



# Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts

Herausgegeben von  
Werner Schubert, Jürgen Regge  
Peter Rieß und Werner Schmid



1996

Walter de Gruyter · Berlin · New York

I. Abteilung  
Weimarer Republik (1918–1932)

Band 3  
**Protokolle der Strafrechtsausschüsse  
des Reichstags**

2. Teil  
Sitzungen vom Juli 1928 – September 1929

Herausgegeben von  
Werner Schubert



1996

Walter de Gruyter · Berlin · New York

© Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm  
über Haltbarkeit erfüllt.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

**Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts /**  
hrsg. von Werner Schubert ... – Berlin ; New York : de Gruy-  
ter.

Abt. 1., Weimarer Republik : (1918–1932).

NE: Schubert, Werner [Hrsg.]

Bd. 3. Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags.

Teil 2. Sitzungen vom Juli 1928 – September 1929 / hrsg.

von Werner Schubert. – 1996

ISBN 3-11-015139-1

© Copyright 1996 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin  
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin

## Inhalt

### *Protokolle des 21. Ausschusses (Reichsstrafgesetzbuch) des Reichstags*

1. Sitzung vom 12.7.1928 (Konstituierung des Ausschusses) . . . . .	1
2. Sitzung vom 9.10.1928 (Allgemeine Aussprache zum Allgemeinen Teil) . . . . .	1
3. Sitzung vom 10.10.1928 (§§ 1–3) . . . . .	5
4. Sitzung vom 11.10.1928 (§§ 3–9) . . . . .	15
5. Sitzung vom 12.10.1928 (§§ 10–14) . . . . .	33
6. Sitzung vom 16.10.1928 (Abstimmung zu §§ 10–14; §§ 16–25) . . . . .	43
7. Sitzung vom 17.10.1928 (§§ 25–39) . . . . .	57
8. Sitzung vom 18.10.1928 (§§ 33–36; Strafen, insbes. Todesstrafe) . . . . .	65
9. Sitzung vom 23.10.1928 (§§ 33–36; Strafen, insbes. Todesstrafe) . . . . .	79
10. Sitzung vom 24.10.1928 (§§ 33–36; Strafen, insbes. Todesstrafe) . . . . .	95
11. Sitzung vom 25.10.1928 (§§ 41–51) . . . . .	109
12. Sitzung vom 26.10.1928 (§§ 55–58) . . . . .	127
13. Sitzung vom 29.10.1928 (Rauschgiftfrage; §§ 58–59) . . . . .	139
14. Sitzung vom 30.10.1928 (§§ 59–62) . . . . .	151
15. Sitzung vom 31.10.1928 (§§ 62, 33; Antrag Kahl) . . . . .	163
16. Sitzung vom 5.11.1928 (§§ 34–36; §§ 46–48; §§ 52–54; §§ 63a–64. Inhalt der Abstimmung über die Todesstrafe) . . . . .	173
17. Sitzung vom 6.11.1928 (§§ 65–71) . . . . .	187
18. Sitzung vom 7.11.1928 (§§ 72–85) . . . . .	201
19. Sitzung vom 20.11.1928 (§§ 52–54) . . . . .	217
20. Sitzung vom 27.11.1928 (Generalaussprache zu den §§ 86 ff.) . . . . .	221
21. Sitzung vom 29.11.1928 (Interfraktioneller Antrag Nr. 94 zu den §§ 86–88; Einzel- beratung) . . . . .	229
22. Sitzung vom 30.11.1928 (Generalaussprache zu den §§ 86 ff.; Bemerkungen des Reichsjustizministers zu der in § 88 des Antrags Nr. 94 enthaltenen Wendung: Ent- schluß einen Hochverrat zu begehen) . . . . .	239
23. Sitzung vom 4.12.1928 (Einzelberatung des Antrags Nr. 94 zu den §§ 86–88 a) . . . . .	249
24. Sitzung vom 11.12.1928 (§§ 99–102) . . . . .	259
25. Sitzung vom 13.12.1928 (§§ 101–103) . . . . .	273
26. Sitzung vom 14.12.1928 (§§ 104–111) . . . . .	281
27. Sitzung vom 9.1.1929 (§§ 112–127) . . . . .	289
28. Sitzung vom 10.1.1929 (§§ §§ 118–124; Antrag Nr. 117 der KPD auf Einfügung ei- nes Abschnitts 6 a: Angriffe gegen die Arbeitskraft) . . . . .	297
29. Sitzung vom 11.1.1929 (§§ 125–140) . . . . .	309
30. Sitzung vom 14.1.1929 (§§ 140–148[a]) . . . . .	321
31. Sitzung vom 15.1.1929 (§ 148[a]; §§ 149–159) . . . . .	337
32. Sitzung vom 16.1.1929 (§§ 149 ff.; Einzelberatung der §§ 153–155) . . . . .	353
33. Sitzung vom 17.1.1929 (§ 155 a; §§ 156–159) . . . . .	361
34. Sitzung vom 23.1.1929 (§§ 160–168) . . . . .	367
35. Sitzung vom 25.1.1929 (Unterausschußfassungen zu §§ 104, 105, 107, 143 und 144) . . . . .	379
36. Sitzung vom 29.1.1929 (§§ 169–171) . . . . .	385
37. Sitzung vom 31.1.1929 (Unterausschußfassungen zu §§ 149, 149a, 164a; §§ 172–174) . . . . .	395
38. Sitzung vom 1.2.1929 (§§ 172, 175–179) . . . . .	405
39. Sitzung vom 6.2.1929 (§ 180, Beschimpfung einer Religionsgesellschaft) . . . . .	413
40. Sitzung vom 7.2.1929 (§ 180, Beschimpfung einer Religionsgesellschaft) . . . . .	419

41. Sitzung vom 8.2.1929 (§ 180, Beschimpfung einer Religionsgesellschaft) . . . . .	429
42. Sitzung vom 19.2.1929 (§ 180, Beschimpfung einer Religionsgesellschaft) . . . . .	435
43. Sitzung vom 21.2.1929 (§§ 180–183; Landesverrat; Generalaussprache zu §§ 184 ff.; Antrag des Reichsjustizministers Koch-Weser) . . . . .	445
44. Sitzung vom 22.2.1929 (Generalaussprache zu den §§ 184 ff.) . . . . .	465
45. Sitzung vom 27.2.1929 (Generalaussprache zu den §§ 184 ff.) . . . . .	477
46. Sitzung vom 7.3.1929 (§§ 192–195; 196–199) . . . . .	483
47. Sitzung vom 8.3.1929 (§§ 200–202; 203–214; 215–224; §§ 225 ff.) . . . . .	495
48. Sitzung vom 13.3.1929 (Unterausschußfassungen zu §§ 183a–191) . . . . .	503
49. Sitzung vom 15.3.1929 (§§ 225–229) . . . . .	511
50. Sitzung vom 19.3.1929 (Neufassung der Reichsregierung zu den §§ 90–98; § 115a [Landesverrat]) . . . . .	517
51. Sitzung vom 21.3.1929 (§§ 90–91a) . . . . .	537
52. Sitzung vom 22.3.1929 (§§ 91a–94) . . . . .	543
53. Sitzung vom 9.4.1929 (§§ 94–95) . . . . .	551
54. Sitzung vom 10.4.1929 (§§ 95a–98; §§ 230–231) . . . . .	565
55. Sitzung vom 11.4.1929 (§ 115 a [Gefährdung außenpolitischer Interessen] in der Fassung der Reichsregierung) . . . . .	575
56. Sitzung vom 12.4.1929 (§ 115a; §§ 231–233) . . . . .	583
57. Sitzung vom 16.4.1929 (§§ 233–239) . . . . .	591
58. Sitzung vom 18.4.1929 (§§ 239–244) . . . . .	607
59. Sitzung vom 19.4.1929 (§ 240; Angriffe gegen die Arbeitskraft. Unterausschußfassung zu § 180) . . . . .	617
60. Sitzung vom 23.4.1929 (§ 180; §§ 245 ff. [Tötung]) . . . . .	627
61. Sitzung vom 25.4.1929 (§§ 231 a, 236; §§ 245 ff.) . . . . .	631
62. Sitzung vom 26.4.1929 (§§ 245–246) . . . . .	643
63. Sitzung vom 2.5.1929 (Unterausschußfassungen zu §§ 172, 174–176; §§ 245–246) . . . . .	651
64. Sitzung vom 14.5.1929 (§§ 247–248) . . . . .	657
65. Sitzung vom 16.5.1929 (§§ 249–251) . . . . .	665
66. Sitzung vom 17.5.1929 (§§ 252, 257, 258) . . . . .	669
67. Sitzung vom 4.6.1929 (§§ 253–254; Abtreibung) . . . . .	679
68. Sitzung vom 6.6.1929 (§§ 253 ff.; Abtreibung) . . . . .	687
69. Sitzung vom 7.6.1929 (§§ 253 ff.; Abtreibung) . . . . .	701
70. Sitzung vom 11.6.1929 (§§ 253–255; Abtreibung) . . . . .	711
71. Sitzung vom 12.6.1929 (§§ 255–256) . . . . .	723
72. Sitzung vom 13.6.1929 (§§ 259–262) . . . . .	727
73. Sitzung vom 20.6.1929 (§ 262; § 265) . . . . .	733
74. Sitzung vom 25.6.1929 (§§ 265, 266 [Raufhandel] – 269; §§ 263–264) . . . . .	737
75. Sitzung vom 26.6.1929 (§§ 263–264) . . . . .	743
76. Sitzung vom 24.9.1929 (§§ 270–274; Zweikampf) . . . . .	747
77. Sitzung vom 25.9.1929 (§§ 270–274; §§ 275–276) . . . . .	755
78. Sitzung vom 26.9.1929 (§§ 277–280; § 281 [eigenmächtige Heilbehandlung]) . . . . .	767
79. Sitzung vom 27.9.1929 (§ 281) . . . . .	777
Nicht in die Protokolle aufgenommene Anträge . . . . .	783
Personenregister zu den Protokollen . . . . .	803

*Hinweis zur Benutzung: Das Register zu den Protokollen findet sich in Band I 3,1. Die Zusammenstellungen der Beschlüsse sind in Band I 3,4 enthalten.*

**Protokolle  
des 21. Ausschusses (Reichsstrafgesetzbuch)  
des Reichstags**



## 1. Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 12. Juli 1928.

Konstituierung des Ausschusses.

## 2. Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 9. Oktober 1928.

Der Vorsitzende, Abgeordneter D. Dr. Kahl, eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 12 Minuten und begrüßt zunächst, die zum erstenmal nach der Sommerpause des Reichstags versammelten Mitglieder des Ausschusses, insbesondere die neu eingetretenen Mitglieder, und gedenkt unter Dankesworten für ihre frühere treue Mitarbeit der aus dem Ausschuß ausgeschiedenen Mitglieder. Ferner begrüßt der Vorsitzende die Regierungsvertreter aus dem Reich und den Ländern und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß wie bisher, so auch in Zukunft die Zusammenarbeit eine fruchtbringende und reibungslose sein werde.

Alle politischen und wissenschaftlichen Gegensätze, so führt der Vorsitzende einleitend weiter aus, dürften sich nur in den Dienst der Sache selbst stellen. Man könne nicht ein Strafgesetzbuch nach den Vorstellungen einer bestimmten Strafrechtsschule oder einer bestimmten politischen Partei oder nach einem außerhalb unserer Verfassung gelegenen Staatsideal schaffen, sondern nur ein Strafgesetzbuch, das den tatsächlichen Verhältnissen unserer Reichsverfassung und den Kultur- und Rechtsbedürfnissen unseres deutschen Volkes entspreche.

Seit dem 21. September 1927 bis zum 2. März 1928 habe der Strafrechtsausschuß nicht weniger als 62 Sitzungen an diese große Aufgabe gewendet. Es wäre unmöglich, die Verständigungen und Erfahrungen aus dieser Zeit als verloren zu betrachten. In welcher Weise die bisherigen Verständigungen und Erfahrungen für die neue Arbeit zu benutzen seien, werde sich demnächst herausstellen. Der Vorsitzende glaube aber als Entschluß des Ausschusses proklamieren zu können, mit aller Beschleunigung, soweit es die Schwierigkeit der Sache nur möglich mache, den Entwurf des Deutschen Strafgesetzbuchs zum Abschluß zu bringen. Das deutsche Volk habe einen Anspruch darauf, daß eine Reform, die nunmehr 26 Jahre laufe, auch endlich gesetzesmäßig verabschiedet werde. Durch zielbewusste Konzentration und möglichste Beständigkeit in der Beteiligung an den

Sitzungen bei den bevorstehenden Verhandlungen müsse es möglich sein, dieses Ziel in nicht allzu ferner Zeit zu erreichen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Vorsitzende noch eine Reihe von Mitteilungen, und zwar zunächst über die Beziehungen zu Österreich. Seit dem März dieses Jahres seien auch in Österreich die Beratungen über die Strafrechtsreform mit Rücksicht auf die Lage der Dinge im Deutschen Reich unterbrochen worden. Die in Aussicht genommen gewesene dritte parlamentarische Konferenz, die auf Einladung der sächsischen Regierung in Dresden stattfinden sollte, habe mit Rücksicht auf die Auflösung des Reichstags unterbleiben müssen. Der Vorsitzende nimmt das Einverständnis des Ausschusses an, nunmehr nach Wien die Mitteilung gelangen zu lassen, daß deutscherseits die Verhandlungen über die Strafrechtsreform wieder aufgenommen seien. Die Veranstaltung der nächsten parlamentarischen Konferenz sei natürlich von dem Lauf der Verhandlungen abhängig. Sollten im Allgemeinen Teil nicht größere Veränderungen eintreten, so dürfte nach Verabschiedung des Allgemeinen Teils und nach Verhandlung des Abschnitts über die politischen Delikte der Zeitpunkt gekommen sein, die Österreicher wiederum zu gemeinsamen Beratungen einzuladen.

Die Zusammensetzung der deutsch-österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenz würde auf Grund der früheren Beschlüsse in der Personenzahl die gleiche sein wie bisher: zehn deutsche Reichstagsabgeordnete und sechs Abgeordnete der österreichischen Nationalversammlung. Die österreichische Delegation würde sich nach den an den Vorsitzenden gelangten Mitteilungen neuerdings aus folgenden Herren zusammensetzen: Dr. Waber, Dr. Odehnal, Dr. Renner, Dr. Ramet, Dr. Eisler und Dr. Schönbauer. In der deutschen Delegation sei dadurch eine Änderung eingetreten, daß vier der bisherigen Mitglieder aus dem Reichstag ausgeschieden seien, nämlich die Herren: Dr. Barth, Schulte (Breslau), Brodauf und Hampe, so daß von den früheren Mitgliedern noch übriggeblieben seien die Herren: Dr. Rosenfeld, Saenger, Dr. Hanemann, D. Dr. Kahl, Stoeyer und Emminger. Die Wahl der vier neuen Mitglieder werde in nächster Zeit zu erfolgen haben.

Sodann wird über die Festsetzung der Sitzungstage Beschluß gefaßt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, während der fünf Wochen bis zum voraussichtlichen Wiederzusammentritt des Plenums an vier Tagen in der Woche, und zwar Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10 bis 2 Uhr Sitzungen abzuhalten, vorbehaltlich der Beschlusfassung über den etwaigen Ausfall von Sitzungen an einzelnen Tagen.

Der Vorsitzende gibt weiter bekannt, daß der Saal 1 im Obergeschoß des Reichstagsgebäudes wieder ausschließlich dem Strafrechtsausschuß zur Verfügung stehe. Die Bibliothek werde in dem ungefähren Umfang wie früher wieder in dem Saal 1 aufgestellt werden, doch ergehe die dringende Bitte an alle Benutzer, keine Bücher aus dem Saal zu entfernen.

Über die Verteilung der Referate über den Besonderen Teil des Strafgesetzentwurfs hat der Vorsitzende den nachstehenden Entwurf aufgestellt, der die Billigung des Ausschusses findet:

Ausgegeben am 16. Oktober 1928.

## Verteilung der Referate über den Besonderen Teil 1. Buch. Abschnitte 1 bis 16.

Abschnitt	Fraktion	Referate	Fraktion	Korreferate*)
1 §§ 86—89 Hochverrat . . . . .	Z		SPD	
2 §§ 90—98 Landesverrat . . . . .				
3 §§ 99—102 Staatsform . . . . .	DD		DNV	
4 §§ 103—111 Wahlvergehen . . . . .	SPD		DV	
5 §§ 112—117 Ausland . . . . .	Z		DD	
6 §§ 118—122 Wehrmacht . . . . .	Z		KP	
7 §§ 123—148 Amtsdelikte . . . . .	DV			
8 §§ 149—168 Staatsgewalt . . . . .	SPD		BV	
9 §§ 169—179 Öffentliche Ordnung . . . . .	WP		DNV	
10 §§ 180—183 Religionsvergehen . . . . .	DV		Z	
11 §§ 184—191 Meineid . . . . .	BV			
12 §§ 192—195 Rechtspflege . . . . .	DD			
13 §§ 196—202 Begünstigung . . . . .	KP			
14 §§ 203—214 Urkundenfälschung . . . . .	SPD			
15 §§ 215—224 Falschmünzerei . . . . .	KP			
16 §§ 225—244 Gemeingefährliche Handlungen . . . . .	DNV		SPD	

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen, binnen 8 Tagen die Referenten zu benennen.

Zum Generalreferenten für den Allgemeinen Teil wird der Vorsitzende bestimmt.

Die Grundlage der Verhandlungen bilden, wie der Vorsitzende weiter feststellt, neben dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs die Drucksache A vom 2. März 1928 (Ergebnisse der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtssymposien), die Sitzungsprotokolle des vergangenen Beratungsabschnittes und die vergleichende Gegenüberstellung der Vorlage mit den Beschlüssen erster Lesung des vergangenen Abschnitts. Geschäftsmäßig gelte die jetzt vorzunehmende Lesung des Allgemeinen Teils zwar als nochmalige erste Lesung, doch möge in der Stellung von neuen Anträgen möglichste Selbstbeschränkung geübt werden.

Damit hat der Vorsitzende seine einleitenden Mitteilungen beendet.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) fragt, ob eine Generaldebatte beabsichtigt sei. Es erscheine doch notwendig, daß zunächst die neue Reichsregierung ihre Stellung zu dem Strafgesetzentwurf, der unter ganz anderen politischen Konstellationen zustande gekommen sei, als sie heute im Reichstag vorhanden seien, kundgebe, zumal auch der Reichskanzler in seiner ersten Regierungserklärung ausdrücklich betont habe, daß sich die Regierung ihre Entschlußfreiheit gegenüber dem aus der vorigen Sitzungsperiode übernommenen Strafrechtentwurf vorbehalte.

Weiter bittet der Redner, das vorliegende Material durch eine synoptische Ausgabe mit Berücksichtigung der früheren Entwürfe zu ergänzen.

Der Vorsitzende erwidert, eine Generaldebatte halte er nicht für notwendig, doch würde er gegen einen formellen Antrag nach dieser Richtung keinen Widerspruch

erheben. Eine synoptische Ausgabe der Entwürfe liege bereits vor, allerdings ohne Berücksichtigung der Beschlüsse erster Lesung.

Reichsminister der Justiz Koch-Weser erklärt, die Reichsregierung teile den Wunsch des Vorsitzenden nach einer zwar gründlichen, aber auch raschen Erledigung des vorliegenden Gesetzeswerkes. Das sei auch der Grund, weswegen die Regierung darauf verzichte, dem Ausschuss vor Eintritt in die Beratungen diejenigen Punkte darzulegen, in denen die heutige Regierung von dem Entwurf abweiche. Die Regierung stehe nicht in jeder Beziehung auf demselben Standpunkt wie die Vorlage, aber sie verzichte auf eine vorherige Darlegung ihrer Stellung, weil dazu erst eine Beratung im Kabinett erforderlich wäre, die den Beginn der Ausschussberatungen um Monate verzögern würde. Es werde Aufgabe der Reichsregierung sein, von Fall zu Fall zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen. Er (Redner) selbst werde im allgemeinen den Standpunkt des Reichsjustizministeriums darlegen. Kabinettsbeschlüsse würden aber jedesmal dann eingeholt werden, wenn die Entscheidungen von der Bedeutung seien, daß sie einen Beschluß des Kabinetts rechtfertigten. Der Schwerpunkt der Beratungen werde bei dieser Sachlage mehr als bei anderen Gesetzentwürfen in die Hand des Reichstags und dieses Ausschusses gelegt werden. Das werde den Herren, die den Schwerpunkt der ganzen Gesetzgebung in das Parlament zu verlegen wünschten, aber doch nur angenehm sein können.

Der Minister betont weiter, er lege das allergrößte Gewicht darauf, daß ein neues Strafgesetzbuch geschaffen werde. Er sei der Meinung, daß im Laufe der beinahe 60 Jahre seit Bestehen des alten Strafgesetzbuchs sich in den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und vielleicht auch moralischen Anschauungen ein erheblicher Wandel vollzogen habe und daß es notwendig sei, die neuen Anschauungen, die sich in der Zwischenzeit im

\*) Die Abschnitte 7 und 11 bis 15 wurden in erster Lesung bereits in der vorigen Wahlperiode beraten, daher ist von Korreferenten hier abgesehen.

Volke gebildet und gefestigt hätten, im Strafgesetzbuch ihren Niederschlag finden zu lassen. Man könne vielleicht auf manchen Gebieten die Fülle neuer Gesetze beklagen. Aber hier würde der Gesetzgeber seine Pflicht verletzen, wenn er nicht dem Wandel der Anschauungen durch ein neues Gesetz Rechnung trüge. Der vorliegende Entwurf biete, unbeschadet der Kritik an Einzelheiten, eine geeignete Grundlage für die Beratungen. Die Reichsregierung sei bereit, jederzeit mitzuhelfen, wenn es gelte, die Beratungen zu beschleunigen und zu fördern.

Abgeordneter **Höllein** (KP) findet die Erklärung des Ministers orafelhaft. Die Reichsregierung müsse doch wenigstens in kurzen Zügen angeben, was sie gegenüber dem alten Entwurf zu ändern beabsichtige, damit man sehen könne, wohin sie steuere.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

**Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs** — Nr. 3390 der Druckfachen der III. Wahlperiode 1924/28 —.

### **Erstes Buch. — Allgemeiner Teil.**

Dem Antrag der Abgeordneten **Dr. Alexander** (KP) und **Höllein** (KP) auf eine Generaldebatte wird nicht widerprochen.

Der Antrag derselben Abgeordneten, die Reichsregierung ausdrücklich aufzufordern, eine einleitende Erklärung abzugeben, wird abgelehnt.

Es wird in die

### **Allgemeine Aussprache**

eingetreten.

Abgeordneter **Dr. Alexander** (KP) drückt zunächst noch einmal sein Bedauern darüber aus, daß die Regierung es ablehne, die allgemeine Aussprache mit einer Darlegung ihrer Stellungnahme zu eröffnen. Der Reichsjustizminister habe zwar davon gesprochen, daß sich in den vergangenen 60 Jahren ein Wandel in den politischen, wirtschaftlichen und moralischen Anschauungen vollzogen hätte, er habe aber leider nicht mitgeteilt, welche Schlussfolgerungen die Regierung nun aus diesen Wandlungen für das Strafrecht ziehe. Das geltende Strafgesetzbuch sei gewiß schlecht, aber es frage sich, ob das, was an seine Stelle gesetzt werden solle, das, was in dem von der verflochtenen Rechtsregierung eingebrachten Entwurf vorliege, als Ganzes etwas Besseres sei. Manchen modernen Anschauungen sei wohl Rechnung getragen worden, aber in dem Kompromiß zwischen der klassischen Strafrechtsschule und der modernen Strafrechtsschule, aus dem der Entwurf hervorgegangen sei, habe die klassische Schule den Löwenanteil davongetragen. Denn der Entwurf halte an der alten Auffassung fest: die Strafe ist Vergeltung, die Strafe ist ein Übel, die Strafe dient zur Abschreckung. Seine politischen Freunde lehnten diese Auffassung ab. Sie seien der Meinung, daß das Verbrechen bekämpft werden müsse, daß die Gesellschaft ein Recht habe, sich gegen antisoziale und asoziale Elemente zu schützen, aber sie ständen auf dem Standpunkt, daß das Verbrechen sozial bedingt sei und daß deshalb gegen das Verbrechen nicht die Strafe, die Zufügung eines Übels, angezeigt sei, sondern die Bekämpfung durch

Anwendung sozialer Maßnahmen. Nicht nur das Strafrecht der Sowjet-Union, sondern auch der italienische Strafrechtsentwurf von 1921 lehne grundsätzlich das Prinzip der Schuld und damit das der Strafe ab. Der einzige Staat allerdings, der diese moderne Strafrechtstheorie konsequent durchgeführt habe, sei die Sowjet-Union. Das habe unter anderem auch Helene Stöcker bestätigt, die in einem Aufsatz das russische Strafgesetzbuch als das humanste aller geltenden Strafgesetze bezeichnet habe.

Wenn man sich den vorliegenden Strafgesetzentwurf ansehe, so finde man zwar, daß allgemein mildernde Umstände zugelassen seien, daß aber für eine große Zahl von Vergehen und Verbrechen der besonders schwere Fall der Zuchthausstrafe für zulässig erklärt sei. So sei ein kleiner Fortschritt durch eine ungeheure Erweiterung des Strafrahmens nach oben erkauft. Der Redner verweist auf eine kleine Schrift des sozialdemokratischen Abgeordneten des sächsischen Landtags, des Landgerichtsdirektors **Neu**, der unter Aufzählung einer ganzen Reihe von Beispielen nachweise, daß die Abschreckungstheorie in dem neuen Strafgesetzbuch nicht aufgegeben, sondern teilweise sogar verschärft worden sei. Soweit bei den Ausschüßberatungen im vorigen Reichstag unter den damals führenden Parteien Änderungen des Entwurfs erfolgt seien, seien diese durchweg in der Richtung auf das Vergeltungsprinzip vorgenommen worden. Insbesondere sei die Aufrechterhaltung der Todesstrafe mit dem Abschreckungsprinzip begründet worden. All das kennzeichne den Strafgesetzentwurf als ein Produkt der Reaktion.

Im engsten Zusammenhang mit der Erweiterung des Strafrahmens stehe auch die Erweiterung des richterlichen Ermessens. Was richterliche Freiheit heute in Deutschland bedeute, erläutere insbesondere die Proletarier, die in der Hauptsache das Objekt der Gehehe seien, tagtäglich.

Redner erinnert die Sozialdemokraten daran, daß der verstorbene Abgeordnete **Hugo Haase** schon im Jahre 1906 auf dem Mannheimer Parteitag eine Beschränkung des Strafrahmens und des richterlichen Ermessens gefordert habe. Auch zu diesen Fragen habe heute die Regierung keinerlei Erklärung abgegeben.

Neben der Todesstrafe bleibe in dem Entwurf im Gegensatz zu dem Raddruck-Entwurf die Zuchthausstrafe bestehen; eine Strafe, die durchaus ungeeignet zur Bekämpfung des Verbrechens sei. Das gelte insbesondere von der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Die Neuordnung der politischen Delikte legalisiere die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die bisher eine Rechtsprechung praeter und contra legem in Sachen des Hochverrats und Landesverrats gewesen sei. Es sei nur an die Buchhändlerprozesse vor dem Reichsgericht zu erinnern. Nach diesem Entwurf sei in Zukunft jeder Abgeordnete, der sich eine Information verschaffen wolle, der Gefahr ausgesetzt, wegen Hoch- und Landesverrats verfolgt zu werden. Der ganze politische Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfes sei nichts als ein Bollwerk zur Verteidigung des gegenwärtigen kapitalistischen Staates gegen die Arbeiterchaft.

Ein anderer Teil des Entwurfs, der dessen Rückständigkeit deutlich zeige, betreffe die Beibehaltung der Bestrafung für Homosexualität, für Ehebruch und für

andere veraltete und verstaubte Tatbestände. Er verschärfe sogar die Strafe für sie. Selbst Bettel- und Landstreicherei seien in dem Entwurf zum Vergehen erhoben worden.

Alles das zeige, daß der vorliegende Strafgesetzentwurf nicht geeignet sei, als Grundlage für ein modernes Strafrecht zu dienen. Seine politischen Freunde würden diese Stellungnahme bei allen Paragraphen zum Ausdruck bringen. Sie würden die Arbeiter aufrufen, endlich Platz zu schaffen für ein wirklich modernes Strafrecht.

Da weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache nicht vorliegen, wird diese geschlossen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden soll in die Einzelberatung erst am folgenden Tage eingetreten werden, damit die neu eingetretenen Mitglieder Gelegenheit haben, sich in das vorliegende Material zu vertiefen und etwa einzureichende Anträge von den Fraktionen vorbereitet werden können.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

v.                      w.                      o.

D. Dr. **Rahl**,  
Vorsitzender.

**Frau Pfülf**,  
Schriftführer.

## Reichstag.

IV. Wahlperiode  
1928.

### 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch).

## 3. Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 10. Oktober 1928.

Der Vorsitzende, Abgeordneter D. Dr. Kahl, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten und bittet den Ausschuß, vor Eintritt in die Tagesordnung die Anträge Nr. 7, 8, 9 und 10 zu erledigen.

Antrag Nr. 7.

Dr. Alexander, Höllein:

die dem Reichstage vorliegenden Anträge und Gesetzentwürfe über die Abschaffung der Todesstrafe vorweg zu beraten.

Abgeordneter Höllein (KP) begründet den Antrag. Er weist darauf hin, daß die Öffentlichkeit gerade in der letzten Zeit in erheblichem Maße durch Urteile beunruhigt worden sei, die sich allem Anschein nach als verhängnisvolle Fehlurteile erweisen würden. Redner erinnert insbesondere an den Fall Jafubowski. Die Häufung solcher Fälle sei Anlaß genug, daß sich der Strafrechtsausschuß so rasch wie möglich über das Fortbestehen der Todesstrafe schlüssig mache. Eine Verzögerung der Gesamtberatungen über das Strafgesetzbuch sei durch die Vorwegnahme der Beschlußfassung über die Todesstrafe nicht zu befürchten. Die Sozialdemokratische Partei habe dem Reichstag bei seinem Zusammentritt Anträge über die Aufhebung der Todesstrafe vorgelegt, sie habe somit alle Veranlassung, für die sofortige Beratung dieser Anträge einzutreten.

Abgeordneter Dr. Rosenfeld (SPD) spricht sich gegen den kommunistischen Antrag aus. Er ist der Meinung, daß gerade das Drängen auf Vorwegnahme der Beratung über die Todesstrafe leicht zu einer Ablehnung ihrer Aufhebung führen könne. Denn einzelne Mitglieder des Ausschusses machten ihre Stellung zur Beseitigung der Todesstrafe davon abhängig, wie einige der vor § 33 zur Beratung kommende Paragraphen gestaltet würden. Außerdem wirke doch die Reichsregierung schon jetzt darauf hin, daß vor der endgültigen Entscheidung über die Todesstrafe Todesurteile nicht mehr vollstreckt würden.

Abgeordneter Höllein (KP) bemerkt zu den Ausführungen des Vorredners, daß bisher nur einige Landesregierungen, darunter die preußische, eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Dagegen liege beispielsweise eine Erklärung der bayerischen Regierung in dieser Frage nicht vor, obwohl diese im Hinblick auf den Fall Hein besonders aktuell und dringlich sei.

21. Ausschuß (3.).

Ausgegeben am 20. Oktober 1928.

Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat, Bayerischer Staatsrat Dr. Ritter v. Nüßlein, teilt mit, daß nach einer offiziellen Rundgebung in der »Bayerischen Staatszeitung« das bayerische Staatsministerium noch keine Stellung zu dem Ersuchen der Reichsregierung genommen habe, weil zurzeit vollstreckungsreife Todesurteile in Bayern nicht vorlägen.

In der Abstimmung wird der Antrag Nr. 7 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Antrag Nr. 8.

Dr. Alexander, Höllein:

die Beratung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes mit der Beratung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs zu verbinden.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) begründet den Antrag.

Abgeordneter Landsberg (SPD) ist der Auffassung, daß der Ausschuß gar nicht in der Lage sei, die Beratung über die beiden Gesetzentwürfe dergestalt miteinander zu verbinden, daß beide gleichzeitig verabschiedet würden. Am zweckmäßigsten werde es sein, nach der ersten Lesung des Strafgesetzbuchs den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vorzunehmen. Das werde auch eine Verbindung sein, und zwar die allein mögliche.

In der Abstimmung wird der Antrag Nr. 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Antrag Nr. 9.

Dr. Alexander, Höllein:

die Reichsregierung zu ersuchen, eine vollständige Übersicht über die strafrechtlichen Nebengesetze des Reichs und der Länder vorzulegen.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) begründet den Antrag. Die Übersicht sei notwendig, schon damit man die Tragweite gewisser Änderungen des Entwurfs in ihrem Einfluß auf die Nebengesetze beurteilen könne. Bereits im Gegentwurf sei der Versuch gemacht worden, einen Teil der Nebengesetze einzuarbeiten. Im vorliegenden Entwurf sei das verjäumt worden, und dieses Verjümmnis müsse durch die geforderte Übersicht wieder gutgemacht werden.

Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) führt aus, daß die strafrechtlichen Nebengesetze in gewissem Umfang in den Entwurf eingearbeitet worden seien. Bei den anderen Nebengesetzen habe man hiervon abgesehen, weil es sich nicht empfehle, die Strafandrohung von dem sonstigen Inhalt des Gesetzes, durch den sie erst verständlich werde, zu trennen. Gewiß könne bei der Beratung des Besonderen Teils noch einmal überlegt werden, ob man etwas weiter gehen und noch diese oder jene Vorschrift einarbeiten solle.

Eine andere Frage sei die, ob es — entsprechend dem kommunistischen Antrag — notwendig sei, eine Zusammenstellung der Nebengesetze vorzulegen. Er sei nicht dieser Meinung. Zur Erkenntnis der Tragweite der Bestimmungen des Allgemeinen Teils genüge in diesem Teil der Beratungen der Blick auf den Besonderen Teil des Strafgesetzentwurfs. Inwiefern von den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs für be-

1

stimmte Nebengesetze Ausnahmen gemacht werden müßten, könne nicht im gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern erst bei der Beratung des Einführungsgesetzes gewürdigt werden. Im Reichsjustizministerium wünsche man, daß die allgemeinen Grundsätze des neuen Strafgesetzes auch auf dem Gebiete der Nebengesetze Geltung erlangten, soweit nicht ganz besondere Gründe dafür sprächen, eine Ausnahme zu machen. Nur so komme man dazu, ein wirklich einheitliches Strafrecht zu schaffen und auf dem Gebiete des Nebenstrafrechts mit veralteten Bestimmungen aufzuräumen. Es handle sich hier um eine wichtige und schwierige Aufgabe des Einführungsgesetzes, deren Vorbereitung schon ziemlich weit vorgeschritten ist.

Der Antrag Nr. 9 wird durch diese Erklärung für erledigt erklärt.

#### Antrag Nr. 10.

Dr. Alexander, Höllein:

die Reichsregierung zu erjuchen, den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, der die durch die Änderung des Strafrechts notwendig werdenden Änderungen der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung enthält, vorzulegen und mit der Beratung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs zu verbinden.

Der **Vorsitzende** bemerkt, daß sich die Reichsregierung bereiterklärt habe, zu einzelnen wichtigen Bestimmungen den Referentenentwurf vorzulegen. Er bittet die Reichsregierung, zu erklären, ob das gesamte Einführungsgesetz schon jetzt vorgelegt werden könne.

Ministerialdirektor Dr. **Bumke** (Reichsjustizministerium) erklärt, daß bereits im Laufe des vorigen Winters mit den Arbeiten am Einführungsgesetz begonnen worden sei. Diese Arbeiten seien in der Zeit nach der Auflösung des vorigen Reichstags kräftig gefördert worden. Man habe eine kleine Kommission gebildet, der außer Mitgliedern des Reichsjustizministeriums Mitglieder der preussischen, bayerischen und sächsischen Justizverwaltung angehört hätten. Diese Kommission, deren Mitglieder zunächst nur ihre persönliche Auffassung zur Geltung gebracht hätten, habe den gesamten Stoff des Einführungsgesetzes auf Grund eines im Reichsjustizministerium aufgestellten Referentenentwurfs in zwei Lesungen beraten. Die Beratungen seien Anfang Juli abgeschlossen worden. Dann sei infolge der Sommerpause in den Arbeiten eine gewisse Stockung eingetreten. Aber schon in der nächsten Zeit würden gewisse Grundfragen, insbesondere Fragen des Strafprozesses, der Gerichtsverfassung und des Jugendgerichtsgesetzes, mit den Landesjustizverwaltungen beraten werden. Sobald dies geschehen sei, könne der Text des Entwurfs fertiggestellt werden. Wie lange das dauern werde, hänge wesentlich davon ab, ob die Aussprache mit den Landesjustizverwaltungen Anlaß gebe, den Kommissionsentwurf in weiterem Umfang zu ändern. Sei dies nicht der Fall, so werde es vielleicht möglich sein, den Entwurf des Einführungsgesetzes und eine Denkschrift dazu etwa um Weihnachten herauszugeben. Das Einführungsgesetz müsse sich mit dem gesamten Nebenstrafrecht auseinandersetzen und werde auch eine Teilreform des Strafprozesses bringen. Der vorläufige Entwurf umfasse etwa 200 Artikel.

Ein solches großes Gesetzgebungswerk erfordere Zeit; es komme hinzu, daß das Einführungsgesetz sich vielfach mit Fragen auseinandersetzen müsse, in denen andere Ressorts feberführend seien, und in denen das Reichsjustizministerium abschließend Vorschläge nicht ohne Zühlungnahme mit diesen Ressorts machen könne.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) ist der Meinung, daß nach diesen Ausführungen der Antrag Nr. 10 erst recht begründet sei, denn wenn man die Wirkung der einzelnen Bestimmungen beurteilen wolle, so müsse man den Inhalt des Einführungsgesetzes im ganzen kennen. Die Notwendigkeit, dem Antrage gemäß zu verfahren, habe sich bereits im Strafrechtsausschuß des vorigen Reichstags bei der Beratung der Meinungsparagrafen ergeben. Wenn das richterliche Ermessen so erweitert werden solle, wie es im Entwurf vorgesehen sei, dann müsse man, ehe man dem zustimmen könne, erst wissen, wer dieses richterliche Ermessen ausüben solle. Gegen die Klassenrichter von heute aber hätten die Kommunisten das schärfste Mißtrauen.

Abgeordneter Dr. **Rosenfeld** (SPD) erklärt, daß auch er und seine Freunde den Wunsch hätten, die für die einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuchs in Frage kommenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes kennen zu lernen. Er verstehe, daß jetzt noch nicht der ganze Entwurf vorgelegt werden könne, bitte aber die Reichsregierung, sich bereit zu erklären, jeweils diejenigen Teile des Referentenentwurfs des Einführungsgesetzes vorzulegen, die bei den einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine Rolle spielten.

Reichsminister der Justiz **Rohr-Weser** sagt dies zu.

Damit wird der Antrag Nr. 10 für erledigt erklärt.

Hierauf tritt der **Ausschuß** in die Tagesordnung ein:

**Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs** (Nr. 3390 der Drucksachen der III. Wahlperiode 1924/28).

#### **Erstes Buch. — Allgemeiner Teil.**

##### **§ 1.**

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. **Rahl** (DV) erinnert daran, daß der § 1 mit dem Fundamentalsatz: „Ohne Gesetz keine Strafe“ nur den Artikel 116 der Reichsverfassung wiederhole. Es seien Zweifel geäußert worden, ob es notwendig sei, dieses Grundgesetz im Strafgesetzbuch zu wiederholen; man sei aber der Meinung gewesen, daß gewissermaßen zur Beruhigung der öffentlichen Meinung dieser fundamentale Satz an die Spitze eines Strafgesetzbuchs gehöre. Der § 1 sei auch unverändert nach der Vorlage angenommen worden.

§ 1 ist ohne Abstimmung angenommen.

##### **§§ 2 und 4.**

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. **Rahl** (DV): Der § 2, nach dem Haupt- und Nebenstrafen sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Strafgesetz bestimmen, habe keinerlei Beanstandungen erfahren. Die Frage, welcher Zeitpunkt für Befreiungs- und Sicherungsmaßregeln maßgebend sein solle, werde erst im § 4 behandelt.

Nach dem § 4 solle für die Verhängung von Besserungs- und Sicherungsmaßregeln nicht das Gesetz entscheidend sein, das zur Zeit der Tat gegolten habe, sondern das Gesetz, das zur Zeit der Urteilsfindung gelte. Da es aber unter den Sicherungsmaßregeln solche gebe, die vom Täter als Strafe empfunden würden, sei in der ersten Lesung ein Antrag angenommen worden, der die Unterbringung in einem Arbeitshaus und die Sicherungsverwahrung hinsichtlich des zeitlich anzuwendenden Strafgesetzes den Strafen selbst gleichstelle. Dem entspreche die von der Vorlage abweichende Fassung der ersten Lesung. In der Wiener Konferenz sei auf nachdrücklichen Wunsch der Österreicher die Regierungsvorlage wiederhergestellt worden. Von sozialdemokratischer Seite sei auf der Wiener Konferenz erklärt worden, daß man sich, um den Wünschen der Österreicher entgegenzukommen, der Abstimmung enthalten werde. Entscheidend für die Wiederbeseitigung des Beschlusses erster Lesung sei die Erwägung gewesen, daß die Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen zur Verhütung eines künftigen Verbrechens dienen sollten.

Der Berichterstatter teilt mit, daß zu diesen beiden Paragraphen folgende Anträge vorliegen:

Nr. 2, Ziffer 1 und 3. Dr. Rosenfeld, Vandsberg, Dittmann, Saenger, Dr. Marum, Dr. Moses, Sollmann, Frau Pfülf.

1. im § 2 den Satz 2 wie folgt zu fassen:

Daselbe gilt für Nebenstrafen, Nebenfolgen und für die im § 55 Ziffer 3 und 4 genannten Maßregeln der Besserung und Sicherung.

3. im § 4 nach dem Wort »über« einzufügen:

»die im § 55 Ziffer 1, 2, 5 und 6 genannten«.

Nr. 3. Dr. Alexander, Höllein.

1. im § 2 Satz 2 hinter dem Wort »Nebenfolgen« einzufügen:

»und Maßregeln der Besserung und Sicherung«.

2. den § 4 zu streichen.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) begründet den Antrag Nr. 3. Er sei aus dem Grunde gestellt, weil die Besserungs- und Sicherungsmaßregeln, wenn sie auch einen gewissen Fortschritt gegenüber dem geltenden Gesetz bedeuteten, dennoch nicht frei von dem Charakter der Strafe seien. Der im § 2 bei den Strafen festgelegte Schutz des Täters müsse unbedingt auch auf sämtliche Maßnahmen der Besserung und Sicherung ausgedehnt werden.

Abgeordneter Dr. Rosenfeld (SPD) begründet den Antrag Nr. 2 Ziffer 1 und 3. Es werde darin nur das wiederholt, was der Reichstagsausschuß in der vorigen Session beschlossen habe, was aber in Wien geopfert worden sei. Es sei doch zweckmäßig, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen zu machen und mindestens das Arbeitshaus und die Sicherungsverwahrung, die sehr stark an die Strafe grenzen, bezüglich der zeitlichen Geltung des Strafgesetzes der Strafe gleichzustellen. Redner meint, daß, wenn der Ausschuß seinen früheren Beschluß wiederherstelle, auch die Österreicher vielleicht geneigt sein würden, in diesem Punkte nachzugeben.

Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) bittet, darauf hinzuweisen zu dürfen, daß auch bei

den gegenwärtigen Beratungen auf das Zusammengehen mit Österreich möglichst Rücksicht genommen werden müsse. Schon in den Vorstadien habe der Entwurf wiederholt tiefgreifende Änderungen erfahren, denen sich Österreich, nicht immer leichten Herzens, angeschlossen habe. Die Anlage A stelle die Grundlage dar, die in gemeinsamen Beratungen mit Österreich gewonnen worden sei. Er sei gewiß, daß man es in Österreich freundlich begrüßen würde, wenn an dieser Übereinkunft nicht allzuviel gerüttelt werde. Dies gelte natürlich in besonderem Maße, wenn, wie im vorliegenden Fall, bei den Kompromißverhandlungen die österreichische Auffassung durchgedrungen sei.

Gegen den Antrag sprächen aber auch rein sachliche Erwägungen. Die verlangte Änderung verwische die Scheidelinie zwischen Strafen und sichernden Maßregeln. Diese Unterscheidung sei einer der Grundpfeiler des ganzen Entwurfs. Es müsse alles vermieden werden, was darauf deuten könne, daß der Gesetzgeber selbst eine Maßnahme zwar als Maßregel der Besserung und Sicherung bezeichne, ihr aber letzten Endes doch Strafcharakter beigemessen habe.

Außerdem sei es fraglich, ob der Vorschlag der Antragsteller praktisch brauchbar und praktisch notwendig sei. Arbeitshaus sei im Entwurf nur bei Delikten vorgesehen, bei denen nach geltendem Recht auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden könne; ja, die Zahl der Tatbestände, an die das Arbeitshaus geknüpft werden solle, sei gegenüber dem geltenden Recht sogar noch vermindert. Soweit aber die Regelung mit dem geltenden Recht übereinstimme, führe die Annahme des Antrages zu folgendem Ergebnis: Jemand, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Tat begangen habe, die das geltende Recht mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bebrohe, würde, wenn seine Tat noch vor dem Inkrafttreten abgeurteilt werde, der Polizeibehörde überwiesen werden und so in das Arbeitshaus kommen können; wer dieselbe Tat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begehe und nunmehr abgeurteilt werde, könne wiederum ins Arbeitshaus gebracht werden; derjenige aber, der das Glück habe, daß zwischen seine Tat und deren Aburteilung das Inkrafttreten des Gesetzes falle, bleibe von Überweisung und Arbeitshaus frei. Halte man noch eine besondere Rautel für nötig, so möge man sie in das Einführungsgesetz aufnehmen, das sich ohnehin mit dem Verhältnis des Arbeitshauses zur Überweisung an die Landespolizeibehörde auseinanderzusetzen müsse. Einstweilen sei hierfür folgende Vorschrift in Aussicht genommen:

»Auf Überweisung an die Landespolizeibehörde darf nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nicht mehr erkannt werden.

Ist eine Tat, die im Falle der Anwendbarkeit des neuen Rechts nach den §§ 370 bis 374 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs strafbar wäre, gemäß § 3 Satz 1 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nach dem bisherigen Recht zu beurteilen, so ist an Stelle der Überweisung an die Landespolizeibehörde auf Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einer Erziehungsanstalt zu erkennen, wenn, abgesehen von der Beurteilung nach den §§ 370 bis 374 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, die Voraussetzungen des § 58 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs im übrigen vorliegen.«

Was die Sicherungsverwahrung angehe, so sei praktisch nicht zu befürchten, daß jemand auf Grund einer Tat, die er noch unter dem alten Recht begangen habe, in die Sicherungsverwahrung kommen könne. Diese Gefahr sei deshalb so gut wie ausgeschlossen, weil nach § 59 die Verhängung der Sicherungsverwahrung an die Voraussetzung gebunden sei, daß das Gericht von der Befugnis des § 78 des Entwurfs Gebrauch mache, den Täter also als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu der dort vorgesehenen erhöhten Strafe verurteile. Dies werde aber bei Taten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes begangen worden seien, um deswillen kaum jemals geschehen können, weil § 78 des neuen Rechts im Vergleich zum bisherigen Recht in aller Regel das strengere Gesetz sein werde und deshalb gemäß § 3 nicht angewendet werden dürfe. Damit entfalle denn auch die Voraussetzung für die Verhängung der Sicherungsverwahrung.

Abgeordneter **Wegmann** (Z) erinnert daran, daß die Änderung des § 4 in der ersten Lesung darauf zurückzuführen sei, daß das Zentrum damals den Antrag gestellt habe. Das Zentrum habe sich damals durch Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Joël beeinflussen lassen, die in einem gewissen Widerspruch zu den eben gehörten Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Bumke gestanden hätten. Staatssekretär Dr. Joël habe damals erklärt:

Das Prinzip des § 4, daß auf diese Sicherungsmaßnahmen erkannt werden könne, auch wenn zur Zeit der Tat ein entsprechendes Gesetz noch nicht bestanden habe, sondern erst zur Zeit der Aburteilung, greife also auf diese sämtlichen Sicherungsmaßnahmen über. Nun liege nach seiner Ansicht die Sache sehr verschieden. Man werde bei den Maßnahmen der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, bei der Schulaufsicht und der Reichsverweisung kein Bedenken haben, zu sagen, diese Maßnahmen seien auch dann zu ergreifen, wenn sie erst zur Zeit der Aburteilung des Täters angedroht seien. Anders liege es vielleicht, soweit es sich um die Unterbringung im Arbeitshaus und um die Sicherungsverwahrung handle. Denn das gebe er zu: der Täter werde in der Verhängung dieser Maßnahmen subjektiv ein schweres Strafmaß empfinden. Wenn man daher den gesetzgeberischen Gedanken, der in den sozialdemokratischen Anträgen liege, weiterverfolgen wolle, würde es zweckmäßig sein, hinsichtlich der einzelnen Sicherungsmaßnahmen zu unterscheiden.

Redner bemerkt, daß er und seine Freunde kein entscheidendes Gewicht auf diese Dinge legten. Wenn die Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages dazu beitragen könne, die Vereinbarungen mit Österreich zu erleichtern, so seien seine Freunde bereit, so zu verfahren.

Abgeordneter **Emminger** (BV) bemerkt, daß er in der ersten Lesung für den sozialdemokratischen Antrag, soweit er sich auf die Sicherungsverwahrung und das Arbeitshaus bezogen habe, eingetreten sei, weil diese Maßnahmen vom Verurteilten immer als eine Art Strafe angesehen werden würden, daß er aber mit der Rückkehr zu der Fassung des Entwurfs einverstanden

gewesen sei, nachdem die Österreicher dies ausdrücklich gewünscht hätten. Redner unterstreicht die Wahrung des Ministerialdirektors Dr. Bumke, den Österreichern nicht zuviel zuzumuten, insbesondere nicht bei dem ersten Fall, dem man begegne, ein zustande gekommenes Kompromiß wieder aufzuheben, zumal es sich in Wahrheit nicht um eine prinzipiell sehr wichtige Sache handle. Redner erklärt, daß er mit Rücksicht auf das Zustandekommen eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs mit den Österreichern manden Antrag, den er früher unterstützt habe, nicht mehr unterstützen werde. Er fügt eine Anregung an die Reichsregierung hinzu. Wenn das gemeinsame Strafgesetzbuch eines Tages in Kraft getreten sein werde, dann werde es sich darum handeln, dafür zu sorgen, daß nicht in der Rechtsprechung neue Divergenzen auftreten. Redner fragt, ob es nicht möglich sei, zwischen Deutschland und Österreich durch Staatsvertrag einen gemeinsamen Senat zu bilden, durch den die Einheitlichkeit der obersten Rechtsprechung, ähnlich wie zwischen verschiedenen Senaten des Reichsgerichts, gewährleistet werde.

Abgeordneter **Vandenberg** (SPD) meint, man könne nicht von Opfern reden, die die Österreicher gebracht hätten. Die Deutschen wie die Österreicher hätten nur das Bestreben, zu einem guten Strafgesetzbuch zu kommen. Wenn es gelinge, die Österreicher von der Zweckmäßigkeit eines Antrages zu überzeugen, so mute man ihnen damit kein Opfer zu.

Der Gesichtspunkt, daß man Strafen und Sicherungsmaßnahmen streng voneinander scheiden müsse, sei an sich gerechtfertigt, aber beim Arbeitshaus und bei der Sicherungsverwahrung liege die Sache doch etwas anders. Durch die Erklärung des Ministerialdirektors Dr. Bumke seien die Bedenken hinsichtlich des Arbeitshauses allerdings aus der Welt geschafft. Wenn nach der Auffassung des Ministerialdirektors Dr. Bumke auch bei der Sicherungsverwahrung die Gefahr der Anordnung auf Rückwirkung nicht vorhanden sei, dann sei nicht einzusehen, warum er sich gegen die Ausnahme hinsichtlich der Sicherungsverwahrung so energisch wehre. Redner erklärt, er lege den größten Wert darauf, daß der Antrag wenigstens bezüglich der Sicherungsverwahrung angenommen werde, damit auch nicht der Anschein entstehen könne, als ob die Bestimmung über die Sicherungsverwahrung rückwirkende Kraft haben könne.

Redner erklärt, daß er unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bestimmung des Einführungsgesetzes den Antrag, soweit er sich auf die Ziffer 3 des § 55 bezieht, zurückziehe.

Abgeordneter Dr. **Wunderlich** (DV) hält es ebenfalls für ausgeschlossen, daß auf Sicherungsverwahrung erkannt werden könne, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden habe. Auch er stellt sich auf den Standpunkt, daß zwischen Sicherungsmaßnahmen und Strafe streng geschieden werden müsse.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) hält es nicht für richtig, daß Beschlüsse des Strafrechtsausschusses durch die gemeinsamen deutschen und österreichischen Konferenzen wieder rückgängig gemacht werden könnten.

Im § 4 handle es sich um die Aufstellung des fundamentalen Rechtslages, daß Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen ganz allgemein anders behandelt werden sollten als die Strafen. Gerade deshalb dürfe man

sich nicht auf die Heraushebung von zwei Punkten, des Arbeitshauses und der Sicherungsverwahrung, beschränken. Alle Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen trügen heute im wesentlichen Strafcharakter und müßten ihn auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen tragen. Deshalb müsse grundsätzlich das, was für die Strafen gelte, auch für sämtliche Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen gelten.

Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) bittet zu erwägen, ob den Wünschen der Antragsteller nicht dadurch entsprochen werden könne, daß in den § 4 der Vorbehalt »soweit nichts anderes bestimmt ist« eingefügt werde. Man habe dann die Möglichkeit, die Fragen der Übergangszeit im Einführungs-gesetz des näheren zu regeln. Sachlich habe er, wenn man sich nicht mit seinen vorher abgegebenen Erklärungen begnüge, keine Bedenken dagegen, daß im Einführungs-gesetz die Frage der Sicherungsverwahrung im Sinne des sozialdemokratischen Antrages klargestellt werde. Auch die Frage des Arbeitshauses könne man dann im Einführungs-gesetz noch bestimmter regeln, als dies bisher in Aussicht genommen gewesen sei.

Ministerialdirigent Schäfer (Preussisches Justizministerium) weist darauf hin, daß der Ausschuß seine Aufmerksamkeit auf das künftige Recht, insbesondere auf das Gebiet der Nebengesetze lenken müsse. Wenn z. B. ein künftiges Gesetz für einen Tatbestand lediglich das Arbeitshaus androhe, dann sei die Frage zu entscheiden, ob dieses neue Gesetz auf eine Tat angewandt werden könne, die in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes falle. Nach dem vorliegenden Wortlaut des § 4 sei das nicht ausgeschlossen.

Reichsminister der Justiz Koch-Weber erwidert darauf, daß die Entscheidung über die zeitliche Geltung eines neuen Gesetzes grundsätzlich in diesem selbst getroffen werden müsse. Schwierigkeiten, die sich hierbei etwa ergeben könnten, müsse man durch Übergangsbestimmungen beseitigen.

Abgeordneter Dr. Rosenfeld (SPD) teilt mit, daß er die Anregung des Ministerialdirektors Dr. Bumke in folgendem Antrag aufnimmt:

Nr. 24. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Dittmann, Dr. Marum, Sollmann, Dr. Moses, Saenger.

im § 4 nach dem Wort »ist« einzufügen:  
»soweit nichts anderes bestimmt ist«.

In der Abstimmung wird der Antrag Nr. 3 Ziffer 1 und 2 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Über den Antrag Nr. 2 wird in der folgenden Fassung abgestimmt:

Nr. 2. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Dittmann, Saenger, Dr. Marum, Dr. Moses, Sollmann, Frau Psilf.

1. im § 2 den Satz 2 wie folgt zu fassen:

Daselbe gilt für Nebenstrafen, Nebenfolgen und für die im § 55 Ziffer 4 genannten Maßnahmen der Besserung und Sicherung.

3. im § 4 nach dem Wort »über« einzufügen:

»die im § 55 Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 genannten«.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 24 wird angenommen.

21. Ausschuß (3.).

Damit ist § 2 in der Fassung der Druckfahse A angenommen, § 4 in folgender Fassung:

Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

### § 3.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. Kahl (DV): § 3 behandle die Fälle einer Änderung des Strafgesetzes zwischen der Tat und ihrer Aburteilung. Der Grundsatz des ersten Satzes des § 3, daß in solchen Fällen das für den Täter günstigste Gesetz anzuwenden sei, sei von niemand bestritten worden. Es sei nur ange-regt worden, einen Satz hinzuzufügen, der besagen solle, daß, wenn nach dem neuen Gesetz die Verhängung einer Strafe unzulässig sei, auch die Vollstreckung der Strafe nicht mehr stattfinden solle. Man habe sich dahin geeinigt, diese Frage für das Einführungs-gesetz jurückzustellen.

Komplizierter sei das Schicksal des zweiten Satzes des § 3 gewesen. Der deutsche Ausschuß habe nach eingehender Prüfung die vorliegende Fassung mit 14 gegen 11 Stimmen unverändert angenommen. Im österreichischen Ausschuß habe man den zweiten Satz einstimmig gestrichen. Auf der Wiener Konferenz habe sich herausgestellt, daß in Osterreich die praktische Bedeutung dieses Vorbehalts erheblich geringer sein werde als im Deutschen Reich. Zur Begründung des deutschen Standpunktes sei vor allem auf die auf Grund des Artikel 48 erlassenen Strafvorschriften und auf andere Fälle hingewiesen worden, in denen es ganz unverständlich sein würde, gemeingefährliche Straftaten aus der Zeit der Zwischengesetze strafflos zu lassen. Gegen einen Vermittlungsvorschlag, im Einzelfall Bestimmungen darüber zu treffen, sei das Bedenken erhoben worden, daß man namentlich Polizeibehörden für Polizeiverordnungen eine derartige Ermächtigung zu geben nicht in der Lage sei. Die Strafrechtskonferenz in Berlin habe ein anderes Ergebnis gehabt. Da habe der deutsche Entwurf Annahme gefunden. Der Berichterstatter fügt hinzu, daß die deutsche Rechtsprechung schon bisher der in diesem Satz niedergelegten Auffassung entsprochen habe.

Schließlich teilt der Berichterstatter mit, daß zum § 3 folgende Anträge vorliegen:

Nr. 4 Dr. Alexander, Höllein:  
im § 3

a) hinter Satz 1 folgenden Satz 2 einzufügen:  
Daselbe gilt auch für Maßregeln der Besserung und Sicherung.

b) der bisherige Satz 2 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

Vorschriften, die wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen worden waren, sind auf die während ihrer Geltung begangenen Taten nicht mehr anzuwenden, nachdem sie wegen Wegfalls dieser Verhältnisse außer Kraft getreten sind; das gilt nicht für Vorschriften gegen Treiberei und Wucher.

c) folgenden Abs. 3 anzufügen:

Tritt vor vollendeter Verbüßung der Strafe eine Milderung des Strafgesetzes nach Art oder Maß der Strafe ein, so ist die erkannte Strafe entsprechend zu mildern.

Nr. 2. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Dittmann, Saenger, Dr. Marum, Dr. Josef, Sollmann, Frau Psülf:

2. in § 3 an Stelle des Satzes 2 folgenden Abs. 2 einzufügen:

Für den Fall des Außerkrafttretens von Vorschriften, die wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen worden sind, kann durch Gesetz bestimmt werden, daß sie auf die während ihrer Geltung begangenen Taten anwendbar bleiben.

Nr. 5. Dr. Alexander, Höllein:

hinter § 3 folgenden § 3a einzufügen:

§ 3a

Anderer Strafarten und Strafen, als in diesem Gesetz vorgesehen sind, dürfen nicht durch Ausnahmereordnungen, die wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen werden, angebroht werden.

Desgleichen dürfen die Tatbestände dieses Gesetzes durch Ausnahmereordnungen weder vermehrt noch erweitert werden.

Nr. 21. Dr. Alexander, Höllein:

im § 3 Satz 1 die Worte »vor der Aburteilung« zu ersetzen durch:

»bevor das Urteil Rechtskraft erlangt hat«.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) begründet die von ihm zum § 3 gestellten Anträge.

Abgeordneter Landsberg (SPD) begründet den Antrag Nr. 2 Ziffer 2. Dieser Antrag entspreche den Vorschlägen des Deutschen Anwaltvereins. Die Bestimmung des Entwurfs legalisiere die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts, das das bestehende Strafgesetz dahin einschränkend interpretiert habe, daß bei einem Wechsel der Gesetzgebung das günstigere Gesetz nur dann anzuwenden sei, wenn es seine Entstehung einer Räuierung des allgemeinen Rechtsbewußtseins verdanke, nicht aber dann, wenn das alte Gesetz aus besonderen tatsächlichen Gründen erlassen und wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse abgeändert worden sei. Diese Auffassung bringe den Richter in vielen Fällen in schwierige Situationen, denn er sei oft nicht in der Lage, zu beurteilen, warum ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sei. Manchmal könne er das überhaupt gar nicht feststellen, weil die Parteien einer Parlamentsmehrheit, die für Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes sei, ihren Beschluß aus verschiedenen Gründen gefaßt haben könnten. Wenn etwa das Gesetz zum Schutze der Republik einmal beseitigt werde, so werde die Mehrheit aus Parteien bestehen, die der Ansicht seien, daß das Gesetz wegen der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr erforderlich, und aus Parteien, nach deren Meinung das Gesetz mit einem geklärten Rechtsbewußtsein nicht in Einklang zu bringen sei. Ähnlich sei es im vorigen

Reichstag bei der Änderung des § 7 des Gesetzes zum Schutze der Republik gewesen. Damals habe das Reichsgericht nicht gewußt, welches Motiv für die Änderung des Gesetzes maßgebend gewesen sei. Es habe sich an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses gewandt und sich nach dem Motiv erkundigt. Das sei ein unmöglicher Zustand. Deshalb dürfe man nicht dem Richter die Entscheidung darüber überlassen, ob ein Gesetz wegen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse abgeändert worden sei, sondern das müsse der Gesetzgeber selbst bestimmen.

Redner erklärt sodann, daß der kommunistische Antrag Nr. 4c auch ihm sympathisch sei, er sei nur der Ansicht, daß eine solche Bestimmung nicht in das Strafgesetzbuch gehöre, sondern in die Strafprozeßordnung.

Abgeordneter Dr. Bell (Z) erklärt, daß seine Partei aus den bereits in der ersten Lesung vorgetragenen Gründen nicht in der Lage sei, den Anträgen der Kommunisten zuzustimmen.

Was den Antrag Nr. 2 Ziffer 2 betreffe, so seien alle Mitglieder des Ausschusses der Auffassung, daß es bei den Vorschriften, die wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen worden seien, eine Anzahl von Fällen gebe, in denen eine Bestrafung nicht mehr angebracht erscheine, nachdem die Vorschriften wegen Wegfalls dieser Verhältnisse außer Kraft getreten seien, daß es aber umgekehrt auch zahlreiche Fälle gebe, in denen eine Bestrafung doch angebracht erscheine. Es handle sich also lediglich um die Frage, wie diese beiden Gruppen von Fällen zweckmäßig voneinander geschieden werden sollen. Redner ist der Meinung, daß die Vorlage das Richtige treffe; denn praktisch könne ja auch bei Aufrechterhaltung der Vorlage in jedem einzelnen Gesetz das bestimmt werden, was der Antrag der Sozialdemokraten fordere. Wenn dagegen eingewandt werde, daß das vergessen werden könne, so sei darauf zu erwidern, daß die Volksvertreter dazu da seien, das nachzuholen, was die Regierung vielleicht veräüme.

Abgeordneter Dr. Hanemann (DNV) schließt sich der Auffassung des Abgeordneten Dr. Bell an. Es sei un Zweckmäßig, für alle Fälle die Rückwirkung auszuschließen.

Abgeordneter Dr. Rosenfeld (SPD) macht darauf aufmerksam, daß es schon wiederholt vorgekommen sei, daß in ein Gesetz keine Bestimmung über die Rückwirkung aufgenommen worden sei und sich später daraus Mißstände ergeben hätten. Das könne trotz aller Sorgfalt der Volksvertreter immer wieder vorkommen. Es handle sich dabei nicht immer um Vergeßlichkeit, sondern manchmal sei es so, daß nur mit großen Schwierigkeiten eine Mehrheit für ein Gesetz zusammenzubekommen sei, die auseinanderfallen würde, wenn man die Frage der Rückwirkung regeln wollte. Daher sei der Antrag begründet.

Abgeordneter Ehlermann (DD) stellt fest, daß die Differenz lediglich in der Frage liege, welches das Grundprinzip und welches die Ausnahme sein solle. Der Abgeordnete Dr. Bell wolle, daß die Ausnahme sein solle, daß eine Rückwirkung nicht statfinde, während der Abgeordnete Dr. Rosenfeld die Rückwirkung als Ausnahme wünsche. Redner hält die Auffassung des Abgeordneten Dr. Rosenfeld für richtiger. Der Gesetzgeber müsse in jedem Falle darüber nachdenken,

ob eine Rückwirkung festgelegt werden solle oder nicht. Es sei jedenfalls zweckmäßig, wenn bei Vorschriften, die wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen worden seien, schon im Gesetz über die Rückwirkung entschieden werde. Redner erklärt sich deshalb für den Antrag Dr. Rosenfeld.

Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) äußert sich zunächst zu den kommunistischen Anträgen. Das, was in dem Antrag Nr. 4c verlangt werde, sei keine Frage des materiellen Strafrechts, sondern eine strafprozessuale Frage. Ob es freilich möglich sein werde, den unter geltendem Recht Verurteilten nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes einen Rechtsbehelf zu gewähren, der zu einer Nachprüfung des Urteils unter dem Gesichtspunkt führe, ob nicht die Entscheidung bei Anwendung des neuen Rechts nach irgendeiner Richtung, insbesondere im Strafmaß, milder ausgefallen wäre, erscheine ihm recht zweifelhaft. Was den Antrag Nr. 5 betreffe, so gehe es doch wohl nicht an, hier im Vorübergehen ein Gesetz zur Ausführung des Artikel 48 der Reichsverfassung zu schaffen.

In der Frage der Fortwirkung von Vorschriften, die wegen vorübergehender tatsächlicher Verhältnisse erlassen worden seien, enthalte der Antrag des Abgeordneten Dr. Rosenfeld wohl kaum eine glückliche Lösung. Es gebe zweifellos Fälle, in denen eine Strafvorschrift auch nach ihrer Aufhebung noch auf solche Taten anwendbar bleiben müsse, die während ihrer Geltung begangen worden seien. Auch in Österreich sei man dieser Auffassung; bei den gemeinsamen Beratungen sei von den Österreichern ausdrücklich betont worden, daß insbesondere auf dem Gebiete der Viehseuchengesetzgebung die Rechtslage bisher so gewesen sei und beibehalten werden müsse. Gewiß sei es für den Richter mitunter schwer, zu entscheiden, ob ein Gesetz wegen Wegfalls der betreffenden tatsächlichen Verhältnisse oder wegen einer Änderung der rechtlichen Überzeugung aufgehoben worden sei. Er teile die Auffassung, daß der Gesetzgeber dem Richter diese Aufgabe soweit möglich abnehmen und durch ausdrückliche Regelung Klarheit schaffen müsse. Soweit es sich um reichsgesetzliche Vorschriften handle, werde dies bei der Aufhebung ohne weiteres geschehen können. Es kämen aber nicht nur Reichsgesetze in Betracht, sondern auch Landesgesetze und vor allem polizeiliche Verordnungen aller Art, insbesondere aus bestimmten Anlässen für eine kurze Zeit erlassene Gebote und Verbote. Dazu treten die Verordnungen auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung. Eine solche Verordnung müsse aufgehoben werden, sobald das Bedürfnis, noch weitere Taten zu erfassen, geschwunden sei. Dem würde man geradezu entgegenwirken, wenn man bestimme, daß mit dem Tage der Aufhebung einer solchen Verordnung die unter ihrer Geltungsdauer begangenen Taten nicht mehr bestraft werden könnten. Gewiß sei der Reichspräsident in der Lage, eine solche Verordnung zwar aufzuheben, zugleich aber ihre weitere Anwendung auf die während der Geltung begangenen Taten vorzuschreiben. Eine solche Maßnahme könne sich aber doch wiederum nur auf den Artikel 48 der Reichsverfassung stützen und sei daher nur zulässig, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift insoweit noch für gegeben erachtet würden. Der Abgeordnete Emminger habe bei den deutsch-österreichischen Verhandlungen die Folge-

rungen, die sich hieraus ergeben, des näheren dargelegt und insbesondere auch darauf hingewiesen, daß dann auch dauernd darüber geracht werden müßte, ob nicht auch dieser Überrest der Verordnung aufzuheben sei. Redner erinnert sodann an die vielen einzelnen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen vorübergehend erlassenen Gebote und Verbote. Es sei für den Reichsgesetzgeber und den Landesgesetzgeber unmöglich, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob den Strafvorschriften Fortwirkung verliehen werden solle oder nicht. Redner erinnert nochmals an das Viehseuchengesetz. Wenn auf Grund dieses Gesetzes ein bestimmtes Verbot erlassen worden sei, dann sei es möglich, daß dieses Verbot nach einer gewissen Zeit seine Schuldigkeit getan habe. Dann sei es klar, daß die inzwischen begangenen Verstöße auch nach der Aufhebung geahndet werden müßten. Es sei aber auch möglich, daß derjenige, der das Verbot erlassen habe, nach einiger Zeit zu der Einsicht komme, das Verbot verfehle seinen Zweck. Wenn dann das Verbot aufgehoben werde, dann sei es natürlich nicht richtig, auf Grund dieses fälschlicherweise erlassenen Verbots noch Bestrafungen eintreten zu lassen. Es erscheine im hohen Grade mißlich, den Polizeibehörden die Befugnis zu geben, ihrerseits zu bestimmen, ob ihre Strafvorschriften nach der Aufhebung noch fortwirken sollten. Wenn man diesen Weg beschreite, so laufe man Gefahr, daß entweder die Fortwirkung schematisch angeordnet oder eine entsprechende Anordnung da, wo sie durchaus angebracht sei, vergessen werde oder daß planlos in ganz gleichliegenden Fällen die eine Polizeibehörde so und die andere Behörde anders verfare.

Abgeordneter Dr. Wunderlich (DV) stimmt den Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Bumke zu. Er erinnert daran, daß die Regierung in der ersten Beratung zugesagt hätte, im EinführungsGesetz für die Landesregierungen eine Ausnahme von dieser Regelung zuzulassen.

Redner wendet sich dann zu der Anregung des Deutschen Anwaltvereins, im § 3 Satz 1 die Worte »vor der Aburteilung« zu ersetzen durch: »bevor das Urteil Rechtskraft erlangt hat«. Er hält das für unmöglich, denn die Revision habe nur nachzuprüfen, ob eine Rechtsnorm verlezt sei. Wenn nun festgestellt werde, daß eine solche Verletzung einer Rechtsnorm nicht stattgefunden habe, daß sich aber das Gesetz geändert habe, so müsse das Revisionsgericht doch feststellen, daß das Untergericht formell richtig geurteilt habe, und es sei unmöglich, daß es trotzdem das Urteil aufhebe und selbst erkenne.

Abgeordneter Ehlermann (DD) wirft die Frage auf, warum im ersten Satz des § 3 vom »Gesetz« die Rede sei, während der zweite Satz mit dem Wort »Vorschriften« beginne.

Er erklärt weiter, daß er durch die Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Bumke nicht überzeugt worden sei. Wenn die Vorschrift so bestehen bleibe, wie sie im Entwurf vorgeschlagen sei, dann müsse der Richter nicht nur den Willen des Gesetzgebers erforschen, sondern auch den Gehirnfängern irgend eines Polizeipräsidenten nachspüren. Das sei unmöglich. Es sei ganz unbedenklich, die Entscheidung über die Rückwirkung dem Polizeipräsidenten selbst zu überlassen, denn er habe ja auch die Befugnis, eine Vorschrift mit Strafandrohung zu erlassen. Jeden-

falls bringe man durch die vorgeschlagene Bestimmung den Richter in ganz unmögliche Lagen. Es sei auch keine zu große Zumutung an den Reichspräsidenten und seine Ratgeber, sich in jedem Falle zu überlegen, ob seine Vorschriften rückwirkende Kraft haben sollen oder nicht. Redner ist der Auffassung, daß der Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins berechtigt sei.

Abgeordneter **Landberg** (SPD) weist im Anschluß an das Bedenken des Abgeordneten Dr. Wunderlich gegen den Antrag Nr. 21 darauf hin, daß diese Bestimmung nicht nur für den Fall der Einlegung der Revision praktisch werden würde. Sie würde auch anwendbar sein, wenn keine Revision eingelegt sei. Es sei allerdings schwer, zu sagen, wie sie angewandt werden solle.

Redner geht sodann nochmals auf den Antrag Nr. 2 Ziffer 2 ein. Er betont, daß auch er von den Argumenten der Gegner des Antrags nicht überzeugt worden sei. Er sehe nicht das geringste Bedenken darin, dem Regierungspräsidenten, dem Landrat, dem Bürgermeister usw. die Entscheidung darüber zu überlassen, ob bestimmte Fälle nach der Aufhebung einer Verordnung noch zu ahnden seien oder nicht. Wenn man solchen Organen überhaupt gesetzgeberische Befugnisse zuerkenne, dann sei kein Grund vorhanden, sie in diesem Falle für unzuständig zu erklären. Ebenso unbedenklich sei es, wenn man dem Reichspräsidenten zumute, selbst über die Fortwirkung der von ihm erlassenen Verordnungen zu entscheiden.

Ministerialdirektor **Dr. Bumke** (Reichsjustizministerium) weist darauf hin, daß die Vorschrift des Entwurfs dem geltenden Recht entspreche, wie es durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt sei; bisher hätten sich kaum Unzuträglichkeiten ergeben.

Abgeordneter **Dr. Bell** (Z) geht auf die Frage des Abgeordneten Ehlermann nach dem Unterschied zwischen »Gesetz« und »Vorschriften« ein. Das Strafgesetzbuch wende zwar im allgemeinen beide Begriffe als gleichbedeutend an, so daß der Begriff »Gesetz« im weiteren Wortsinne aufzufassen sei und also auch die Vorschriften und Verordnungen mitumfasse. Gelte das für den ersten Satz, worin Gesetz im weiteren Sinne des Wortes gemeint sei, so sei gleichwohl aus praktischen Erwägungen für den zweiten Satz der Begriff »Vorschriften« gewählt worden, um dadurch für die Praxis die Möglichkeit der Auslegung auszuschalten, als ob nur Gesetze im engeren Sinne des Wortes dadurch betroffen würden. Der zweite Satz solle — ebenso wie der erste — nicht nur Gesetze im engeren Sinne umfassen, sondern auch Verordnungen, namentlich Polizeiverordnungen, soweit sie einen strafrechtlichen Inhalt hätten.

Der **Vorsitzende** stellt fest, daß bei der erstmaligen Gesetzesfassung die Worte »Gesetze« und »Vorschriften« als Synonyme gebraucht worden seien.

Abgeordneter **Dr. Bell** (Z) weist darauf hin, daß sich daraus Konsequenzen für den Antrag ergeben würden. Im übrigen sei er der Meinung, daß die Fassung der Reichsregierung für die praktische Auslegung und Anwendung das Richtige treffe. Man müsse auch daran denken, daß angekündigt worden sei, daß das Einführungsgezet nach Vorschriften nach dieser Richtung bringen solle.

Reichsminister der Justiz **Koch-Beser** stellt fest, daß »Gesetz« im Sinne des Strafgesetzbuchs immer Gesetz im weiteren Sinne sei. Wenn der Vorredner gemeint habe, im zweiten Satz seien mit »Vorschriften« auch Verordnungen gemeint, so müsse betont werden, daß das auch im ersten Satz der Fall sei. Überall, wo von »Gesetz« die Rede sei, seien Gesetze im weiteren Sinne des Wortes, also Rechtsnormen jeder Art, gemeint. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei es redaktionell vielleicht in der Tat besser, auch im zweiten Satz an die Stelle des Wortes »Vorschriften« das Wort »Gesetze« zu setzen. Auch im sozialdemokratischen Antrag heiße es:

Für den Fall des Außerkrafttretens von Vorschriften . . . . kann durch Gesetz bestimmt werden, . . . .

Diese Fassung verleihe zu der Annahme, daß hier zweierlei gemeint sei, während in Wirklichkeit wohl auch hier beides gleichbedeutend sei.

Abgeordneter **Dr. Rosenfeld** (SPD) legt hierauf seinen Antrag in folgender Form vor:

im § 3 an Stelle des Satzes 2 folgenden Abs. 2 einzufügen:

Für den Fall des Außerkrafttretens von Gesetzen, die wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen worden sind, kann bestimmt werden, daß sie auf die während ihrer Geltung begangenen Taten anwendbar bleiben.

Abgeordneter **Dr. Wunderlich** (DV) macht darauf aufmerksam, daß durch diese Fassung eventuell auch Behörden, die unter der Landesgesetzgebung stehen, eine Befugnis gegeben werden könne, von denen man gar nicht wisse, ob sie ihnen die Landesgesetzgebung überlasse.

Abgeordneter **Emminger** (BV) weist die Sozialdemokraten darauf hin, daß ihr Antrag, gleichgültig wie man ihn formuliere, praktisch undurchführbar sei. Er führt das an vier Fällen aus.

1. Redner erinnert an das Republiksschutzgesetz in seiner ursprünglichen Fassung mit Befristung auf zwei Jahre. Es sei psychologisch ganz unmöglich und wäre damals sicher undurchführbar gewesen, daß der Gesetzgeber eine andere Verfolgungsverjährung einführe, als im Strafgesetzbuch bestimmt gewesen sei. Er hätte unmöglich sagen können, daß das, was innerhalb der beiden Jahre geschehen sei, nach Ablauf dieser Frist überhaupt nicht mehr oder nur innerhalb einer neuen kürzeren Frist verfolgt werden solle.

2. Bei den Bestimmungen des Artikel 48 sei die Schwierigkeit genau dieselbe. Wenn in einer Verordnung auf Grund Artikel 48 bestimmt sei, daß derjenige, der diese oder jene Vorschrift übertrete, eine bestimmte Strafe bekommen solle, dann sei es ausgeschlossen, daß in jedem einzelnen Falle bestimmt werde, wann die Strafverfolgung aufhören solle, oder gar, daß sie kürzer als nach allgemeinen Bestimmungen sein solle. Das würde ja ihre Autorität sofort untergraben. Erst recht sei es unmöglich, daß der Reichspräsident von vornherein bestimme, daß mit der Aufhebung der Verordnung auch die Strafverfolgung aufhören solle. Zur Bestimmung der Verfolgungsver-

jährlung in der Aufhebungsverordnung fehle übrigens dem Reichspräsidenten die Zuständigkeit, weil dann regelmäßig die Voraussetzungen des Artikel 48 nicht mehr vorlägen.

3. Dasselbe gelte für die Kriegs- oder Notstandsverordnungen, die man unmöglich dadurch von Anfang an disqualifizieren konnte, daß man von vornherein bestimmte, eine weitere Verfolgung sei nach Aufhebung nicht zulässig.

4. Genau ebenso sei es mit dem Viehseuchengesetz, wo man erst recht zu unmöglichen Zuständen kommen würde, weil es denkbar sei, daß in einem Gebiet die Verwaltungsbehörde sage, daß 14 Tage nach Aufhebung nicht mehr verfolgt werden dürfe, während eine zweite Behörde vielleicht 6 Wochen für die richtige Frist halte.

Bei einer Spezialregelung in den einzelnen Gesetzen käme man, wenn auch auf Umwegen und mit vielen Schwierigkeiten, praktisch stets zu dem Ergebnis des § 3 Satz 2. Es empfehle sich daher dringend, die einmal angenommene Fassung zu belassen, wenn gewiß auch sie nicht alle Zweifel ausräume.

Abgeordneter **Hergt** (DNV) lenkt die Aufmerksamkeit der Antragsteller nochmals auf die Frage, ob es denkbar sei, den Verordnungsstellen durch das Strafgesetzbuch eine besondere Zuständigkeit bezüglich der Strafbarkeit von Handlungen einzuräumen. Wenn heute der Reichspräsident eine Verordnung aufhebe, weil ihre Voraussetzungen entfallen seien, dann könne er unmöglich bestimmen, daß gleichwohl alle Taten, die während der Geltungsdauer der Verordnung begangen worden seien, weiter bestraft würden. Durch den Antrag würde ihm aber diese Zuständigkeit gegeben werden. Die Sache erweise sich als noch eigenartiger, wenn man an die Polizeibehörden denke, die ihre Zuständigkeit aus Landesrecht schöpften. Man könne diese ihre landesrechtliche Zuständigkeit nicht durch das Reichsstrafgesetzbuch erweitern. Im übrigen könne man einer Polizeibehörde nicht wohl zumuten, daß sie in jedem Falle prüfen und fundgeben solle, aus welchem Grunde sie ihre Verordnung aufhebe. Redner unterstreicht gleichfalls, daß sich bisher, obwohl der vorgeschlagene § 3 bereits geltendes Recht sei, noch keine wesentlichen Mißstände ergeben hätten.

Ministerialdirigent **Schäfer** (Preussisches Justizministerium) teilt mit, daß die preussische Justizverwaltung sich dem Standpunkt des Ministerialdirektors Dr. Bumke durchaus anschliesse. Für die Frage, ob die Fassung des Entwurfs oder die im Antrag Rosenfeld vorgeschlagene Fassung den Vorzug verdiene, sei entscheidend, welche Fälle in der Praxis häufiger seien, die Fälle des Außerkräfttretens wegen geläuterter Rechtsanschauung oder die Fälle des Außerkräfttretens wegen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Es könne doch wohl kein Zweifel bestehen, daß die erste Art von Fällen nur selten vorkomme und gegenüber der zweiten Art zahlenmäßig überhaupt nicht ins Gewicht falle. Darum sei es richtiger, die Fassung in positiver Form auf diese zweite Art von Fällen abzustellen, wie der Entwurf es tue. Die Hauptbedeutung des zweiten Satzes liege auf dem Gebiet des Landesstrafrechts, und zwar der Polizeiverordnungen. In Betracht kämen insbesondere zwei Arten von Verordnungen, nämlich solche, die von vornherein nur auf bestimmte Zeit er-

lassen werden, und solche, deren spätere Aufhebung nach Wegfall bestimmter tatsächlicher Verhältnisse von vornherein in Aussicht genommen werde. Wolle man wirklich verlangen, daß z. B. eine Polizeiverordnung, die anlässlich einer politischen Veranstaltung das Betreten bestimmter Straßen für die Zeit von 12 bis 16 Uhr verbiete, den Zusatz enthalten müsse, daß Übertretungen dieses Verbots auch noch nach 16 Uhr abgeurteilt werden dürften, oder daß z. B. bei Aufhebung einer für einige Wochen angeordneten Hundesperre in der Aufhebungsverordnung der Zusatz gemacht werden müsse, daß die vor Aufhebung begangenen Übertretungen auch noch nach der Aufhebung abgeurteilt werden sollen? Solche — als völlig selbstverständlich empfundene — Zusätze würden doch nur Kopfschütteln hervorrufen und naturgemäß leicht vergessen werden.

Abgeordneter **Dr. Marx** (Z) hält den Antrag der Sozialdemokraten ebenfalls für unannehmbar. Er weist sodann darauf hin, daß er die Worte »Vorschrift« und »Gesetz« nicht für synonym ansehen könne. Das Viehseuchengesetz zum Beispiel und eine Vorschrift, die auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassen sei, seien etwas Verschiedenes. Die Vorschrift sei etwas anderes als das Gesetz. Beide zusammen bildeten das Strafgesetz. Die Vorschrift könne geändert werden, ohne daß das Gesetz als solches geändert werde. Es müsse also der Ausdruck »Vorschrift« im zweiten Satze beibehalten werden. In Satz 1 des § 3 umfasse das Wort »Gesetz« die Vorschrift mit.

Abgeordneter **Dr. Jörissen** (WP) macht darauf aufmerksam, daß auf den Laien die Benutzung der beiden Wörter »Vorschrift« und »Gesetz« verwirrend wirken müsse. Er werde jedenfalls nicht begreifen, daß beides dasselbe sein solle. Man müsse für gleiche Begriffe auch die gleiche Wortfassung wählen.

Reichsminister der Justiz **Roch-Weser** wiederholt, daß er es für besser halte, überall nur vom »Gesetz« zu sprechen; hierunter sei das Gesetz in dem von ihm bereits dargelegten weiteren Sinne zu verstehen.

Abgeordneter **Dr. Bell** (Z) äußert Bedenken gegen diese Anregung. Im § 3 habe der Gesetzgeber aus praktischen Erwägungen darauf hinweisen wollen, daß auch im zweiten Satz nicht das Gesetz im engeren Sinne gemeint sei, sondern daß die Vorschriften und Verordnungen mit umfaßt würden. Redner empfiehlt, zwischen der ersten und der zweiten Lesung den Inhalt des Strafgesetzbuchs nach dieser Seite noch einmal durchzugehen und darauffin für beide Sätze des § 3 einen präzisen Ausdruck zu wählen. Gegenwärtig hält er es nicht für zweckmäßig, eine Änderung vorzunehmen.

Abgeordneter **Ehlermann** (DD) legt folgende Anträge vor:

Nr. 22. **Ehlermann**, Frau **Dr. Lüders**:  
im § 3 dem Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Ein Gesetz, das wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen worden war, ist auf die während seiner Geltung begangenen Taten auch noch anzuwenden, nachdem es wegen Wegfalls dieser Verhältnisse außer Kraft getreten ist.

Nr. 23. **Ehlermann**, Frau Dr. **Lüders**:  
eventuell

den § 3 folgendermaßen zu fassen:

§ 3

Ändert sich eine strafrechtliche Vorschrift, die zur Zeit der Tat gilt, vor der Aburteilung, so ist die für den Täter günstigste Vorschrift anzuwenden. Strafrechtliche Vorschriften, die wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen worden waren, sind auf die während ihrer Geltung begangenen Taten auch noch anzuwenden, nachdem sie wegen Wegfalls dieser Verhältnisse außer Kraft getreten sind.

In der Abstimmung wird der Antrag Nr. 21 abgelehnt. Damit ist der Satz 1 des § 3 unverändert angenommen.

Die Anträge Nr. 4a, 4b und 4c werden abgelehnt.

Der Antrag Nr. 2 Ziffer 2 in der berichtigten Form wird mit Stimmengleichheit (14 : 14) abgelehnt.

Auf Wunsch des Abgeordneten Dr. **Rosenfeld** (SPD) wird die Abstimmung über die Anträge Nr. 22 und 23 bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Der Antrag Nr. 5 wird abgelehnt.

Hierauf wird die Beratung abgebrochen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

v. w. o.

D. Dr. **Kahl**,  
Vorsitzender.

Frau **Wülf**,  
Schriftführer.

## 4. Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 11. Oktober 1928.

Der Vorsitzende, Abgeordneter D. Dr. Kahl, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 19 Minuten.

Tagessordnung:

**Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs** (Nr. 3390 der Drucksachen der III. Wahlperiode 1924/28).

### Erstes Buch. — Allgemeiner Teil.

Aus der vorigen Sitzung ist rückständig die Abstimmung über § 3 und die dazu vorliegenden Anträge.

Vor der Abstimmung erhält noch ein Vertreter des Reichsjustizministeriums das Wort zu einer Erklärung.

Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) führt aus, bei der Redaktion der §§ 2, 3 sei man davon ausgegangen, daß »Gesetz« die Gesamtlage des Rechts, die Gesamtheit aller einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften bezeichnen solle. In diesem Sinn werde der Ausdruck »Gesetz« in der Vorschrift des § 2 gebraucht, wo gesagt sei, daß die Strafe sich nach dem »Gesetz« bestimme, das zur Zeit der Tat gelte. Eine Gesamtlage des Rechts solle mit »Gesetz« auch im § 3 Satz 1 bezeichnet werden; falls nämlich aus der Gesamtheit der Rechtsnormen zur Zeit der Aburteilung sich ein anderes Bild ergebe als aus der Gesamtheit der Rechtsnormen zur Zeit der Tat, so sei die dem Täter günstigere Gesamtlage des Rechts zur Anwendung zu bringen. Bei der Vorschrift des § 3 Satz 2 handle es sich um die Aufhebung einzelner Bestimmungen; hier habe man deshalb den Ausdruck »Gesetz« in dem vorerwähnten Sinne nicht geglaubt verwenden zu können und zu dem Ausdruck »Vorschriften« gegriffen. Nun habe der Wechsel des Ausdrucks zu der Deutung geführt, als ob zwischen »Gesetz« und »Vorschrift« nach anderer Richtung ein Unterschied gemacht werden solle. Demgegenüber sei bereits festgestellt worden, daß sowohl »Gesetz« wie auch »Vorschrift« Rechtsnormen jeder Art ohne Rücksicht auf die Quelle, der sie ihre Entstehung verdanken, umfaßten. Wenn man, um dies Mißverständnis auszuschließen, auch im § 3 Satz 2 von »Gesetz« sprechen wolle, so geschehe damit gewiß kein sachlicher Schaden. Dagegen sei nicht zu empfehlen, daß man im § 3 den Ausdruck »strafrechtliche Vorschriften« einführe. Denn in dem Satz 1 des § 3 müsse notwendig derselbe Ausdruck verwendet werden wie im § 2.

Damit ist die Aussprache über § 3 wieder eröffnet.

21. Ausschuß (4.).

Ausgegeben am 24. Oktober 1928.

Abgeordneter Dr. Rosenfeld (SPD) schließt sich den Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Bumke an und stellt folgenden Antrag:

Nr. 32. Dr. Rosenfeld, Dittmann, Saenger, Dr. Marum, Frau Pfülf, Sollmann, Frau Remig, Landsberg.

im § 3 Satz 2 statt des Wortes »Vorschriften« zu setzen »Gesetze«.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) hält es nach den gestrigen Ausführungen über den Begriff »Gesetz« und den Begriff »Vorschrift« für bedenklich, beide Worte für dieselbe Sache, also für Rechtsnormen zu verwenden, weil dadurch nur der verschiedenartigsten Auslegung durch die Gerichte Tür und Tor geöffnet werde.

Die Vorschrift in § 3 Satz 2 bedeute die Aufhebung einer Einzelbestimmung. Durch Artikel 48 der Reichsverfassung könne ein Tatbestand unter Strafe gestellt werden, der bisher nicht unter Strafe gestanden habe, z. B. der Streik in lebenswichtigen Betrieben. Wenn nun hinterher eine solche Bestimmung wieder aufgehoben werde, ändere sich dann nach Auffassung der Reichsregierung die rechtliche Gesamtlage oder nur eine Einzelbestimmung? Diese Frage sei zum mindesten sehr zweifelhaft. Redner bittet um Auskunft.

Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) erwidert, durch die Aufhebung einer einzelnen Vorschrift ändere sich selbstverständlich die Gesamtlage des Rechts.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) verweist auf seine Ausführungen in der vorigen Sitzung. Diese ganze Frage sei sehr zweifelhaft. Die kommunistische Fraktion wende sich deshalb gegen die Bestimmung im § 3 Satz 2.

Abgeordneter Dr. Bell (Z) ist der Meinung, daß alle Bedenken beseitigt würden, wenn der Ausschuß erkläre, es bestehe keinerlei Meinungsverschiedenheit darüber, daß sich die Auffassung des Ausschusses völlig mit der des Reichsjustizministeriums decke. Dann sei es nur noch eine Frage der Zweckmäßigkeit, welche Ausdrücke gewählt würden, und es empfehle sich im Hinblick auf die zukünftige Rechtsprechung, das Wort »Gesetz« an erster Stelle, an zweiter Stelle das Wort »Vorschriften« zu verwenden. J irgendein Nachteil entstehe dadurch nicht.

Damit schließt die Aussprache.

In der Abstimmung wird zunächst der Antrag Dr. Rosenfeld und Genossen Nr. 32 mit 16 Stimmen angenommen.

Damit sind die Anträge Ehlermann, Frau Dr. Lüders Nr. 22 und 23 erledigt.

§ 3 Satz 2 wird mit 14 gegen 13 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

§ 3 hat demnach folgenden Wortlaut:

Ändert sich das Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt, vor der Aburteilung, so ist das für den Täter günstigste Gesetz anzuwenden.

### §§ 5 bis 7.

Der Vorsitzende führt zu den §§ 5 bis 7 als Berichtserstatter folgendes aus. Die drei Paragraphen enthielten die Vorschriften über die räumliche Geltung

eines Strafgesetzes. § 5 bringe das selbstverständliche Territorialprinzip zur Geltung und sei in seinen beiden Absätzen von dem Ausschuss des vorigen Reichstags in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen worden. Der zweite Absatz beruhe auf dem alten anerkannten Grundsatz, daß Seeschiffe und Luftfahrzeuge wandernde Bestandteile des Heimatlandes darstellten, also auch den inländischen Strafgesetzen unterlägen. Dies sei bisher im völkerrechtlichen Verkehr anerkannt worden. Der fremde Staat könne zwar kraft seines Territorialitätsprinzips die Strafgewalt in Anspruch nehmen, habe aber bisher nach fester Praxis immer darauf verzichtet, unter der Voraussetzung, daß nicht die Ruhe des fremden Hafens oder sonstwie des Territoriums gestört wurde. Dabei werde es wohl auch in Zukunft verbleiben.

§ 6 behandle die Bestrafung der sogenannten Weltverbrechen, das heiße gewisser, im Auslande begangener Taten von internationaler Bedeutung oder Rückwirkung. Das wesentliche Merkmal des Weltverbrechens liege darin, daß die Bestrafung eintreten solle ohne Rücksicht darauf, ob der Täter Inländer oder Ausländer sei, und ohne Rücksicht darauf, ob die Tat auch durch die Gesetze des Auslandes, die sogenannte *lex loci*, mit Strafe bedroht werde. Röllige Übereinstimmung herrsche darüber, daß die Verfolgung nicht nach dem Legalitätsprinzip stattzufinden habe, worüber die näheren Bestimmungen dem Einführungsgezet vorbehalten blieben. Die Verfolgung der in § 6 Ziffer 1 genannten Verratsdelikte und Vergehen gegen Wehrmacht und Volkskraft solle nach einem Beschluß des früheren Ausschusses an die Zustimmung einer politischen Zentralinstanz, einer obersten Reichsbehörde geknüpft werden.

Zu den Ziffern 3 bis 5 des § 6, die sich auf den Meineid, auf das Verbrechen der Falschmünzerei und auf das Verbrechen des Frauenhandels und des Kinderhandels bezögen, seien in dem vorigen Ausschuss Anträge nicht gestellt worden; die drei Ziffern hätten unveränderte Annahme gefunden. Für die Besprechung blieben demnach in § 6 lediglich die Ziffern 1 und 2 übrig.

Zu Ziffer 1 sei zunächst allgemein zu bemerken, daß hier natürlich nicht dem Tatbestandbegriff des Hoch- oder Landesverrats irgendwie präjudiziert werde. Dieser Begriff finde in § 6 Ziffer 1 ohne weiteres so Anwendung, wie er später in dem besonderen Teile festgelegt werde. Abänderungen des Entwurfs seien in dem früheren Ausschuss namentlich nach folgenden Richtungen angeregt worden. Einmal habe man beantragt, die Bestrafung des Landesverrats auf deutsche Täter zu beschränken und nicht auf Ausländer auszudehnen, ferner Verbrechen gegen Wehrmacht und Volkskraft als Weltverbrechen überhaupt zu streichen und die Bestrafung des Auswanderungsbetrugs auf den Fall zu beschränken, daß sich die Tat gegen einen Deutschen gerichtet habe. Von den gestellten Anträgen habe nur der letztere Annahme gefunden, und auch von den Österreichern sei er akzeptiert worden. Hiernach laute die Fassung der Ziffer 1 des § 6: »Hochverrat und Landesverrat gegen das Reich oder eines der Länder und Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft, bei dem Vergehen des Auswanderungsbetrugs nur, wenn es gerichtet war gegen einen Deutschen.«

Einige der zu Ziffer 2 gestellten Änderungsanträge seien in dem früheren Ausschuss zurückgezogen worden. Andere habe man abgelehnt, darunter namentlich den Antrag, daß der deutsche Amtsträger im Auslande nur gegen Straftaten geschützt werden solle, die sich »gegen Leib und Leben« richteten.

§ 7 habe im Unterschied zu § 6 zur Voraussetzung, daß die im Auslande begangene Tat auch nach den Gesetzen des ausländischen Staates, also der *lex loci*, mit Strafe bedroht sei. Ein Antrag, diesen Paragraphen zu streichen, sei abgelehnt worden. Im übrigen sei in § 7 eine Unterscheidung getroffen, die § 6 nicht vorsehe, nämlich die Unterscheidung zwischen Inländer und Ausländer; Ziffer 1 behandle die Tat des Inländers. Diese Bestimmung sei in dem früheren Ausschuss angenommen worden. Die Ziffer 2 habe das schon früher in Österreich geltende Recht enthalten. Zunächst sei die Streichung der Ziffer 2 beantragt worden. Die Mehrheit des Ausschusses habe diesen Antrag abgelehnt. Dann sei Beschränkung der Strafbarkeit auf den Fall verlangt worden, daß sich die Tat gegen das Rechtsgut eines Deutschen gerichtet habe. Letzterer Antrag habe in dem deutschen Ausschuss zunächst Annahme gefunden. Die Strafrechtskonferenz habe aber diesen Zusatz wieder gestrichen, um den österreichischen Rechtszustand herzustellen.

Es bleibe nur noch der Abs. 2 des § 7 übrig. Er behandle die Straftaten in den keiner Staatsgewalt unterworfenen Gebieten. Hierzu seien Anträge nach zweifacher Richtung gestellt worden. Einmal habe man verlangt, daß die Strafbarkeit auf gewisse, besonders spezialisierte Handlungen, nämlich Mord, Todschlag, schwere Körperverletzung, Notzucht und Schändung, eingeschränkt werde. Ein zweiter Antrag sei dahin gegangen, auch hier wiederum die Einschränkung vorzunehmen, daß sich die Tat gegen das Rechtsgut eines Deutschen gerichtet habe oder von einem Deutschen verübt worden sei. Der Ausschuss habe den ersten Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß eine Kasuistik hier undurchführbar sei, daß sie nur willkürlich in der Praxis wirken könne. Der zweite Antrag sei zwar im deutschen Ausschuss angenommen, in der Strafrechtskonferenz aber wieder abgelehnt worden. Danach bleibe die Fassung des § 7 Abs. 2 folgende:

»Ist der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt es, daß die Gesetze des Reichs die Tat mit Strafe bedrohen.

Inzwischen sei der Wunsch ausgesprochen worden, die Reichsregierung möge die von ihr beabsichtigten Bestimmungen des künftigen Einführungsgezetes den Beteiligten bekanntgeben. Diese Bekanntgabe sei erfolgt. Die Reichsregierung schlage folgende Bestimmungen für das Einführungsgezet vor:

#### § 154c.

Bei Taten, die nicht im Inland begangen worden sind (§§ 5 bis 7. des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs), kann von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen werden. Dasselbe gilt bei Taten, die auf einem ausländischen Seeschiff oder Luftfahrzeug im Inland begangen worden sind.

Hat ein Ausländer im Ausland einen Hochverrat, einen Landesverrat, ein Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft oder eine straf-

bare Handlung gegen den Träger eines deutschen Amtes (§ 6 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs) begangen, so kann die öffentliche Klage gegen ihn nur mit Genehmigung des Reichsministers der Justiz erhoben werden. Dasselbe gilt, wenn gegen einen Ausländer die öffentliche Klage nach § 7 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs erhoben werden soll.

Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

#### § 151d.

Bei Taten, die nicht im Inland begangen und nach deutschem Recht deshalb strafbar sind, weil die Tat auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist (§ 7 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs), ist von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen,

1. wenn die Gerichte des ausländischen Staates den Täter rechtskräftig freigesprochen haben oder wenn sie ihn rechtskräftig zu Strafe verurteilt haben und die Strafe vollstreckt oder erlassen worden ist;
2. wenn nach den Gesetzen des Staates, in dem die Tat begangen ist, die Tat oder die Strafe verjährt ist;
3. wenn nach den Gesetzen des Staates, in dem die Tat begangen ist, die Tat nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten verfolgt wird und das Verlangen nicht gestellt oder die Zustimmung nicht erklärt oder das Verlangen oder die Zustimmung rechtswirksam zurückgenommen worden ist.

#### § 154e.

Wegen einer nicht im Inland begangenen Übertretung kann die öffentliche Klage nur erhoben werden, soweit es besondere Gesetze oder Verträge zulassen.

Diese Bestimmungen deckten sich zwar im wesentlichen mit dem geltenden Strafgesetzbuch (§§ 5 und 6), seien aber deshalb nicht in den Entwurf aufgenommen worden, weil es sich um strafprozessuale Vorschriften handele und solche Vorschriften grundsätzlich nicht in das künftige Gesetzbuch gebracht werden sollten.

Redner gibt dann Kenntnis von den zu den §§ 5 bis 7 eingebrachten Anträgen.

Zu § 5 liege vor der Antrag

Nr. 12. Dr. Alexander, Höllein, Geschke.

dem § 5 folgende Abs. 3, 4 und 5 anzufügen:

Soweit das Strafrecht des Aufenthaltsortes, des Hafens oder eines überflogenen Gebiets milder als das deutsche Strafgesetz ist, ist das mildere Gesetz anzuwenden. Bestehen Zweifel über den Aufenthalt des Schiffes oder des Luftfahrzeuges im Augenblick der Tat, so ist das mildeste der in Betracht kommenden Strafgesetze anzuwenden.

Die Verfolgung wegen im Ausland begangener Straftaten bleibt ausgeschlossen, wenn

- a) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochenen Strafen vollzogen worden sind,
- b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen oder
- c) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt oder zurückgenommen oder eine zur Strafverfolgung erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist.

Eine im Ausland vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reiches abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe mit der im Ausland und Inland vollzogenen Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

Zu § 6 seien folgende Anträge gestellt worden:

Nr. 13. Dr. Alexander, Höllein, Geschke.

im § 6

- a) der Einleitung folgende Fassung zu geben:  
Die Strafgesetze des Reiches gelten für folgende Taten, wenn sie im Auslande begangen werden:
- b) die Ziffer 1 zu streichen;
- c) in Ziffer 2 die Worte „oder die jemand gegen den Träger eines deutschen Amtes während der Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf sein Amt“ zu streichen;
- d) hinter Ziffer 3 folgenden Absatz einzufügen:  
Soweit das Strafgesetz des Tatortes milder ist, ist dieses für die in den Ziffern 2 und 3 genannten strafbaren Handlungen anzuwenden.

im Falle der Ablehnung der Ziffer b:

in Ziffer 1 die Worte „und Vergehen“ bis „Volkstraft“ zu streichen.

Nr. 11 Ziffer 1. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Saenger, Dr. Marum, Soltmann, Dr. Moses, Dr. Levy.

1. im § 6

- a) in Ziffer 1 die Worte „und Landesverrat“ bis „Volkstraft“ zu streichen;
- b) als Ziffer 1a einzufügen:  
1a) Landesverrat gegen das Reich, wenn von einem Deutschen begangen;
- c) als Ziffer 1b einzufügen:  
1b) Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkstraft (§§ 118 Abs. 2, 119, 120, 121);
- d) in Ziffer 2 statt der Worte „oder die“ bis „begeht“ zu setzen:  
„oder strafbare Handlungen, die jemand gegen Leib oder Leben eines im Auftrag des Reiches im Lande des Begehungsortes befindlichen Trägers eines deutschen Amtes während der Ausübung dieses Amtes oder in Beziehung auf sein Amt begeht.“

Schließlich lägen zu § 7 folgende Anträge vor:

Nr. 11 Ziffer 2. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Saenger, Dr. Marum, Sollmann, Dr. Moser, Dr. Levy.

2. im § 7

a) die Ziffer 2 zu streichen;

b) im Abs. 2 die ersten Worte wie folgt zu fassen: Ist eine der in den §§ 245, 246, 260, 262, 283, 285 bezeichneten Taten an einem Orte begangen, der keiner Staatsgewalt unterworfen ist, so genügt es . . . . .

Nr. 14. Dr. Alexander, Hölle, Gesche: den § 7 zu streichen.

Reichsminister der Justiz **Koch-Weser** bemerkt, es wäre natürlich höchst erwünscht, wenn bei der Anwendung der §§ 5 bis 7 das Opportunitätsprinzip durch das Legalitätsprinzip ersetzt werden könnte; das sei aber nur dann angängig, wenn es möglich wäre, die Tatbestände so scharf zu umgrenzen, daß in jedem strafwürdigen Falle Anklage erhoben werden müsse. Das Reichsjustizministerium habe sich mit heißem Bemühen nochmals bestrbt, die betreffenden Bestimmungen durchzuarbeiten, müsse aber bekennen, daß das deutsche Strafgesetz genau so wie ausländische Strafgesetze voraussichtlich nicht in der Lage sein werde, so scharfe Regeln aufzustellen, daß man das Legalitätsprinzip durchführen könne. Deshalb habe es auch wenig Zweck, wenn man sich gegenseitig mit Fällen bombardiere, in denen die Erhebung der Anklage auf Grund dieser Paragraphen möglich, aber nach Billigkeitsermessen völlig unzumutbar sei, und umgekehrt mit Fällen, in denen durch die gestellten Änderungsanträge etwa die Befugnisse der Reichsgewalt so geschmälert würden, daß in einem Falle, in dem alle Anklage erhoben möchten, die Anklage nicht mehr erhoben werden könne. Zweifellos gebe es nach der einen und anderen Richtung derartige Fälle. Man brauche nur auf den ausländischen Offizier zu verweisen, der unter den Wortlaut der Vorschriften des Entwurfs gegen den Landeserrat falle, weil er in seinem Ministerium deutsche Geheimnisse auswerte. Auf der anderen Seite könne man den in Berlin wohnenden Staatenlosen anführen, der etwa in Genf einem deutschen Diplomaten die Altkarte fortnehme oder an einem Deutschen im Auslande eine Erpressung begehe. Es ließen sich also immer Fälle anführen, in denen es sehr gut wäre, wenn Anklage erhoben würde, dann andere Fälle, in denen man ohne weiteres sagen müsse, die Anklageerhebung empfehle sich nicht. Aus diesen Gründen komme man bei den §§ 5 bis 7 nicht über eine gewisse weit anwendbare Gesetzgebung hinweg. Man könne nicht anders verfahren, als den Versuch zu machen, außerhalb aller politischen Gegenstände eine Fassung zu finden, die der Reichsregierung die Möglichkeit gebe, den Arm des Gesetzes überall da in Bewegung zu setzen, wo es erforderlich erscheine, die aber andererseits auch ausschließe, daß die Anklagebehörde über das unbedingt notwendige Maß hinausgehe. Ob man nun die Vorlage bestehen lasse oder nach der einen oder anderen Richtung Abschwächungen vornehme, sei belanglos gegenüber der Hauptfrage, ob man der Ansicht sei, daß bei der Reichsregierung die Befugnis, die durch das Einführungs Gesetz in ihre Hand gelegt werden solle, gut aufgehoben sein werde oder nicht. Im großen und ganzen handle es sich doch

um Delikte, die in erster Linie das Verhältnis Deutschlands zum Auslande berührten, um Delikte, bei denen sich vor allen Dingen die Anschauung des Auswärtigen Amtes als maßgebend werde durchsetzen müssen. Für den Reichsjustizminister sei die ihm zugewiesene Aufgabe, zu entscheiden, in welchen Fällen Anklage erhoben werden solle und in welchen nicht, an sich überhaupt nicht besonders erwünscht, weil sie ihn unter Umständen in den politischen Meinungsstreit allzusehr hineinziehe. Aber trotzdem werde es keine andere Instanz geben, die diese Entscheidung treffen könne, da z. B. das Auswärtige Amt aus naheliegenden Gründen im Hintergrunde bleiben müsse. Im übrigen stehe der Reichsjustizminister bei der Entscheidung der Frage, ob er Anklage erheben solle oder nicht, unter der Kontrolle des Parlaments, und es sei die Möglichkeit gegeben, ihn zur Rechenschaft zu ziehen, wenn er aus unzumutbaren Gründen eine Anklage unterdrücke oder erheben lasse, die der Volksvertretung nicht verantwortbar zu sein scheine.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) begründet den Antrag Nr. 12 zu § 5. Im Strafrecht sei die Anwendung des Territorialitätsprinzips das natürliche, weil am Orte der Tat der Tatbestand am ehesten festgestellt werden könne, weil dort Zeugen vernommen werden könnten und die Möglichkeit bestehe, die Ursache des Verbrechens aufzuklären. Dementprechend habe auch das bisherige Strafgesetzbuch in § 4 ausdrücklich den Grundsatz an die Spitze gestellt, daß wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung stattfinde. Dieser Grundsatz fehle in dem neuen Strafgesetzbuchentwurf und obwohl das Gegenteil dieses Grundsatzes nicht ausgesprochen werde, sei das gerade Gegenteil des Territorialitätsprinzips in den §§ 5 bis 7 fast als die Regel festgelegt. Nach diesen Bestimmungen gebe es kaum noch ein im Auslande begangenes Verbrechen oder Vergehen, das nicht auch in Deutschland verfolgt werden könne.

§ 5 Abs. 2 enthalte gegenüber dem geltenden Recht eine Ausdehnung, da jetzt auch das Seehandelschiff unter deutsches Recht falle. Die kommunistische Fraktion habe deshalb beantragt, dem § 5 einen Abs. 3 anzufügen:

Soweit das Strafrecht des Aufenthaltsortes, des Hafens oder eines überflogenen Gebietes milder als das deutsche Strafgesetz ist, ist das mildere Gesetz anzuwenden. Bestehen Zweifel über den Aufenthalt des Schiffes oder des Luftfahrzeuges im Augenblick der Tat, so ist das mildeste der in Betracht kommenden Strafgesetze anzuwenden.

Auf diese Weise werde auch hier der Grundsatz, bei dem Zusammentreffen verschiedener Rechtsnormen das mildeste Gesetz anzuwenden, verwirklicht.

Die Abs. 4 und 5 könnten zurückgezogen werden, da den in diesen Absätzen aufgestellten Forderungen durch das Einführungs Gesetz und durch das Strafvollzugsgesetz Genüge geschehen solle.

Abgeordneter Dr. **Bell** (Z) erklärt sein Einverständnis mit den Ausführungen des Reichsjustizministers, daß im allgemeinen die Durchführung des Legalitätsprinzips angebracht erscheine, soweit das irgend möglich sei. Aber auch der überzeugteste Anhänger des Legalitätsprinzips werde zugeben müssen, daß für die Behandlung der Auslandsdelikte an diesem

starrten System nicht festgehalten werden könne. Hier spielten auch politische Fragen zu stark mit, als daß man unbedingt das Legalitätsprinzip aufrechterhalten könne. Der Entwurf habe insofern das Richtige getroffen, als er in die Hand des Reichsjustizministers das Recht und zugleich die schwere Verantwortung lege, eine Entscheidung über die Erhebung der Anklage zu treffen. In anderen Fällen solle der Staatsanwaltschaft als der dem Justizminister zu unterstellenden Behörde ein diskretionäres Ermessen eingeräumt werden. Gewiß müsse jeder gesetzlichen Erweiterung des diskretionären Ermessens, besonders bei der Staatsanwaltschaft, im Interesse der Sicherung einer streng unparteiischen Rechtspflege mit großer Vorsicht begegnet werden. Aber für den vorliegenden besonders gearteten Ausnahmefall der Auslandsbelikte müsse den hochpolitischen Gesichtspunkten gebührende Rechnung getragen werden. Sei demzufolge ein diskretionäres Ermessen gesetzlich festzulegen, dann solle man sich dahin verständigen, daß es entweder dem Reichsjustizminister oder der dem Justizministerium des Reichs oder des betreffenden Landes zu unterstellenden Staatsanwaltschaft überlassen bleibe, nicht dagegen dem Gericht. Das Gericht müsse in seinen Maßnahmen und Entscheidungen von diesen politischen Fragen unabhängig bleiben, weil es sonst in eine sehr heikle Lage hineinkommen könne. Darüber werde sich der Ausschuß mit der Regierung zu verständigen haben.

Sei das aber der Fall, dann müsse man an einer Vorchrift des Entwurfs zum Einführungsgezetz Anstoß nehmen, nämlich an der Bestimmung des § 154c Abs. 3, wo es heiße:

Ist die öffentliche Anklage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Das Gericht, nachdem der Staatsanwalt den Antrag auf Einstellung des Verfahrens gestellt habe, mit Nachprüfung der Frage zu befassen, ob aus politischen Erwägungen heraus eine Einstellung erfolgen solle oder nicht, erscheine doch bedenklich. Wenn der Staatsanwalt, der der Weisung des Reichsjustizministers oder des Landesjustizministers unterstehe, auf Grund seiner Prüfung der einschlägigen politischen Verhältnisse die Einstellung des Verfahrens für angezeigt erachte, dann dürfe das Gericht nicht nach freiem Ermessen entscheiden, sondern müsse auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Diese Frage werde man bei der Beratung des Einführungsgezetzes grundsätzlich regeln müssen.

Abgeordneter Dr. Hanemann (DNV) spricht sich für Ablehnung des Antrags Dr. Alexander und Genossen Nr. 12 aus. Nach bisherigem Recht seien Staats- und Kriegsschiffe exterritorial. Nach dem Entwurf seien die Strafgesetze des Deutschen Reiches auf Straftaten auf deutschen Seeschiffen im Auslande ausgebeht, und man greife selbstverständlich dadurch auch in die Hoheitszone des fremden Gebiets ein. Dasselbe gelte für Luftfahrzeuge. Redner fährt an, er habe schon bei den früheren Beratungen die Frage aufgeworfen, ob diese Bestimmung nicht unter Umständen zu Komplikationen führen könne, weil natürlich der fremde Staat von den gleichen Bedingungen ausgehen und in das deutsche Recht eingreifen könne. Diese Frage sei damals jedoch als wenig bedeutungsvoll bezeichnet worden.

21. Sitzung (4)

Die kommunistische Fraktion fordere in ihrem Antrag die Anwendung des mildesten Strafgesetzes in allen Fällen, also wenn ein Schiff irgendein anderes Rechtsgebiet berührt, ein Luftschiff soundso viele Staaten überflogen habe und auf dem Schiff oder auf dem Luftschiff eine strafbare Handlung begangen worden sei. In dem Ausschuß des vorigen Reichstags sei diese Forderung als praktisch und durchführbar abgelehnt worden, weil sich ein praktisches Wertverhältnis zwischen den verschiedenen Straffsystemen und den Strafarten überhaupt nicht finden, weil sich die mildeste Strafe nicht feststellen lasse und die deutschen Gerichte unter Umständen mitsamt der Staatsanwaltschaft vor ganz unlösbare Aufgaben gestellt würden.

Der **Vorsitzende** macht gleichfalls darauf aufmerksam, daß es in vielen Fällen ganz unmöglich sei, den ausländischen Gesetzes- und Rechtsbestand zu ermitteln. Sei das aber möglich, dann handele es sich vielfach um gänzlich inkomensurable Strafmittel, so daß die Frage, welche Strafe milder sei, einfach schlechthin nicht entschieden werden könne. Redner rät dringend, von einer Bestimmung gemäß dem kommunistischen Antrage abzugehen.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) gibt zu, daß die Entscheidung dieser Frage große Schwierigkeiten mit sich bringen könne. Aber es frage sich, ob es deswegen gerechtfertigt sei, den kommunistischen Antrag abzulehnen. Wenn die Möglichkeit auch nur entfernt gegeben sei, das mildeste Recht anzuwenden, müsse das geschehen.

In der **A b s t i m m u n g** wird der Antrag Nr. 12 Abs. 1 abgelehnt. § 5 wird in der Fassung der Vorlage angenommen.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) begründet darauf den Antrag Nr. 13 zu § 6. Die kommunistische Fraktion beantrage zunächst, dem § 6 Abs. 1 eine andere Fassung zu geben, die einfacher und verständlicher sei. In der kommunistischen Fassung werde klar zum Ausdruck gebracht, in welchen Fällen das sogenannte Weltstrafrecht zur Anwendung kommen solle.

Die kommunistische Fraktion beantrage weiter, in § 6 die Ziffer 1 zu streichen. Die Ziffer 1 des vorliegenden Entwurfs enthalte eine Ausdehnung über das geltende Recht, indem sie auch den Landesverrat mit einbeziehe. Aus ihrer grundsätzlichen Stellung zum bürgerlichen Staat heraus könnten die Kommunisten diesem Staat nicht das Recht einräumen, wegen Hoch- und Landesverrats in der vorgesehenen Weise vorzugehen. Gerade die Ausdehnung, die dem Hoch- und Landesverrat in dem besondern Teil gegeben werde, bestärke sie in ihrer Stellungnahme. Dazu komme das, was im Einführungsgezetz über das Opportunitätsprinzip gesagt worden sei. Der Reichsjustizminister habe selber diese Bestimmungen mit einigem Mißbehagen vertreten und zugegeben, daß diese Bestimmungen an die Stelle einer wirklichen Rechtsverfolgung die politische Willfür setzten. Nunmehr entscheide nicht mehr der Staatsanwalt nach dem Gesetz, sondern der Justizminister nach Zweckmäßigkeit darüber, ob eine Tat verfolgt werden solle. Es sei klar, daß die Politik dabei über das Recht siege. Vor allen Dingen werde sich das gegenüber dem internationalen Kampf der Arbeiterklasse auswirken. Die Vergangenheit habe in dieser Beziehung genügende Lehren gegeben. Die kommunistische Partei könne sich mit solchen Rautschukbestim-

mungen, wie sie im Einföhrungsgesetz vorgesehen wüorden, nicht zufrieden geben.

Die kommunistische Fraktion fordere sodann, daß in § 6 Ziffer 2 die Worte »oder die jemand gegen den Träger eines deutschen Amtes während der Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf sein Amt« gestrichen würden, da sie die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelung nicht einsehe. Die Gesetze des Auslandes genüigten vollständig, um eine solche Tat, wenn sie wirklich strafwürdig sei, zu bestrafen. Für eine Durchbrechung des Territorialitätsprinzips liege kein ausreichender Grund vor.

Schließlich beantragten die Kommunisten noch die Einföhrung folgenden Absatzes hinter Ziffer 5:

Soweit das Strafgesetz des Täters milder ist, ist dieses für die in den Ziffern 2 und 3 genannten strafbaren Handlungen anzuwenden.

Es handele sich hier im wesentlichen um den Fall der Statutenkollision.

Abgeordneter Dr. Marum (SPD) führt zur Begründung des Antrages Dr. Rosenfeld und Genossen Nr. 11 folgendes aus. Die sozialdemokratische Fraktion teile die Auffassung des Reichsjustizministers, daß man möglichst fest an dem Legalitätsprinzip festhalten sollte, und daß man möglichst wenig auf Grund des Opportunitätsprinzips eine Anklage erheben solle. Lediglich die wichtigsten Delikte sollten von dem Legalitätsprinzip ausgenommen und in das Weltstrafrecht aufgenommen werden. Unter diesem Gesichtspunkt sei der sozialdemokratische Antrag zu verstehen.

In der Ziffer 1 des § 6 soll auch nach Ansicht der Sozialdemokraten der Hochverrat stehenbleiben. Dagegen forderten die Sozialdemokraten beim Landesverrat Änderungen nach zweierlei Richtungen. Einmal solle im Auslande begangener Landesverrat nur strafbar sein, soweit er gegen das Reich begangen worden sei, und sodann von einem Deutschen. Landesverrat, begangen von einem Ausländer im Auslande, solle nach Auffassung der Sozialdemokraten nicht strafbar sein, und zwar nicht etwa deswegen, weil die Sozialdemokraten den sogenannten echten Landesverrat des Ausländers, insbesondere die Ausspähung militärischer Geheimnisse, nicht treffen wollten, sondern aus einem anderen Grunde. Die Sozialdemokratie sei immer mit den anderen Parteien einig darüber gewesen, daß man den echten Landesverrat bestrafen müsse, aber sie sei der Meinung, daß es dazu nicht notwendig sei, Landesverrat eines Ausländers unter die Weltverbrechen aufzunehmen. Nach den Bestimmungen des § 8 des Entwurfs sei die bisherige Rechtsprechung über den Tatort in das Gesetz aufgenommen worden, und danach stehe fest, daß nicht nur bei vollendetem Landesverrat, sondern auch beim Versuch regelmäßig sowohl der Täter wie der Anstifter und die Gehilfen belangt werden können, weil einer immer in Deutschland tätig geworden sei. Deshalb sei es nicht notwendig, daß eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit des Landesverrats auf das Ausland erfolge, insbesondere weil auch allgemeine politische Gesichtspunkte dem gegenüberständen. Der Begriff des Landesverrats sei in dem vorliegenden Entwurf gegenüber dem bisherigen Strafgesetzbuch erheblich ausgedehnt worden, und es fielen unter Landesverrat nunmehr auch Taten, die bisher nicht als Landesverrat angesehen würden. Das verschärfe die Bedenken.

Allerdings sei es richtig, wie zu Beginn der Sitzung bereits ausgeführt worden sei, daß durch die Fassung des § 6 hinsichtlich der Gestaltung der Bestimmungen über den Landesverrat nichts präjudiziert werde. Aber die Stellung der Sozialdemokraten zu § 6 werde wesentlich dadurch beeinflusst, wie die Bestimmungen über den Landesverrat gestaltet würden; denn davon werde es abhängen, ob man soweit gehen könne, hinsichtlich der Verfolgung des Landesverrats der Regierung die Rechte zuzubilligen, wie sie in § 6 vorgesehen würden. Wenn beispielsweise bei den Bestimmungen über den Landesverrat der sogenannte literarische oder politische Landesverrat in der Form, wie er in den letzten Jahren vom Reichsgericht für strafbar erklärt worden sei, aufgenommen werde, dann sei das durchaus heilsam.

Alle diese Bedenken veranlaßten die Sozialdemokraten zu beantragen, daß auf jeden Fall der von Ausländern begangene Landesverrat ausgenommen werde.

Die zweite Änderung gehe dahin, daß der im Auslande begangene Landesverrat nur dann strafbar sein solle, wenn er sich gegen das Reich richte, aber nicht, wenn er sich gegen die Länder richte. Redner wirft die Frage auf, ob überhaupt seit Bestehen des deutschen Strafgesetzbuchs Landesverratsfälle, begangen von einem Ausländer und gerichtet gegen ein Land, sich ereignet hätten, ob sich also die Notwendigkeit für eine derartige Bestimmung tatsächlich ergeben habe. Man müsse das stark bezweifeln. Eine Statistik hierüber werde allerdings nicht vorhanden sein, da ja von Ausländern begangener Landesverrat bisher nicht strafbar gewesen sei. Aber aus der politischen Geschichte könne immerhin bekannt sein, ob solche Landesverratsfälle gegen Länder sich tatsächlich ereignet hätten.

Dazu komme noch etwas anderes. Nach der Begründung zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs sei der Zweck der Strafbestimmung über den Landesverrat, die äußere Machtstellung des Staates zu sichern. Nun hätten die Länder keine äußere Machtstellung, die zu sichern sei, sondern diese äußere Machtstellung besitze lediglich das Reich. Sehe man sich die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Stellung der Länder insbesondere gegenüber dem Auslande an, vor allem die Artikel 6 und 78 Abs. 2, so finde man, daß die Beziehungen der Länder zum Auslande sehr beschränkt seien. Es bestehe deshalb auch keine Veranlassung, die äußere Machtstellung der Länder, wenn es überhaupt noch eine solche gebe, zu schützen.

Die sozialdemokratische Fraktion verlange weiter die Einföhrung einer neuen Ziffer 1b in § 6 über Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft, und zwar unter Hinweis auf die §§ 118 Abs. 2, 119, 120 und 121. Die Wehrmacht und die Volkskraft sollten also in gewissem Sinne geschützt werden. Die Sozialdemokraten seien der Meinung, daß sie schutzbedürftig seien und auch auf dem Gebiete des internationalen Strafrechts geschützt werden sollten. Allerdings nur bei den schwereren Delikten solle die Weltgeltung des Strafrechts eintreten.

Schließlich beantrage die Sozialdemokratie, in Ziffer 2 statt der Worte »oder die« bis »begeht« zu setzen: »oder strafbare Handlungen, die jemand gegen Leib oder Leben eines im Auftrag des Reiches im Lande des Begehungsortes befindlichen Trägers eines deutschen Amtes während der Ausübung dieses Amtes oder in Beziehung auf sein Amt begeht.«

Die Sozialdemokraten seien zwar nicht der Meinung, daß Delikte gegen einen Amtsträger vollkommen ausgeschlossen werden sollten; aber sie wollten die Strafbarkeit nur auf Delikte gegen Leib oder Leben eines Amtsträgers beschränken. Es sei ein logischer Irrtum, anzunehmen, daß jemand, der in eine Bottschaft einbreche, um dort Dokumente zu stehlen, ein Vergehen oder Verbrechen gegen den Amtsträger begehe, sondern er begehe ein Verbrechen gegen den Eigentümer der Bottschaft oder gegen den Eigentümer der Dokumente, und Eigentümer sei jedesmal das Deutsche Reich, nicht der Amtsträger persönlich. Also der Fall, den man treffen wolle, werde nicht getroffen, so daß die vorgeschlagene Bestimmung nicht notwendig sei. Wenn dagegen beispielsweise der deutsche Botschafter auf dem Wege von der Bottschaft nach dem auswärtigen Ministerium von einem gewerbsmäßigen Bettler angebetelt werde, so liege ein Vergehen nach § 370 vor, und dieses Vergehen richte sich gegen den Amtsträger. Komme dieser Bettler einmal nach Deutschland, dann könne er belangt werden. Aber das wäre lächerlich und mit derartigen Lächerlichkeiten dürfe man die Justiz nicht belasten, sondern solle nur die bedeutenden Delikte gegen Leib oder Leben der Amtsträger in den Katalog aufnehmen.

Reichsminister der Justiz **Koch-Weser** äußert sich zu der Frage, ob ein durch einen Ausländer gegen ein Land begangener Landesverrat bisher in den politischen Annalen Deutschlands bekanntgeworden sei. Ein Landesverrat gegen ein Land, begangen durch einen Ausländer oder durch einen Inländer, sei, soweit dies im Augenblick festgestellt werden könne, seit Bestehen des geltenden Strafgesetzbuchs nicht zu verzeichnen gewesen. Der frühere Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer habe auf Infrage erklärt, daß ihm ein solcher Landesverrat, soweit er sich erinnere, bisher in seiner Praxis nicht vorgekommen sei. Redner bittet, gerade aus diesem Grunde die weitere Erörterung bis zur Beratung der speziellen Bestimmungen über Hochverrat und Landesverrat zu vertagen, da es nicht zweckmäßig sei, die notwendigen Entscheidungen schon jetzt zu treffen.

Der **Vorsitzende** bemerkt hierzu, es empfehle sich, die Angelegenheit vorläufig abstimmungsgemäß zu erledigen. Die Abstimmung könne unter dem Vorbehalt erfolgen, daß bei den politischen Delikten, speziell beim Landesverrat, noch einmal auf diese Frage zurückgegriffen werde.

Reichsminister der Justiz **Koch-Weser** erklärt sich damit einverstanden, bemerkt aber, daß das Reichsjustizministerium seine Stellungnahme erst bei der Erörterung der Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat in extenso darlegen könne.

Abgeordneter **Sergt** (DNV) weist gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Alexander, daß der Reichsjustizminister offenbar selbst gegenüber den vorliegenden Bestimmungen ein Mißbehagen empfinde, darauf hin, daß der Minister sich lediglich über die Frage des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips ausgesprochen habe. Mit der Grundfrage, ob das deutsche Strafrecht überhaupt auf diese Fälle anwendbar sein solle, hänge das nicht zusammen. Redner bemerkt in diesem Zusammenhang, er selbst habe bereits in seiner Stellung als Reichsjustizminister

genau das in Aussicht gestellt, was heute der Reichsjustizminister zum Einführungsgezet vorgetragen habe. Schon damals habe man auf dem Gebiete des Legalitätsprinzips gewisse Erleichterungsmöglichkeiten vorgesehen, um die Bedenken, die gegen das starre Prinzip der §§ 5 bis 7 vielleicht bestanden hätten, zu beseitigen. In der Sache selbst sei es ein Gebot der Selbsterhaltung für jedes Land, sich gegen Hochverrat, aber auch gegen Vergehen bezüglich der Wehrmacht und der Volkstrast, die im Auslande begangen würden, zu schützen. Daher müßten die gestellten Änderungsanträge abgelehnt werden.

Nun scheine sich die ganze Debatte im wesentlichen schon in Vorwegnahme der §§ 90 ff. auf den Begriff des Landesverrats zu konzentrieren. Der Reichsjustizminister habe erklärt, daß er sich seine Stellungnahme zu der Frage des Landesverrats gegenüber den Ländern vorbehalten müsse. Auch davon abgesehen, würden sich eine ganze Anzahl von Dingen ergeben, die erst bei Gelegenheit der Besprechung über die Landesverratsbestimmungen behandelt werden könnten. Wenn man auch durchaus der Meinung des Vorsitzenden sein könne, daß der heutigen Abstimmung nichts entgegenstehe, so sei doch die grundsätzliche Seite der Angelegenheit erst bei den späteren Beratungen zu klären. Die Deutschnationalen warteten daher die Verhandlungen über die Landesverratsbestimmungen im besonderen Teil des Strafgesetzbuchs ab. Für die heutige Abstimmung zögen sie daraus eine andere Schlussfolgerung, als sie der Abgeordnete Dr. Marum vorgetragen habe, nämlich die, die Bestimmung über den Landesverrat in § 6 vorläufig bestehen zu lassen, vor allem auch bezüglich des Landesverrats gegen die Länder. Dieser Punkt müsse eben bei der späteren Beratung des eigentlichen Landesverratsparagrafen noch näher besprochen werden.

Der Abgeordnete Dr. Marum sei nun der Meinung, die Frage des Landesverrats eines Ausländers im Auslande sei eigentlich durch § 8 des Strafgesetzbuchs bereits erledigt, so daß dieser Paragraph genügen könne. In dieser Beziehung befände sich der Abgeordnete Dr. Marum wohl in einem Irrtum. Von einem Ausländer könne beispielsweise auf einer deutschen Bottschaft oder Gesandtschaft sehr wohl eine Tat begangen werden, ohne daß man nach § 8 sagen könne, der Erfolg verwirklichte sich im Inlande und infolgedessen treffe § 8 zu. Nachdem der Abgeordnete Dr. Marum aber diese Frage aufgeworfen habe, sei eine Auskunft des Reichsjustizministeriums erwünscht.

Der **Vorsitzende** verweist gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten Sergt erneut darauf, daß der heutigen Beschlußfassung des Ausschusses in keiner Beziehung eine präjudizierende Kraft zuzufolge, sondern daß die endgültige Entscheidung vorbehalten bleibe.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. **Ebermayer** bittet dringend, den Landesverrat als Weltverbrechen betrachten zu lassen. Man müsse dabei vor allem an den militärischen Landesverrat denken, von dem auch der Abgeordnete Dr. Marum anerkannt habe, daß er unbedingt zum Weltverbrechen erklärt werden müsse, damit das Deutsche Reich soweit wie irgend möglich einen Strafschutz habe. Man könne auch nicht zugeben, daß der § 8 nahezu in allen Fällen ausreiche, wie der Abgeordnete

Dr. Marum gemeint habe. Redner erklärt auf Grund langjähriger Praxis sowohl als Richter als auch als Vorsitzender des Senats und später als Oberrechtsanwalt, aus dem Umstande, daß der Landesverrat bisher kein Weltverbrechen gewesen sei, seien die allergrößten Schwierigkeiten entstanden, beispielsweise in dem Falle, in dem eine im Inlande von einem Inländer geleistete Beihilfe zu einem von einem Ausländer im Auslande begangenen Landesverrat vorgelegen habe. In den Entscheidungen des Reichsgerichts sei ausdrücklich gesagt, wenn im Auslande zu einer im Inlande begangenen Tat Beihilfe geleistet werde, so ziehe die Haupttat die im Inlande begangene Tat nach sich. Dagegen bleibe die Frage offen, ob die im Inlande geleistete Beihilfe zu einem im Auslande begangenen Landesverrat ebenfalls bestraft werden könne. Man habe sich bisher damit zu helfen gesucht, daß man erklärt habe, die Tat sei zum Teil im Inlande begangen worden. Das treffe aber nicht immer zu. Noch viel schwieriger stelle sich die Frage dann, wenn ein Deutscher im Auslande einem Ausländer bei einem im Ausland begangenen Landesverrat Hilfe leiste. Nach der bisherigen Rechtslage fehle die strafbare Haupttat; denn das, was der Ausländer im Auslande begangen habe, sei nicht strafbar, so daß der Deutsche, der dem Ausländer zu der Tat verholfen oder ihn sogar dazu angestiftet habe, nicht bestraft werden könne.

Nun werde man vielleicht entgegenhalten, daß nach dem neuen Entwurf, da die Akzessorität der Teilnahme aufgegeben werde, dieses Bedenken weg falle. Diese Meinung sei nicht richtig. Bisher habe man sich damit zu helfen gesucht, daß man gesagt habe, der Ausländer könne allerdings nicht bestraft werden, aber es liege lediglich ein persönlicher Strafausschließungsgrund vor, auf den sich der Gehilfe oder Anstifter nicht berufen könne. Diese Konstruktion sei ebenfalls falsch. Auch die jetzige Fassung des Entwurfs helfe nicht, denn es werde immer vorausgesetzt, daß mindestens eine objektiv rechtswidrige Handlung vorliege. Diese objektiv rechtswidrige Handlung fehle aber dann, wenn der Ausländer im Auslande einen Landesverrat begehe. Wenn der Landesverrat nicht zum Weltverbrechen gemacht werde, sei dieser Ausländer vollkommen straflos und ebenso der ihm im Ausland hilfeleistende oder ihn anstiftende Deutsche. Daher müsse man dringend wünschen, daß der Landesverrat wenigstens zunächst abgesehen von der Gestaltung, die der Tatbestand im speziellen Teil bekomme, zum Weltverbrechen erklärt werde.

Abgeordneter Dr. Hanemann (DNV) weist auf die Beratungen des früheren Strafrechtsausschusses hin. Bei diesen Beratungen sei eingehend dargelegt worden, wie notwendig es gerade angesichts der Lage des Deutschen Reiches sei, die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, die sich in irgendeiner Form gegen das Deutsche Reich oder seine Länder richteten, schärfer als bisher zu fassen. Damals habe man auch festgestellt, daß der Schutz, den sich das Ausland geschaffen habe, bedeutend weitergehe als die deutsche Regierungsvorlage, daß insbesondere einzelne Staaten, wie Rußland, Argentinien, Finnland, Dänemark, Jugoslawien und Spanien, noch für eine ganze Reihe anderer Vergehen, sogar für Übertretungen, begangen von Ausländern im Auslande, Strafschutz für sich in Anspruch nähmen, sobald sich diese Taten in

irgendeiner Form gegen ihr Land richteten. Infolgedessen habe die deutschnationale Fraktion die Meinung vertreten, daß der Schutz, den der Entwurf vorsehe, ungefähr das Minimum dessen darstelle, was das Deutsche Reich in seiner besonders prekären Lage beanspruchen müsse. Nun könne man mit Freuden feststellen, daß die Sozialdemokraten ihre damaligen Anträge jetzt doch erheblich abgeschwächt habe. Im früheren Strafrechtsausschuß hätten die Sozialdemokraten den Landesverrat im § 6 Ziffer 1 und Vergehen gegen die Wehrmacht oder gegen die Volkskraft streichen wollen. Heute solle auch nach Ansicht der Sozialdemokraten in diesen Fällen ein Schutz vorgesehen werden. Neu wünschten sie die Einschränkung, daß der im Auslande begangene Landesverrat nur dann verfolgt werden solle, wenn er gegen das Reich und von einem Deutschen verübt worden sei. Man könne angesichts des Rechtszustandes in anderen Ländern wirklich nicht einsehen, warum gerade Deutschland eine solche Einschränkung vornehmen solle.

Was die weiteren Vorschläge der Sozialdemokraten anlange, so erscheine es unmöglich, das sehr bedenkliche Vergehen des § 118 Abs. 1 des Entwurfes, die Aufwiegelung deutscher Soldaten, den erfolglosen Versuch, sie zur Widersässlichkeit oder zum tätlichen Angriff gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, nicht auch unter allen Umständen unter Strafe zu stellen, gerade im Hinblick auf die nicht unbekanntes Wählerarbeit gewisser Kreise.

Die Sozialdemokraten wollten ferner das Vergehen des Auswanderungsbetruges allgemein schützen. Die deutschnationale Fraktion habe schon im früheren Strafrechtsausschuß die Auffassung vertreten, daß der Auswanderungsbetrug, wenn er gegen einen Deutschen im Auslande verübt werde, bestraft werden müsse, daß es aber eine Überspannung des Strafrechts wäre, wegen eines derartigen Vergehens einzuschreiten, wenn ein Ausländer im Auslande einen Ausländer zur Auswanderung durch Täuschung bestimmt habe. Nach Ansicht der Deutschnationalen müsse in diesem Falle das deutsche Interesse am Rechtsgut in den Vordergrund gestellt werden. Redner bittet, die Fassung, wie sie übereinstimmend von Deutschland und Österreich beschlossen worden sei, anzunehmen.

In dem Antrag Nr. 11 schlugen die Sozialdemokraten unter d vor, nur Handlungen gegen Amtsträger im Auslande im § 6 aufzunehmen, die sich gegen Leib oder Leben eines Amtsträgers richteten. Bei der Begründung dieses Antrages sei dem Abgeordneten Dr. Marum ein Irrtum unterlaufen. Er habe gemeint, daß der deutsche Diplomat, dem eine Aktenmappe mit Reichspapieren im Auslande gestohlen werde, nicht der Bestohlene sei, sondern das Reich. Nach § 242 des Strafgesetzbuchs sei aber der Gewahrsamsbruch das Maßgebende. Wer einem anderen eine fremde Sache wegnehme, in der Absicht, sie sich rechtswidrig anzueignen, begehe Diebstahl, und der Diebstahl richte sich stets gegen den Inhaber der Sache. Es könne vielleicht fraglich sein, ob nach der Fassung des Diebstahlbegriffes im Entwurf: Wegnahme in der Absicht einer unrechtmäßigen Bereicherung, in dem angegebenen Vergleichsfalle noch Diebstahl zu erblicken sei. Nach geltendem Recht aber richte sich der Diebstahl immer gegen den Gewahrsamsinhaber, nicht gegen den Eigentümer; Ge-

wahrheitsbruch und die Absicht rechtswidriger Zurechnung seien entscheidend. Redner bittet aus allen diesen Gründen um Annahme des § 6 nach der Vorlage.

Abgeordneter **Landberg** (SPD) wendet sich gegen die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Alexander. Der Abgeordnete Dr. Alexander habe zum Ausdruck gebracht, daß der bürgerliche Staat, also in diesem Falle die deutsche Republik, nicht das Recht habe, sich gegen Hoch- und Landesverrat zu wehren. Die deutsche Republik dürfe sich also danach auch nicht gegen Hochverrat von rechts schützen. Diese Ausführungen des Abgeordneten Dr. Alexander ständen nicht in Einklang mit dem Verhalten der kommunistischen Fraktion bei anderen Gelegenheiten. Redner weist darauf hin, daß, als er nach der Bildung des vorletzten Reichskabinetts in der Lage gewesen sei, einem Mitglied dieses Kabinetts Tatsachen vorzuhalten, die bewiesen, daß dieses Mitglied dem Rapp-Putsch zum mindesten ziemlich wohlwollend gegenübergestanden habe, er von der kommunistischen Fraktion mit minutenlangen Störungen unterbrochen worden sei, aus denen man immer wieder den Ruf »Hochverräter« habe herausgehört können, welcher Ruf natürlich dem betreffenden Mitglied des Kabinetts gegolten habe.

Die Darlegungen des Abgeordneten Dr. Alexander seien auch unvorsichtig. Es erscheine durchaus nicht ausgeschlossen, daß die deutsche Republik einmal mit Sowjetrußland in ein Bündnis trete. Die Beziehungen zwischen der deutschen Republik und Sowjetrußland seien so gut, daß Sowjetrußland gar kein Bedenken getragen habe, allerlei giftige Gase an die Reichswehr zu verkaufen. Vor noch nicht langer Zeit sei auch ein prominentes Mitglied der kommunistischen Fraktion, Frau Klara Zetkin, die über die Anschauungen der russischen Machthaber besonders gut unterrichtet sei, von der Tribüne des Reichstags herab für eine Waffen-gemeinschaft von Roter Armee und Reichswehr eingetreten. Wenn nun dieses Bündnis zustande komme und wenn Reichswehr und Rote Armee gemeinsam einmal gegen die Armeen irgendwelcher anderen Länder kämpften, solle dann auch Deutschland jedem Landesverrat schutzlos preisgegeben sein, obwohl ein dann begangener Landesverrat sich in demselben Maße gegen Sowjetrußland wie gegen die deutsche Republik richte? Der Abgeordnete Dr. Alexander werde wohl doch seine Anschauungen reformieren müssen. Die Sozialdemokraten gäben der deutschen Republik durchaus das Recht, sich gegen Hoch- und Landesverrat zu schützen. Der Staat solle in Deutschland nicht der einzige sein, dem die Verteidigung gegen einen Angriff und das Recht der Notwehr nicht zugestanden würden. Wenn Bestimmungen im Strafgesetzbuch vorhanden seien, die die Fälle des Landesverrats auf das beschränkten, was man gemeinhin unter Landesverrat verstehe, dann würden die Sozialdemokraten gar keine Bedenken dagegen haben, den Landesverrat zu einem Bestandteil des Weltstrafrechts zu machen. Die sozialdemokratische Fraktion sei bei ihrer Stellungnahme beeinflusst durch die peinliche Erinnerung an die Auslegung, die die deutsche Rechtspflege dem Landesverratsparagrafen gegeben habe. Es sei untragbar, daß ein Ausländer, der im Auslande eines Tages irgendwelche Dokumente veröffentlichte, aus denen gefolgert werden könne, daß Deutschland eine verbotswidrige Rüstung treibe, wegen

Landesverrats bestraft werden könne, wenn er einmal zufällig in Deutschland anwesend sei.

In diesem Zusammenhang helfe der Hinweis nicht, daß man im Einführungsgezet des Legalitätsprinzips durchbrechen wolle; denn auch dem Reichsjustizminister sei bei dieser Regelung nicht wohl. Das beweise der Schlußsatz des betreffenden Paragraphen, daß, wenn der Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens beantrage, das Gericht auf die Einstellung erkennen könne. Diese Bestimmung könne nur von dem Gedanken getragen sein, daß unter Umständen doch einmal ein Reichsjustizminister unvorsichtig genug sein könnte, die Einleitung eines Verfahrens zu genehmigen, bei dessen Durchführung das Deutsche Reich möglicherweise in große Schwierigkeiten gerate. Wenn nun hinterher ein anderer Reichsjustizminister oder derselbe, dem vor seiner Gottähnlichkeit bange werde, ein Verfahren zu inhibieren suche, das unvorsichtigerweise eingeleitet worden sei, das sich mehr gegen das Reich, als gegen den Angeklagten richte, wer siehe dafür, daß das Gericht den Intentionen der Reichsregierung Rechnung trage? Der Abgeordnete Dr. Bell habe schon darauf hingewiesen, daß das Gericht nicht verpflichtet sein solle, dem Antrage des Staatsanwalts zu folgen. Als Heilmittel schlage der Abgeordnete Dr. Bell vor, daß man das Gericht zwingen solle, in solchen Fällen das Verfahren einzustellen. Bei der ganzen Stellung des Richters werde sich aber eine derartige Regelung der Frage nicht ermöglichen lassen. Es bleibe also dabei, daß der § 6 in seiner Ausdehnung dem Deutschen Reich schwersten Schaden zufügen könne, ohne daß man imstande sei, diesen Schaden zu verhüten.

Die Sozialdemokraten wendeten sich weiter dagegen, daß Landesverrat gegen ein deutsches Land begangen werden könne. Es sei nicht recht verständlich, warum überhaupt die Worte »Landesverrat gegen das Reich oder eines der Länder« in § 6 aufgenommen worden seien. Sie könnten ohne weiteres gestrichen werden, und dann brauche man sich mit der Frage, ob der Landesverrat gegen ein Land mit Strafe belegt werden müsse oder nicht, vorerst nicht zu beschäftigen, sondern könne die Erörterung bis zur Beratung des besonderen Teils aufschieben. Die Ausdehnung der Bestimmungen über den Landesverrat auf den Fall des Landesverrats gegen ein deutsches Land erscheine den Sozialdemokraten völlig unmöglich. Wenn man diese Ausdehnung vornehme, komme man zu der Möglichkeit, daß Landesverrat gegen ein Land zugunsten des Reichs begangen werden könne. Man stelle sich den nicht willkürlich konstruierten Fall vor, der Finanzminister eines deutschen Landes reiche, damit sein Land bei der Zuteilung von Reichseinnahmen für Bedürfnisse des Haushalts möglichst gut wegkomme, falsche Berechnungen ein; ein Funktionär des Ministeriums dieses Landes erkenne den Betrug und gebe dem Reichsfinanzminister davon Kenntnis. In einem solchen Falle werde unbedingt Landesverrat gegen das Land angenommen werden können, und das deutsche Reichsgericht werde in einem solchen Falle den Täter bestrafen müssen. Die Ausdehnung des Landesverratsbegriffs auf den Landesverrat gegen ein Land sei unmöglich in einer Zeit, in der die deutschen Länder die Souveränität gar nicht mehr beäßen und eine Reichsregierung gegen einzelne Länder möglich sei.

Was nun den Schutz des Amtsträgers im Auslande anlangt, so könne eine im Auslande begangene Tat gegen Leib oder Leben eines deutschen Amtsträgers dem Weltstrafrecht einverleibt werden, so daß es also zulässig sein werde, den Täter zu fassen, wenn er einmal für die deutsche Justiz erreichbar sei. Aber wenn beispielsweise ein Chauffeur in Paris dem deutschen Botschafter oder einem Mitglied einer nach Paris entsandten Kommission beim Wechseln ein längst außer Kurs gesetztes Geldstück herausgäbe und sich damit eines Betruges schuldig mache, so sei das wirklich kein Fall, der in das Weltstrafrecht gehöre. Dasselbe gelte für Beleidigungen. Redner rät dringend davon ab, Bestimmungen zu beschließen, für deren Einbürgerung in das Strafgesetzbuch nicht das geringste Bedürfnis vorliege.

Abgeordneter **Emminger** (BV) erwidert auf die Ausführungen des Abgeordneten **Landberg**, es werde keinen Reichsjustizminister geben, der in einem Falle, wie ihn der Abgeordnete **Landberg** angeführt habe, die Verfolgung veranlasse. Im übrigen stimme er ihm bei, daß dadurch, daß in dem vorläufigen Entwurf zum Einführungsgezet das Gericht nur die Einstellung beschließen könne, nicht beschließen müsse, die Möglichkeit gegeben sei, daß das Gericht entgegen den Intentionen des Reichsjustizministeriums das Verfahren weitergeben lasse. Redner schließt sich aus diesem Grunde der Auffassung des Abgeordneten **Dr. Bell** an, daß hier eine Abänderung erfolgen müsse. Wenn aber der Abgeordnete **Landberg** gemeint habe, man könne bei der Selbständigkeit der Gerichte dem Gericht nicht zumuten, auf Grund einer Erklärung des Staatsanwalts ohne weiteres das Verfahren einzustellen, so sei diese Auffassung nicht recht verständlich; denn es gebe bereits eine große Zahl von Fällen, in denen auf Grund der Zurücknahme eines Antrages auch das Verfahren eingestrichelt werde.

Was die Ausführungen des Abgeordneten **Landberg** über Hochverrat und Landesverrat gegen das Reich oder eines der Länder betreffe, so sei es am zweckmäßigsten, die Worte „gegen das Reich oder eines der Länder“ in § 6 zu streichen, um den Streit in diesem Moment aus der Welt zu schaffen.

Redner richtet im Anschluß an die Ausführungen des Abgeordneten **Dr. Marum** und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Botschaftsgebäude im allgemeinen nach dem Völkerrecht als extritorial gälten, an die Reichsregierung die Frage, ob ein Einbruch oder ein Landesverrat, der in dem Gebäude einer deutschen Botschaft im Auslande begangen werde, gleichzeitig sowohl als im Auslande wie auch als im Inlande begangen anzusehen sei.

Ministerialdirektor **Dr. Bumte** (Reichsjustizministerium) antwortet auf die Anfragen der Abgeordneten **Hergt** und **Emminger**. Die Frage, ob Taten, die in den Räumen einer deutschen Gesandtschaft oder eines deutschen Konsulats im Auslande begangen worden seien, als in Deutschland begangen angesehen werden müßten, sei zu verneinen. Die Gesandtschaften seien, wie das **Lucas** einmal ausgedrückt habe, nicht *ratione loci*, sondern *ratione personae extritorial*. Die Gebäude der in Deutschland befindlichen Gesandtschaften ständen auf deutschem Boden, und eine Tat, die in einem solchen Gesandtschaftsgebäude begangen werde, sei in Deutschland begangen. Die Extritorialität sei eine persönliche

Sonderstellung, die dem Träger dieses Rechts und, abgeleitet von ihm, auch seiner Umgebung in gewissem Umfange zukomme. Ein Einbruch, der in einer deutschen Botschaft im Auslande begangen werde, sei als im Auslande begangen anzusehen, und Deutschland könne eine solche Tat nur dann bestrafen, soweit es seine Strafgesetze auf das Ausland erstreckt.

Zwischen dem § 6 und dem § 7 bestehe, soweit es sich um Ausländer handle, die im Ausland strafbare Handlungen begingen, ein unlösbarer und vielleicht nicht immer genügend erkannter Zusammenhang. § 7 Nr. 2 wolle sicherstellen, daß der Ausländer, der im Auslande eine strafbare Handlung begehe, von deutschen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden könne, wenn seine Tat sowohl durch das deutsche Recht wie auch durch die Gesetze des Auslandes mit Strafe bedroht werde. Damit erlebigen sich die Fälle des Einbruchs in ein deutsches Botschaftsgebäude ohne weiteres. Hier handle es sich um ein gemeinsames Delikt, das in aller Regel nach dem Recht des Tators ebenso strafbar sein werde wie nach deutschem Recht; hier komme daher § 7 Nr. 2 zur Anwendung. § 6 Nr. 2 habe, soweit diese Bestimmung den Träger eines deutschen Amtes schütze, mit Rücksicht auf § 7 Nr. 2 die Bedeutung, daß solche Handlungen erfaßt werden sollten, die nach deutschem Recht als Delikte gegen einen Beamten unter eine besondere Strafvorschrift gestellt seien, bei denen es aber an einer Parallelbestimmung im ausländischen Recht fehle, und zwar deshalb, weil das ausländische Recht keine Schutzbestimmungen für Beamte nur den eigenen, nicht aber den deutschen Beamten zuteil werden lasse. Man müsse sich darüber klar sein, daß jede Änderung des § 7 stark auf § 6 zurückwirke. Wenn nach dem sozialdemokratischen Antrag § 7 Nr. 2 gestrichen werde, dann gewinne die Vorschrift des § 6 praktisch eine ganz andere Bedeutung.

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, daß inzwischen folgender Antrag eingegangen sei:

Nr. 33. **Dr. Bell**:

im § 6 die Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

1. Hochverrat, Landesverrat und Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft.

Abgeordneter **Hergt** (DNV) bittet das Reichsjustizministerium, sich über die beabsichtigten Bestimmungen zum Einführungsgezet nochmals zu äußern. Der Abgeordnete **Dr. Bell** habe ja den dritten Absatz des § 154c beanstandet, und auch der Abgeordnete **Landberg** habe kritische Ausführungen dazu gemacht. Die Schwierigkeiten erlebigen sich allerdings im Falle des Abs. 2, wenn der Reichsjustizminister die Genehmigung erteilt haben müsse; denn dann sei er in der Lage, die Genehmigung nachträglich zurückzuziehen, und damit entfalle eine Voraussetzung des Verfahrens, so daß das Gericht dann das Verfahren einstellen müsse. Anders lägen aber die Dinge bei Abs. 1, so daß hier die Frage, ob *Muß*- oder *Kann*-Vorschrift, von Bedeutung bleibe.

Reichsminister der Justiz **Koch-Weiser** erwidert, die von mehreren Seiten gegen § 154c Abs. 3 des Einführungsgezetes zum Ausdruck gebrachten Bedenken machten zweifellos eine Nachprüfung notwendig. Das Reichsjustizministerium werde den Entwurf insoweit nochmals prüfen. Unter Umständen werde man sich in der Tat auf den Standpunkt stellen müssen, den der Abgeordnete **Hergt** vertreten habe, daß das Verfahren

zusammenfalle, wenn der Reichsjustizminister seine Genehmigung zurückziehe. Dazu werde es erforderlich sein, dem Reichsjustizminister die Befugnis, die Genehmigung zu widerrufen, ausdrücklich zu verleihen. Diese Lösung könne, ohne den Gerichten und ihrer Stellung irgendwie Abbruch zu tun, angenommen werden.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) äußert sich zu den Ausführungen des Abgeordneten Landsberg, der seiner Sorge darüber Ausdruck gegeben habe, daß bei Streichung des § 6 Ziffer 1 gemäß dem kommunistischen Antrage auch der Hochverrat von rechts straflos bleibe und daß unter Umständen sogar ein gegen Sowjet-Rußland begangener Landesverrat nicht verfolgt werden könne. Die Sorge des Abgeordneten Landsberg sei unbegründet. Die Kommunisten hätten in ihrer ganzen Politik nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie gegen alle konterrevolutionären Unternehmungen, gegen alle Unternehmungen von rechts gegen die Arbeiterklasse auf das schärfste vorgehen, ob es sich dabei formal um einen Hochverrat handle oder nicht. Leider liege es nicht in der Macht der Kommunisten, auch nicht in der eines Strafgesetzbuchs oder einer Strafprozessordnung oder eines Einführungsgesetzes, eine gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat gegen rechts und links durchzusetzen. Es komme ja nicht nur darauf an, ob irgendwelche Bestimmungen im Gesetz enthalten seien, sondern darauf, daß sie durchgeführt würden. In dieser Beziehung stehe jedoch fest, daß bisher alle Bestimmungen über Hochverrat hundertfach mehr gegen Proletarier angewendet würden als gegen die sogenannten Hochverräter von rechts. Das gelte schon für den heiligen Rechtszustand und werde erst recht für die Bestimmungen gelten, die in § 6 des Entwurfs enthalten seien. Wenn auch Hoch- und Landesverrat als Weltverbrechen im materiellen Recht bezeichnet würden, so komme es doch in Wirklichkeit darauf an, ob sie verfolgt würden. Nicht der Buchstabe des Gesetzes sei maßgebend, sondern die Anwendung, und die Anwendung erfolge lediglich nach der politischen Einstellung des Justizministers. Man werde niemals einen Politiker, der den bürgerlichen Parteien oder den Koalitionsparteien nahestehe, verfolgen, wenn er in Ausübung seiner Dienstpflichten dem Buchstaben des Gesetzes nach einen Hoch- oder Landesverrat begangen habe. Dagegen werde man mit der vollen Schärfe des Gesetzes diejenigen Arbeiter verfolgen, die in Solidarität mit deutschen oder russischen Arbeitern nach dem Buchstaben des Gesetzes vielleicht einen Hoch- oder Landesverrat begangen hätten. Aus diesem Grunde beantragten die Kommunisten, ganz abgesehen von ihrer grundsätzlichen Stellung zum Hoch- und Landesverrat, die Streichung dieser Bestimmung.

Nun habe der Abgeordnete Hergt gemeint, man müsse die Grundfrage des § 6 von dem Prinzip der Verfolgung des Verbrechens unterscheiden. Das sei formell richtig; aber materiell, politisch sei doch für dieses Gesetz entscheidend, ob das, was im materiellen Recht stehe, wirklich anwendbar werde. Der Sinn des § 6 Ziffer 1 werde nicht durch das bestimmt, was in dieser Bestimmung stehe, sondern durch das Opportunitätsprinzip. Der Reichsjustizminister habe erklärt, es sei immerhin nicht unbedenklich, gerade in

diesem Punkte das Legalitätsprinzip außer Kraft zu setzen. Der Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer habe mit durchschlagenden Gründen bewiesen, daß es bisher nicht möglich gewesen sei, den im Auslande begangenen Landesverrat mit Strafe zu belegen. Aber dennoch habe er sich zu helfen verjücht und Konstruktionen gefunden, die nach den Ausführungen des Oberreichsanwalts selbst im Gesetz keine Grundlage fänden. Darin liege der politische Sinn der Ausführungen des Oberreichsanwalts. Die bisher praeter und contra legem durchgeführte Rechtsprechung solle legalisiert werden. Dagegen wendeten sich die Kommunisten, weil sie nicht die Hand dazu bieten wollten, dieser Rechtsprechung, die bisher schon gegen den Buchstaben des Gesetzes erfolgt sei, noch ausdrücklich ein Fundament zu geben.

Durch den Antrag des Abgeordneten Dr. Bell werde an der Sache gar nichts geändert, sondern die Entscheidung werde lediglich hinauszogezogen. Nach dem Antrage Bell sei von Landesverrat schlichthin die Rede, und dieser Landesverrat bestimme sich nach den Vorschriften des Besonderen Teiles. Es liege also keinerlei Verbesserung vor.

Was den sozialdemokratischen Antrag auf Einfügung der Worte "Vergehen gegen die Wehrmacht oder gegen die Volkskraft" anlauge, so sei darin vielleicht ein Vorbote für das kommende Wehrprogramm der Sozialdemokraten zu erblicken, und der Antrag beweise nur, wie auch in diesem Punkte die Sozialdemokraten durchaus bürgerblockfreundlich gesinnt seien. Der Antrag habe ja auch das besondere Lob des deutschnationalen Redners gefunden.

Abgeordneter Dr. **Bell** (Z) stellt fest, daß der von ihm eingebrachte Antrag, hinter dem Wort "Landesverrat" die Worte "gegen das Reich oder eines der Länder" zu streichen, selbstverständlich in keiner Weise die zukünftige Ausgestaltung der Vorschriften über den Landesverrat präjudiziere. Sachlich werde im übrigen durch den Antrag nichts geändert.

D a m i t s c h l i e ß t d i e A u s s p r a c h e .

In der Abstimmung wird zunächst der Antrag Dr. Alexander und Genossen Nr. 13 abgelehnt.

Der Antrag Dr. Rosenfeld und Genossen Nr. 11 Ziffer 1a verfällt mit 16 gegen 12 Stimmen gleichfalls der Ablehnung.

Der Antrag Dr. Rosenfeld und Genossen Nr. 11 Ziffer 1b und c wird gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Angenommen wird der Antrag Dr. Bell Nr. 33, und zwar gegen 3 Stimmen.

Der erste Teil des § 6 hat danach folgenden Wortlaut:

Die Strafgesetze des Reichs gelten, unabhängig von den Gesetzen des Tatorts, für folgende Taten, wenn sie im Auslande begangen werden:

1. Hochverrat, Landesverrat und Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft, bei dem Vergehen des Auswanderungsbetrugs nur, wenn es gerichtet war gegen einen Deutschen.

Der Antrag Dr. Rosenfeld und Genossen Nr. 11 Ziffer 1d verfällt gegen 12 Stimmen der Ablehnung.

Die Ziffern 2 bis 5 in § 6 bleiben demnach gemäß der Vorlage bestehen.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) begründet dann den kommunistischen Antrag Nr. 14. Es bestehe kein Grund, wegen eines Falles, der im geltenden Strafrecht geregelt sei und der sich in Ziffer 1 des Entwurfs finde, das Territorialitätsprinzip zu durchbrechen.

Die Ziffer 2 stelle eine Verbeugung vor dem österreichischen Recht dar und diene lediglich der Rechtsangleichung. Außer dem Grunde der Rechtsangleichung habe man bisher keine Begründung für diese Bestimmung gefunden. Schon bei der Beratung in dem früheren Strafrechtsausschuß sei von kommunistischer Seite darauf hingewiesen worden, daß diese Ziffer 2 die deutsche Rechtsprechung zum Weltbrieffür Straftaten mache, die die deutschen Gerichte in keiner Weise etwas angingen.

In Abs. 2 des § 7 sei infolge der deutsch-österreichischen Verhandlungen die Einschränkung, die der deutsche Strafrechtsausschuß beschlossen habe, wieder gefallen. Um das Größte des Abs. 2 aufzuzeigen, genüge es, darauf aufmerksam zu machen, daß es danach zulässig sei, einen Italiener wegen Tierquälerei, begangen an einem Löwen in der Wüste Sahara, in Deutschland zu verfolgen.

Abgeordneter Dr. **Marum** (SPD) verweist zur Begründung des Antrages Dr. Rosenfeld und Genossen Nr. 11 Ziffer 2 auf die Ausführungen der Abgeordneten Landsberg, Dr. Rosenfeld, Dr. Barth und Dr. Haas (Baden) in der vierten und fünften Sitzung des früheren Strafrechtsausschusses. Alle diese Redner hätten damals die Auffassung vertreten, daß in § 7 eine andere Regelung getroffen werden müsse. Gewiß sei es mißlich, wenn man sich in dieser Beziehung in einen Gegensatz zu Österreich stelle. In Österreich seien die Bestimmungen des § 7 geltendes Recht. Aber unter Umständen müßten auch die Österreicher gegenüber einer besseren Fassung nachgeben.

Zur Begründung der Bestimmung in § 7 Ziffer 2 werde ausgeführt, daß man diese Vorschrift brauche, um sich gegen das internationale Verbrechen zu wehren. Gewiß sei der Kampf gegen das internationale Verbrechen zu führen; aber man müsse internationale Vereinbarungen zu diesem Zwecke treffen. Für die Sozialdemokraten handele es sich dabei nur um die Frage nach dem Modus procedendi, also um die Frage, ob man im deutschen Strafrecht Bestimmungen über die internationale Strafbarkeit treffen und dann erst versuchen solle, internationale Vereinbarungen zu treffen, oder ob nicht internationale Vereinbarungen zuerst hergestellt werden sollten, in denen die Gegenseitigkeit gemahrt werde, um dann entsprechende Bestimmungen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Letzteren Weg hielten die Sozialdemokraten für den richtigen, und deshalb könne § 7 Ziffer 2 gestrichen werden.

Was nun § 7 Abs. 2 anlange, so seien die Sozialdemokraten der Auffassung, daß es genüge, bei den in dem Antrage Nr. 11 Ziffer 2 genannten wichtigen Taten eine Strafbarkeit einzuführen; denn nur bei diesen Verbrechen bestehe ein Interesse des Deutschen Reiches an einer Verfolgung. Wenn es sich um mildere Taten handele, könne man sich sehr wohl mit der verhältnismäßigen Ausweisung helfen.

Der **Vorsitzende** wirft ein, daß in dieser Auswahl eine gewisse Willkürlichkeit liege.

Abgeordneter Dr. **Marum** (SPD) gibt das zu, meint aber, man könne ja die räuberische Erpressung noch hinzufügen, und es könne auch sonst noch geprüft werden, ob eine Ergänzung notwendig sei. Der Sinn des sozialdemokratischen Antrages sei jedenfalls der, daß nur die schwersten Verbrechen in § 7 Abs. 2 aufgeführt werden sollten.

Ministerialdirektor Dr. **Bumle** (Reichsjustizministerium) verweist auf seine Ausführungen zu dieser Frage in dem früheren Strafrechtsausschuß. Die Nr. 1 des § 7, die dem geltenden Recht entspreche, sei nach Auffassung des Reichsjustizministeriums unentbehrlich. Aber auch auf die Vorschrift der Nr. 2 müsse erheblicher Wert gelegt werden. Die politischen Befürchtungen, die gegen die Bestimmungen des § 6 zum Ausdruck gekommen seien, kämen hier nicht zum Zuge.

Die Scheidelinie zwischen Deutschen und Ausländern habe sich gegen früher sehr stark verwischt. Es gebe zahlreiche Personen, die seit Jahrzehnten ihren festen Wohnsitz in Deutschland hätten, die in Deutschland erzogen worden seien und in Deutschland kulturell und wirtschaftlich fest verwurzelt seien, aber nicht deutsche Staatsbürger geworden, sondern Ausländer im staatsrechtlichen Sinne geblieben seien. Unter diesen Ausländern fänden sich sogar Persönlichkeiten, deren Namen in aller Munde sei, hervorragende Künstler, Schriftsteller usw., die in Deutschland eine neue Heimat gefunden, aber die Aufnahme in den Staatsverband aus irgendwelchen Gründen noch nicht nachgesucht oder noch nicht durchgeführt hätten. Außerdem müsse man an die Staatenlosen denken, deren Zahl man in Deutschland wohl auf viele Tausende bemessen könne. Auch auf die Grenzverhältnisse sei Rücksicht zu nehmen. Man möge den Fall setzen, daß zwei Ausländer, die an der holländischen Grenze seit Jahrzehnten auf deutschem Boden wohnten, eines Tages über die Grenze nach Holland gingen und daß nun nahe der Grenze der eine den anderen totschlage und wieder nach Deutschland zurückkehre. In einem solchen Falle dürfe Deutschland nicht auf die Möglichkeit eines Einschreitens verzichten. Sei der Täter ein Holländer, so werde gewiß in Frage kommen, daß Holland die Auslieferung begehre. Wie aber, wenn der Täter ein Italiener, ein Pole, ein Chinese oder ein Staatenloser sei, an dem Holland kein Interesse nehme? Das sei nicht Theorie; es sei doch bekannt, welches bunte Gemisch der verschiedensten Nationen sich in Nordwestdeutschland zusammenfinde. Was solle ferner mit den Tätern geschehen, die aus Ländern stammten, mit denen kein Auslieferungsverkehr bestehe, oder die niemand haben wolle? Seit dem Kriege bestehe kein Auslieferungsverkehr z. B. mit Rußland. Man habe eine Zeit erlebt, in der praktisch sogar die Ausweisung nach dem Osten daran gescheitert sei, daß Polen niemand über die Grenze gelassen habe. Nach dem Kriege hätten sich Russen in Deutschland aufgehalten, die dringend verdammt gewesen seien, daß sie Deutsche in Rußland ermordet hätten. Man habe ihnen nichts anhaben können und ihre Anwesenheit in Deutschland dulden müssen.

Sicherlich gebe es zahllose Fälle von Auslandsdelikten, in denen Deutschland an einer Verfolgung kein Interesse habe. Demgegenüber ständen die Fälle, in denen das Rechtsgefühl eine Verfolgung unbedingt er-

fordere. Durch die mehrfach erwähnte Bestimmung des Einführungsgesetzes solle für die Fälle des § 7 Nr. 2 dieselbe Sicherheit geschaffen werden wie für die politisch gefährdeten Delikte des § 6. Man wolle auch hier nur die Möglichkeit vorsehen, solche Taten zu verfolgen, und man wolle auch hier die Strafverfolgung an die Genehmigung des Reichsjustizministers knüpfen, die sogar unter Umständen noch rücknehmbar gemacht werden solle. Gerade bei den politisch farblosen Delikten müsse man sich im Interesse eines internationalen Zusammenwirkens gegen das Verbrechen auf den Boden der Vorlage stellen. Gewiß habe der Abgeordnete Dr. Marum darin Recht, daß zu einer erfolgreichen internationalen Bekämpfung des Verbrechens noch andere Wege beschritten werden müßten. Die Reichsregierung fördere alle Bestrebungen, die diesem Ziele dienen. Zurzeit würden mehrere Pläne auf diesem Gebiete verfolgt. Die International Law Association habe einen internationalen Weltauslieferungsvertrag entworfen, und die Internationale Gefängniscommission bearbeite das Muster eines Auslieferungsvertrages. Bekannt sei auch die Arbeit der Internationalen Polizeilichen Kommission. Auf diese Weise werde man sicher dazu kommen, sich international noch mehr als bisher gegenseitig in die Hände zu arbeiten. Aber ein notwendiger Baustein in dem Gebäude sei, daß man sich die Befugnis schaffe, Verbrecher, die im Ausland die Tat begangen hätten und die man nicht ausliefern könne, in Deutschland zu strafen.

Nach den Erklärungen der Österreicher bestche die Bestimmung, um die es sich hier handle, in Österreich seit etwa 100 Jahren, ohne daß sich daraus irgendwelche Schwierigkeiten ergeben hätten. Diese Bestimmung des österreichischen Rechts stehe aber auch gar nicht isoliert da, sondern sie werde nach und nach zum Vorbild für die ganze moderne Strafgesetzgebung. Andere neuere Entwürfe steuerten auf dasselbe Ziel hin. Die modernen Verkehrsverhältnisse und die zunehmende Verflechtung der wirtschaftlichen Interessen drängten alle Staaten mehr und mehr auf diese Bahn. Redner erinnert in diesem Zusammenhang an den Anleihezwinkel. Ein Ausländer, der in Paris gegenüber einem deutschen Staatskommissar einen Riefenschwindel in die Wege geleitet hätte, durch den das Deutsche Reich um Millionen geschädigt worden wäre, würde, wenn man im § 7 die Nr. 2 striche, nach Deutschland kommen können, ohne Bestrafung fürchten zu müssen.

Abgeordneter Dr. Hanemann (DNV) führt aus, der Antrag auf Streichung der Ziffer 2 und auf Änderung des Abs. 2 in § 7 sei von den Sozialdemokraten in dem früheren Strafrechtsausschuß mit dem Hinweis darauf begründet worden, daß die in § 7 vorgesehene Regelung finanziell zu teuer sei, Deutschland kein Interesse an einer solchen Regelung habe und daß schließlich die Möglichkeit einer doppelten Verurteilung bestehe. Der letzte Grund falle heute weg, da diese Frage im Strafvollzugsgesetz oder in der Strafprozessordnung geregelt werden solle. Die deutschnationale Fraktion habe in der früheren Beratung vor einer Überspannung des staatlichen Strafrechts gewarnt und die Strafverfolgung nur dann als annehmbar bezeichnet, wenn sich die Tat gegen ein deutsches Rechtsgut richte oder wenn sie von einem Deutschen verübt worden sei. Dahingehende Anträge seien damals

auch angenommen worden. Schließlich habe man sich aber dem österreichischen Wunsch gefügt und die Ergänzung wieder aus dem § 7 entfernt. Nachdem durch die Vorschläge des Reichsjustizministeriums zum Einführungsgesetz die Regelung der Frage in Aussicht gestellt sei, empfehle es sich, § 7 in der Form der Vorlage anzunehmen, namentlich im Hinblick auf die Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Bumke.

Die Aussprache wird geschlossen.

In der Abstimmung wird zunächst der Antrag Dr. Alexander und Genossen Nr. 11 abgelehnt.

Der Antrag Dr. Rosenfeld und Genossen Nr. 11 Ziffer 2 verfällt ebenfalls der Ablehnung mit 13 gegen 11 Stimmen. Es bleibt somit bei dem Wortlaut der Vorlage.

## § 8.

Der Vorsitzende führt zu § 8 als Berichterstatter folgendes aus. § 8 handle über Ort und Zeit der Tat und enthalte eine unerläßliche Ergänzung zu den beiden vorhergehenden Paragraphen. Es müßten wegen der Gerichtszuständigkeit, wegen der Verjährung, wegen der persönlichen Verantwortlichkeit und noch aus anderen Gründen Ort und Zeit der Tat feststehen. Abs. 1 erstrecke sich auf den Ort der Tat. Im früheren Strafrechtsausschuß sei beantragt worden, von der Regelung des Begehungsortes beim Versuch abzusehen. Dieser Antrag sei jetzt wiederholt worden. Abs. 2 behandle die Zeit. Bei den früheren Beratungen sei die Streichung dieses zweiten Absatzes beantragt worden, namentlich der Worte: »Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend«. Das habe eine prinzipielle Bedeutung im Zusammenhang mit der späteren Frage der Verjährung. Nach dem Ergebnis der Aussprache habe die Mehrheit des früheren Strafrechtsausschusses es gleichwohl für richtig gehalten, beide Bestimmungen des § 8 Abs. 2 stehenzulassen, sie für unentbehrlich zu erklären, mindestens für wünschenswert. In der Strafrechtskonferenz sei man über den § 8 sehr rasch hinweggegangen und habe nichts geändert.

Zu § 8 liege folgender Antrag vor:

Nr. 15. Dr. Alexander, Höllein, Gesckte:  
im § 8 Abs. 1 die Worte von »oder im Falle« bis »sollte« zu streichen.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) begründet den kommunistischen Antrag Nr. 15. Die Worte von »oder im Falle« bis »sollte« in Abs. 1 seien überflüssig, weil ja schon nach dem Begriff des Versuchs, wenigstens nach der objektiven Theorie des Versuchs für den Ort der Handlung nicht nur der Ort maßgebend sei, in dem der ganze Tatbestand verwirklicht worden sei, sondern auch der Ort, in dem ein Teil des Tatbestandes zur Verwirklichung gekommen sei.

In der Abstimmung wird der Antrag Dr. Alexander und Genossen Nr. 15 abgelehnt.

Es bleibt bei § 8 in der Fassung der Vorlage.

## § 9.

Der Vorsitzende gibt hierzu folgenden Bericht. § 9 handle von den Legaldefinitionen. Praktische Bedeutung hätten zunächst nur die Legaldefinitionen für »Kind« und »Jugendlicher«. Sachlich sei in der ersten Lesung die ganze Frage der Altersgrenze erst bei § 15, also bei den Voraussetzungen der strafrechtlichen Zu-

rechnungsfähigkeit behandelt worden. An sich empfehle sich dieses Verfahren auch jetzt. Aber es liege ein besonderer Wunsch des Abgeordneten Saenger vor, die Frage schon bei § 9 zu erörtern.

Über die Begriffsbestimmung unter Nr. 3 für »Frau« habe keinerlei Meinungsverschiedenheit bestanden, desgleichen nicht über die Legaldefinitionen für Amtsträger, Richter, Entgelt, Urkunde und öffentliche Beglaubigungszeichen. Überall seien bei der ersten Beratung der Abschnitte 7 und 11 bis 15 des Besonderen Teiles die Legaldefinitionen in der Fassung des § 9 der Vorlage angenommen worden. Es blieben also im Zusammenhang mit den entsprechenden Materien des Besonderen Teiles nur übrig die Definitionen für Gewalt und gefährliche Drohung.

Redner berichtet dann über den mit § 9 in Zusammenhang stehenden § 15. Bei § 15 handele es sich erstens um die Altersgrenze für den Begriff »Kind« und damit um die Beurteilung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit derjenigen Altersgrenze, bis zu der eine gesetzlich vermutete Zurechnungsunfähigkeit bestehe, zweitens um die Altersgrenze der Jugendlichen und damit um das Anwendungsgebiet des Jugendgerichtsgesetzes, also das Stadium der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit, d. h. derjenigen Fälle, in denen in jedem einzelnen Falle die Frage der Erkenntnis erst geprüft und danach die Zurechnungsfähigkeit entweder angenommen werde oder nicht; werde die Zurechnungsfähigkeit angenommen, dann sei eine mildere Strafe vorzusehen, werde sie nicht angenommen, keine Strafe. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht begrenze nun der Entwurf das Kindesalter auf das vollendete 14. Jahr, das Jugendlichenalter auf das vollendete 18. Jahr. Schon im früheren Strafrechtsausschuß seien Anträge gestellt worden, die Grenze des Kindesalters auf das 16., die des Jugendlichenalters auf das 20. Lebensjahr zu erstrecken. Ferner habe man durchgesetzt, Sachverständige über diese Fragen zu vernehmen. Der Ausschuß habe eingehend die Sachverständigen Professor Dr. v. Düring (Frankfurt a. Main), Professor Dr. Kramer (Berlin) und Landgerichtsdirektor Brande, Vorsitzenden des Jugendgerichts Berlin, vernommen. Die Anhörung dieser Sachverständigen sei am 13. Oktober in einer besonderen Sitzung erfolgt, und zwar habe man den Sachverständigen folgende zwei vom Ausschußvorsitzenden formulierte und vom Ausschuß genehmigte Fragen vorgelegt:

1. Empfiehlt es sich, die Altersgrenze der Strafmündigkeit vom 14. auf das 16. Lebensjahr zu erhöhen?
2. Ist es notwendig oder gerechtfertigt, für die Strafverantwortlichkeit noch eine besondere Altersstufe zwischen 18 und 20 Jahren zu bilden?

Die Sachverständigen hätten ihre Antworten auf Wunsch des Ausschusses getrennt zu diesen beiden Fragen abgegeben.

Was die erste Frage anlangt, so solle nach dem Gutachten des Prof. v. Düring das Strafmündigkeitsalter mindestens bis auf das 16. Lebensjahr erhöht werden. Kramer hätte kein Bedenken, das Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren bestehen zu lassen; ebenso Brande.

Zur Beantwortung der zweiten Frage habe sich v. Düring für inkompetent erklärt, aber für die Altersstufe von 18 bis 21 Jahren eine weitergehende Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Reife verlangt, als sie dieser Altersstufe bisher zuteil geworden sei. Dr. Kramer habe es ebenfalls für zweckmäßig erklärt, eine Altersstufe von 18 bis 21 Jahren zu schaffen, bei der im Strafverfahren wie im Vollzug der erzieherische Gedanke in höherem Maße berücksichtigt werde. Brande habe sich den letzten Ausführungen vollinhaltlich angeschlossen.

Das Ergebnis der zwei Beratungstage über diese Frage sei gewesen, daß, nachdem die Reichsregierung sehr bestimmt für die Aufrechterhaltung der in der Vorlage vorgesehenen Altersgrenzen eingetreten sei und dies die Billigung der Mehrheit des Ausschusses gefunden habe, in der Schlußabstimmung § 15 in Verbindung mit § 9 mit 18 Stimmen unverändert nach der Vorlage angenommen worden sei. Reichsregierung sowohl wie verschiedene Ausschußmitglieder hätten dabei mehrfach erklärt, daß, unbeschadet der Befassung der Altersgrenze von 18 Jahren, für Achtzehn- bis Einundzwanzigjährige die Ermäßigung besonderer Vorschriften vorbehalten bleiben könne, sei es materiell-rechtlicher, sei es prozeduraler Art. So sei die Frage erwogen worden, ob gegen sie Todes- oder Zuchthausstrafe anwendbar sein solle und ähnliches; auch beim Strafvollzug sollten die Erziehungszwecke besondere Berücksichtigung finden. Was hierüber die Sachverständigen v. Düring und Kramer betont hätten, habe im Grundsatz und vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung innerhalb des Ausschusses Zustimmung gefunden.

Zu § 9 lägen folgende Anträge vor:

Nr. 16. Dr. Alexander, Höllein,  
Geiscke:

den § 9 zu streichen;

im Falle der Ablehnung:

in § 9

a) in Ziffer 1 das Wort »vierzehn« zu ersetzen durch »sechzehn«;

b) der Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:

2. Jugendlischer:

wer sechzehn Jahre alt ist, aber noch nicht das Wahlalter erreicht hat;

im Falle der Ablehnung:

2. Jugendlischer:

wer sechzehn, aber noch nicht zwanzig Jahre alt ist;

c) der Ziffer 4 folgende Fassung zu geben:

4. Amtsträger:

jeder, der beruflich in einem öffentlichen Beamtenverhältnis steht;

d) in Ziffer 5 hinter dem Wort »Richteramts« einzufügen:

»beruflich«;

e) die Ziffern 6 bis 10 zu streichen;

im Falle der Ablehnung:

a) der Ziffer 7 folgende Fassung zu geben:

7. eine gefährliche Drohung:

eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die gerichtet ist, den Ruf zu gefährden, gleichwohl, ob das angebotene Übel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll, oder eine Drohung mit Entlassung oder mit einem anderen Übel, das geeignet ist, den Lebenserwerb eines Lohn- oder Gehaltsempfängers oder seiner Angehörigen zu gefährden.

Eine gefährliche Drohung mit Gewalt ist nur anzunehmen, wenn festgestellt wird, daß kein Vergreifen im Sprachgebrauch vorliegt, sondern daß objektive Merkmale vorhanden sind, daß das angebotene Übel zur Ausführung gelangen sollte.

b) der Ziffer 8 folgenden Wortlaut zu geben:

8. Entgelt:

jede Gegenleistung, die nach der Absicht des Täters einem Beteiligten zu gute kommen soll;

c) in Ziffer 9 das Wort »errichtet« zu ersetzen durch »hergestellt« und das Wort »begründen« zu ersetzen durch »schaffen«.

Nr. 11 Ziffer 3. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Saenger, Dr. Marum, Sollmann, Dr. Moses, Dr. Levi:

3. im § 9

a) die Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

1. Kind, wenn das Wort die Altersstufe bezeichnet:

wer noch nicht sechzehn Jahre alt ist;

b) die Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

2. Jugendlicher:

wer sechzehn, aber noch nicht zwanzig Jahre alt ist.

Nr. 17. Dr. Alexander, Höllein, Gesche:

im § 9 Ziffer 7 die Worte »mit einer Strafanzeige« zu streichen.

Der Ausschuß beschließt darauf, in die Beratung des § 9 einzutreten.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) begründet den kommunistischen Antrag Nr. 16. Die kommunistische Fraktion beantrage zunächst, den § 9 zu streichen, weil sie der Meinung sei, daß die vorgesehenen Legaldefinitionen die Begriffe nicht klarer, sondern zum großen Teil unklarer machten. Der Sinn der Legaldefinitionen solle doch sein, das Strafgesetzbuch allgemein verständlich zu machen. Die vorgeschlagenen Legaldefinitionen seien aber zum Teil außerordentlich schwierig und in schlechtem Deutsch geschrieben. Man könne sie, soweit es notwendig sei, bei den einzelnen Paragraphen unterbringen.

Was die Frage der Strafmündigkeit im Kindesalter und Jugendlichenalter anlangt, so sei namentlich durch die Vernehmungen der Sachverständigen im vorigen Strafrechtsausschuß erwiesen worden, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern- und Jugendlichen zum mindesten sehr zweifelhaft sei. Die Kommunisten verträten in dieser Beziehung eine grundsätzlich andere Auffassung, als sie dem Entwurf zugrunde liege. Menschen von 14 Jahren könnten nach Ansicht der Kommunisten gar nicht straffähig sein, sondern ständen außerhalb des Strafrechts; soweit sie antisoziale oder asoziale Taten begingen und soweit sie durch die Pubertät beeinflusst würden, seien die Normen des Strafrechts ungerichtet, diese Taten zu bekämpfen. Die Kommunisten seien der Meinung, namentlich nach den Ausführungen der Sachverständigen, daß die Grenze von 14 Jahren nicht genüge, daß es absolut unmöglich sei, mit Mitteln des Strafrechts auf solche Handlungen zu reagieren. Sie beantragten daher in Übereinstimmung mit den Sozialdemokraten, die Heraufhebung des Kindesalters bis auf 16 Jahre.

In der Pubertät sähen die Kommunisten keineswegs einen krankhaften Zustand wie einige Sachverständige in dem früheren Strafrechtsausschuß, sondern einen Zustand, der gewisse labile Veränderungen im geistigen und körperlichen Leben der betreffenden Person erzeuge. Mit Rücksicht auf diese Einwirkung der Pubertät auf das Geistesleben der Heranwachsenden sei es völlig unmöglich, die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit eintreten zu lassen. Auch hier müsse die Grenze heraufgesetzt werden, und deshalb beantragten die Kommunisten, daß statt des zwanzigsten Jahres der Eintritt der Berechtigung zum Wählen als Grenze festgelegt werde. Wenn das Wahlalter heraufgesetzt werde, dann könne auch die volle Strafmündigkeitsgrenze heraufgesetzt werden. Vielleicht liege in einer solchen Bestimmung auch eine gewisse Sicherung gegen Versuche, das Wahlalter aus reaktionären Gründen heraufzusetzen.

Abgeordneter Saenger (SPD) führt zur Begründung des Antrages Nr. 11 Ziffer 3 folgendes aus. Die in dem Antrag enthaltenen Vorschläge seien bereits in der vorigen Sitzungsperiode unter Nr. 21 Ziffer 1 und Nr. 27 der Ausschußanträge dem Ausschuß unterbreitet worden. Die Sozialdemokraten verlangten, daß die Strafmündigkeit des Kindes mit 16 Jahren beginne und daß eine besondere Altersstufe, die strafrechtlich anders zu bewerten sei als die Vollmündigkeit, eingeführt werde.

Redner verweist auf seine Ausführungen zu dieser Frage in dem früheren Strafrechtsausschuß. Auf Grund der vorliegenden Tatsachen seien vier Feststellungen getroffen worden, und zwar zunächst die Feststellung, daß die Kriminalität der Jugendlichen bis 14 Jahren unter dem geltenden Strafrecht bis vor kurzem eine regelmäßige und erschreckende Zunahme erfahren habe. Die zweite Feststellung sei die gewesen, daß die steigende Kriminalität der Jugendlichen namentlich in den zwei Jahrzehnten von 1890 bis 1910 ein Hindernis bei den parlamentarischen Verhandlungen für die Heraufhebung des jugendlichen Zurechnungsfähigkeitsalters von 12 auf 14 Jahre gebildet habe. Eine dritte Feststellung beziehe sich darauf, daß man erst allmählich zu der Überzeugung gelangt sei, für die Jugend erweise sich gerade unter dem Gesichtspunkt

der Besserung statt Gefängnis Fürsorge als zweckmäßiger, da gerade das Sinken der Rückfallziffer in der Kriminalität der Jugendlichen von Sachkundigen auf das Einsetzen von Fürsorgemaßnahmen zurückgeführt werde. Die vierte Feststellung sei gewesen, daß als Hauptgrund der Jugenddelinquenz immer der unentwickelte psychische und physische Zustand angeführt werde.

Nun habe der Vorsitzende, Geheimrat Kahl, bereits darauf hingewiesen, daß der frühere Strafrechtsausschuß in den Oktobertagen des vorigen Jahres drei Sachverständige gehört habe. Die Gutachten dieser Sachverständigen seien später in dem »Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt« abgedruckt worden, und zwar in Nr. 8/9 vom November/Dezember 1927. Vor allem habe einer der damaligen Sachverständigen zum Teil lebhaften Widerspruch namentlich bei den Sozialdemokraten gefunden, nämlich der Landgerichtsdirektor Francke, der in der »Zeitschrift für Kinderforschung« sein damaliges Gutachten wiederholt, es allerdings in mancher Hinsicht eingeschränkt habe. Ob ihn dazu eine bessere Einsicht veranlaßt habe oder die Heftigkeit der gegen ihn erhobenen Angriffe in den späteren Wochen und Monaten nach der Vernehmung im Strafrechtsausschuß, lasse sich nicht sagen. Jedenfalls sei anzunehmen, daß das jetzige Gutachten dieses Jugendrichters seine ernste Überzeugung darstelle.

Professor Dr. v. Düring, der doch wohl als ein sehr ernster wissenschaftlicher Mann bezeichnet werden könne, werde in seiner Auffassung nun unterstützt durch einen anderen Schriftsteller. Direktor Francke schreibe nämlich folgendes:

Der Charitasdirektor Noppel (München), der bereits auf dem Jugendgerichtstag des Januar 1920 einer der Wortführer der Abschaffung des Jugendstrafrechts war, hat sich in derselben Zeitschrift (»Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt«) Professor v. Düring angeschlossen.

Hierbei handelte es sich wohl um den bekannten Dr. Noppel, Mitglied der Gesellschaft Jesu, der augenblicklich in München wirke und der sich danach schon im Jahre 1920 dem Sinne nach ungefähr in der gleichen Weise geäußert habe wie die Sozialdemokraten bei den Beratungen des Strafrechtsausschusses.

Außerdem habe der Abgeordnete Dr. Moses dem früheren Strafrechtsausschuß eine Reihe von Gutachten bekanntgegeben, und zwar sechs Gutachten von Ärzten und ein Gutachten des inzwischen verstorbenen Professors Gippmann. Diese Gutachten seien gleichfalls gedruckt worden und allgemein zugänglich.

Der allgemeine Fürsorgeerziehungstag habe in einer Eingabe vom 4. Oktober 1927 an den Reichsjustizminister die sozialdemokratische Anschauung, eine besondere kriminelle Altersklasse zwischen 18 und 20 Jahren einzuführen, gleichfalls vertreten.

Die Definition für den Begriff »Kind« in § 9 Ziffer 1 des Entwurfs stelle eine legale Definition dar, die vor allem dann von erheblicher Bedeutung werde, wenn das Kind Objekt verbrecherischen Geschehens sei. In wie großem Umfange das Kind Objekt verbrecherischen Geschehens sein könne, ergebe sich aus der Begründung der Regierungsvorlage zu § 9 auf

Seite 10. Dort finde sich eine Fülle von gesetzlichen Bestimmungen, bei denen das Kind Schutzobjekt gegen kriminelles Geschehen sei. Der allgemein als modern anerkannte tschechoslowakische Strafgesetzbuchentwurf habe gerade mit Rücksicht auf die erhöhte Schutzbedürftigkeit des Kindes das Schulalter des Kindes auf 18 Jahre heraufgesetzt. Redner verweist auf seine früheren Ausführungen im Strafrechtsausschuß.

Nun werde der Ministerialdirektor Dr. Bumke, wie es auch bereits früher geschehen sei, erklären, die Bedenken, die man gegen ein Strafmündigkeitsalter, das mit 14 Jahren beginne, vorbringen könne, würden durch den Hinweis auf das im Werden befindliche Strafvollzugsgesetz und auf das Jugendgerichtsgesetz, das ja doch das Kind heute überhaupt nicht mehr als einen kriminellen Menschen, sondern mehr als einen der Fürsorge bedürftigen Menschen betrachte, erledigt. Für die Sozialdemokraten handele es sich aber um eine grundsätzliche Frage. Die erheblichen Bedenken, die das ganze deutsche Fürsorgewesen und das Jugendgerichtsgesetz gebracht hätten, würden nicht gelehnet. Aber der Hinweis auf diese Besserung im kriminalpolitischen Verfahren gegenüber dem Kinde könne die grundsätzlichen Bedenken nicht zerstreuen. Redner verweist in diesem Zusammenhang auf einen Auffrag »Schulschwänzer im Jugendgefängnis« eines in seiner Tüchtigkeit unbestrittenen Strafanstaltsoberlehrers in der Jugendgefängnisabteilung zu Breslau, aus dem sich ergebe, daß in geradezu bedenklichem Maße Jugendliche mit einer kleinen Strafe, mit einer Strafe unter einem Monat zum Strafvollzug gebracht würden. In dem Jahresbericht der Strafanstaltsoberlehrer an der Jugendabteilung des Strafgefängnisses in Breslau schreibe einer der Strafanstaltsoberlehrer, es sei die Feststellung zu machen, daß das Problem der Schwererziehbarkeit, der langsamen und mühevollen Erziehung in der Jugendabteilung durch die Einweisung von so und so vielen Bestraften mit kürzesten Strafen oder Fürsorgeerziehung mehr in die Erscheinung trete als im Betriebsvorjahr. An einer anderen Stelle des Berichts führe der betreffende Strafanstaltsoberlehrer aus:

Besondere Bemühungen veranlaßten die eingewiesenen Schulschwänzer, die zu allen sonstigen Bemühungen noch eines erheblichen Zuspruchs bedurften, weil sich in der Regel am zweiten oder dritten Hafttage starke seelische Depression zeigte.

In dieser Jugendabteilung des Breslauer Gefängnisses seien allein von August bis Dezember 1926 30, 1927 29, vom 1. Januar 1928 bis 25. April 1928 12 Schulschwänzer im Jugendgefängnis gewesen. Aber die Herbeischleppung dieser Jugendlichen in das Gefängnis — anders könne man es nicht bezeichnen — berichte der Strafanstaltsoberlehrer Kleist:

Man sagt, es sei notwendig, die Schulschwänzer ins Strafhaus zu bringen, weil sie zum Schularrest nicht kämen. Freilich kommen auch die wenigsten zu uns. Sie werden in der Frühe durch die Polizei aus den Betten heraus verhaftet und durch uniformierte, schwerbewaffnete Beamte zu uns gebracht.

Der Landgerichtsdirektor Francke habe in seinem in der »Zeitschrift für Kinderforschung« erschienenen Bericht unter anderem erklärt:

14- bis 16jährige Jugendliche gehören nicht in das Gefängnis und auch 16- bis 18jährige nur in Auswahl. Es ist aber nicht nötig, jetzt das Jugendgerichtsgesetz zu ändern, um diese Erkenntnis zu verwirklichen; sie hat sich in der Praxis bereits durchgesetzt.

Daß sie sich in der Praxis nicht durchgesetzt habe, ergebe sich aus dem vorhin angeführten Fall der Jugendabteilung des Breslauer Gefängnisses. Aber Direktor Franke erbringe selbst den Beweis dafür; denn er fahre fort:

Nach einer Mitteilung des Reichsjustizministeriums waren in Preußen in besonderen Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche am 30. Oktober 1926 insgesamt nur noch 138 männliche und weibliche Gefangene, am 28. Februar 1927 nur noch 128 männliche und am 31. Juli 1927 nur noch 119 männliche und 6 weibliche Gefangene vorhanden, wobei allerdings die Jugendlichen, die weniger als einen Monat zu verbüßen hatten, nicht mitgerechnet sind.

Endlich sage Direktor Franke:

In diesem zusammengeschmolzenen Häuflein von jugendlichen Strafgefangenen werden sich Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren nur noch in verschwindend geringer Zahl finden, so daß es sich sicherlich nicht lohnt, ihrerwegen die Einbeziehung der 14- bis 16jährigen in das Jugendstrafrecht aufrechtzuerhalten.

Das sei denn doch ein rein rationalistisches Moment, mit dem man wirklich nicht eine neue Zukunft aufbauen könne, das sei eine Argumentation, die jeder sozialen, aber auch jeder ethischen Einsicht entbehre.

Der tiefere Grund, warum die Sozialdemokraten mit solchem Nachdruck ihre Anträge stellten, sei der, den ein so hervorragender Pädagoge wie Professor Fischer (München) auf dem Jugendgerichtstag in Stuttgart 1927 mit den Worten wiedergegeben habe, daß es nötig sei, eine pädagogische Atmosphäre um den jugendlichen Kriminellen zu schaffen und nicht die Atmosphäre des Gerichts, des Gefängnisses und des Strafvollzugs. Es sei eben unbedingt notwendig, aus dem Leben der Jugendlichen bis zu 16 Jahren alles das zu entfernen, was nach staatlichem Strafvollzug, der ja doch immer, auch bei der Jugend, als eine rein staatliche Verwaltungsmaßnahme betrachtet werde, aussehe, dem Jugendlichen sozial und wirtschaftlich zu helfen, ihm Lebenshilfe und Lebensförderung zuteil werden zu lassen. Trotz aller Anerkennung der Fortschritte, die durch die Institution des Jugendgerichts gemacht worden seien, bleibe das Jugendgericht eben ein Gericht mit Staatsanwalt, Verteidiger usw.; es bringe nicht das, was unbedingt gefordert werden müsse, Lebenshilfe und Lebensförderung für den Jugendlichen.

Redner verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß nach dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes die Zahl der jugendlichen Verurteilten unter 18 Jahren im Jahre 1923 sich auf 159 v. H. gegenüber 100 v. H. im Jahre 1913 gehoben habe, die Zahl der 18- bis 20-jährigen Kriminellen auf 145 v. H. Gewiß sei das Jahr 1923 eine Zeit der Inflation gewesen, aber ein Steigen der Kriminalität sei auch in anderen Jahren, vor allem

während des Krieges festzustellen gewesen. Auch daraus könne man entnehmen, daß Strafe und Strafvollzug für die Jugend nicht das richtige sei. Redner erinnert an einen Satz Adolf Mercks, daß neben jedem Angeklagten die Gesellschaft als Angeklagter erscheine. Dieser Satz habe nirgendwo eine solche Berechtigung wie bei den Jugendlichen, die auf die Anklagebant kämen. Im Jahre 1927 sei das Buch des württembergischen Anstaltsgeistlichen Walter Lutz »Das Verbrechen in der Darstellung des Verbrechers« erschienen. Derselbe Lutz habe vor wenigen Tagen das schon damals in Aussicht gestellte Werk veröffentlicht »Ursachen und Bekämpfung des Vergehens im Urteil des Verbrechers«. Dieses Buch enthalte die Lebensabzeichen zahlreicher Verbrecher, und niemand könne dieses Buch ohne tiefe Erschütterung lesen. Die Gesellschaft habe die Pflicht, sich der Jugendlichen durch soziale Hilfe anzunehmen und sie zu erziehen. Das könne aber nur der Pädagoge und der Sozialhelfer.

Professor Kramer habe bei seiner Vernehmung als Sachverständiger erklärt, für ihn als Psychiater sei von höchster, ja nahezu entscheidender Bedeutung, wann die Jugend aus der Schule komme. Man müsse darauf hinweisen — und das sei bei der damaligen Vernehmung auch bereits geschehen —, daß beispielsweise in Bayern die Jugendlichen nach Abolvierung der Volksschule noch eine Fortbildungsschule zu durchlaufen hätten. Also dieses von Professor Kramer angeführte Moment falle in Bayern vollkommen weg.

Redner spricht zum Schluß den Wunsch aus, daß der Ausschuß genügend Optimismus aufbringe, um eine legislative Epoche einzuleiten, die kommen werde und kommen müsse. Der Ministerialdirektor Dr. Bumke habe in der Sitzung des früheren Strafrechtsausschusses vom 13. Oktober 1927 gesagt:

Wir haben versucht, eine einigermaßen erschöpfende Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Gesetze und Entwürfe zu gewinnen. Die Arbeit ist schwieriger, als wir zunächst geglaubt haben. Wir werden sie weiterführen und sie, sobald sie abgeschlossen ist, dem Ausschuss vorlegen.

Redner fragt, ob inzwischen die Arbeit vorwärts geschritten sei und ob der jetzige Reichsjustizminister dieselbe Meinung verrete wie der frühere Reichsjustizminister Hergt, der in der Sitzung des Strafrechtsausschusses vom 14. Oktober 1927 erklärt habe, daß das Reichsjustizministerium unbedingt an der Altersgrenze von 14 Jahren festhalte.

Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) bittet, daß die Reichsregierung die Antwort auf die beiden gestellten Fragen erst im Lauf der weiteren Beratung geben dürfe.

Abgeordneter Söllein (KP) stellt darauf den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, zum Abschnitt »Zurechnungsfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit« noch einmal Sachverständige zu vernehmen und bringt als solche in Vorschlag: Dr. med. Kraenkel, Spezialarzt für Nervenkrankheiten in Berlin, Dr. med. Goeß, Oberarzt an der Städtischen Heil- und Pflegeanstalt Wuhlgarten, Sanitätsrat Dr. Lepmann, Nervenarzt in Berlin und Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld in Berlin.

Abgeordneter Dr. Rosenfeld (SPD) spricht sich gegen diesen Antrag aus. Welche Wichtigkeit die Sozialdemokratie der Frage beilege, ergebe sich aus den Ausführungen des Abgeordneten Saenger. Aber von einer nochmaligen Vernehmung von Sachverständigen könne man sich nichts versprechen, namentlich nachdem die Gutachten und außerdem die von dem Abgeordneten Dr. Moses beigebrachten Gutachten gedruckt vorlägen. Eine neuerliche Vernehmung von Sachverständigen führe nur zu einer Verzögerung der Verhandlungen.

Der Ausschuß beschließt, von einer weiteren Vernehmung von Sachverständigen abzusehen.

Außerdem wird nach einer kurzen Geschäftsordnungsaussprache festgelegt, daß mit Rücksicht

auf eine Tagung der Demokratischen Partei die Weiterberatung über § 9 und § 15 zunächst ausgesetzt und in der nächsten Sitzung die Beratung mit § 10 fortgeführt werden soll. Dabei wird ausdrücklich vereinbart, daß die Frage der Todesstrafe sowie die Frage der Einheitsfreiheitsstrafe in der nächsten Sitzung nicht behandelt werden, und daß des weiteren keinerlei Abstimmungen vorgenommen werden sollen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 56 Minuten.)

b. m. o.

D. Dr. Rahl,  
Vorsitzender.

Frau Büß,  
Schriftführer.

## Reichstag.

IV. Wahlperiode  
1928.

### 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch).

## 5. Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 12. Oktober 1928.

Der Vorsitzende, Abgeordneter D. Dr. Kahl, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten.

Tagesordnung:

**Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs** — Nr. 3390 der Drucksachen der III. Wahlperiode 1924/28 —

**Erstes Buch. — Allgemeiner Teil.**

Entsprechend einem Beschluß der 4. Sitzung tritt der Ausschuß in die Beratung des

### § 10

ein.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Nr. 11 Ziffer 4. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Saenger, Dr. Marum, Sollmann, Dr. Moses, Dr. Levi:

in § 10 statt der Worte »Geschwister der Ehegatten und Verlobte« zu setzen:

»Geschwister der Ehegatten, Verlobte sowie Personen, die in ehedähllicher Gemeinschaft miteinander leben (Lebensgefährten)«.

Nr. 18. Dr. Alexander, Höllein, Gesche:  
in § 10

a) hinter den Worten »gerader Linie« einzufügen:

»nichteheliche Kinder auch gegenüber der väterlichen Familie«;

b) hinter den Worten »Geschwister der Ehegatten« einzufügen:

»sowie die Ehegatten dieser Geschwister«;

c) hinter dem Wort »Verlobte« zu setzen:

»sowie Personen, die wie Ehegatten miteinander leben (Lebensgefährten)«.

Der Vorsitzende erläutert als Berichterstatter die Bedeutung des § 10 dahin, daß er nicht wie § 9 Legaldefinitionen enthalte, sondern den Kreis der Angehörigen im Sinne des Strafrechts umschreibe. Die Angehörigen fänden im Strafrecht nach verschiedenen Richtungen Berücksichtigung.

Eine Meinungsverschiedenheit habe sich in bezug auf § 10 nur in zwei Punkten erhoben. Einmal sei beantragt worden, als Angehörige auch Personen einzufügen, die in ehedähllicher Gemeinschaft miteinander

lebten (Lebensgefährten). Zweitens sei von österreichischer Seite angeregt worden, die Worte »und Verlobte« zu streichen, obwohl sie in der ursprünglichen österreichischen Regierungsvorlage gestanden hätten. Der österreichische Sonderausschuß sei hier von seiner Regierungsvorlage abgewichen.

Die beiden Fragen der Lebensgefährten und der Verlobten hätten den Gegenstand einer sehr eingehenden und überaus interessanten Verhandlung auf der ersten Wiener Strafrechtikonferenz gebildet. Diese Verhandlung habe erkennen lassen, daß über die Bewertung der beiden Begriffe, der Verlobten und der sogenannten Lebensgefährten, sowohl sprachlich als auch juristisch, sozial und sogar ethisch erhebliche Meinungsverschiedenheiten in Österreich und im Deutschen Reich beständen. Die Verlobten habe man mit österreichischer Zustimmung wieder in § 10 aufgenommen. Für die Einbeziehung von Personen, die in einem ehedähllichen Verhältnis lebten, habe sich bei einer beide Delegationen umfassenden Zählung keine Mehrheit ergeben, so daß es hier bei dem ursprünglichen Entwurf verblieben sei.

Zu dem Antrag Nr. 18a sei zu bemerken, daß die Frage, ob das Verwandtschaftsverhältnis ein eheliches oder uneheliches sei, für das Strafrecht unerheblich sei. § 1589 Satz 4 BGB. gelte hier nicht. Artikel 33 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch habe mit Absicht davon Abstand genommen, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Strafrecht zu übertragen. Danach erliege sich dieser Antrag von selbst. Die Bestimmung des Antrags Nr. 18b sei bereits im Entwurf enthalten.

Abgeordneter Dr. Rosenfeld (SPD) führt zur Begründung des Antrags Nr. 11 Ziffer 4 aus, die Sozialdemokraten seien bei diesem Antrag davon ausgegangen, daß man auf die ehedähllichen Beziehungen Rücksicht nehmen müsse, da sie vielfach vorhanden seien und oft ein ebenso starkes, moralisch innerlich gerechtfertigtes Band darstellten wie die Ehe. Dabei denke er nicht so sehr an die Fälle, wo die unzureichenden Ehescheidungsbestimmungen eine Eheschließung der beiden miteinander lebenden Menschen hindere, als vielmehr an Fälle, wo andere Gründe der Eheschließung entgegenständen. Niemand werde wohl alle solche Arten des Zusammenlebens generell moralisch verurteilen wollen. Es gäbe Fälle, die es notwendig machten, diesen Beziehungen denselben Schutz angedeihen zu lassen wie den Beziehungen zwischen Eheleuten. Einen solchen Schutz habe das Gesetz bisher nicht gekannt. In einzelnen deutschen Ländern sei dieses Zusammenleben sogar nicht nur dann strafbar, wenn öffentliches Argernis gegeben sei, sondern es werde schon das Konkubinat als solches bestraft. Durch die Annahme des Antrags werde man dem modernen Empfinden der jetzt lebenden Menschen Rechnung tragen. Man werde doch nicht die volle Härte des Gesetzes z. B. gegen diejenigen Personen in ehedähllicher Gemeinschaft zur Anwendung bringen dürfen, die wegen solcher Beziehungen Bedenken hätten, etwa von einem Verbrechen Anzeige zu machen oder strafbare Handlungen zu verhindern.

Es lasse sich in dieser Frage eine gewisse Parallele zu den Bestimmungen über die Verlobten ziehen. Interessant sei, daß der Abgeordnete Dr. Hanemann in Wien auf die Schwierigkeiten hingewiesen habe, die man in Deutschland bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Einführung des Begriffs des Verlobten

gehabt habe. Wie man diese Schwierigkeiten überwinden habe, so werde man jetzt auch die Schwierigkeiten bei dem Begriff des Lebensgefährten überwinden können. Die Rechtsprechung werde bei der Auslegung dieses Begriffs schon das Richtige finden.

Im übrigen sei diese Forderung nicht neu. In Österreich sei das eheähnliche Verhältnis in sehr vielen Gesetzen anerkannt. Schon das Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1888 habe den Begriff des Lebensgefährten gekannt. Das Bundesgesetz von 1926 über die Versicherung der Angestellten, das Invalidenentschädigungsgesetz von 1925, das Krankenversicherungsgesetz für die Staatsangestellten vom Jahre 1900 sprächen ebenfalls eine Anerkennung der besonderen Beziehungen der Lebensgefährten zueinander aus. Daher habe man bei den Verhandlungen in Wien nicht nur von deutscher Seite, sondern auch auf österreichischer Seite Wert darauf gelegt, diese Bestimmungen hineinzu nehmen. Die Ablehnung dieses Antrags in Wien sei nur mit 8 gegen 6 Stimmen erfolgt. Auch einige österreichische Herren aus den bürgerlichen Parteien hätten sich im Sinne dieses Antrags geäußert und ihm zugestimmt. Daher empfehle er hier ebenfalls bringend die Annahme dieses Antrags.

Abgeordneter **Höllein** (KP) gibt zu, daß Artikel 33 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Vaterschaft gegenüber dem unehelichen Kinde für das Strafrecht ein Verwandtschaftsverhältnis begründe. Dennoch empfehle es sich, im § 10 diese Tatsache ausdrücklich hervorzuheben. Die meisten Nichtjuristen seien über die Anerkennung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater im Strafrecht in Unkenntnis. Da das neue Strafgesetzbuch sich gegenüber dem alten durch größere Klarheit auch für den Nichtjuristen auszeichnen solle, erscheine es notwendig, diese Feststellung ausdrücklich in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Dafür spreche auch die Beobachtung, daß bei den untersten Gerichten, wo sich der Angeklagte vielfach ohne Verteidiger behelfen müsse, das Verhältnis des Vaters zu seinem unehelichen Kinde nicht ohne weiteres von Amts wegen als strafmildernd oder strafausschließend hervorzuheben werde. Bei der Arbeitsüberlastung dieser Gerichte, wo eine Sache tie andere jage, sei das auch durchaus nicht verwunderlich. Es würde daher nur der Allgemeinverständlichkeit des neuen Strafgesetzbuchs dienen, wenn man die im Antrag 18a geforderte Bestimmung in das Gesetz aufnehme.

Der Antrag Nr. 18b will die Vergünstigungen des § 10 auch auf die Ehegatten der Geschwister ausdehnen.

Der Antrag Nr. 18c wolle genau wie der sozialdemokratische Antrag die eheähnlichen Verhältnisse in den § 10 miteinbeziehen. In der Öffentlichkeit fänden seit langem über diese Frage ausgedehnte Diskussionen statt. Er erinnere nur an die Literatur über die Kameradschaftsehe. Es liege ein starkes gesellschaftliches Bedürfnis vor, über die starren Begriffe des herkömmlichen Eherechts hinauszukommen. Diesem Bedürfnis müsse auch das neue Strafgesetzbuch, das nach dem Willen seiner Urheber für Generationen berechnet sei, Rechnung tragen. Von diesem Fortschritt dürfe uns auch nicht der Einwand abhalten, daß damit eine Sanktionierung des sogenannten Konkubinat verbunden sei. Die Zahl der eheähnlichen Verhältnisse sei ständig im Zunehmen begriffen, und man schaffe sie nicht dadurch

aus der Welt, daß man ihnen den strafrechtlichen Schutz versage, den man der Ehe zubillige. Der Abgeordnete Dr. **Sapf** habe im vergangenen Jahre anerkannt, daß die Beziehungen der Partner in solchen Verhältnissen vielfach weit sittlicher und lauterer seien als in zahlreichen legalen Ehen. Auf keinen Fall dürfe man Menschen, die in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenleben, zwingen wollen, zu Denunzianten aneinander zu werden. Wenn der Gesetzgeber sich zu diesem Schritt entschließe, werde das auf viele rückständige Anschauungen, die heute noch vorhanden seien, von vorteilhafter Wirkung sein.

Der **Vorsitzende** hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufnahme eines Zusatzes über die Verwandtschaft zwischen unehelichem Kinde und seinem Vater in das Strafgesetzbuch, wenn es im Interesse der Gemeinverständlichkeit erwünscht sei; nur juristisch sei es überflüssig.

Abgeordneter **Wegmann** (Z) wünscht eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Vorsitzenden D. Dr. **Kahl** aufzuklären, die sich aus dem Referat des Vorsitzenden in der Sitzung vom 28. September 1927 ergebe. Der **Vorsitzende** habe damals über die verschiedenen Verwandtschaftsbeziehungen Ausführungen gemacht und am Schluß unter Ziffer 2 gesagt:

Ebenso sind auch hier der durch Ehe begründeten Schwägerchaft gleichzustellen die durch außerehelichen Beischlaf herbeigeführten Verhältnisse des einen Konkubinenten zu den Blutsverwandten des andern.

Aus dieser abstrakten Form des Satzes ergebe sich mit zwingender Notwendigkeit, daß durch jeden außerehelichen Beischlaf ein Angehörigkeitsverhältnis begründet werde. In dieser Allgemeinheit sei der Satz zweifellos nicht gemeint. Er wolle wohl nur sagen, daß, wenn ein unehelich Geborener heirate, die Frau und der uneheliche Vater ihres Gatten Angehörige im Sinne des § 10 seien. Der zitierte Satz gehe aber noch über den Antrag der Sozialdemokraten hinaus; denn es solle danach auch noch mit den Blutsverwandten des anderen Konkubinenten ein Angehörigkeitsverhältnis bestehen.

Der **Vorsitzende** beharrt auf seiner am 28. September 1927 vertretenen Rechtsanschauung. Der Gedanke des Gesetzes, daß uneheliche Verhältnisse ebenfalls für das Angehörigkeitsverhältnis berücksichtigt werden sollten, gelte in der Blutsverwandtschaft auf- und absteigender Linie und ebenso in der Seitenverwandtschaft der Affinität. Diese Auffassung werde auch in verschiedenen Kommentaren, z. B. bei **Hilshausen**, vertreten. Er sei daher nicht in der Lage, von seiner damaligen Auffassung abzugehen.

Ministerialdirektor Dr. **Bumke** (Reichsjustizministerium) glaubt, daß hier ein Mißverständnis vorliege. Der Abgeordnete **Wegmann** verstehe den Satz so, als wenn durch jeden außerehelichen Beischlaf, ohne Rücksicht auf seine Folgen, ein Schwägerchaftsverhältnis begründet werde. Das sei zweifellos nicht gemeint. Aus dem Zusammenhang ergebe sich, daß nur habe gesagt werden sollen, daß, wenn ein außerehelicher Verkehr ein Kind hervorbringe, für dieses Kind Schwägerchaftsbande in derselben Weise entstünden wie für ein ehelich geborenes Kind.

Abgeordneter **Begmann** (Z) stellt fest, daß seine Meinung mit der Ansicht des Vorsitzenden übereinstimme, betont jedoch, daß man aus dem zitierten Satz nichts anderes herleiten könne, als was er vorher ausführt habe.

Abgeordneter **Dr. Wunderlich** (DV) fragt die Reichsregierung, ob sie es nicht für zweckmäßig erachte, daß der kommunistischen Anregung, das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater ausdrücklich im Gesetz festzulegen, entsprochen werde.

Ministerialdirektor **Dr. Bumke** (Reichsjustizministerium) weist darauf hin, daß der kommunistische Antrag in der vorliegenden Form Verwirrung anrichten könne. Gebe man die außereheliche Geburt bei der Verwandtschaft und Schwägerchaft gerader Linie ausdrücklich hervor, so müßten Zweifel daran entstehen, wie die Rechtslage bei Geschwistern sein solle.

Abgeordneter **Dr. Wunderlich** (DV) hält es für erwägenwert, die Bestimmung in einer annehmbaren Form in das Gesetz aufzunehmen, als daß man überall erst einen Kommentar zu Rate ziehen müsse.

Abgeordnete **Frau Pfülf** (SPD) meint, wenn man die Worte »auch gegenüber der väterlichen Familie« bestehen lasse, seien die Geschwister der unehelichen Kinder miteinbegriffen.

Der **Vorsitzende** wiederholt, daß für den Gesetzgeber keine Notwendigkeit vorliege, das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater ausdrücklich im Gesetz hervorzuheben, da die Praxis ohnehin schon so entschieden habe. Der Ausdruck »gegenüber der väterlichen Familie« sei unmöglich.

Als Meinung des Ausschusses stelle er fest, es werde noch vorbehalten, ob ausdrücklich ein derartiger Zusatz gemacht werden solle. Es werde an alle Mitglieder des Ausschusses das Ersuchen gestellt, sich in dieser Beziehung eine geeignete Fassung zu überlegen. Auch die Fortsetzung der Aussprache werde insoweit vorbehalten.

Die **Aussprache** und die **Abstimmung** über § 10 werden **ausgesetzt**.

Der **Ausschuß** geht über zum

## 2. Abschnitt.

### Die strafbare Handlung.

#### § 11.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Nr. 11 Ziffer 5. **Dr. Rosenfeld**, **Landberg**, **Saenger**, **Dr. Marum**, **Sollmann**, **Dr. Moses**, **Dr. Levi**:

im § 11

a) den **Abf. 1** wie folgt zu fassen:

Verbrechen sind die Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe über fünf Jahre bedroht sind;

b) den **Abf. 2** wie folgt zu fassen:

Vergehen sind Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe unter fünf Jahre bedroht sind.

Nr. 19. **Dr. Alexander**, **Höllein**, **Gesche**:

1. im 2. Abschnitt die Worte der Überschrift »Die strafbare Handlung« zu ersetzen durch:

Voraussetzungen für die Anwendung der Strafgesetze;

2. den § 11 zu streichen;

im Falle der Ablehnung:

im § 11 dem **Abf. 3** folgende Fassung zu geben:

Die Milderungen, die der Allgemeine Teil vorsieht, sind bei der Entscheidung der Frage, ob eine Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, zu berücksichtigen.

Der **Vorsitzende** bemerkt als Berichterstatter zu § 11, er enthalte die Dreiteilung der strafbaren Handlungen. In der ersten Lesung sei § 11 bis zur Beratung der §§ 33 bis 35 zurückgestellt worden. Dann sei er angenommen worden mit der redaktionellen Änderung, die schon von deutscher Seite angeregt worden sei und in der Fassung Anerkennung gefunden habe, die der österreichische Bundesminister für Justiz in der Wiener Sitzung der Strafrechtskonferenz vorgeschlagen habe, nämlich daß der **Schlusssatz** lauten solle:

Ob eine Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, richtet sich nach der ordentlichen Strafe ohne Rücksicht auf die im Allgemeinen Teile vorgesehene Strafmilderung und auf die Strafschärfungen in besonders schweren Fällen oder gegen Gewohnheitsverbrecher.

Ohne diesen Zusatz hätte ein Mißverständnis entstehen können, weil die Vorlage nur auf den Allgemeinen Teil Bezug genommen habe und nicht auf die Strafschärfungen, die im Besonderen Teil für Gewohnheitsverbrecher enthalten seien. Daher habe diese Fassung allgemeine Billigung gefunden.

Bezüglich des sozialdemokratischen Antrags Nr. 11 Ziffer 5, der die Todesstrafe weglasse, setze er das Einverständnis des Abgeordneten **Dr. Rosenfeld** voraus, daß über diesen Antrag erst nach Erledigung des § 33 abgestimmt werde.

Abgeordneter **Dr. Alexander** (KP) bezweckt mit dem Antrag Nr. 19 Ziffer 1 nicht nur eine Änderung des Wortlauts in der Überschrift des zweiten Abschnitts, sondern eine Änderung der Systematik. Der Antrag wolle die Grenzen des Strafgesetzes umschreiben und die Fälle festlegen, die jenseits dieser Grenzen lägen, also dem Strafgesetz exent seien. Es solle damit gesagt werden, daß es sich in diesen Fällen nicht um strafbare Handlungen drehe. Ein Kind oder ein Geisteskranker stände außerhalb der Strafgesetze. Diese grundsätzliche Auffassung schaffe die Möglichkeit, mit den modernen Mitteln der sozialen Abwehr gegen das Verbrechen vorzugehen. Aus der Ablehnung des Schuldbegriffs, der Vergeltungsstrafe und der Abschreckungstheorie ergebe sich die Überschrift von den Voraussetzungen für die Anwendung der Strafgesetze.

Der Antrag Nr. 19 Ziffer 2 wolle den § 11 streichen. Damit werde allerdings die Systematik des vorliegenden Entwurfs gestört. Praktisch sei aber schon der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen aufgehoben. Für den Täter sei es ziemlich gleichgültig, ob seine Tat als Verbrechen oder Vergehen qualifiziert werde, da für einen großen Teil der Vergehen die Strafe für Verbrechen, nämlich das Zuchthaus, zuge-

lassen sei. Deshalb müsse auch die alte Einteilung fallen. Sollte der Streichungsantrag abgelehnt werden, so müsse wenigstens, soweit auf Grund der Milberungsgründe auf Gefängnis statt Zuchthausstrafe erkannt werde, die tatsächlich verhängte Strafe die Begriffsbestimmung dafür geben, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliege.

Abgeordneter **Landberg** (SPD) meint, daß durch § 11 Abs. 3 die ganze bisherige Systematik über den Haufen geworfen werde. Nach der Begründung auf Seite 12 sei die Einteilung nicht bloß deshalb beibehalten worden, weil sie dem Sprachgebrauch entspreche, sondern auch wegen der inneren Eigenschaften der einzelnen strafbaren Handlungen, insbesondere ihrer geringeren oder größeren Bedeutung für die gesellschaftliche Ordnung. Habe man es nun mit einem besonders schweren Fall von Erpressung zu tun, so sei mit Rücksicht auf die besondere Schwere des Falles Zuchthaus zugelassen, und dennoch bleibe die Tat ein Vergehen. Ein Einbruchsdiebstahl aber, der eine sehr viel geringere Störung der Rechtsordnung darstellen könne als eine schwere Erpressung, sei ohne weiteres ein Verbrechen, weil die ordentliche Strafe Zuchthaus sei. Große praktische Bedeutung habe die Sache nicht, man habe aber darüber zu machen, daß nicht Bestimmungen in das Gesetz hineinkämen, die unlogische Konsequenzen mit sich brächten. Er bitte die Reichsregierung um Stellungnahme zu dieser seiner Bemängelung.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. **Ebermayer** gibt zu, daß die grundlegende Auffassung des Abgeordneten Dr. **Alexander** theoretisch manches für sich habe. Praktisch sei aber der Aufbau des Entwurfs vorzuziehen, der im zweiten Abschnitt die Voraussetzungen feststellt, unter denen die Strafbarkeit gegeben sei, und sagt, strafbar sei nur, wer schuldhaft handle, sodann erläutert, was unter schuldhafter Handlung zu verstehen sei, und hierauf die Schuldausschließungs- und die Rechtfertigungsgründe.

Für die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen habe er sich nie übermäßig begeistern können. Von verschiedenen Seiten seien Bedenken dagegen erhoben worden. Man habe aber bisher nichts Besseres finden können. Irrendeine derartige Einteilung müsse man haben; daß sie Mängel habe, lasse sich nicht leugnen.

Der Auffassung des Abgeordneten **Landberg**, daß der dritte Absatz die Systematik über den Haufen werfe, könne er nicht folgen. Wolle man mit dem Abgeordneten Dr. **Alexander** in den Fällen eine Änderung eintreten lassen, in denen Milberungsgründe vorhanden seien, so müsse man es umgekehrt auch dann tun, wenn Verschärfungsgründe da seien. Das würde zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Man bekomme dann eine derartige Verwirrung, daß es besser sei, die Vorchrift des Entwurfs bestehen zu lassen.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) verweist darauf, daß jetzt bei einem Verbrechen ohne weiteres die Verhängung der Untersuchungshaft ohne nähere Begründung des Fluchtverdachts zulässig sei. In allen Fällen, wo im besonderen auf Zuchthaus erkannt werden könne, ohne daß ein Verbrechen vorliege, ererbe sich wiederum eine Durchbrechung der Systematik.

Der **Vorsitzende** betont, daß Abs. 3 des § 11 im wesentlichen zugunsten eines Täters oder Angeklagten

eingestellt sei. Die Natur seiner strafbaren Handlung solle nicht durch besonders vorgesehene Strafverschärfungen beeinflusst werden. Da in den anderen Fällen an den Charakter einer strafbaren Handlung als Verbrechen oder Vergehen bestimmte Folgen geknüpft seien, so liege im § 11 Abs. 3 für den Angeklagten lediglich eine wertvolle Bestimmung vor, deren Streichung er widersprechen müsse.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) erklärt, man wolle den ganzen § 11 streichen, weil er durch die Erweiterung des Strafrahmens im Besonderen Teil seinen Sinn verloren habe.

Der **Vorsitzende** erwidert, man könne unmöglich auf eine Differenzierung der strafbaren Handlungen verzichten. Man könne daran zweifeln, ob die Dreiteilung erwünscht sei. Man könne aber einer ganz klaren gesetzlichen Definition nicht entraten. Bei den früheren Beratungen habe sich gezeigt, daß die Mehrheit des Ausschusses nicht gewillt sei, die Systematik des Entwurfs hier durchbrechen zu lassen.

Darauf wird die Aussprache über § 11 geschlossen; die Abstimmung wird ausgesetzt.

Es folgen

#### §§ 12, 13 und 14.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Nr. 11 Ziffer 6. Dr. **Rosenfeld**, **Landberg**, **Saenger**, Dr. **Marum**, **Sollmann**, Dr. **Moses**, Dr. **Levi**:

im § 13 Abs. 2

- a) nach dem Wort »Geistestätigkeit« einzufügen: »insbesondere, wenn sie auf Störung des Trieblebens beruhen«;
- b) das Wort »wesentlich« zu streichen und statt der Worte »so kann die Strafe gemildert werden« zu setzen: »so ist die Strafe zu mildern (§ 73)«.

Nr. 25. Dr. **Alexander**, **Höcklein**, **Gesche**:

1. zu §§ 12 bis 15 die Worte der Überschrift »Zurechnungsunfähigkeit. Verminderte Zurechnungsfähigkeit« zu ersetzen durch: »Nichtanwendbarkeit und Milderung der Strafgesetze«;
2. die §§ 12 und 13 zusammenzufassen und dem neuen § 12 folgende Fassung zu geben:

#### § 12.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat durch Bewußtseinsstörung oder infolge wesentlicher Bewußtseinsstörung, durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder infolge Geisteschwäche oder durch krankhaft bedingten abnormen Zustand des Trieblebens unfähig ist, die Gesetzwidrigkeit seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe wesentlich vermindert, so ist von einer Strafe abzusehen.

War die Verminderung der Fähigkeit geringeren Grades, so ist die Strafe zu mildern.

im Falle der Ablehnung der Zusammenfassung:

im § 13

- a) im Abs. 1 hinter dem Wort »Bewußtseinsstörung« einzufügen:  
 »oder wesentlichen Bewußtseinsstörung«,  
 und hinter dem Wort »Geisteschwäche« einzufügen:  
 »krankhaft bedingten abnormen Zustand des Trieblebens«;
- b) im Abs. 1 das Wort »Unrechtmäßige« zu ersetzen durch »Gesekwidrige«;
- c) im Abs. 2 die Worte »so kann die Strafe gemildert werden« zu ersetzen durch »so ist die Strafe zu mildern«.

Nr. 26. Dr. Alexander, Höllein, Gesetze, dem § 14 folgende Fassung zu geben:

§ 14.

Ist ein Laubstummer in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig, das Gesekwidrige seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, so ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus diesem Grunde wesentlich vermindert, so ist er gleichfalls straffrei.

War die Minderung der Fähigkeit geringeren Grades, so ist die Strafe zu mildern.

im Falle der Ablehnung:

im § 14 Abs. 2 das Wort »wesentlich« zu streichen und die Worte »so kann die Strafe gemildert werden« zu ersetzen durch:  
 »so ist die Strafe zu mildern«.

Nr. 34. Dr. Hanemann:

im § 13 Abs. 2 statt der Worte »so ist die Strafe zu mildern« zu setzen »so kann die Strafe gemildert werden (§ 73)«.

Der Vorstehende erklärt, man müsse die §§ 12, 13 und 14 zusammenfassen, da sie ineinanderübergehen und durch die gestellten Anträge einen Zusammenhang hätten.

§ 12 sei eine unentbehrliche, wenn auch fast selbstverständliche Feststellung eines strafrechtlichen Grundgesetzes, daß derjenige, der zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig war, auch nicht strafbar sei. In den §§ 13 und 14 seien die Zustände der Zurechnungsunfähigkeit des weiteren aufgeführt.

§ 13 enthalte die Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Abs. 1 des § 13 sei die vorgeschlagene Verbesserung des § 51 des Strafgesetzbuchs und beruhe auf eingehenden Erwägungen nicht nur der Juristen, sondern auch der Ärzte. Er habe in der vorliegenden Fassung fast allgemein die ärztliche Zustimmung, namentlich der Psychiater, gefunden. Der Vorschlag, die Worte »insbesondere, wenn sie auf Störung des Trieblebens beruhen« einzufügen, sei als entbehrlich abgelehnt worden, weil die durch Störungen des Trieblebens hervorgerufenen Zustände bereits in den allgemeinen Begriffen enthalten seien. Ebenso sei ein Antrag abgelehnt worden, das Wort »unrechtmäßig«

durch »gesekwidrig« zu ersetzen, weil es hier nicht auf die Gesekkenntnis des Täters ankomme, sondern nur auf seine allgemeine Vorstellung, daß er sich mit der Rechtsordnung als solcher in Widerspruch befinde. Das solle der Ausdruck »unrechtmäßig« besagen.

In Abs. 2 bezwecke die einleitende erweiterte Wiederholung lediglich eine Klarstellung des Sinnes. Auch hier habe man das Wort »unrechtmäßig« gewählt. Die Umänderung des Wortes »wesentlich« in »erheblich« habe keine grundsätzliche Bedeutung gehabt.

Dagegen seien zwei andere Punkte von grundsätzlicher Bedeutung gewesen. Einmal die fakultative oder obligatorische Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit. Die Vorlage habe die fakultative Strafmilderung gehabt. Zwei Anträge entsprechend sei die Umwandlung der Kannvorschrift in eine Istvorschrift angenommen worden. Zweitens sei nach früheren Entwürfen beantragt gewesen, von der Strafmilderung diejenigen Fälle auszunehmen, in denen die Bewußtseinsstörung auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhe. Dieser Antrag sei — wie er als Kriminalist, nicht als Berichterstatter bemerke, zu seinem großen Bedauern — abgelehnt worden. Die Ablehnung habe die Zustimmung gefunden, und man habe die Fassung gewählt, wie sie in der Anlage A vorliege.

§ 14 Abs. 1 sei unverändert geblieben. Abs. 2 sei dem Abs. 2 des § 13 angepaßt worden.

Zu den Anträgen sei zu bemerken, daß der Antrag Nr. 11b durch die Anlage A gegenstandslos geworden sei, soweit er die Forderung der obligatorischen Strafmilderung betreffe.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) bemerkt zur Begründung des Antrags Nr. 25, daß in den §§ 12 bis 15 der erste Fall von den Grenzen der Strafgesetze gegeben sei. Die Auffassung, daß ein Geisteskranker oder ein Kind außerhalb des Strafgesetzes stehe, werde durch die Formulierung verdeutlicht, eine strafbare Handlung sei nicht vorhanden, wenn usw.

Neben der Bewußtseinsstörung bitte er in die Bestimmung auch aufzunehmen die wesentliche Bewußtseinsstörung. Er denke dabei an die Fälle des Dämmerzustandes bei Epileptikern usw. Wenn diese Fälle auch einbegriffen seien, so werde die Einfügung dieser Worte doch der Klarstellung dienen.

Um insbesondere für die Fälle der Homosexualität die Straffreiheit klarzustellen, beantrage er, auch krankhaft bedingte abnorme Zustände des Trieblebens unter die Fälle der Zurechnungsunfähigkeit aufzunehmen. Es erscheine notwendig, das im Gesetz ausdrücklich festzulegen, da heute noch viele Richter und Psychiater diese Fälle nicht unter die Geisteskrankheit rechneten.

Weiter wünsche er die Ersetzung des Wortes »Unrechtmäßige« durch das Wort »Gesekwidrige«. Das setze die Kenntnis des Täters von der Strafrechtsnorm voraus. Die Frage nach der Kenntnis des Täters von der allgemeinen Rechtsordnung werde in der Regel nach der Vorstellung des Richters und nicht nach der Vorstellung des Täters beantwortet werden. Hier träfen die Vorstellungen des Richters und des Volkes vielfach aufeinander. Der Antrag sei also zugunsten des Angeklagten gestellt.

Bei der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit seien zwei Fälle zu unterscheiden, einmal die wesentliche Verminderung, die die Strafe vollkommen aus-

schalte, dann die Minderung geringeren Grades, die Strafmilderung zur Folge habe. Die Begründung des Eventualantrags ergebe sich aus diesen Ausführungen von selbst.

Abgeordnete Frau Pfülf (SPD) führt zur Begründung des Antrags Ziffer 11 Nr. 6 aus, es sei nicht ohne Bedeutung, die Störungen des Trieblebens in § 13 ausdrücklich aufzunehmen, da nicht alle Gerichtspsychiatern sich den modernen Ergebnissen der Wissenschaft in genügendem Umfange anzupassen verständen. Sie erinnere dabei an die Störungen des Trieblebens bei den Frauen zur Zeit ihrer Monatsstörungen, die nicht immer in genügender Weise bei der Beurteilung des Geisteszustandes berücksichtigt würden.

Die Beschränkung in Abs. 3 durch Einfügung des Wortes »erheblich« rechtfertige sich nicht. Ihren Freunden erscheine das nicht gerechtfertigt; denn die Herabsetzung der Fähigkeiten und der Klarheit des Bewußtseins müsse den Richter zur Strafmilderung führen. Es sei nicht einzusehen, warum die Strafmilderung in dem neuen Entwurf auf erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit beschränkt bleiben solle. Ihre Fraktion sei für Streichung dieses Wortes, weil bei vielen Gerichtsverhandlungen immer wieder zu beobachten sei, vor welsch unerhört schwierigen Entscheidungen Richter und Sachverständige gestellt seien. Die Verminderung des Strafmaßes müsse bei jeder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit die selbständige Folge sein.

Abgeordneter Dr. Hanemann (DNV) meint, die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Alexander ließen Zweifel darüber auftauchen, ob es richtig gewesen sei, den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit überhaupt in das Gesetz aufzunehmen. Von medizinischer Seite werde das vielfach bestritten. Er erinnere daran, daß Äußerungen nach dieser Richtung von berühmten Köpfen der Medizin, wie Wilmans, Professor Homburger, Dr. Uchaffenburg usw., vorlägen, die besagten, daß weder die Rechtspflege noch die Praxis mit der verminderten Zurechnungsfähigkeit etwas anfangen könne, sondern daß die Persönlichkeit des Täters den Ausschlag geben müsse. Nun habe er persönlich keine Bedenken gegen die Aufnahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Sei die Zurechenbarkeit aber gemindert, sei logische Folge dann auch eine Verminderung des Strafmaßes; als weitere logische Folge werde wohl auch die Streichung des Begriffes »wesentlich« verlangt.

Bedenklich sei aber, daß unter die verminderte Zurechnungsfähigkeit auch die selbstverschuldeten Trunkenheit und selbstverschuldete Rauschzustände fielen. Daß in diesen Fällen dem Richter unbedingt eine Strafmilderung vorgeschrieben werde, verstehe man wahrhaftig im Volke wie in wissenschaftlichen Kreisen nicht. Besonders Dr. Junkerstorff habe in verschiedenen Aufsätzen hervorgehoben, daß es unmöglich sei, in dieser Form mit dem selbstverschuldeten Rauschzustand zwanngsweise eine Strafmilderung zu verbinden, und er übt an den früheren Beschlüssen des Ausschusses eine sehr scharfe Kritik.

Bei den früheren Verhandlungen sei der Antrag, den selbstverschuldeten Rauschzustand nicht zwingend als strafmildernd vorzuschreiben, mit geringer Mehr-

heit 14 : 13 Stimmen abgelehnt worden. Nehme man aber diese Fälle nicht besonders heraus, so könne man nur dann zu einem vernünftigen Ergebnis kommen und der vielen anderen Schwierigkeiten Herr werden, wenn man die Ist-Vorschrift durch eine Kann-Vorschrift ersetze und dem Gericht die Beurteilung überlasse, ob es in diesen oder anderen Fällen bei geminderter Zurechnungsfähigkeit die Strafe mildern wolle oder nicht. Aus diesem Grunde habe er den Antrag Nr. 34 eingebracht.

Abgeordnete Frau Pfülf (SPD) betont, man könne bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit den Gedanken der Selbstverschuldung nicht zur Grundlage nehmen. Der Sinn der Vorschrift könne nur sein, zu berücksichtigen, ob der Mensch im Augenblick seiner Tat sich der Folgen mit klarem Geiste bewußt gewesen sei. Danach habe der Richter zu urteilen und nicht danach, ob der Betreffende moralisch durch sein Vorleben für die verminderte Zurechnungsfähigkeit verantwortlich sei. Alle ethischen Betrachtungen seien hierbei völlig auszuschalten.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. Ebermayer hält es für bedenklich, Geistesranke, Kinder usw. von vornherein als exempt zu betrachten und zu sagen, eine strafbare Handlung könne von ihnen nicht begangen werden. Man würde damit auch die objektive Rechtswidrigkeit verneinen, und diese könne unter Umständen gegeben sein. Ob sie gegeben sei oder nicht, könne für die Frage der Teilnahme von Bedeutung werden.

Die Frage des Trieblebens werde ihre Hauptbedeutung beim § 175 haben. Schon jetzt seien Fälle denkbar, in denen bei der gegenwärtigen Fassung des § 175 festzustellen sei, daß ein Mann geistig anormal sei, daß sein Triebleben von Natur aus ihm in einer bestimmten Richtung angeboren sei, so daß er nicht als zurechnungsfähig erkannt werden könne. Er halte es aber nicht für notwendig, das besonders im Gesetz auszusprechen. Die Psychiater verständen sich sehr wohl auf die Auslegung dieser Bestimmungen, so daß eine Differenzierung hierin nicht notwendig sei. Das gleiche gelte für die Dämmerzustände. Die Fassung der Zurechnungsfähigkeit und Nichtzurechnungsfähigkeit sei von den Psychiatern als durchaus gut und zutreffend bezeichnet worden.

Die Frage der Ersetzung des Wortes »Unrechtmäßige« durch »Ungefährliche« greife sehr weit. Sie habe auch Bedeutung für den Irrtums- und verschiedene andere Paragrafen. Man habe mit den Österreichern sehr eingehende Besprechungen darüber gepflogen. Die Österreicher hätten die Sache auf das moralische Gebiet ausdehnen wollen. Schließlich sei man zu dem Wort »Unrechtmäßige« gekommen. Die Verwandlung in das Wort »Ungefährliche« bedeute eine wesentliche Einschränkung; man verlange damit eine Kenntnis der gefährlichen Norm.

Ob man bei der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit »erheblich« oder »wesentlich« sage, sei ohne Bedeutung. Es gehe aber nicht an, diese Wörter ganz herauszulassen. Die Mehrheit der Psychiater stehe wohl auf dem Standpunkt, daß ein brennendes Bedürfnis bestehe, die verminderte Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz aufzunehmen. Das werde durch die Erfahrungen der Praxis auch bestätigt. Oftmals erkläre

der Sachverständige, der Mann sei nicht unzurechnungsfähig, aber auch nicht voll zurechnungsfähig. Man komme also ohne den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht aus. Sollte aber schon die geringste Störung eine Strafmilderung herbeiführen, so würde man zu kriminal-politisch bedenklichen Zuständen kommen.

Die Frage der selbstverschuldeten Trunkenheit liege ihm sehr am Herzen. In der ursprünglichen Reichsratsvorlage sei die Strafmilderung bei Bewußtseinsstörungen obligatorisch gewesen. Daran habe sich aber der Satz geknüpft:

Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldete Trunkenheit beruhen.

Diesen Satz habe man in der Reichstagsvorlage weggelassen, dagegen aus der Ist-Vorschrift eine Kann-Vorschrift gemacht. Damit habe man sich abfinden können, weil der Richter dann die Milderung in der Hand gehabt habe. In der Anlage A sei die Strafmilderung wieder obligatorisch gemorden, trotzdem aber die Trunkenheit weggelassen. Die Folge sei, daß jetzt derjenige, der sich mildernde Umstände angetrunken habe, unter allen Umständen milder bestraft werden müsse. Das sei sehr bedenklich. Lasse man die fakultative Strafmilderung eintreten, so könne man die Bestimmung stehenlassen; bei der obligatorischen Strafmilderung sei es notwendig, die selbstverschuldete Trunkenheit wieder auszunehmen.

Abgeordneter Dr. Jörissen (WP) tritt für Umwandlung der Ist-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift ein. Es lasse sich wohl untersuchen, ob der Zustand der Trunkenheit verschuldet sei oder nicht. Es käme häufig ein Verbrechen vor, das im nüchternen Zustande überlegt sei, bei dem aber der Täter sich sozusagen Courage ansaue, um es auszuführen. Hier sei ein Zusammenhang zwischen dem Wollen und dem Ausführen der Tat gegeben. Wenn diese Geistesminderung dann auch jedes Mal zur Strafmilderung führen solle, würden die Leute dazu angezogen, sich vor Begehung der Tat in einen Zustand zu versetzen, der unter diesen Paragraphen falle. Daher müsse der Richter beurteilen können, ob er das Strafmaß mildere oder nicht. Das könne mit Hilfe der Kann-Vorschrift geschehen.

Abgeordneter Landsberg (SPD) bemerkt gegenüber dem Abgeordneten Dr. Hanemann, daß man, wenn man den Mißbrauch geistiger Getränke oder von Rauschgiften ausnehmen wolle, den Antrag wiederholen müsse, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, die auf einem solchen Mißbrauch beruhe, nicht zu berücksichtigen brauche. Es gehe aber unmöglich an, jemand das Recht auf eine mildere Behandlung zu versagen, weil er ein Kind eines gewohnheitsmäßigen Trinkers und deshalb in seiner Zurechnungsfähigkeit vermindert sei. Im übrigen habe die Milderung der Strafe keine übermäßige praktische Bedeutung. Das Höchststrafmaß bei mildern Umständen ( $\frac{1}{2}$  der Höchststrafe) sei immer noch so groß, daß man damit alle Straftaten sühnen könne. Die allgemeine Sicherheit in Deutschland werde kaum beeinträchtigt werden. Man könne es also bei der obligatorischen Strafmilderung ohne Einschränkung belassen.

Der Vorsitzende fragt den Abgeordneten Dr. Alexander, wie er sich das Verhältnis der Überschrift »Nicht-anwendbarkeit und Milderung der Strafgesetze« zu dem Abschnitt über die Strafbemessung denke. In letzterem Abschnitt seien die Milderungen behandelt. Es bestehe kein Bedürfnis, in dem zur Beratung stehenden Abschnitt von allgemeiner Milderung der Strafgesetze zu sprechen. Das würde eine Verwirrung gegenüber dem 10. Abschnitt herbeiführen.

Die Erörterung über die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit berühre ihn (Redner) persönlich sehr stark. Er habe seit Beginn der Strafrechtsreform als erster schon im Jahre 1904, dann 1908 in ausführlichen literarischen Arbeiten die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit behandelt. Alle Psychiater hätten damals ausnahmslos seinen Ergebnissen und den daraufhin gefaßten Vorschlägen des Deutschen Juristentages und dem Entwurfe zugestimmt, wonach eine absolute Notwendigkeit für die Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafrecht vorliege. Der § 51 besage:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Der Ausschluß der freien Willensbestimmung durch den psychopathischen Zustand sei also Voraussetzung für die Nichtanwendung des Strafgesetzes gewesen. In einer großen Zahl von Fällen sei aber die freie Willensbestimmung nur herabgesetzt. Das habe zur Folge gehabt, daß vom Gericht vielfach Freisprüche erfolgt seien, sobald die freie Willensbestimmung zwar nicht ausgeschlossen, aber nicht vollständig vorhanden gewesen sei. Umgekehrt habe die Gesetzeslage auch zu ungerechten Verurteilungen führen können.

Unter dem Eindruck dieser Tatsache hätten sämtliche neuen Entwürfe den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufgenommen. Der vom Abgeordneten Dr. Hanemann angeführte Herr Wilmans habe sich mit den Gegnern, wie z. B. mit ihm selbst, nicht genügend auseinandergesetzt. Bisher habe er persönlich keinen Psychiater von anerkanntem Rang gesprochen, der dafür eingetreten sei, den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit aus dem seinen psychologischen Aufbau des neuen Strafgesetzentwurfs wieder auszuschließen.

Die Streichung des Satzes, daß die Strafmilderung nicht Anwendung finden solle, wenn die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhe, sei bedauerlich. Es handele sich hier um ein Stück des allgemeinen Kampfes gegen das alkoholische Verbrechen. Dieser Kampf könne nicht ernst genug geführt werden. Wer erwogen habe, ein wie großer Teil der Verbrechen auf Mißbrauch des Alkohols beruhe, müsse bereit sein, alles mitzumachen, was das alkoholische Verbrechen einschränken könne. Er wolle nicht den Antrag stellen, die Bestimmung wieder aufzunehmen, müsse dann aber für die Umwandlung der Istvorschrift in eine Kannvorschrift eintreten, damit der Richter in der Lage sei, nach freiem Ermessen derartige Zustände zu berücksichtigen.

Abgeordneter Dr. **Hanemann** (DNV) bringt für den Fall, daß der von ihm gestellte Antrag Nr. 34 abgelehnt werde, folgenden Eventualantrag ein:

Nr. 35. Dr. **Hanemann**, **Hergt**, Frau **Mueller-Otfried**:

für den Fall der Ablehnung des Antrags Dr. Hanemann — Nr. 34 der Ausschußdrucksachen — im § 13 dem Abs. 2 folgenden zweiten Satz einzufügen:

Bei Bewußtseinsstörungen, die auf einem selbstverschuldeten Rauschzustand beruhen, kann die Strafe gemildert werden (§ 73).

Abgeordnete Frau **Neuhäus** (Z) verweist auf die fortschreitende Entwicklung der Antialkoholbewegung. Das Volk werde es nicht verstehen, daß man sich betrinken dürfe und dann für ein im Trunke begangenes Verbrechen vom Richter milder bestraft werde. Den Gedankengängen der Abgeordneten Frau **Wülf** sei zuzustimmen, doch müßte man die selbstverschuldete Trunkenheit ausnehmen.

Abgeordnete Frau **Wülf** (SPD) erklärt, daß die Sozialdemokratische Partei die Bekämpfung des Alkohols auf anderem Wege als durch das Strafgesetzbuch versuche. Leider werde sie dabei immer von den anderen Parteien im Stich gelassen, so z. B. wenn es sich um die Konzessionierung der Schankwirtschaften handele. Es sei nicht einzusehen, warum man mit der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs im Strafgesetzbuch beginnen solle. Bei anderen Gelegenheiten nähmen die gleichen Leute, die im Strafgesetzbuch die Opfer des Alkoholkapitals treffen wollten, in weitgehendem Maße auf das Alkoholkapital Rücksicht. Bevor man aber das Uebel nicht an der Wurzel anpacke, wünsche die Sozialdemokratie nicht, die Opfer des Alkohols im Strafgesetzbuch besonders zu erfassen.

Der **Vorsitzende** äußert sich dahin, daß man nicht daran denke, den Alkoholmißbrauch allein durch die Mittel des Strafgesetzbuchs zu bekämpfen; die entsprechenden sozialen und wirtschaftlichen Maßregeln seien ergänzend notwendig. Unbestreitbar sei aber die Verpflichtung des Gesetzgebers, das alkoholische Verbrechen auch durch das Strafrecht zu bekämpfen. Im übrigen werde man im Besonderen Teil bei dem Begriff der Volltrunkenheit noch darauf zurückkommen.

Ministerialdirigent **Schäfer** (Preußisches Justizministerium) legt dar, daß den Reichsrat zwei Gründe veranlaßt hätten, den Satz über den Ausschluß der Strafmilderung bei selbstverschuldeter Trunkenheit zu streichen. Einmal habe der Satz nur im Abs. 2 gestanden, sich also nur auf den Fall der verminderten Zurechnungsfähigkeit bezogen. Die praktische Konsequenz würde gewesen sein, daß jemand, der sich schuldhaft ganz betrinke, den Milderungsbestimmungen unterliege, nicht dagegen jemand, der sich nur halb betrinke. Diese Konsequenz habe der Reichsrat für unerträglich gehalten. Der Paragraph über die Volltrunkenheit fülle die Lücke nicht aus und beseitige die Ungleichheit nicht, da es sich dort um ein Sonderdelikt handle, das fast die Natur eines Polizeidelikts habe.

Zweitens habe der Reichsrat nicht einsehen können, warum die Frage der Selbstverschuldung gerade bei der Trunkenheit und nicht auch bei Rauschzuständen berücksichtigt werden solle, die durch andere Mittel, z. B. Ko-

kein, hervorgerufen seien. Diesen zweiten Bedenken trage allerdings die Fassung des Antrags Nr. 35 jetzt Rechnung.

Aus den beiden angeführten Gründen habe der Reichsrat den Ausweg gewählt, den 2. Satz zu streichen und dafür bei der Strafmilderung die Ist-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift umzuwandeln.

Oberregierungsrat Dr. **Vehmann** (Reichsjustizministerium) hebt gegenüber den Ausführungen des preußischen Vertreters den Unterschied zwischen der Reichsratsvorlage und dem Antrag Nr. 35 hervor. Die Reichsratsvorlage hat bei verminderter Zurechnungsfähigkeit eine Strafmilderung zwingend vorgeschrieben, zugleich aber die Strafmilderung zwingend ausgeschlossen, wenn die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht habe. Dagegen vor allem hätten sich die Bedenken von **Alsberg** gewandt. Der Reichsrat hat dann für alle Fälle der verminderten Zurechnungsfähigkeit die Strafmilderung zugelassen, aber nur fakultativ, nicht obligatorisch. Dagegen habe der Ausschuß in der früheren Beratung die fakultative Milderung unterschiedslos in eine obligatorische verwandelt. Der Eventualantrag Hanemann (Nr. 35) lasse diesen Beschluß an sich bestehen, nur stelle er bei selbstverschuldetem Rauschzustand die Entscheidung über eine Strafmilderung in das freie Ermessen des Richters. Daraus ergebe sich, daß die begründeten Bedenken, die man insoweit gegen die Reichsratsvorlage habe erheben können, gegenüber dem Antrag Nr. 35 nicht vorlägen.

Abgeordneter Dr. **Bell** (Z) hält eine Unterscheidung zwischen den Fällen der Selbstverschuldung und den anderen Fällen bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit für erwünscht, hat aber Zweifel, ob der eingeschlagene Weg der richtige sei. Die von Ministerialdirigent **Schäfer** dargelegten Bedenken rechtfertigten die Einsetzung einer Kann-Vorschrift aus rein praktischen Gründen.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) gibt zu, daß bei einer konsequenten Durcharbeitung der kommunistischen Anträge die Bestimmungen über die Milderung in den 10. Abschnitt gehörten. Man habe aber die Anträge bei diesem Abschnitt gestellt in der Voraussetzung, daß die Sache hier zur Sprache kommen würde.

In den Fällen der Zurechnungsunfähigkeit wollten die Kommunisten auch die objektive Rechtswidrigkeit ausschließen. Aus der Annahme der kommunistischen Anträge würden sich vielleicht einige weitere Änderungen ergeben, die man jedoch nicht vorgeschlagen habe, weil die Kommunisten es nicht für ihre Aufgabe hielten, einen Gegenentwurf aufzustellen.

Bzüglich der selbstverschuldeten Trunkenheit schliesse er sich der Auffassung der Abgeordneten Frau **Wülf** an. Die russische Strafgesetzgebung schlage für solche Fälle medizinische Maßnahmen vor. Soziale Krankheitserscheinungen, wie die Trunkenheit, könne man nicht durch Strafgesetze bekämpfen. Diejenigen, die diesen Weg gingen, lehnten aus der anderen Seite das Gemeindefestimmungsrecht ab, das eine gewisse Einschränkung des Alkoholverbrauchs mit sich bringe. In der Praxis werde übrigens der Richter bei Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Strafgesetz meist die Trunkenheit in den Vordergrund schieben und die Selbstverschuldung zurücktreten lassen. Ein Arbeitsloser, der,

ohne gegessen zu haben, geringe Mengen Alkohol zu sich nehmen und dann in der Trunkenheit eine strafbare Handlung begehe, werde hart bestraft werden. Bei strafbaren Handlungen betrunkenen Studenten werde der Richter mit größerer Wahrscheinlichkeit als beim Arbeiter zu einer Freisprechung kommen. Schließlich sei die Einführung der selbstverschuldeten Trunkenheit auch deshalb abzulehnen, weil sich jemand unter Umständen auch die Freisprechung antrinken könne, nämlich dann, wenn er sich sinnlos betrinke.

Der **Vorsitzende** weist die Unterstellung zurück, daß vor den Strafgerichten Arbeiter und Studenten in den Fällen der Trunkenheit grundsätzlich verschieden behandelt würden. Aus der Praxis ergebe sich dafür keine Begründung.

Abgeordneter **Landberg** (SPD) erinnert daran, daß der Alkoholismus im Abnehmen begriffen sei und verweist auf den Schnapsboykottbeschuß des sozialdemokratischen Parteitag in Leipzig, der erfreuliche Folgen gehabt habe. Die Sozialdemokratie bekämpfe also den Alkoholismus durchaus, habe aber gegen die Annahme des Antrags Nr. 35 schwere Bedenken. Man könne das Vorliegen einer Selbstverschuldung nicht überall feststellen. Wenn jemand sich im Laufe einer langen, schweren Krankheit an den Genuß von Morphinum gewöhnt habe und nach seiner Wiederherstellung mit übermenschlicher Anstrengung vielleicht davon hätte lassen können, diese Anstrengung aber nicht aufgebracht habe, und wenn er in einem auf den Genuß von Morphinum beruhenden Kaufzustande dann eine strafbare Handlung begehe, so werde man kaum sagen können, daß eine eigene Verschuldung vorliege, die den Anspruch auf mildere Bestrafung ausschliesse. Dasselbe gelte für den schon erwähnten Fall des Arbeitslosen, der seine Kinder hungern sehe, zur Betäubung seiner Sorgen eine Flasche Schnaps trinke und dann eine strafbare Handlung begehe. Eine Bestimmung, die dem Richter die Möglichkeit gebe, Milde walten zu lassen, ihn nur nicht zur Milde zwingen wolle, werde sich je nach der Klasse, der der Angeklagte angehöre, verschieden auswirken. Ein Richter entschlief sich sehr schwer zu einer schweren Strafe gegen einen jungen Studenten, der im Kaufzustand etwas Strafbares getan habe, während solche Hemmungen viel weniger beständen, wenn es sich um einen Proletarier handele. Er sei deshalb darauf bedacht, nach Möglichkeit zu verhüten, daß Bestimmungen beschloffen würden, die eine Differenzierung nach Klassen nahelegten, vielleicht sogar provozierten. Bezeichnend sei ein Fall, der vor einer Reihe von Jahren in Bonn vorgekommen sei. Dort hätten in der Trunkenheit Angehörige eines feudalen Korps auf der Straße Dinge begangen, die bei

Arbeitern zweifellos zur Erhebung der Landfriedensbruchanklage geführt hätten. Dennoch sei, obwohl sämtliche Tatbestände des Landfriedensbruchs vorgelegen hätten, die Erhebung der Anklage und die Verurteilung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Körperverletzung und groben Unfugs erfolgt, da der Richter sich offenbar gefast habe, er wolle den an sich anständigen jungen Menschen, die im Zustande der Trunkenheit gefehlt hätten, nicht ihre ganze Karriere verderben. Bei Verurteilung wegen Landfriedensbruch hätte er gegen jeden Teilnehmer auf mindestens drei Monate Gefängnis erkennen müssen.

Gegen den Alkoholismus gehe man im § 57 viel erfolgreicher vor. Dort sei die Unterbringung in einer Irrenheilanstalt vorgesehen. Es komme schließlich darauf an, unglückliche Menschen zu heilen, und darauf solle das Gesetz mit allen Mitteln hinarbeiten.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. **Ebermayer** befürwortet als glücklichste Lösung bei der Strafmilderung die Umwandlung der Ist-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift.

Die Ausführungen des Abgeordneten Landberg bezüglich der Selbstverschuldung hätten viel für sich. Es werde nicht in allen Fällen leicht sein, die Selbstverschuldung festzustellen. Vasse man es aber bei der gegenwärtigen Bestimmung des Entwurfs, so könne sich folgender Fall ereignen. Ein Autoführer z. B. betrinke sich gewaltig und wisse, er habe in der nächsten Zeit ein Auto zu fahren. In seinem durchaus betrunkenen Zustande, also im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit, überfahre er viele Menschen und schädige sie aufs schwerste. Der Richter sei dann gezwungen, ihn milder anzufassen, als es bei voller Zurechnungsfähigkeit der Fall sei.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) bemerkt zur Begründung des Antrags Nr. 26, er sei eine Konsequenz aus der schon bei § 12 vorgetragenen Auffassung, wonach bei Zurechnungsunfähigen keine strafbaren Handlungen möglich seien.

Die **Aussprache** über die §§ 12, 13 und 14 wird geschlossen.

Die **Abstimmung** über die Anträge Nr. 11 Ziffer 6, Nr. 25, Nr. 26, Nr. 34 und Nr. 35 wird **ausgesagt**.

Darauf wird die Beratung abgebrochen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Minuten.)

v. w. o.

D. Dr. **Kahl**,  
Vorsitzender.

Frau **Bülf**,  
Schriftführer.



## 6. Sitzung.

**Verhandelt Berlin, den 16. Oktober 1928**

Der Vorsitzende, Abgeordneter D. Dr. Kahl, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten und bittet die Fraktionen, ihm nunmehr die Referenten für die ersten 16 Abschnitte des Entwurfs namhaft zu machen.

Tagesordnung:

**Entwurf eines Allgemeinen Deutschen  
Strafgesetzbuchs** — Nr. 3390 der Drucksachen  
der III. Wahlperiode 1924/28 —.

**Erstes Buch. — Allgemeiner Teil.**

1. Abstimmungen über  
§§ 10 bis 14.

Der Vorsitzende bemerkt, zu § 10 sei auch die weitere Aussprache namentlich darüber vorbehalten, ob es erwünscht und in welcher Form es möglich sei, das Verhältnis der unehelichen Kinder zu den dort genannten Verwandtschaftsgraden aufzunehmen. An die Mitglieder sei die Bitte gerichtet, sich ihrerseits eine Form zu überlegen, die dieses Verhältnis klarstellen könnte. Redner hält persönlich nach wiederholter Überlegung, so sympathisch er an sich dem Gedanken gegenüberstehe, es für eine unnütze Verschwendung, noch ausdrücklich im Gesetz festzustellen, daß es keinen Unterschied begründe, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis oder das Verhältnis der Seitenlinie auf ehelicher oder unehelicher Grundlage beruhe. Das sei in der Rechtsprechung stets anerkannt worden und brauche nicht ausdrücklich ins Gesetz geschrieben zu werden.

Abgeordneter Höllein (KP) bemerkt, für einen Nichtjuristen sei es nicht leicht, eine Formulierung zu finden, wie sie der Vorsitzende wünsche. Die Reichsregierung habe inzwischen die Möglichkeit gehabt, eine Formulierung vorzuschlagen, die alles klarstelle. Auf diese Klarstellung im § 10 müsse größter Wert gelegt werden, weil der Unterschied zwischen dem bürgerlichen Recht und dem Strafrecht herausgehoben werden müsse. Redner bittet, einstweilen den Antrag Nr. 18 anzunehmen mit dem Vorbehalt, bis zur zweiten Lesung eine allgemein befriedigende Fassung zu finden.

Reichsminister der Justiz Koch-Weser stellt fest, daß nach dem bestehenden Rechtszustand auch das uneheliche Kind Angehöriger im Sinne des § 10 sei; es bestehe keine zwingende Notwendigkeit, das noch ausdrücklich auszusprechen. Eine derartige Bestimmung sei übrigens, wie auch der Vorsitzende bereits betont habe, nicht ganz leicht zu fassen.

21. Ausschuß (6.).

Abgeordneter Höllein (KP) bemerkt auf einen Zuruf des Abgeordneten Emminger, im Protokoll werde zwar die Auffassung der Reichsregierung und des Ausschusses festgelegt, ein Schöffengericht studiere jedoch die Ausschlußprotokolle nicht, und wenn der Schöffe nicht durch das Gesetz informiert werde, habe der Angeklagte sehr häufig die Folgen dieser Unterlassung zu tragen.

Abgeordneter Dr. Wunderlich (DV) gibt zu, daß es für viele Juristen eine Vereinfachung bedeute, wenn eine klare Formulierung im § 10 zu lesen sei. Nur entstehe dann die Schwierigkeit, daß sie nur für das materielle Strafrecht, nicht aber für den Strafprozeß gelte, wo der bürgerliche Begriff der Verwandtschaft, nicht der strafrechtliche, maßgebend sei. Within werde unter allen Umständen eine weitere Ausführung in jedem Kommentar nötig sein. Im übrigen seien die Fälle so ungemein selten, daß die Formulierung kaum aufgenommen zu werden brauche.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) weist darauf hin, daß gerade die Ausführungen des Vorredners dafür sprächen, eine solche Bestimmung in das materielle Recht und im Einführungsgezet eine entsprechende Bestimmung auch für die Strafprozeßordnung aufzunehmen, damit der rechtliche Begriff deutlich und klar werde.

In der Abstimmung wird der Antrag Nr. 18a mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen mit der Maßgabe, daß die Fassung vorbehalten bleibt.

Der Antrag Nr. 11 Ziffer 4 wird mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt. § 10 wird, vorbehaltlich der endgültigen Fassung nach dem Antrag Nr. 18a, angenommen.

Zu § 11 wird der Antrag Nr. 19 Ziffer 1, der die Überschrift des 2. Abschnittes ändern will, abgelehnt, ebenso Ziffer 2; der Eventualantrag unter Ziffer 2. § 11 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 12 wird der Antrag Nr. 25 Ziffer 1 — Änderung des Wortlautes der Überschrift — abgelehnt; ebenso Ziffer 2 des Antrages. § 12 wird unverändert angenommen.

Zu § 13 Abs. 1 wird der Antrag Nr. 11 Ziffer 6a mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Abgelehnt wird ferner der Eventualantrag Nr. 25 unter Ziffer 2a und b. Abs. 1 wird nach der Vorlage angenommen.

Zu Abs. 2 wird der Antrag Nr. 34 mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt, der Eventualantrag Nr. 35 mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen. Dadurch ist der Eventualantrag Nr. 25 unter Ziffer 2c erledigt. Der Antrag Nr. 11 Ziffer 6b (abgeändert) das Wort »erheblich« zu streichen usw. wird abgelehnt. § 13 wird in der geänderten Form angenommen. Zu § 14 ist der Antrag Nr. 11 Ziffer 7 erledigt. Der Antrag Nr. 26 wird abgelehnt. § 14 wird unverändert angenommen.

2. Fortsetzung der Beratung über  
§§ 9 und 15.

Reichsminister der Justiz Koch-Weser erklärt zu den §§ 9 und 15, daß das Reichsjustizministerium der Behandlung von Kindern und Jugendlichen weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt habe. Zweierlei sei

Ausgegeben am 26. Oktober 1928.

zu unterscheiden: das Kind, der Jugendliche und gegebenenfalls der Jungmann als Subjekt und andererseits als Objekt strafbarer Handlungen. Die erste Frage, das Kind usw. als Subjekt strafbarer Handlungen, sei an dieser Stelle noch nicht zu entscheiden, sondern erst im Jugendgerichtsgesetz. Die ganze Neuregelung setze voraus, daß ein besonderes Jugendgerichtsgesetz bestehe, über dessen Bestimmungen man sich erst im Frühjahr nächsten Jahres verständigen werde, wenn über das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch verhandelt werde, das bekanntlich auch eine Novelle zum Jugendgerichtsgesetz enthalten werde. Solange man nicht wisse, was mit den Kindern und Jugendlichen werden solle, ob sie in Fürsorgeerziehung kämen, ob sie bestraft würden, wie sie bestraft werden sollten, wer die Anträge dazu stelle usw., könne man diese Frage noch nicht entscheiden. Es komme hinzu, daß in zehn Tagen eine Konferenz der Ländervertreter im Reichsjustizministerium zusammentrete, um über die Bewährung des bisherigen Verfahrens und Zustandes gehört zu werden. Erst danach könne im Ministerium selbst eine Entscheidung getroffen werden.

§ 15 gehöre nach seiner Meinung in diese Vorlage nicht hinein, sondern sei hier überflüssig. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Kindes und der Jugendlichen müsse im Jugendgerichtsgesetz entschieden werden. Abs. 2 des § 15 sei geschichtlich überflüssig und schädlich, da das besondere Gesetz, in diesem Falle das Jugendgerichtsgesetz, mit seinen Bestimmungen vor dem allgemeinen Gesetz den Vorrang habe. Die Reichsregierung sei also der Auffassung, daß eine gründliche Beratung erst beim Jugendgerichtsgesetz erfolgen könne und solle. Bis dahin würden auch befriedigende Vorschläge gemacht werden können.

Anderer läge die Frage »das Kind als Objekt strafbarer Handlungen«, die im Strafgesetzbuch zu entscheiden sei. Sehe man sich aber die einzelnen Fälle an, für die das Kind als Objekt in Frage komme, so ergebe sich auf den ersten Blick, daß sie ganz verschiedenartig beurteilt werden müßten. Die Altersgrenzen könnten nicht in allen Fällen gleich geregelt werden. Deshalb gibt der Minister anheim, auch die Behandlung dieser Frage bis zur Beratung der einzelnen Paragraphen auszufragen, da man erst dann den Inhalt des § 9 bestimmen könne.

Abgeordneter Dr. Rosenfeld (SPD) bittet, die Beratung fortzusetzen. Die sozialdemokratische Fraktion lege trotz der bisher vorgetragenen Gründe, die ihr nicht ausreichend erschienen, auf die materielle Erörterung das größte Gewicht und verspreche sich von der Behandlung lediglich formeller Fragen nichts.

Abgeordneter Saenger (SPD) bemerkt, die Erklärung des Reichsjustizministers, daß eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes beabsichtigt sei, sei für den Ausschuß vollkommen neu. Redner fragt, wann diese Änderung beabsichtigt sei und ob das Reichsjustizministerium vorschlagen werde, das Jugendalter des Kindes von 14 auf 16 Jahre heraufzusetzen.

Reichsminister der Justiz Koch-Weser erwidert, die Reichsregierung habe bereits bei der vorigen Beratung des Entwurfs erklärt, daß die Absicht bestehe, alle diese Fragen im Jugendgerichtsgesetz einer Prüfung und Neuregelung zu unterziehen. Redner selbst habe bei Beginn der Beratungen über den vorliegenden Ent-

wurf darauf hingewiesen, daß im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch der ganze Komplex von Fragen, die mit der strafrechtlichen Behandlung der Kinder und Jugendlichen zusammenhängen, zu erörtern sei. Alles, was in materieller und prozessualer Beziehung als Ausnahme vom materiellen Recht und von der Strafprozessordnung für Kinder und Jugendliche zu gelten habe, werde im Jugendgerichtsgesetz geregelt. Deswegen gehörten auch alle Fragen prozessualer Art, über den Strafvollzug und die Behandlungen der Jugendlichen vor Gericht ins Jugendgerichtsgesetz. Aber die endgültigen Vorschläge des Reichsjustizministeriums könne heute noch keine Erklärung abgegeben werden; erst müsse die Besprechung mit den Vertretern der Länder abgewartet werden.

Abgeordnete Frau Pfülf (SPD) betont, nach dieser Erklärung des Reichsjustizministers sei eine Terminologie in bezug auf das Kind als Objekt überhaupt unmöglich, ebenso die Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze für die verschiedenen Delikte.

(Reichsminister der Justiz Koch-Weser: Vielleicht, das muß die Erörterung ergeben!)

Das Reichsjustizministerium hätte im übrigen nicht überrascht sein können, nachdem im Strafrechtsausschuß des alten Reichstags über diese Materie eingehend und zum Teil leidenschaftlich debattiert worden sei, daß die Frage wieder in aller Breite aufgerollt werden würde. Es sei bedauerlich, daß die Ländervertreter ausgerechnet in 14 Tagen über diese Frage beraten sollten, also zu einer Zeit, wo der Ausschuß längst über diese Materie hinaus sein sollte. Dieser Gang der Geschäfte sei nur schwer zu begreifen. Die zur Beratung stehende Frage ist für die Rednerin wichtiger als die Entscheidung über die Todesfrage, weil die Art, wie man an Jugendlichen handle, für die weitere Entwicklung der Gesellschaft und das Sinken der Ziffer der Kriminalität von entscheidender Wichtigkeit sei.

Reichsminister der Justiz Koch-Weser erwidert, gerade weil das Reichsjustizministerium die Frage für überaus wichtig halte, wolle es die Entscheidung gern verschieben, bis die gesamte Materie der Behandlung der Kinder und Jugendlichen im Reichstage auf Grund einer Regierungsvorlage durchgearbeitet worden sei. Es sei schwer zu begreifen, wie gerade von der Seite, der eine Prüfung der Materie zugesagt worden sei, jetzt Vorwürfe kämen, die eher von denen erhoben werden könnten, die eine solche Prüfung nicht mehr für notwendig hielten.

Abgeordneter Dr. Bell (Z) bemerkt, im verflochtenen Reichstag habe der Ausschuß die Frage des Sprachgebrauchs aus rein praktischen Erwägungen bis zum Schlusse des Allgemeinen Teils hinausgeschoben, dann aber alle Fragen tiefgründig erörtert. Damals habe er die Auffassung vertreten, daß eine Hinausschiebung der Entscheidung nicht mehr angezeigt sei. Die Meinungen ständen sich eben gegenüber. Es handle sich um grundsätzliche Fragen, die so oder so entschieden werden müßten. Deshalb tue man gut, die Aussprache fortzusetzen und eine Entscheidung herbeizuführen. Sollte sich im Laufe der Verhandlungen zeigen, daß die Beschlüsse erster Lesung überholt seien, so sei in der zweiten Lesung die Möglichkeit, die Beschlüsse zu korrigieren.

Der **Vorsitzende** betont, bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit müsse notwendigerweise auch die Frage entschieden werden, von welcher Altersgrenze an bzw. in welchem Umfang und Maß eine Person als zurechnungsfähig gelte. Ein ganz anderer Fragenkomplex sei der, inwiefern der Mensch in seinem jugendlichen Alter als Objekt einer strafbaren Handlung in Frage komme. Das habe hauptsächlich bei Sittlichkeitsdelikten praktische Bedeutung, und daß dann bei den speziellen Fällen die Frage des Kindes als Objekt und seines Alters geprüft und entschieden werden müsse, darüber sei kein Zweifel. Nur sei nicht einzusehen, wie man darüber hinwegkomme, hier die Altersgrenze festzustellen, wenigstens auch, sofern das Kind als Subjekt in Frage komme. Die Einzelheiten habe dann das Jugendgerichtsgesetz zu regeln. Redner bittet, seine Zweifel zu klären.

Reichsminister der Justiz **Roth-Wisler** hält die Auffassung des Vorsitzenden, daß die Frage, von welcher Altersgrenze an jemand bestraft werden könne, ins allgemeine Strafgesetzbuch gehöre, nach der Systematik der neuen Entwürfe nicht für zwingend. Das vorliegende Gesetz sei das Strafgesetzbuch für Erwachsene, und alle Ausnahmen, die wegen kindlichen oder jugendlichen Alters von seinem Geltungsbereich gemacht würden, gehörten ins Jugendgerichtsgesetz, auch die Bestimmungen über die Altersgrenze. So sei auch die Technik des geltenden Strafgesetzbuches.

An dieser Stelle der Beratung sei eine Erörterung jedenfalls verfrüht. Wie könne man jetzt debattieren, solange man noch gar nicht wisse, was mit Kindern und Jugendlichen geschehen solle, wie das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und Strafgericht geregelt sein solle! Erst wenn die Beratungen darüber geschlossen seien, könne man auch hierüber entscheiden. Die Prüfung dieser Materie könne man unmöglich vor der Prüfung des Entwurfs über die notwendigen Änderungen im Jugendgerichtsgesetz vornehmen. Das sei aber auch deshalb nicht nötig, weil die sedes materiae eben nicht dieser Gesetzesentwurf, sondern das Jugendgerichtsgesetz sei.

Ministerialdirektor **Dr. Bumke** (Reichsjustizministerium) erklärt, das Reichsjustizministerium sei bemüht gewesen, die vom Ausschuss gewünschte Übersicht über die Behandlung der Frage im ausländischen Recht zusammenzustellen. Schon bei den früheren Beratungen habe er darauf aufmerksam gemacht, daß die Kenntnis der Altersgrenzen in der ausländischen Gesetzgebung wenig nütze. Notwendig sei vielmehr, um zu einem richtigen Urteil zu gelangen, ein Einblick in das ausländische Recht, der nicht allein zeige, wie die Altersgrenzen gezogen seien, sondern auch wie innerhalb der Altersgrenzen die materielle und prozessuale Lage sei. Einen solchen Einblick vermittelt das Ergebnis einer Umfrage, die die Internationale Gefängnis-Kommission vor kurzem bei den ihr vertretenen Ländern gehalten habe. Das Ergebnis sei in einem Druckheft niedergelegt, das unter dem Titel: »Enquête sur les tribunaux pour enfants« (Verlag Staempfli, Bern) veröffentlicht worden sei. Sie enthalte eine Übersicht über das Recht in der Mehrzahl aller Kulturstaaten. Es empfehle sich wohl, für den Ausschuss eine Anzahl von Stücken dieses Druckhefts zu beschaffen.

Zur Frage der Zurückstellung dieser Materie führt Redner aus, die Abgeordnete Frau Pfülf irre, wenn sie meine, im Reichsjustizministerium sei man seit den Besprechungen im vorigen Reichstagsausschuss untätig gewesen. Man habe sich vielmehr bei der Aufstellung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes mit den Problemen des Jugendstrafrechts recht gründlich beschäftigt. Einen der Punkte, die dabei besonders in den Vordergrund getreten seien, bilde die Frage besonderer Vorschriften für die Personen im Alter von 18 bis zu 20 oder 21 Jahren. Mit Bezug auf diese Gruppen seien von dem früheren Strafrechtsausschuss bereits mehrere wichtige Beschlüsse gefaßt worden. So habe man sich dafür entschieden, bei Personen unter 21 Jahren die Sicherungsverwahrung auszuschließen und das Arbeitshaus nur unter besonderen Voraussetzungen zuzulassen. Diese Beschlüsse seien sozusagen nebenher gefaßt worden, ohne eine grundsätzliche Erörterung des Problems. Der Fragenkomplex der sogenannten Jungmänner hänge mit der Frage, ob die obere Grenze der relativen Strafmündigkeit über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erhöht werden solle, naturgemäß ganz untrennbar zusammen. Man könne zu dieser Frage überhaupt nicht Stellung nehmen, ehe man sich ein klares und vollständiges Bild davon gemacht habe, welche Vorschriften bei Bildung einer besonderen Gruppe der sogenannten Jungmänner in Betracht kommen würde; dabei handle es sich keineswegs nur um die Frage, ob bei bestimmten Sicherungsmaßnahmen ihnen gegenüber etwas Besonderes gelten solle, sondern auch um die praktisch viel bedeutsamere Frage, ob ihnen gegenüber bestimmte Strafarten ganz auszuschließen, gewisse Strafmilderungen vorzuschreiben oder zuzulassen, ob und in welchem Umfang sie vor die Jugendgerichte zu bringen seien und ob man für diese Gruppen von 18 bis 20 oder 21 Jahren die Möglichkeit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen durch das Jugendgericht eröffnen solle. Ehe man sich hierüber nicht klar geworden sei, könne man nicht darüber entscheiden, ob die obere Grenze der relativen Strafmündigkeit über 18 Jahre hinaufzusetzen sei. Der Ausschuss müsse, falls er diese Frage erörtern wolle, schon jetzt das gesamte Gebiet des Jugendgerichtsgesetzes mit einbeziehen, und zwar nicht nur im jetzigen Geltungsbereich bis zur Altersgrenze von 18 Jahren, sondern gerade darüber hinaus mit Rücksicht auf die Jungmänner bis zu 20 oder 21 Jahren. In den Vorarbeiten des Reichsjustizministeriums sei man zu ziemlich umfassenden Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes gekommen; die Kommission, an der auch Vertreter von Preußen, Bayern und Sachsen, wenn auch zunächst nur für ihre Person, mitgewirkt hätten, sei zu der Auffassung gekommen, an der Altersgrenze von 18 Jahren als oberer Grenze festzuhalten und darüber eine besondere Gruppe der Jungmänner einzuführen, für die eine Reihe von besonderen Regeln vorzusehen sei. Ebenso erscheine es ihm verfehlt, die Frage, ob die Grenze der absoluten Strafmündigkeit von 14 auf 16 Jahre heraufzusetzen sei, aus dem Zusammenhang des Jugendgerichtsgesetzes herauszulösen; ehe man eine solche Entscheidung fälle, müsse man doch auch Klarheit darüber gewinnen, ob die kriminellen Jugendlichen, die so aus dem Jugendgerichtsgesetz herausgenommen würden, einfach der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überlassen oder ob nicht für sie besondere Vorschriften neu zu schaffen seien.

Der § 15 des Entwurfs habe keine andere Bedeutung als die eines Hinweises, daß neben dem allgemeinen Strafgesetz noch ein Jugendgerichtsgesetz bestehe. Die Aufnahme dieses Hinweises in die Strafgesetzentwürfe sei historisch zu erklären, nämlich daraus, daß zu der Zeit, in der eine entsprechende Bestimmung zunächst eingefügt sei, das Jugendgerichtsgesetz noch ein Plan und auch bei Aufstellung des vorliegenden Entwurfs noch etwas Neues gewesen sei. Inzwischen sei es *orbi et urbi* bekannt, daß es ein Jugendgerichtsgesetz gebe und daß es auch weiter bestehen bleibe. So sei dieser Hinweis heute noch weniger notwendig als sonst. Bei den Beratungen des Jugendgerichtsgesetzes habe man die Notwendigkeit, eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch einzufügen, nicht empfunden, sondern habe alle Bestimmungen über die Jugendlichen als Subjekt strafbarer Handlungen aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. An diesem Standpunkt könne man unbedenklich heute festhalten und auf den § 15 verzichten oder ihn doch wenigstens vorläufig zurückstellen.

Die Reichsregierung sei durchaus bereit, falls der Ausschuß es wünsche, auch in die materielle Beratung heute schon einzutreten, nur halte sie es für ihre Pflicht, von vornherein darauf hinzuweisen, daß die materielle Debatte jetzt nicht geführt werden könne, ohne daß man sich mit den Einzelheiten des Jugendgerichtsgesetzes und seiner künftigen Gestaltung befaße. Schließlich werde man sich bei der Beratung des Jugendgerichtsgesetzes doch noch einmal mit dem ganzen Stoff beschäftigen müssen. Daß es dem Reichsjustizministerium dringend erwünscht sei, diese praktisch und grundsätzlich höchst bedeutsamen Fragen noch einmal mit den Landesjustizverwaltungen zu erörtern, bedürfe wohl kaum der Begründung. Daß es bisher nicht geschehen sei, erkläre sich aus dem Werdegange des Einführungsgesetzes, das sich nicht aus dem Boden stampfen lasse.

Der Vorsitzende weist zur Aufklärung darauf hin, daß das jetzt geltende Strafgesetzbuch im § 55 die Altersgrenze habe:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Das Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1923 habe im § 47 allerdings die §§ 55 bis 57 des Strafgesetzbuches aufgehoben. Die materiellen Bestimmungen ständen also nicht mehr im Strafgesetzbuch, sondern im Jugendgerichtsgesetz. Insofern sei es richtig, daß es möglich sei, ein materielles Strafgesetzbuch zu machen, ohne hierin die Altersgrenze aufzunehmen.

Abgeordneter Dr. Rosenfeld (SPD) (zur Geschäftsordnung) erklärt, daß die sozialdemokratische Fraktion nach den Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Bumke vorläufig darauf verzichte, schon jetzt in die materielle Beratung einzutreten.

Abgeordneter Hergt (DNV) führt aus, der Minister habe nicht bloß eine zeitliche Zurückstellung der Verhandlungen gewünscht, sondern zugleich eine bestimmte Auffassung des Reichsjustizministeriums darüber vertreten, wie die Methode des Strafgesetzbuches bezüglich der Jugendlichen-Frage am Schlusse aussehen solle, daß nämlich dort Bestimmungen über die untere Alters-

grenze der Zurechnungsfähigkeit nicht aufgenommen werden sollten, sondern ausschließlich im Jugendgericht ihren Platz fänden. Nach dieser Richtung müsse sich die deutschnationale Fraktion alles vorbehalten. Wenn auch nach dem geltenden Recht das Jugendgerichtsgesetz tatsächlich die *sedes materiae* sei, so schlage doch die Vorlage bewußt etwas anderes vor. Vorläufig könne man sich noch nicht vorstellen, daß im künftigen Strafgesetzbuch überhaupt keine Bestimmungen über die Strafmündigkeit nach unten bestehen sollten.

Abgeordneter Emminger (BV) bittet die Regierung, falls die Beratung über die Frage vertagt werden sollte, bis eine Novelle zum Jugendgerichtsgesetz komme, eine Statistik vorzubereiten, ähnlich der, die der Abgeordnete Saenger aus Breslau zur Unterstützung seiner eindringlichen Ausführungen vorgetragen habe, von der sich später allerdings herausgestellt habe, daß sie falsch aufgefaßt gewesen sei und sich nicht nur über den Landgerichtsbezirk Breslau, sondern über zwei Oberlandesgerichtsbezirke erstreckt habe. Mit Recht habe der Abgeordnete Saenger darauf hingewiesen, daß ein Unterschied zwischen den Jugendlichen bestehe, die in Jugendgefängnissen seien und solchen, die zur Vollstreckung von ein bis drei Tagen wegen Schulschwänzens in irgendein Aushilfsgefängnis kämen. Letzteres sei besonders schlimm, ob und wie es sich vermeiden lasse, müßte untersucht werden. Nach der bayerischen Statistik sei die Frage längerer Freiheitsstrafen bei Jugendlichen zwischen 14 bis 16 Jahren gegenstandslos; denn am 1. Oktober seien im Alter von 14 bis 16 Jahren ganze zwei Jugendliche im Gefängnis gewesen.

Abgeordnete Frau Reuhaus (Z) hält es für wünschenswert, daß die vom Abgeordneten Saenger vorgelegte Statistik im Protokoll richtiggestellt werde.

Abgeordneter Saenger (SPD) verwahrt sich gegen den Vorwurf, daß er unrichtige Zahlen genannt habe. Vielmehr habe er auf einen Zwischenruf des Abgeordneten Emminger dessen Frage sofort beantwortet. Die Zahlen hätten also kein irrtümliches Bild geben können.

Abgeordneter Ehlermann (DD) betont, soweit das Kind als Objekt in Betracht komme, sei die Stellungnahme des Reichsjustizministeriums, Materielles jetzt nicht zu behandeln, die allein richtige, weil sonst sämtliche Tatbestände aus dem Besonderen Teil besprochen werden müßten. Soweit das Kind als Subjekt in Frage komme, sei es eine Zweckmäßigkeitsfrage, in welchem Gesetz man die Regelung vornehmen wolle. Die Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Bumke haben Redner in der Ansicht bestärkt, daß zunächst festgestellt werden müsse, was bei den einzelnen Altersstufen zu geschehen habe. Deshalb sei es richtiger, die Materie im Jugendgerichtsgesetz zu regeln, sie also jetzt zunächst zurückzustellen.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) stellt fest, daß die Reichsregierung bei den ersten wichtigen politischen Entscheidungen, die das Strafgesetzbuch bringe, ausweiche. Die Frage müsse nicht nur aus formalen Gründen im Strafrecht geregelt werden; denn es handle sich um eine Frage der Grenzen des Strafrechts, die nicht in einem Nebengesetz geregelt werden dürfe.

Der Ausschuß beschließt darauf mit 13 gegen 12 Stimmen, die Beratung der §§ 9 und 15 zurückzustellen.

## §§ 16 bis 19.

Der **Vorsitzende** berichtet sodann über die §§ 16 bis 19. Der **Grundsatz** des § 16, »strafbar ist nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt«, sei unbestritten und allgemein angenommen worden. Eine allgemeine Streitfrage sei die gewesen, ob Begriffsbestimmungen über die Schuldbildung überhaupt in das Gesetz aufzunehmen seien, worüber der Ausschuss eine eingehende Erwägung gepflogen habe. Die Streichungsanträge auf Aufnahme von Legaldefinitionen seien abgelehnt worden. Die dann aufgenommenen Legaldefinitionen betrafen § 17 — direkten, bedingten Vorsatz —, § 18 — wissentliches, absichtliches Handeln —, § 19 — Fahrlässigkeit —. Schon damals habe es an Anregungen zur Berichtigung einzelner dieser Legaldefinitionen nicht gefehlt, aber die Bestimmungen der Vorlage seien angenommen worden. Die Legaldefinitionen der Vorlage enthielten die Ergebnisse einer feststehenden Rechtsprechung auf Grund einer lange vorbereiteten, fast einmütigen wissenschaftlichen Verständigung.

Zu § 16 liegen Anträge nicht vor.

Zu § 17 liegen vor die Anträge

Nr. 11 Ziffer 9. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Saenger, Dr. Marum, Sollmann, Dr. Moses, Dr. Levi,

9. den § 17 zu streichen.

Nr. 29. Dr. Alexander, Höllein, Gesche, dem § 17 folgende Fassung zu geben:

## § 17.

Vorsätzlich handelt, wer einen Erfolg, der den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, vorsätzlich und absichtlich herbeiführt.

im Falle der **Ablehnung**:

im Abs. 1 die Worte von »oder die Verwirklichung« bis zum Schluß des Absatzes zu streichen.

Der **Vorsitzende** stellt fest, daß die Aufnahme von Legaldefinitionen im Grundsatz beschlossen ist.

In der **Einzelörterung** zu § 17 begründet

Abgeordneter **Dr. Alexander** (KP) den Antrag Nr. 29. Nach der geltenden Rechtslehre seien Vorsatz und Fahrlässigkeit die sogenannten Formen der Schuld. Nach der kommunistischen Auffassung hätte das Verbrechen und die Reaktion der Gesellschaft auf das Verbrechen mit der Frage der Schuld überhaupt nichts zu tun; Vorsatz und Fahrlässigkeit seien also nicht Formen der Schuld des Täters, sondern die innere, psychische Beziehung des Täters zu seiner Tat, hineingestellt in den Kausalzusammenhang. Der Entwurf lasse entsprechend der geltenden Rechtslehre hier einen Bruch zwischen dem Tatbestand und dem Willen des Täters eintreten, einen Bruch, der in Wirklichkeit nicht vorhanden sei, da auch diese psychische Einstellung des Täters zur Tat im ganzen Kausalablauf miteinbegriffen sei. Redner verliest, um seine Ansicht zu stützen, einige Sätze aus einer Abhandlung über das neueste russische Strafgesetzbuch der Sowjet-Union. Diejenige Person werde die gefährlichere sein, die vorsätzlich handle, als diejenige, die aus Unvorsichtigkeit gehandelt habe. Auch die Kommunisten leugneten nicht, daß Vorsatz und Fahrlässigkeit vorhanden sein müsse, damit eine soziale Reaktion auf das Verbrechen eintreten dürfe,

21. Ausschuss (6).

aber sie stellten ausdrücklich fest, daß sie damit keine Konzeption dem Schuldprinzip machten, sondern daß sie auch hier nur die innere psychische Beziehung anerkannten.

Zur Begründung der neuen Fassung des § 17 nach dem Antrage Nr. 29 führt Redner aus: Die gewöhnliche Einteilung nach vorsätzlichem, wissentlichem und absichtlichem Handeln sei ihm natürlich bekannt. Wenn der Antrag bei der Begriffsbestimmung des Vorsatzes die **absichtliche** Herbeiführung des Tatbestandes betone, so deshalb, weil ganz allgemein in der Volksmeinung nicht die gleiche Vorstellung vom Tatbestand bestehe, wie sie nach der Meinung des Richters schon genüge, um eine Verurteilung herbeizuführen. Das führe zugleich auf die Frage des **Irrtums**. Redner weist auf eine Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen hin, nach der eine Mutter, die Witwe eines Arbeiters, wegen schwerer Kuppelei ins Zuchthaus geschickt worden sei, weil sie ihrem erwachsenen Sohn erlaubt habe, mit seiner Verlobten in einem Zimmer der Mutter zu wohnen. Das Reichsgericht habe hier den Vorsatz einer schweren Kuppelei angenommen, weil im Kopfe der Mutter »verworrne ehrethliche Anschauungen« vorhanden gewesen seien. Wenn in diesem Falle die Absicht mit als Begriffsmerkmal des Vorsatzes aufgenommen werde, werde ein solches Urteil unmöglich. Der Einwand, daß dann Gewohnheitsverbrecher, Mörder, Räuber usw. nicht getroffen werden könnten, greife nicht durch; denn beim Gewohnheitsverbrecher werde in der Regel, nicht immer, die Absicht und die Vorstellung von den Tatbestandsmerkmalen des Delikts übereinstimmen. Aber in vielen Hunderten von Fällen weiche die Vorstellung des gemeinen Mannes von der des Richters über die Tatbestandsmerkmale dessen, was erlaubt oder unerlaubt sei, ab. Der kommunistische Antrag verhindere solche aberwitzigen und widersinnigen Urteile, wie sie in Band 8 der Reichsgerichtsurteile, Abteilung Strafsachen, vorlägen.

Abgeordneter **Dr. Bell** (Z) bemerkt, mit der Frage der gesetzlichen Begriffsbestimmung und des dolus eventualis habe sich der Strafrechtsausschuss des alten Reichstages so eingehend beschäftigt, daß ein Zurückgreifen auf alle Einzelheiten nicht erforderlich sei. Hier genüge ein Hinweis auf die Protokolle. Was den vom Abgeordneten **Dr. Alexander** begründeten Antrag angehe, so hätte der Ausschuss erwarten können, daß nach dem damals im Ausschuss gemachten Darlegungen von einer Wiederholung des Antrages abgesehen worden wäre, zumal nachdem ein rechtskundiger Jurist als Vertreter der kommunistischen Partei im Ausschuss säße. Wer die Verhältnisse in der Praxis kenne, müsse ohne weiteres sagen: ein Antrag, der die vorsätzliche Begehung eines Verbrechens nur dann strafen wolle, wenn die Absicht auf den Erfolg gerichtet sei, sei kriminalpolitisch, überhaupt juristisch undenkbar. Bereits bei der vorigen Beratung hat Redner das unanfechtbare Beispiel angeführt, daß jemand die Absicht habe, ein Haus in Brand zu stecken, aber genau wisse, daß in dem Hause sich eine ganze Anzahl von Menschen befinde; wenn er dann in seinem Willen aufnehme, diese Leute müssten bei der Brandstiftung zugrunde gehen, aber nicht die Absicht habe, sie zu töten, dies sogar als unerwünschte Folge seines Vorgehens ansehe, dann könne er nach dem kommunistischen Antrag nur wegen Brandstiftung, aber

2

nicht wegen Totschlags oder Mordes verurteilt werden, obwohl er sich die Folgen der Tat genau überlegt und den Erfolg gewollt habe. Eine solche Auffassung sei unhaltbar, und der Antrag sei deshalb abzulehnen.

Abgeordneter Dr. **Rosenfeld** (SPD) verzichtet mit Rücksicht auf die im Strafrechtsausschuß des vorigen Reichstags gegebene ausführliche Begründung auf eine erneute eingehende Begründung des sozialdemokratischen Streichungsantrages. Er wolle den Mißbrauch beseitigen, der besonders in politischen Prozessen mit dem dolus eventualis getrieben werde. Redner verweist auf das Urteil gegen Wilhelm Liebknecht, bei dem der dolus eventualis die entscheidende Rolle gespielt habe. Redner wünscht, daß eine Formulierung gefunden werde, die solche Mißbräuche des dolus eventualis ausschließe. Eine einwandfreie Formulierung hätten auch seine Freunde bisher nicht gefunden, weshalb man den Streichungsantrag stelle, um wenigstens nicht die Möglichkeit zu verbauen, im Wege einer Besserung der Rechtsprechung eine begrenzte Auslegung des dolus eventualis herbeizuführen.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) betont, der Abgeordnete Dr. Bell habe zwar einen Fall, der vielleicht gegen die im kommunistischen Antrag niedergelegte Auffassung sprechen könne, angeführt, dagegen vollkommen von den anderen Fällen geschwiegen, die diesen Antrag rechtfertigten. Die Strafe für Brandstiftung sei im übrigen so hart, daß der vom Abgeordneten Dr. Bell erwähnte Fall kriminalpolitisch durchaus ausreichend geahndet werden könne. Beim Mord werde sowieso die Überlegung im Augenblick der Tat gefordert.

Die Streichung der Worte, die sich auf den dolus eventualis beziehen, werde beantragt, um Mißbräuche, wie sie gerade in politischen Prozessen mit dem dolus eventualis auch beim Reichsgericht getrieben würden, ein für allemal zu verhindern. Das Vertrauen des Abgeordneten Landsberg auf ein zu belehrendes und zu besserndes Richterum hat Redner nicht. In der Klassengesellschaft seien Klassenurteile unvermeidlich, das habe mit der Überzeugung des Richters nichts zu tun.

Für die Handhabung des dolus eventualis in der Rechtsprechung des Reichsgerichts führt Redner folgendes Beispiel an: Ein Redakteur der Kommunistischen Partei sei nach dem Hochverratsparagrafen zu einem Jahr Festung verurteilt worden wegen des Abdrucks eines Artikels, obwohl er zu der Zeit, als der Artikel erschienen sei, wie auch das Reichsgericht festgestellt habe, in Nordafrika gewesen sei. Er sei belangt worden, weil er versehentlich zu jener Zeit noch als verantwortlicher Redakteur im Blatte geführt worden sei. Das Reichsgericht habe festgestellt, daß der Redakteur, wenn er noch dagewesen wäre, mit dem Abdruck des Artikels einverstanden gewesen wäre, und daß deshalb sein Vorsatz, auch wenn er in Nordafrika geweilt habe, darauf gerichtet gewesen wäre, diesen Hochverrat zu begehen. Solche Urteile müßten in Zukunft unmöglich gemacht werden.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. **Ebermayer** betont, die theoretischen Ausführungen des Vorredners über Vorsatz und Fahrlässigkeit seien ihm nicht ganz klar geworden. Wenn der Abgeordnete Dr. Alexander Vorsatz und Fahrlässigkeit als Schulformen ablehne und nur auf die innere Beziehung des Täters zur Tat sehe, so sage

auch die Begründung zum Entwurf nichts anderes. Der Vorredner habe zur Begründung seines Antrages auf die Entscheidungen des Reichsgerichts Band 8 Seite 172 verwiesen. Der Abgeordnete Dr. Bell habe schon darauf hingewiesen, daß eine Vorsatzdefinition, nach der nur derjenige vorsätzlich handeln soll, der den Tatbestand mit Absicht bewirkt hat, unmöglich sei. Man könne über die Frage des Unterschiedes zwischen dem sogenannten dolus directus und der Absicht verschiedener Meinung sein. Redner selbst hat bisher diesem feinen Unterschiede etwas skeptisch gegenübergestanden, gebe aber zu, daß tatsächlich ein Unterschied sei. Die kommunistische Auffassung und die Einschränkung des Begriffes des Vorsatzes sei aber unmöglich, wenn man nicht in solchen Fällen wie der Brandstiftung zu unhaltbaren Resultaten kommen wolle.

Die Frage, ob man die juristische Definition aufnehmen solle oder nicht, sei nicht weiter angeschnitten; es solle bei den Begriffsbestimmungen bleiben. Trotz der Bedenken, die sich erheben ließen, könne ein modernes Strafgesetzbuch um die Festlegung solcher Begriffe, wie Vorsatz und Fahrlässigkeit, nicht herumkommen. Im geltenden Strafgesetzbuch gehe es bei den sogenannten Schulformen »wie Kraut und Rüben« durcheinander: bald vorsätzlich, bald wissentlich, bald absichtlich. Was das eine oder andere heiße, wisse niemand. Nach der Rechtsprechung heiße einmal »absichtlich« nur ein ganz gewöhnlicher Vorsatz einschließlich Eventualdolus. Zum Beispiel genüge bei der Untreue der dolus, obwohl das Gesetz von Absicht spreche. In anderen Fällen heiße es »wissentlich«, was nur den direkten Vorsatz bedeuten solle. In anderen Fällen heiße es wieder »vorsätzlich«, wobei man in der Regel annehme, daß gleichzeitig der dolus eventualis mit umfaßt sein solle. Auch für die Nebengesetze sei es dringend notwendig, in diesen Begriffen Klarheit zu schaffen. Es sei als glücklicher Fortschritt des Entwurfs anzusehen, daß diese Definition klipp und klar gegeben sei.

Ohne den dolus eventualis werde man in der Praxis nicht auskommen, ganz gleichgültig, ob der Begriff im Gesetz verankert sei oder nicht. Das vom Abgeordneten Dr. Alexander angeführte Urteil gegen den Redakteur sei ihm (Redner) unbekannt; falls es tatsächlich so begründet worden sei, wie der Abgeordnete Dr. Alexander vorgetragen habe, so scheine eine gewisse Überspannung des dolus eventualis vorzuliegen. Andererseits sei aber vergessen worden, den Redakteur als nichtverantwortlich zu bezeichnen. Wenn ein Redakteur auf acht Tage in die Sommerfrische gehe, ohne einen Vertreter zu bestellen, so könne man wohl sagen, daß er mit der Möglichkeit gerechnet habe, es könne irgend etwas vorkommen, was eine strafrechtliche Verantwortung begründe, und habe damit gerechnet, daß es geschehe, sei also für den Fall, daß es passiere, damit einverstanden gewesen. Darin sei nichts Unrechtes zu sehen. Gehe allerdings jemand auf ein Jahr nach Afrika, so könne man einen solchen dolus eventualis kaum annehmen. Die Bedenken bezüglich des dolus eventualis könne man schon um deswillen mehr zurückstellen, weil gegenüber den früheren Annahmen der Rechtsprechung und Wissenschaft der Begriff des dolus eventualis jetzt richtiger festgelegt sei als sonst. Sehr bedeutende Juristen, auch noch solche in der ursprünglichen Kommission vom Jahre 1911, hätten die Rei-

nung vertreten, ein dolus eventualis sei schon dann gegeben, wenn der Täter mit der Möglichkeit des Eintretens eines strafbaren Erfolges gerechnet habe. Damals habe man das energisch bestritten und betont, zu dem Erkennen der Möglichkeit müsse noch das innerliche Einverständnis des Täters hinzukommen. Das sei es, was das Wesen des dolus eventualis ausmache und ihn von der sogenannten bewußten Fahrlässigkeit abgrenze. Wenn der Ausschuß den dolus eventualis in diesem Sinne auffasse, müsse er die Fassung des Entwurfs gut heißen.

Abgeordneter **Landberg** (SPD) bewundert den Optimismus des Abgeordneten Dr. Alexander, der glaube, durch seine Anträge die Rechtsprechung bessern zu können und Urteile, wie er sie zitiert habe, unmöglich zu machen. Wenn die Rechtsprechung so schlecht sei, wie der Abgeordnete Dr. Alexander sage, so müsse man ihn doch fragen, ob es einem Richter, der die erste Aufgabe des Richteramtes nicht in sich aufgenommen habe, in den zitierten Fällen sehr schwer gefallen sein würde, die Absicht der Begehung desjenigen Delikts festzustellen, wegen dessen das Urteil ergangen sei. So ganz irreparabel sei die Justiz nach der Ansicht der Sozialdemokraten nicht, auch wenn sie sehr viel daran auszusetzen hätten. Gerade der Fall der Art, auf die sich das Reichsgericht im Band 8 der Entscheidungen in Strafsachen beziehe, habe dem preussischen Justizminister Veranlassung zu einer Anweisung an die Staatsanwaltschaften gegeben, in solchen Fällen Anklage nicht zu erheben. Sie sei dahin gegangen, im Falle des Geschlechtsverkehrs zwischen Brautleuten bei den Eltern das Bewußtsein des unzüchtigen Charakters der geschlechtlichen Beziehungen zu verneinen. Der Erlaß sei selbstverständlich durchaus zu begrüßen gewesen, und erfreulicherweise seien ähnliche Fälle danach in Preußen nicht wieder vorgekommen.

Den Fall des kommunistischen Redakteurs hat Redner selbst bei der Beratung des letzten Justizetats im Plenum zur Sprache gebracht. Tatsächlich sei er haarsträubend. Dabei habe der Abgeordnete Dr. Alexander das Wichtigste nicht einmal zitiert. Der Redakteur sei am Kopf der Zeitung als verantwortlich bezeichnet gewesen; es habe also gegen ihn zunächst die Vermutung der Täterschaft vorgelegen. Das Reichsgericht habe festgestellt, durch die Tatsachen sei diese Vermutung widerlegt, da der Angeklagte sich zur Zeit des Erscheinens des Artikels in Algier befunden habe. Das Reichsgericht komme aber dann zu der Feststellung, daß der Redakteur zwar nicht vermuteter, aber wirklicher Täter sei, was absolut unbegreiflich erscheine. Wenn der kommunistische Antrag zum Beschluß erhoben werde, wäre mit dieser hahnebüchernen Logik auch die Feststellung der Absicht möglich gewesen. Die sozialdemokratische Fraktion könne dem Antrage nicht zustimmen. Offenbar habe sich der Abgeordnete Dr. Alexander auch nicht alle Konsequenzen aus dem Antrage klargemacht. So würde beispielsweise jemand, der mit einem Stock Fensterstreiben einschlage und hinterher sage, er habe nicht die Absicht gehabt, die Scheibe zu zerbrechen, und habe geglaubt, das Glas wäre so widerstandsfähig, daß der Stock es nicht zertrümmern werde, straffrei ausgehen, weil die Absicht der Sachbeschädigung nicht festgestellt werden könne. Mit solchen Konsequenzen könnten auch die Antragsteller nicht einverstanden sein.

Su § 19 liegt folgender Antrag vor:

Nr. 11 Ziffer 11, Dr. Rosenfeld, Landsberg, Saenger, Dr. Marum, Solmann, Dr. Moses, Dr. Levi:

11. den § 19 zu streichen.

Das Wort dazu wird nicht verlangt.

Es folgt die Aussprache über

#### § 20.

Der **Vorsitzende** gibt zum § 20 einen kurzen Bericht. Über § 20 sei eine eingehende und auf bemerkenswerter Höhe stehende Diskussion geführt worden. Schon festgestellt sei vorhin das volle Einverständnis im Ausschuß mit der Reichsregierung darin, daß die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Absätze 2 in einen Paragraphen zusammengezogen und dann als Abs. 1 der Vorlage in § 20 vorangestellt werden sollten.

Inhaltlich sei folgendes zu bemerken: Den Tatbestandsirrtum im Sinne des § 59 des geltenden Strafgesetzbuches, wenn also der Täter Tatumstände nicht gekannt habe, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehörten, habe der Entwurf überhaupt nicht besonders eingearbeitet, weil der Tatbestandsirrtum bereits durch den Vorsatzbegriff des § 17 Abs. 1 gedeckt sei. Deshalb wäre es ein großer Schaden, wenn der Vorsatzbegriff gestrichen würde; in dem Worte »Wissen und Willen« sei bereits der Tatbestandsirrtum, wie ihn § 56 des geltenden Strafgesetzbuches habe, einbezogen.

Die §§ 17 und 19 Absätze 2 bezögen sich auf diejenigen Fälle, in denen der Täter den wirklichen Tatbestand voll erkenne, aber irrtümlich annehme, es liege ein Sachverhalt vor, der seine Tat rechtfertige oder ihn aus irgendeinem Grunde straffrei mache. Hier sei das sinnfälligste Beispiel die sogenannte Putativnotwehr: jemand glaube sich angegriffen, nehme Notwehr an, verlege einen anderen und begehe dadurch objektiv eine strafbare Handlung. Wegen Vorsatzes wäre in keinem Falle zu bestrafen. Es bliebe die Frage übrig wegen der Bestrafung der Fahrlässigkeit oder der Bestrafung wegen fahrlässig verschuldeten Sachverhaltsirrtums. Ohne daß irgendeine sachliche Abweichung vom Inhalt der Vorlage, §§ 17 und 19 Absätze 2, vorgenommen wäre, fasse Abs. 1 die beiden Fälle zusammen, und zwar in dem Wortlaut:

Wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Tat rechtfertigen oder den Täter straffrei machen würde, kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht und wegen fahrlässiger Begehung nur dann bestraft werden, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Der nunmehrige Abs. 2 beziehe sich nun ausschließlich auf den Rechtsirrtum, also auf den Fall, daß jemand eine Tat für erlaubt gehalten habe, weil er sich über den Inhalt einer Rechtsnorm und über ihre Anwendbarkeit auf seinen Fall getäuscht habe.

Vollkommen einig sei man sich zunächst darin gewesen, daß Rechtsirrtum berücksichtigungsbedürftig sei, ganz gleichgültig, ob die mißverständliche Rechtsnorm aus dem Strafrecht oder einer außerstrafrechtlichen Rechtsnorm stamme. Man sei sich also einig gewesen in der Ablehnung der Praxis des Reichsgerichts.

Als Streitfragen seien bei der Behandlung des Rechtsirrtums folgende Punkte hervorgetreten:

1. ob der Rechtsirrtum so beschaffen sein müsse, daß er den Täter an der Erkenntnis des »Unerlaubten« oder des »Rechtswidrigen« oder des »Gesetzeswidrigen« oder des »Unrechtmäßigen« der Tat behindert habe. Das letztere habe die Vorlage angenommen.
2. ob bei unentschuldbarem Rechtsirrtum fakultative oder obligatorische Strafmilderung einzutreten habe. Die Vorlage habe die fakultative, der Ausschuß die obligatorische Strafmilderung gewählt. Dabei habe der Ausschuß zugleich die für den Laien etwas sehr befremdliche kurze Fassung des Entwurfs verbessert, um grundsätzlich auszudrücken, daß an sich der unentschuldbare Irrtum des Täters nicht straffrei mache, ihm aber eine Strafmilderung zuteil werden müsse. Statt der im ursprünglichen Entwurf sehr un deutlich ausgedrückten Fassung:

ist der Irrtum nicht entschuldbar, so kann die Strafe gemildert werden

sei folgender Wortlaut gewählt:

ist der Irrtum nicht entschuldbar, so ist der Täter strafbar, aber milder zu bestrafen.

Wenn weitgehendere Änderungen an der Bestimmung des Rechtsirrtums nicht vorgenommen worden seien, so sei nicht ohne Einfluß darauf der Umstand gewesen, daß gerade in der Frage des Rechtsirrtums eine langwierige Verständigung mit Österreich vorangegangen sei, und daß der Gedanke, dem Rechtsirrtum in noch größerem Umfange strafbefreiende Wirkung beizulegen, bei der österreichischen Regierung die allerschwersten Bedenken auslösen würde.

Über die vorgetragenen Änderungen, die der deutsche Entwurf vorgenommen habe, also die Zusammenziehung, sei auf der Wiener Konferenz bereits eine völlige Übereinstimmung erzielt worden, so daß die Beschlüsse erster Lesung jetzt mit der Vorlage A vollständig übereinstimmen.

Als Abgeordneter bemerkt Redner zum Schluß seiner Ausführungen: Aus allen irgendwo und irgendwann gepflogenen Verhandlungen und aus dem Stande der Literatur ergebe sich die Gewißheit, daß es keine gesetzgeberische Lösung des Irrtumsproblems gebe, die alle befriedige. Das liege daran, daß es gegenüber dem unererschöpflichen Reichtum des Lebens ganz unmöglich sei, eine einheitliche Formel zu finden, die alle Fälle erschöpfe und ergreife. Eine kasuistische Lösung sei natürlich im Gesetz ganz unmöglich: man müsse sich mit einer allgemeinen Formel abfinden. Aus dieser Erwägung erscheine es höchst zweifelhaft, ob es sich lohne, das Problem des Irrtums noch einmal ex fundamento zu erörtern. Dabei könne es sich höchstens um die Wahl handeln, den jetzigen Wortlaut oder den des Entwurfs von 1925 zu nehmen, der aber auch erste Bedenken gegen sich habe, weil bei verhältnismäßig nur wenigen Delikten die Fahrlässigkeit bestraft werde.

Zu § 20 liegen folgende Anträge vor:

Nr. 28. Dr. Alexander, Sölllein, Gesche: hinter § 15 folgenden § 15a einzufügen:

§ 15a.

Irrtum.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn ein tatsächlicher oder rechtlicher Irrtum den Täter das Gesetzwidrige der Tat bei ihrer Begehung nicht erkennen läßt.

Nr. 30. Dr. Alexander, Sölllein, Gesche:

1. dem § 20 folgende Fassung zu geben:  
§ 20.

Handelt der Täter vorsätzlich, aber in einem Rechtsirrtum, der ihn das Gesetzwidrige seiner Tat nicht erkennen läßt, so ist er straffrei.

im Falle der Ablehnung:

im § 20 die Worte »so kann die Strafe gemildert werden« wie folgt zu ändern:

»so ist die Strafe zu mildern«.

2. dem § 20 folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:

Ein entschuldbarer Rechtsirrtum liegt nicht vor, wenn ein Unternehmer oder sein Vertreter es unterlassen hat, sich über die Anwendbarkeit einer das Leben oder die Gesundheit eines Arbeiters oder Angestellten schützende Gesetzesbestimmung bei der zuständigen Behörde zu erkundigen oder sich von ihr unterrichten zu lassen.

Ein entschuldbarer Rechtsirrtum liegt auch dann nicht vor, wenn in Fällen des Wuchers oder der Preistreiberei der Täter es unterlassen hat, sich über das Bestehen gesetzlicher Bestimmungen bei der zuständigen Behörde zu unterrichten.

Nr. 11 Ziffer 12. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Saenger, Dr. Marum, Sollmann, Dr. Moses, Dr. Levi:

12. im § 20 statt der Worte »so kann . . . . .« zu setzen: »so ist die Strafe zu mildern«.

Der letztere Antrag wird für erledigt erklärt.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) begründet die Anträge Nr. 28 und 30. Da es nicht möglich sei, eine Begriffsbestimmung von Vorsatz und Fahrlässigkeit in das Strafgesetz aufzunehmen, die der kommunistischen Auffassung entsprechen würde, habe seine Partei beantragt, beim Irrtumsbegriff noch einmal zum Ausdruck zu bringen, daß der Irrtum mit Vorsatz und Fahrlässigkeit im Sinne der Schulform nichts zu tun habe. Deswegen werde auch vorgeschlagen, die Regelung des Irrtums ganz aus dem Abschnitt über Fahrlässigkeit und Vorsatz herauszunehmen und sie als einen der Fälle der Grenzen des Strafrechts zu behandeln. Geschehe das, so müsse auch der Tatsachenirrtum mitberücksichtigt werden, was in dem neuen § 15a geschehen sei. Dagegen sei im § 20, für den Fall der Ablehnung des neuen § 15a, nur noch der Rechtsirrtum behandelt.

Nach der kommunistischen Auffassung handle es sich beim Irrtum um eine innere Beziehung des Täters zur Tat unabhängig von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die Fälle, die vorher bei Vorsatz und Fahrlässigkeit eine Rolle gespielt hätten, zeigten, wie Rechtsirrtum und

Tatsachenirrtum ineinanderfließen und Volksvorstellung und Richtervorstellung auseinandergehen. Deshalb werde beantragt, die Irrtumsregelung aus dem Abschnitt Vorsatz und Fahrlässigkeit herauszunehmen und in einem besonderen § 15a vorwegzubehandeln. Da das aber wohl abgelehnt werde, werde weiter vorgeschlagen, dem § 20 eine andere Fassung zu geben, als sie in der Anlage A niedergelegt sei, und zwar einen Wortlaut, der sich im wesentlichen den früheren Entwürfen anschließe. Es werde gefordert, daß bei vorsätzlicher Tat, aber bei Rechtsirrtum Straffreiheit eintreten solle. Auch dabei gehe seine Partei von der Auffassung aus, daß gerade die Frage der Fahrlässigkeit bei Rechtsirrtum eine der am schwierigsten zu entscheidenden Fragen sei, in der sich die Volksmeinung und die Auffassung des urteilenden Richters gegenüberständen.

(**Vorsitzender:** Glauben Sie nicht, daß Fälle vorkommen, wo sich jeder sagt: der Täter hätte sich da auch unterrichten können?)

Solche Fälle kämen vor und würden gerade durch den Abs. 2 des kommunistischen Antrages getroffen, der auf eine Anregung aus Gewerkschaftskreisen zurückgehe. Gedacht sei dabei an die Fülle der Arbeiterschutzeschriften, die vielfach nicht beachtet würden, obwohl der Unternehmer sich hätte erkundigen können. In solchen Fällen solle ein entschuldigbarer Rechtsirrtum nicht angenommen werden. Gleichfalls solle das geschehen bei Preistreiberei und Wucher.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. Ebermayer bemerkt zu dem Antrage Nr. 28 auf Einfügung eines neuen § 15a, er brauche darauf nicht mehr einzugehen, nachdem vorhin die kommunistischen Anträge zu Vorsatz und Fahrlässigkeit bereits abgelehnt seien.

Es frage sich, ob man statt des Wortes »Unrechtmäßiges« das Wort »Gesetzeswidriges« setzen solle. Redner bittet dringend, diese Änderung nicht vorzunehmen. Man habe die Wahl zwischen unerlaubt, unrechtmäßig und gesetzeswidrig. Ursprünglich habe man »unerlaubt« gesagt, was aber zuweit gegangen sei, weil dadurch nicht bloß der Irrtum über das, was gegen das Recht verstoße, erfasst werde, sondern auch der Irrtum über das Sittenswidrige. Dann aber könne es leicht vorkommen, daß ein besonders sittlich veranlagter Mensch sich des Nichtsittlichen bewußt wäre, während ein Leichtsinziger sich auf Irrtum berufen könne. Die Frage der Sittlichkeit habe aber mit dem Strafrecht nichts zu tun, sondern es handle sich nur darum, ob der Täter infolge seines Irrtums nicht habe erkennen können, daß das, was er tat, unrechtmäßig sei. Setze man nun aber an Stelle des Unrechtmäßigen »gesetzeswidrig« ein, so würde die Einschränkung zu groß sein. Wenn jemand wisse, daß seine Tat durchaus unrechtmäßig sei, aber nicht wisse, daß eine bestimmte Gesetzesbestimmung bestehe, die das verbiete, so könne er nicht straffrei ausgehen. In dieser Frage habe man seit der Strafrechtsreform im Jahre 1911 unendlich viele Schwierigkeiten gehabt, bis man 1919 endlich die jetzige Formulierung herausgefunden habe, den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Irrtum, der sich auf ein Tatbestandsmerkmal beziehe, gleichgültig ob er entschuldigbar oder strafrechtlich oder nicht strafrechtlich sei und so den Vorsatz ausschließt, und andererseits dem Irrtum des vorsätzlich Handelnden. Freilich sei auch diese Fassung keine über-

trieben klare gewesen, eine bessere lasse sich aber nicht finden, außer man wolle so radikal sein, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in allen Fällen als Bestandteil des Vorsatzes anzunehmen. So sei die jetzige Fassung immer noch die beste.

Was den Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Alexander anlange, für die Fälle der Nichtbeachtung von Arbeiterschutzeschriften durch Unternehmer, der Preistreiberei und des Wuchers besondere Bestimmungen zu schaffen, monach ein Irrtum von vornherein stets als unentschuldigbar anzusehen sei, so sei eine solche Regelung ganz ausgeschlossen. Mit einer solchen Kasuistik könne man auch andere Fälle genau so behandeln.

Abgeordneter Dr. Bell (Z) verjichtet darauf, seinen Standpunkt, der bei früherer Gelegenheit genügend gekennzeichnet sei, noch einmal ausführlich zu begründen. Er bleibe bei der Auffassung, daß man den Täter zu weit entlaste, wenn man »das Gesetzeswidrige« als das entscheidende Kriterium bestimme, aber zu sehr belaste, wenn man »das Sittenswidrige« in den Gesetzeswort hineinnehme. Zwischen beiden Extremen müsse man einen Mittelweg nehmen und komme dann in Konsequenz der Bindingschen Theorie zu der Auffassung, daß »das Normwidrige« maßgebend sei. Über die Wahl des Ausdruckes könne man geteilter Meinung sein. Der Entwurf habe aber wohl das Richtige getroffen, wenn er »das Unrechtmäßige« sage, wodurch der Täter weder zu weit belastet noch zu weit entlastet sei. Redner bittet, es unter Anlehnung aller Änderungsanträge bei der Vorlage bewenden zu lassen.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) weist darauf hin, daß er nicht, wie es ihm der Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer unterstelle, in den im Antrage Nr. 30 angeführten Fällen des Wuchers usw. grundsätzlich die Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums ablehne; diese werde nur an besondere Bedingungen geknüpft. Damit der Rechtsirrtum entschuldigbar sei, müsse nachgewiesen werden, daß der Betreffende sich vorher erkundigt habe. Eine Exculpation sei keineswegs unmöglich, sondern nur erschwert.

In der Abstimmung wird § 16, zu dem Anträge nicht vorliegen, unverändert angenommen.

Der Antrag Nr. 11 Ziffer 9, 10 und 11, die §§ 17 bis 19 zu streichen, wird mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Nr. 28 wird für erledigt erklärt.

Der Antrag Nr. 29 wird in beiden Teilen abgelehnt. § 17 wird in der Fassung der Vorlage angenommen, gleichfalls §§ 18 und 19.

Zu § 20 wird der Antrag Nr. 30 Ziffer 1 abgelehnt, der Eventualantrag in der gleichen Ziffer für erledigt erklärt. Antrag Nr. 30 Ziffer 2 wird gleichfalls abgelehnt. § 20 wird in der Fassung der Vorlage angenommen.

## § 21.

Zu § 21 liegt der Antrag vor:

Nr. 31. Dr. Alexander, Höllein, Geschenke: im § 21 an Stelle der Worte »wenigstens fahrlässig« zu setzen »vorsätzlich«.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) begründet den Antrag. Die Grenze der Fahrlässigkeit sei so flüchtig und in der Rechtsprechung so zweifelhaft, daß ein Richter

besonders, wenn es sich um Arbeiter handle, leicht annehme, eine besondere Folge der Tat sei fahrlässig herbeigeführt. Deshalb müßten die Worte »wenigstens fahrlässig« durch das Wort »vorsätzlich« ersetzt werden.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. **Ebermayer** hält es für unmöglich, dem Antrage zu entsprechen. § 21 treffe diejenigen Fälle, in denen eine Folge der Tat eintrete, beispielsweise bei der Körperverletzung der Tod des Verletzten, ohne daß der Täter irgendwie, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, daran schuld sei. Für diese Todesfolge werde er dann verantwortlich gemacht ohne Rücksicht darauf, wie er sich seinerseits zu dieser Folge gestellt habe. Nicht mit Unrecht sei eingewandt worden, hierin liege eine gewisse Verkennung des Schuldprinzips. Wenn jetzt die Worte »wenigstens fahrlässig« gestrichen würden und das Wort »vorsätzlich« eingesetzt würde, so werde damit der ganze Paragraph überflüssig, der dann keinen Sinn mehr habe. Wenn jemand einen andern körperlich verlege, der dann an der Verletzung sterbe, es von Anfang an gewollt habe, so sei es Mord oder Totschlag, aber keine Körperverletzung mit Todesfolge.

Der Antrag Nr. 31 wird abgelehnt, § 21 unverändert angenommen.

### § 22.

Der **Vorsitzende** bemerkt, der § 22 werde von einigen für entbehrlich gehalten. Mindestens aber habe man die Ersetzung des Wortes »Gefahr« in Abs. 2 durch »nahe Wahrscheinlichkeit« für wünschenswert gehalten. Nach aufklärenden Bemerkungen der Reichsregierung und nach einer ausdrücklichen protokollarischen Feststellung des Sinnes, Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung, sei aber § 22 unverändert angenommen worden.

Zu § 22 liegen folgende Anträge vor:

Nr. 11 Ziffer 13. Dr. **Rosenfeld**, **Landshberg**, **Saenger**, Dr. **Marum**, **Sollmann**, Dr. **Roses**, Dr. **Levi**:

13. im § 22 den Abs. 2 zu streichen.

Nr. 36 Ziffer 1. Dr. **Alexander**, **Höllerlein**:

1. den § 22 zu streichen.

Der Antrag Nr. 11 Ziffer 13 wird von den Antragstellern dahin erweitert, daß die Streichung des ganzen § 22 beantragt wird.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) begründet den Streichungsantrag. Der § 22 sei überflüssig, ja sogar gefährlich. Man müsse bei der Anwendung des Strafgesetzes stets daran denken, daß die ungebildeten Schichten des Volkes Objekt des Strafgesetzes seien, die ihre besonderen Vorstellungen über das, was Rechtens sei, hätten. Gerade die Frage des Nichtabwendens eines Erfolges sei so schwierig zu beurteilen, daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber im Gesetz am besten nicht gebracht würde, die sich sonst nur gegen solche auswirken werde, die diese rechtliche Verpflichtung nicht kennen. Das gelte auch für den Abs. 2, bei dem noch hinzukomme, daß der Ausdruck »Gefahr« so schwankend und unbestimmt sei, daß auch hieraus sich für die Rechtsprechung eine große Unsicherheit ergebe, falls nicht im Protokoll Genaueres über die Bedeutung des Wortes »Gefahr« festgelegt werde.

(**Vorsitzender**: Wir beziehen uns auf die Feststellung des früheren Protokolls.)

Abgeordneter Dr. **Rosenfeld** (SPD) fragt, aus welchem Grunde die Reichsregierung den Abs. 1 für absolut erforderlich halte. Wesentlicher als der Streichungsantrag zu Abs. 1 sei der bezüglich Abs. 2, denn dieser Absatz enthalte eine äußerst gefährliche Bestimmung. Schon bei den früheren Beratungen sei der häufig vorkommende Fall erörtert, daß jemand zu einer Straßendemonstration auffordere, was durchaus erlaubt sei, bei der es nachher zu irgendwelchen Zusammenstößen und im weiteren Verlauf zu strafbaren Handlungen komme. Es sei kaum zu vermeiden, daß der Abs. 2 auf diesen Fall Anwendung finde. Keins von den Ausschußmitgliedern wolle aber wohl so weit gehen, auch diesen Fall zu treffen. Redner bittet deshalb dringend, mindestens den Abs. 2 zu streichen.

Ministerialdirektor Dr. **Bumke** (Reichsjustizministerium) bemerkt, die Absicht bei der Aufnahme des § 22, insbesondere seines Abs. 2, sei lediglich die gewesen, die bestehende Rechtsprechung im Gesetz festzulegen. Man habe aber bei den früheren Erörterungen im Strafrechtsausschuß gesehen, daß hoch die Möglichkeit bestehe, in den § 22, namentlich in seinen Abs. 2, mehr hineinzu legen, als mit ihm gemeint sei. Eine gewisse Klarheit habe man damals dadurch zu gewinnen versucht, daß man die einzelnen Worte im Abs. 2 scharf unterstrichen habe, daß man den Begriff »Gefahr« mit »naher Wahrscheinlichkeit« umschrieben und das Wort »bestimmter Erfolg« eng aufgefaßt habe, wobei man sich außerdem immer wieder vergegenwärtigen mußte, daß die ganze Bestimmung nur dann in Frage kommen könne, wenn die übrigen Voraussetzungen der Strafbarkeit, insbesondere nach der subjektiven Seite gegeben seien.

Darüber bestehe freilich kein Zweifel, daß die Herbeiführung eine Gefahr unter Umständen die Rechtspflicht zur Abwendung eines schädigenden Erfolges herbeiführe. Die bekannteste neuere Entscheidung des Reichsgerichts (Band 60, S. 77) ergebe wohl allgemein gebilligt. Sie betreffe folgenden Fall: Ein Bauer geht mit brennender Pfeife auf seine Scheune; aus der Pfeife fallen Funken heraus, der Bauer sieht dies, unterläßt es aber, die Funken auszutreten; die Scheune gerät in Brand. In diesem Falle sei es durchaus richtig, anzunehmen, daß sich die ursprüngliche Fahrlässigkeit in eine vorsätzliche Brandstiftung, begangen durch Unterlassung des Austretens der Funken, verwandelt habe. Es gebe aber, wie Frank in der 17. Auflage seines Kommentars gezeigt habe, Fälle, die weniger zweifellos lägen, und solche, in denen man sich fragen müsse, ob bei ihnen tatsächlich eine Rechtspflicht zum Handeln im Sinne des Abs. 2 vorliege. Die Möglichkeit sei nicht von der Hand zu weisen, daß dem Abs. 2 eine weitere Deutung gegeben werde, als man ihr habe geben wollen. Wenn aber Abs. 2 gestrichen werde, erscheine es richtiger, den ganzen Paragraphen zu streichen. Aus der Literatur gewinne man den Eindruck, daß die Akten über diese Frage noch nicht geschlossen seien und daß der Forschung noch viel zu tun bleibe. Unter diesen Umständen in die Entwicklung mit einer Bestimmung, wie sie im Abs. 2 enthalten sei, einzugreifen, erscheine auch dem Reichsjustizministerium nach erneuter sorgfältiger Prüfung der Frage nicht ungefährlich. Daß damit keineswegs etwa Fälle straflos bleiben sollten, die nach der Rechtsprechung mit Recht als unechte Unterlassungsdelikte bestraft würden, sei selbstverständlich.

lich. Auch aus den Ausführungen der Antragsteller sei zu entnehmen, daß sie keineswegs die Strafbarkeit enger begrenzen wollten, als dies das durch die Rechtsprechung entwickelte geltende Recht tue.

Der **Vorsitzende** nimmt den Antrag des **Borredners** auf Streichung des § 22 auf, die dann fast einmütig beschlossen wird.

§ 22 ist demnach gestrichen.

### § 23.

Dazu liegt der Antrag vor:

Nr. 36 Ziffer 2. Dr. **Alexander**, **Hölle** in:  
2. dem § 23 einen Abs. 2 in folgender Fassung hinzuzufügen:

Nicht rechtswidrig handeln die berufenen Vertreter der Belegschaften von Betrieben und Gewerkschaften, die in Ausübung ihres Auftrages die Interessen der Vertretenen wahrnehmen.

Der **Vorsitzende** bemerkt dazu, er wundere sich, daß die Antragsteller diesen Antrag, der in der ersten Lesung nur mit Seiterkeit aufgenommen sei und der wirklich nicht ernst genommen werden könne, erneut eingebracht hätten, zumal nachdem auch die Regierung damals die Erklärung abgegeben habe, sie sei nicht in der Lage, zu Anträgen, die sie nicht ernst nehme, eine Erklärung abzugeben.

Abgeordneter Dr. **Alexander** (KP) hält trotz dieser vorweggenommenen Mißbilligung den Antrag für sehr wichtig. Der Abgeordnete **Landberg** habe bei der früheren Ausschußberatung zwei Gründe dagegen geltend gemacht, einmal, daß die gelben Gewerkschaften denselben Schutz genießen wie die übrigen, weiter, daß auch Straflosigkeit eintreten würde, wenn in Verhandlungen zwischen berufenen Vertretern der Gewerkschaften und Betriebsräte der Unternehmer totgeschlagen oder körperlich mißhandelt wird. Dazu sei zu sagen, daß selbst nach dem Gutachten des Reichswirtschaftsrats gelbe Gewerkschaften nicht als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anzusehen seien. Was den zweiten Fall betreffe, so werde im Antrage ausdrücklich gesagt »die in Ausübung ihres Auftrages die Interessen der Vertretenen wahrnehmen«. Überschreitungen des Auftrages sollten also nicht straffrei gemacht werden. Gedacht sei an die Hunderte von Fällen, in denen wegen eines groben Wortes bei den Verhandlungen später Anklage wegen Nötigung und Erpressung erhoben werde. Das müsse verhindert werden.

Der **Vorsitzende** fragt, wie sich der **Borredner** etwa zu einem Antrage stelle: Nicht rechtswidrig handeln die berufenen Vertreter der Universitäten, die in Ausübung ihres Auftrages die Interessen des Studententums wahrnehmen?

(Abgeordneter Dr. **Alexander**: Wir haben hier nur die Arbeiterinteressen wahrzunehmen, nicht Interessen der Universität!)

Der kommunistische Antrag sei ganz unmöglich; sonst könne jeder einzelne Berufsstand behaupten, spezielle Interessen wahrzunehmen und für sich die Rechtswidrigkeit ausschließen.

Der Antrag Nr. 36 wird ohne Aussprache abgelehnt und § 23 unverändert angenommen.

### § 24.

Der **Vorsitzende** führt dazu als Berichterstatter aus, man müsse unterscheiden die Schicksale, die der **Paragraf** im deutschen Ausschuß, und die, die er im österreichischen Ausschuß, endlich in der gemeinsamen Strafrechtskonferenz gehabt habe. Der Abs. 2 stelle nach fast einstimmigem Wunsch des deutschen Ausschusses die Fassung des geltenden Rechts (§ 53) wieder her. Danach erlediige sich der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, der die Wiederherstellung der früheren Fassung wolle.

Abs. 3 der Beschlüsse des deutschen Ausschusses habe, wiewohl die Meinungen darüber geteilt gewesen seien, aus dem bürgerlichen Recht auch die Regelung der Sachnotwehr übernommen. Da aber das geltende Recht durch das Wort »erforderlich« den Grundsatz der Proportionalität in gewissem Umfange anerkenne, habe es sich als notwendig erwiesen, auch im Abs. 2 bzw. 3 dies durch die Schadenrelation einzufügen. Das sei durch den erweiterten Zusatz bewirkt: »sofern . . . usw.«.

Abs. 4 beziehe sich auf den Notwehrzweck. Dabei sei an der fakultativen Strafmitderung festgehalten und in der Ausdrucksweise des zweiten Halbsatzes der Anschluß an das geltende Recht wiederum genommen.

Auf der Wiener Konferenz habe die Frage der Notwehr zu sehr ausgiebigen Verhandlungen mit den Österreichern geführt. Rahezu enig sei man sich über die Beseitigung der Sachnotwehr aus dem Strafgesetzbuch gewesen. Von Interesse sei dabei die Feststellung gewesen, daß, wiewohl eine dem § 228 des BGB. entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung in Österreich nicht bestehe, gleichwohl Theorie wie Praxis dort den gleichen Grundätzen gefolgt seien. Hauptgegenstand der Auseinandersetzung sei also die Personennotwehr im Abs. 2 gewesen. Dabei habe es sich vor allem um die Frage der Proportionalität gehandelt. Man habe an dem gemeinsamen Entwurf mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Schadens aus Angriff und Verteidigung festhalten wollen. In Österreich bestehe, wie man sich ausgebrüdt habe, in bürgerlichen und in Arbeiterkreisen gewissermaßen ein »Ehrentodex«, der auch den Angegriffenen, wenn er nicht »zum Schuft« werden wolle, unbedingt zur äußersten Maßhaltung in der Abwehr verpflichte. Auf der deutschen Seite habe man auf der Wiederherstellung der bewährten Begriffsbestimmung des § 53 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bestanden, indem man in dem Worte »erforderliche Verteidigung« den Grundsatz der Proportionalität ausreichend gewahrt sah. Die Abstimmung habe nach einer sehr sachlichen Aussprache bei einigen Stimmenthaltungen einstimmig für die Fassung des deutschen Entwurfs entschieden.

Zu § 24 liegen folgende Anträge vor:

Nr. 11 Ziffer 14. Dr. **Rosenfeld**, **Landberg**, **Saenger**, Dr. **Marum**, **Sollmann**, Dr. **Moses**, Dr. **Levi**:

14. im § 24

- a) im Abs. 1 den Satz 2 wie folgt zu fassen:  
Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- b) den Abs. 2 zu streichen;

c) im Abs. 3

a) statt der Worte »kann die Strafe gemildert werden (§ 73)« zu setzen:

»ist die Strafe zu mildern (§ 73)«,

β) den zweiten Halbsatz wie folgt zu fassen:

»die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenze der Verteidigung hinausgegangen ist.«

Nr. 36 Ziffer 3. Dr. Alexander, Höllein:

3. im § 24 Abs. 3 an Stelle des Wortes »kann« zu setzen »ist« und an Stelle der Worte »gemildert werden« zu setzen »zu mildern«.

Abgeordneter Saenger (SPD) begründet den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, der um deswillen wiederholt werde, weil die Umwandlung der Kann-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift ein Gebot der Logik sei. Wer in Notwehr gehandelt habe und sie dann überschreite, habe unter allen Umständen eine geringere Schuld als der Täter, der sich nicht in Notwehr befunden habe. Weiter verlange der Antrag, daß auch im neuen Gesetzbuch die Fassung wiederholt werde, die jetzt im Abs. 3 stehe und die nach der allgemeinen Anschauung des Ausschusses in der Praxis durchaus exprobt sei.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) schließt sich der Begründung des Vorredners an. Überall, wo der Entwurf eine Strafmilderung zulasse, wolle die kommunistische Fraktion einen Zwang zur Strafmilderung aussprechen.

Abgeordneter Dr. Hanemann (DNV) betont, die Konsequenz des sozialdemokratischen Antrages sei, daß bei ausgesprochenen brutalen Rohheitsakten, wenn sie die Antwort und die Abwehr wären auf einen rechtswidrigen Angriff eines anderen, eine mildere Bestrafung stets eintreten müßte. Wenn z. B. bei einer Streitigkeit der eine Teil mit einer einfachen Tätlichkeit vorgehe und der Angegriffene nun in Abwehr dieses und zur Abwehr tatsächlicher oder vermuteter weiterer Angriffe der gleichen Art auf die vorhefte Weise reagiere oder mit seiner »Abwehr« fortfahre, nachdem der Angreifer längst erledigt sei, somit die Notwehr ebenso unnötig wie weit überschreite, müsse er stets milder bestraft werden, auch wenn die Folgen seiner Überschreitung ebenso schwer seien, wie die Überschreitung der Notwehr unberechtigt. Eine rücksichtslose Überschreitung der Notwehr aber dürfe nicht unter allen Umständen besondere Berücksichtigung finden. Die Muß-vorschrift gehe zu weit. Man erreiche daselbe mit einer Kann-vorschrift, die dem Richter freie Hand lasse. Redner bittet, es bei der alten Fassung als dem gerechteren und elastischeren Strafrahmen zu belassen.

Abgeordneter Landsberg (SPD) führt dazu aus, wenn eine Verteidigungshandlung die Tendenz habe, sich gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff zu richten, so liege in der Rechtswidrigkeit des Angriffes eine außerordentliche Entschuldigung für eine Überschreitung bei der Abwehr; das müsse im Gesetz ausdrücklich gesagt werden. Im übrigen kann sich Redner einen Richter nicht vorstellen, der selbst bei einer schweren Überschreitung der Grenzen der Notwehr im Strafmaß nicht zum Ausdruck bringen werde, daß sie erst durch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff ausgelöst worden sei. In der Praxis sei es also kein

großer Unterschied, ob eine Kann-vorschrift oder Muß-vorschrift gewählt werde. Weil aber gerade die Logik für die Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit spreche, lege er Wert darauf, daß der sozialdemokratische Antrag mit dem Obligatorium der Berücksichtigung angenommen werde.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. Obermayer bemerkt, die Fassung »ist nicht strafbar« könne den Zweifel aufkommen lassen, ob man es mit einem Rechtfertigungsgrund, einem Entschuldigungsgrund oder Ausschließungsgrund zu tun habe. Nahe liege, zu sagen, es sei ein Rechtfertigungsgrund. Vorzuziehen sei die Fassung: »ist straffrei«. Dabei bleibe die Frage offen, welcher Grund maßgebend sei, aber es sei doch die Gefahr beseitigt, daß man auf den Gedanken kommen könne, eine objektive Rechtswidrigkeit fehle.

In der Abstimmung werden Abs. 1 und 2 unverändert angenommen. Zu Abs. 3 werden die sachlich übereinstimmenden Anträge Nr. 36 Ziffer 3 und Nr. 11 Ziffer 14cα mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen; Abs. 3 wird darauf in folgender Fassung angenommen:

Hat der Täter die Grenzen der Notwehr überschritten, so ist er strafbar, aber milder zu bestrafen . . . .

Der Antrag Nr. 11 Ziffer 14cβ wird auf Grund der Ausführungen des Oberreichsanwalts von den Antragstellern zurückgezogen.

§ 24 wird darauf in der neuen Fassung angenommen.

## § 25.

Der Vorstehende führt aus: § 25 regelt den Notstand. Über folgende entscheidende Abweichungen vom geltenden Recht sei keine Meinungsverschiedenheit geltend:

1. über die Einbeziehung des § 52 des Strafgesetzbuchs, der dadurch überflüssig geworden sei;
2. über die Streichung des Unverschuldeten als Voraussetzung der Straflosigkeit des Notstandes;
3. über die Streichung der Beschränkung des Notstandes auf Gefahr für Leib und Leben;
4. über die Streichung der Beschränkung auf Gefahr für den Täter oder eines Angehörigen.

Die neue Fassung des Entwurfs sei nur unter sehr erheblichen Schwierigkeiten zustande gekommen, und zwar Schwierigkeiten vor allem unter den Verfassern der verschiedenen deutschen Entwürfe. In der sehr ausgedehnten, allerdings stark theoretisch gehaltenen Diskussion seien zwei Anträge zum Notstand gestellt:

1. der minder wichtige, das Wort »erheblich« zu streichen, was abgelehnt worden sei, da es eine brauchbare Beschränkung des Notstandsrechtes enthalte;
2. sei von mehreren Parteien beantragt worden, an Stelle der »pflichtmäßigen Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen« die allgemeinere Formel »nach den Umständen« zu setzen, die eine größere Beweglichkeit des richterlichen Ermessens biete, was angenommen worden sei.

Das sei die einzige textliche Änderung der Beschlüsse erster Lesung gegenüber der ursprünglichen Vorlage. Als nicht voll befriedigend sei geblieben die nicht voll-

kommene Homogenität in der Behandlung des Notstandes teils als Ausschließungsgrund der Rechtswidrigkeit, teils als Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgrund. Das seien noch theoretisch zurückbleibende gewisse Zweifel hinsichtlich des Notstandes, die aber für die praktische Anwendung im Leben nur in vereinzelten Beziehungen bedeutungsvoll seien.

Mehrfach sei der Versuch einer verbesserten Fassung für die zweite Lesung ausdrücklich vorbehalten. Auch die Reichsregierung habe sich darum bemühen wollen. Der damalige Reichsjustizminister habe aber ausdrücklich erklärt, diese Bereitschaft, sich eine verbesserte Fassung zu überlegen, sei nicht als die »Zusage einer neuen Fassung« anzusehen, weil die erörterten Fragen bereits oft und sorgfältigst geprüft worden seien.

Folgender Antrag liegt vor:

Nr. 40. Wegmann, Dr. Bell, Dr. Marx, Emminger:

im § 25 dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Wer im Notstand handelt, ist straffrei.

Abgeordneter Wegmann (Z) weist auf die Unzulänglichkeit der jetzigen Formulierung des § 25, insbesondere des Abs. 2, hin. Vor allen Dingen habe man seinerzeit betont, es sei nicht Aufgabe des Strafrechts, auch die zivilrechtlichen Ansprüche zu regeln. Vielmehr habe sich das Strafrecht lediglich mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit eine im Notstand begangene Handlung strafbar bzw. straffrei sei. Der Abs. 2 des § 25 gehe darüber hinweg und wolle, wenn auch nicht absichtlich, so doch tatsächlich, zugleich auch die zivilrechtliche Seite regeln, was Redner nicht für richtig hält. Unmöglich sei es, in der Situation, in der jemand normalerweise im Notstand handle, noch große Überlegungen darüber anzustellen, ob der Schaden, der ihm drohe, groß oder klein sei im Verhältnis zu dem Schaden, den er anrichte, und davon solle es doch abhängen, ob die Tat rechtmäßig oder rechtswidrig und trotzdem straffrei sei. Diese Differenzierung sei auch psychologisch nicht berechtigt; denn der Grund, warum Notstand Schuld oder Strafe ausschließen solle, sei nicht ein durch Not begründeter Rechtsanspruch, das Recht des andern zu verletzen, sondern der seelische Zustand, in dem sich jemand befinde. Alle diese Bedenken beseitige die im Antrage Nr. 40 vorgeschlagene Fassung: »Wer im Notstand handelt, ist straffrei.«

(Zuruf des Abgeordneten Landsberg.)

Die Situation bei der Notwehr sei doch eine andere; denn dort werde jemand rechtswidrig angegriffen, während beim Notstand eine Gefahr drohe und die Abwehrhandlung an sich eine mit Strafe bedrohte Handlung sei. Bei der Notwehr brauche also nicht differenziert zu werden.

Abgeordneter Dr. Hanemann (DNV) weist darauf hin, der Abs. 2 habe ihm seinerzeit als Berichterstatter erhebliche Schwierigkeiten gemacht; er habe die vorgebrachten Bedenken auch voll gewürdigt. Damals habe er darauf hingewiesen, wie man den Notstand betrachten solle, als persönlichen Strafausschließungsgrund, wie es die Reichsratsvorlage tue, oder als eine nicht rechtswidrige Handlung, als ein Notrecht, wie die früheren Entwürfe. Es seien die Schwierigkeiten gewürdigt worden, die daraus entstünden, je nach der Verhältnismäßigkeit des Schadens eine rechtswidrige oder nicht-

rechtswidrige Handlung anzunehmen und eine Übereinstimmung zu finden aus dem BGB. — §§ 228, 904. Um dem abzuhelfen, sei damals der Antrag Nr. 62 gestellt worden, der folgende Fassung vorge schlagen habe:

Ist der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung zu erwartenden nicht unverhältnismäßig groß, so handelt der Täter zwar rechtswidrig, bleibt aber straffrei.

Der Ausschuß habe dann aber die Fassung der Vorlage beibehalten, aber ausdrücklich für die zweite Lesung die Möglichkeit offengelassen, eine bessere Fassung zu finden. Der handschriftliche Antrag Wegmann wolle nun anscheinend einen radikalen Schnitt machen und ein Notstandsrecht konsolidieren. Dann aber komme der Augenblick, wo der durch eine Notstandshandlung Angegriffene sich nicht mehr gegen eine Notstandshandlung wehren könne.

(Widerspruch des Abgeordneten Wegmann.)

Demnach wollten die Antragsteller kein Notstandsrecht einrichten! Wenn aber der Notständer nur straffrei sein sollte, wäre auch wieder nicht die Frage entstanden, ob das ein Straf- oder Schuld ausschließungsgrund wäre, wäre eine Verschiedenheit gegenüber dem BGB. gegeben, erwachsen Schwierigkeiten in bezug auf die Teilnahmehandlungen. Er könne die Auswirkungen des neuen Antrages noch nicht genau übersehen und bitte zunächst die Regierung um eine Äußerung.

Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) bemerkt, es handle sich hier um eine der schwierigsten, auch in den Vorstadien am meisten erörterten Bestimmungen des Entwurfs. Die Reichsregierung möchte den Antrag Nr. 40, der ihr in diesem Augenblick bekanntgeworden sei, zunächst in Ruhe prüfen und werde dann dazu Stellung nehmen.

Ministerialdirigent Schäfer (Preussisches Justizministerium) berichtet aus den Verhandlungen im Reichsrat, daß dort die komplizierte Fassung der Vorlage auch nicht voll befriedigt habe. Auch der Reichsrat würde gerne einer einfacheren und klareren Gestaltung des Notstands den Vorzug gegeben haben, allerdings nicht in dem Sinne, wie es jetzt der Antrag Emminger-Wegmann anstrebe, sondern der Reichsrat habe stark dazu geneigt, den Notstand in allen Fällen zum Rechtfertigungsgrund zu machen. Dieser Weg habe sich jedoch mit Rücksicht auf Österreich nicht als gangbar erwiesen, das darauf nicht habe eingehen können. So sei die Kompromißfassung entstanden, die für die meisten Fälle den Notstand als Rechtfertigungsgrund anerkenne, während er für gewisse Fälle nur einen Entschuldigungsgrund bilden solle. Nach dem Antrag Emminger-Wegmann würde der Notstand immer nur ein Entschuldigungsgrund sein, was zweifellos eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht bedeuten würde.

(Abgeordneter Wegmann: § 23 bleibt bestehen!)

Ein Überschneiden des Strafrechts mit dem bürgerlichen Recht derart, daß der Notstand im § 25 des StGB. zum bloßen Entschuldigungsgrund erklärt werde, gleichwohl aber kraft des Ineinandergreifens des § 23 und des BGB. schließlich doch einen Rechtfertigungsgrund bilde, würde einen so unklaren, komplizierten Rechtszustand schaffen, daß er für die Gerichtspraxis unerträglich sei. Am besten lasse man es daher bei der Kompromißfassung bewenden.

21. Ausschuß (S.).

Abgeordneter Dr. Wunderlich (DV) bemerkt, bei den Beratungen im vorigen Reichstag sei man im Ausschluß grundsätzlich darüber einig gewesen, daß man die Bestimmungen des privatrechtlichen Notstandes mit denen des strafrechtlichen Notstandes in Übereinstimmung bringen müsse und daß keine Diskrepanz zwischen dem Notstandsparagraphe und den §§ 228 und 904 des BGB. eintreten dürfe. Da der zivilrechtliche Notstandsbegriff des § 904 nicht abgeändert werden solle, bliebe nichts anderes übrig, als die Schadensrelation aus § 904 auf den strafrechtlichen Begriff hinüberzunehmen, und so sei der Abs. 2 entstanden. Dieser Grund überwiege alles andere so sehr, daß Redner bittet, es bei der bisherigen Fassung zu belassen.

Abgeordneter Dr. Bell (Z) ist mit der Verlegung der Aussprache und Abstimmung über den Antrag Nr. 40 auf die nächste Sitzung einverstanden. Zu beachten sei folgendes: Die bisherigen §§ 53 und 54 sprächen bei Notwehr und Notstand übereinstimmend aus, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei. Alles andere werde der Rechtsprechung und Zivilgesetzgebung überlassen. Die bisher angenommene Fassung der Vorlage habe versucht, das Zivilrecht mit dem Strafrecht vollständig in Einklang zu bringen und im Hinblick auf die einschlägigen Vorschriften des BGB. eine Formulierung zu wählen, die jeder Möglichkeit einer Disharmonie in der Rechtsprechung vorbeuge. Demgegenüber sei der Antrag Nr. 40 von der doppelten Erwägung ausgegangen, daß es in der Rechtsprechung vielfach sehr schwer halten werde, nach der objektiven und subjektiven Seite eine gerechte Auswertung der vorgesehenen Differenzierung und Relation eintreten zu lassen und daß außerdem diese Relativitätstheorie zu verschiedenartigen Beurteilungen und Entscheidungen im Zivilrechtsverfahren und im Strafprozeß führen könne. Der Einwand gegen den Antrag Nr. 40 sei auf den ersten Blick bestechend, daß die gewählte Fassung des Antrags zu einer wesentlich unterschiedlichen Behandlung zwischen Notwehr und Notstand führe, indem ein allgemeines Notwehrrecht, aber kein allgemeines Notstandsrecht strafgesetzlich festgelegt werde. Wie der Abgeordnete Wegmann bereits dargelegt habe, sei aber der Erwägung grundsätzliche Bedeutung beizulegen, daß es sich bei der Notwehr stets um Zurückweisung eines rechtswidrigen Angriffs handle und daß man insoweit durchaus von einem allgemeinen Notwehrrecht des rechtswidrig Angegriffenen sprechen könne. Dagegen handle es sich beim Notstand um die Begehung einer an sich strafbaren Handlung, so daß man folgerichtig denjenigen, der sich in dieser Lage befinde, für straffrei erklären könne, ohne ihm ein allgemeines Notstandsrecht ausdrücklich einzuräumen. Darin liege keine rechtliche Inkonssequenz. Die Antragsteller glaubten, einem im

Notstand handelnden Menschen Genüge geschehen zu lassen und seine berechtigten Ansprüche dadurch vollkommen zu wahren, daß man ihn für straffrei erkläre, ohne daß an dieser Gesetzesstelle die Frage, ob der in Notstand Handelnde rechtmäßig oder rechtswidrig gehandelt habe, ausdrücklich und allgemein geregelt werden müsse. Die Regelung dieser Frage müsse zweckmäßig vielmehr im Anschluß an die Strafrechtsvorschrift, daß niemand rechtswidrig handle, wenn er im Einklang mit dem Zivilrecht vorgehe, der Zivilgesetzgebung und der Rechtsprechung überlassen bleiben. Daraus würden sich in der Praxis voraussichtlich weniger Schwierigkeiten ergeben als durch die in der bisherigen Fassung der Vorlage gewählte Abstufung und Relation, die überdies mit der ernststen Besorgnis entgegengesetzter Zivil- und Strafsentscheidungen in der nämlichen Sache verbunden seien. Folge man diesen Grundgedanken des Antrags Nr. 40, dann könne man sich im Hinblick auf die allgemeine Gesetzes Technik betreffs des Ausdrucks »straffrei« über eine unbedenkliche Formulierung leicht verständigen.

Abgeordneter Dr. Wunderlich (DV) hält es für unbedingt notwendig, auch ein Notstandsrecht zu gewähren. Niemand würde es verstehen, wenn man einem Ertrinkenden, der sich ans Ufer rette und dabei notwendigerweise eine fremde Sache zerstöre, nicht ein Notstandsrecht gebe gegenüber dem Schaden, den er am Ufer anrichte.

Abgeordneter Dr. Hanemann (DNV) betont, im bürgerlichen Recht könne man den Notstand nicht anders fassen als im Strafrecht. Entweder werde beides gleichgestellt oder das bürgerliche Recht schließe sich hinterher dem Strafrecht an. Redner tritt den Bedenken des Abgeordneten Dr. Wunderlich gegen den Antrag Nr. 40 bei.

Ministerialdirigent Schäfer (Preussisches Justizministerium) weist darauf hin, daß sich die Situation dadurch geändert habe, daß inzwischen die Sachnotwehr gestrichen worden sei und jetzt die Verteidigung gegenüber Tieren unter dem Gesichtspunkt des Notstands behandelt werden müsse. Wenn jemand beispielsweise von einem tollwütigen Hunde angefallen werde und ihn niederschleife, so könne er sich nur auf Notstand berufen; niemand könne doch in solchen Fällen wollen, daß die Tat objektiv für eine rechtswidrige Sachbeschädigung erklärt werde und der Handelnde nur kraft eines Entschuldigungsgrundes straffrei bleibe.

Hierauf wird die Beratung abgebrochen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

D. Dr. Rahl,  
Vorsitzender.

Frau Büß,  
Schriftführer.

## Reichstag.

IV. Wahlperiode  
1928.

### 21. Ausschuss (Reichsstrafgesetzbuch).

## 7. Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 17. Oktober 1928.

Der Vorsitzende, Abgeordneter D. Dr. Kahl, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten.

### Tagesordnung:

**Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs** — Nr. 3390 der Drucksachen der III. Wahlperiode 1924/1928 —

**Erstes Buch. — Allgemeiner Teil.**

**Fortsetzung der Beratung über**

**§ 25.**

Der Vorsitzende bemerkt, durch den Antrag Nr. 40 sei die Frage aufgerollt worden, ob auch beim Notstand eine Verhältnismäßigkeit des drohenden Schadens gegenüber dem aus der Einwirkung zu erwartenden Schaden im Gesetz Berücksichtigung finden solle.

Abgeordneter Emminger (BV) betont, in den Verhandlungen des früheren Reichstags sei man sich über zwei Gesichtspunkte einig gewesen, einmal möglichst keine Abweichung vom Notstandsrecht des BGB. eintreten zu lassen und zum anderen die gefundene Lösung nur als ein Provisorium, weil sie unbefriedigend sei, anzusehen. Eine positive neue Lösung sei nun nicht vorgeschlagen. Die vom Redner früher vorgeschlagene Formulierung habe keine Gegenliebe gefunden, er nehme sie nicht mehr auf. Maßgebend sei aber nicht eine möglichst systematische Vollständigkeit. Man könne ja auch sonst nicht alle Fälle des bürgerlichen Rechts aus § 23 anführen. Die Kasuistik des § 25 Abs. 2 sei sowohl für die Gerichte wie für die Angeklagten schwierig, Endergebnis sei aber Straffreiheit, das heißt Freisprechung bzw. Einstellung. Welchen Zweck habe dann die Kasuistik? Jetzt müßten sich die Gerichte im Urteil über die beiden Fälle des Abs. 2 äußern, also lange Beratungen über die Unverhältnismäßigkeit anstellen mit der Gefahr, daß im späteren Zivilprozeß das Zivilgericht, das mehr Zeit und bessere Unterlagen habe, anders entscheide. Eine solche Divergenz wäre beklagenswert und müsse unter allen Umständen vermieden werden. Die Notstandshandlung könne sowohl rechtswidrig als nicht rechtswidrig sein. Mit dem Ausdruck »straffrei« sei hierzu nicht Stellung genommen; eine Entscheidung im Strafrecht sei auch nicht notwendig. Gewiß gebe es gegen eine rechtswidrige Notstandshandlung Notwehr, gegen rechtmäßige nicht. Aber auch das sei praktisch unerheblich; denn man könne einem Angeklagten, der sich auf Notwehr gegen eine Notstandshandlung berufe, nicht

zumuten, daß er in der Erregung geprüft habe, ob die Notstandshandlung des anderen nach der schwierigen Kasuistik des Abs. 2 rechtswidrig sei oder nicht. In Wirklichkeit würde man ihm entweder Notwehr oder Putativnotwehr zubilligen und ihn daher freisprechen. Allen diesen Schwierigkeiten ginge der Antrag Nr. 40 aus dem Wege.

Abgeordneter Dr. Hanemann (DNV) ist gleichfalls der Ansicht, daß man mit der in Antrag 40 vorgeschlagenen Formulierung nicht durchkomme. Der in Notwehr Handelnde handele an sich immer rechtmäßig, denn er wehre einen auf sich gerichteten rechtswidrigen Angriff ab. Der im Notstand Handelnde handele an sich unrechtmäßig, denn er greife von sich aus in die Rechtssphäre eines anderen ein. Das geltende Strafrecht habe in § 54 die Regel aufgestellt, unter der der Personennotstand bei gewissen Voraussetzungen eine strafbare Handlung nicht darstelle. (Kollision der Interessen.) Bis zum heutigen Tage sei es streitig, ob § 54 einen Rechtfertigungsgrund oder Schuldausschließungsgrund darstelle. Das bürgerliche Recht stelle in den §§ 228 und 904 für den Notstand zwei Formulierungen auf und erkläre diesen Notstand ausdrücklich als nicht rechtswidrig. Sei er nicht rechtswidrig, dann sei er rechtmäßig. Eine rechtmäßige Handlung könne aber überhaupt niemals von vornherein mit Strafe bedroht werden.

Der Entwurf habe nun im Vergleich zum geltenden Strafrecht den Notstand durch die Hereinnahme des Sachnotstandes erweitert. Der Sachnotstand sei aber im Bürgerlichen Gesetzbuch dahin genau umgrenzt worden, wie weit er rechtswidrig und wie weit er rechtmäßig sei. Wenn man nicht verschiedene Begriffe des Erlaubten und Unerlaubten im bürgerlichen Recht und im Strafrecht nebeneinanderstellen wolle, dann müsse das Strafrecht eine allgemeine Regelung bringen, die die Fälle des bürgerlichen Rechtes einschließe. Man könne nicht mit verschiedenen Begriffen des Notstandes im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Strafrecht operieren und die Schwierigkeiten dadurch beseitigen, indem man erkläre, der im Notstand Handelnde sei straffrei. Dann bliebe die Frage offen, ob die Handlung an sich rechtswidrig sei und nur aus gewissen Gründen oder ob nur der Täter als solcher straffrei bleibe oder ob die Handlung rechtmäßig und deswegen straffrei sei. Zu sagen, der Notstand als solcher sei nicht rechtswidrig, ginge auch wieder nicht, weil in gewissen Fällen der Sachnotstand doch rechtswidrig sei und einen Schuldausschließungsgrund bedeute. Er bitte daher, bei der bisherigen Fassung des Paragraphen zu bleiben.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. Ebermayer führt aus, bei näherem Zusehen ergebe sich, daß der Antrag Nr. 40 zur Vereinfachung des Tatbestandes des Notstandes nicht ver helfe. Solle »straffrei« heißen, der Betreffende handele nicht rechtswidrig oder er handele zwar rechtswidrig, aber es sei ein Schuldausschließungsgrund oder nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund? Seines Erachtens wäre die Lösung des Entwurfs von 1919 die einfachste gewesen, Notwehr und Notstand als nicht rechtswidrig zu behandeln. Dazu habe man sich aber seinerzeit nicht entschließen können, weil man entgegengehalten habe: wenn der im Notstand Handelnde unter allen Umständen nicht rechtswidrig handele, so könne sich der andere, in dessen Rechtssphäre einge-

griffen werde, nicht dagegen wehren. Man übersehe dabei, daß der andere sich dann auch im Notstand befinde. Es stehe dann Notstand gegen Notstand.

Er vertenne nicht, daß die jetzige Regelung des Entwurfs nicht gerade gut sei. Es bleibe aber tatsächlich nichts anderes übrig, als mit der Abwägungstheorie zu operieren. Die Rechtsprechung sei nicht einheitlich. Im wesentlichen könne man sagen, daß der im Notstand Handelnde rechtmäßig handeln könne, daß aber der Notstand einen Schlußauschließungsgrund oder persönlichen Strafausschließungsgrund bilde. Es sei nicht an dem, daß durch das berühmte Urteil vom vorigen Jahr in einem Fall der Unterbrechung der Schwangerschaft der Gedanke, der Notstand sei nicht rechtmäßig, aufgegeben worden sei. Der Gehabengang sei der, daß die Mutter sich auf den Notstand berufen könne, der Arzt jedoch nicht. Es müsse ein Weg gefunden werden, so heiße es im Urteil, warum in dem Falle die Notstandshandlung der Mutter nicht rechtmäßig sei, und diese Nichtrechtmäßigkeit finde man dann in der Abwägung.

Bei der Notwehr handele es sich um Recht gegen Unrecht, und trotzdem müte man dem Handelnden zu, abzuwägen, ob seine Verteidigung notwendig sei. Redner verweist auf ein Urteil in einem Fall, wo Arbeiter in einer Gastwirtschaft, die durch andere bedroht worden seien, sich mit Stühlen gewehrt hätten und der Wirt auf die sich Verteidigenden geschossen habe. Das Urteil sage da, die Arbeiter hätten nicht rechtmäßig gehandelt, weil sie dem Wirt gegenüber im Notstand gehandelt hätten, und der Wirt sei nicht berechtigt gewesen, sich zu wehren, denn was er zu verteidigen gehabt habe, sei weniger wert gewesen als das Leben der anderen. Notstand sei eben zulässig, wenn es sich um Verteidigung von Lebensgütern gegen Lebensgüter oder von Lebensgütern gegen Sachgüter handele, dagegen nicht zulässig, wenn z. B. ein Sachgut gegen ein Lebensgut verteidigt werde. Es müsse also je nach den Verhältnissen entschieden werden, ob die Handlung rechtmäßig sei oder nicht rechtmäßig. Der letzte Absatz des § 25 bringe den Gedanken der Abwägung noch klarer zum Ausdruck als Abs. 2. Redner bittet, es bei der Vorlage zu belassen.

Abgeordneter **Wegmann (Z)** meint, die Tatsache, daß mit der Vorlage niemand recht zufrieden sei, solle veranlassen, seinem Antrage näherzutreten. Wenn auch nicht alle Schwierigkeiten durch ihn beseitigt würden, so komme man doch damit wenigstens etwas weiter. Soweit das Zivilrecht eine Tat für rechtmäßig erkläre, sei die Situation durch § 23 vollkommen klargestellt. Hier solle die Frage lediglich nach der strafrechtlichen Seite entschieden werden. Es sei nicht Aufgabe des Strafrechts, die zivilrechtlichen Verhältnisse hier auseinanderzulegen.

Abgeordneter **Dr. Bell (Z)** befürwortet im Hinblick auf die Schwierigkeit der Notstandsfrage eine sorgfältige Aussprache, um zu einer möglichst zutreffenden Formulierung zu gelangen. Letzten Endes spize sich die Frage dahin zu, ob es zweckmäßig sei, die Frage eines Notstandsrechtes im Strafgesetzbuch zu fixieren. Er erkenne an, daß es Fälle des Notstandes gebe, in denen der Notständer nicht rechtmäßig handele, und andere, in denen er rechtmäßig handele. Wenn es notwendig sei, was seine Freunde bestritten, die Frage,

ob eine Rechtmäßigkeit oder Rechtsmäßigkeit vorliege, im Strafgesetzbuch zu regeln, dann hätten sie schwerwiegende Bedenken gegen die jetzige Formulierung mit der vorgesehenen Relativierung und Abstufung. Seine Freunde wollten in dem Ausdruck »straffrei« beim Notstand nichts anderes festlegen, als daß der, der unter den bestimmten Voraussetzungen des Notstandes handele, nicht bestraft werde. Die Frage der Rechtmäßigkeit oder Nichtrechtmäßigkeit wollten sie in dieser Verbindung nicht gelöst wissen. Jedenfalls müsse die ganze Frage und insbesondere die Festlegung eines einwandfreien Kriteriums bis zur zweiten Lesung noch eingehend geprüft werden. Es handele sich darum, ob man in das Gesetz eine Kasuistik hineinbringen wolle, die in der Praxis nach der objektiven wie subjektiven Seite hin erheblichen Schwierigkeiten begegne. Man könne und werde es nicht verhindern, daß in Fällen von Notstand zweierlei Entscheidungen, die Strafrechtsentscheidung und die Zivilrechtsentscheidung, gefällt würden.

Abgeordneter **Ehlermann (DD)** hält die Interpretation des Abgeordneten **Dr. Bell** hinsichtlich des Wortes straffrei für bedenklich, nachdem an allen anderen Stellen das Wort im Sinne eines Strafausschließungsgrundes benutzt würde. Mit der jetzigen Lösung sei auch er nicht recht zufrieden. Redner bittet den Oberreichsanwalt um Auskunft darüber, was dagegen spräche, daß man die Lösung treffe: wer im Notstand handele, handele nicht rechtmäßig.

Oberreichsanwalt i. R. **Dr. Ebermayer**: Dem Abgeordneten **Dr. Bell** gegenüber weist Redner darauf hin, daß das Gesetz den Ausdruck straffrei immer im Sinne des persönlichen Strafausschließungsgrundes gebrauche. Es gehe nicht an, ihn an dieser Stelle in einem ganz anderen Sinne zu verwenden. Dem Richter müsse klar gesagt werden, was gemeint sei.

Abgeordneter **Dr. Wunderlich (DV)** fragt den Abgeordneten **Dr. Bell**, worunter nach seiner Auffassung der Fall der Abwehr eines Tierangriffs subsumiert werden solle. An sich gehöre er zum Notstand nach § 25 Abs. 2. Dann komme man nicht an der Feststellung straffrei nicht rechtmäßig vorbei. Oder solle der Richter ihn unter § 23 in Verbindung mit § 228 BGB. subsumieren? In diesem Falle handele er nicht rechtmäßig. Der Richter habe dann die Wahl, die Sache als nicht rechtmäßige oder nicht rechtmäßige anzusehen. Das sei unlösbar. Der Teilnehmer werde dann verschieden behandelt, je nachdem, ob der Fall unter § 23 oder § 25 gestellt werde. Redner hätte es für richtig gehalten, wenn man den Notstand generell als nicht rechtmäßig angesehen hätte und zum Standpunkt des Entwurfs von 1919 zurückgegangen wäre.

Abgeordneter **Ehlermann (DD)** erklärt, wenn der Notstand als nicht rechtmäßig erklärt werde, dann würde das in dem erwähnten Beispiel heißen, daß der Wirt auf die mit seinen Stühlen schlagenden Arbeiter schießen dürfte. Deshalb müsse man die Rechtsmäßigkeit hineinbringen. Was spräche denn noch gegen die Lösung, daß man den Notstand als nicht rechtmäßig erkläre und den Abs. 3 des § 24 hinzunehme? (Zuruf: Osterreich!)

Abgeordneter **Dr. Wunderlich (DV)** bemerkt, die Frage sei nur dann akut, wenn es sich um Leben gegen Leben oder Leib gegen Leben handele. Vor solchen

Konflikten wie in dem bekannten Beispiel des Kampfes zweier Schiffbrüchiger um eine im Wasser treibende Plankt solle der Gesetzgeber überhaupt die Waffe senken.

Oberreichsanwalt i. R. Dr. Ebermayer wirft ein, die mit den Stuhlbeinen schlagenden Arbeiter befänden sich dem Wirt gegenüber im Notstand. Wenn man sage, sie handelten nicht rechtswidrig, dann dürfe der Wirt sich nicht wehren. Im übrigen sei man auf die jetzige Regelung mit Rücksicht auf Österreich gekommen.

In der Abstimmung wird der Antrag Nr. 40 abgelehnt und § 25 unverändert genehmigt.

Die

#### Beratung des 3. Abschnitts

wird auf Wunsch des Abgeordneten Landsberg vorläufig zurückgestellt.

#### 4. Abschnitt.

##### Teilnahme.

##### §§ 28 bis 32.

Der Vorsitzende führt als Berichterstatter aus: die Paragraphen seien in Österreich unverändert angenommen worden. Im deutschen Ausschuss seien dagegen Anträge eingebracht worden, die von vornherein unter dem Einfluß wissenschaftlicher Strömungen außerhalb des Ausschusses den ganzen Aufbau des Entwurfs verändern wollten. Der Entwurf der Regierung habe die mittelbare Täterschaft im wesentlichen für entbehrlich gehalten, weil die Hauptfälle durch die Aufhebung der umhaltbaren Akzessorität überflüssig geworden waren. Das Bestreben sei nun dahin gegangen, den Begriff der mittelbaren Täterschaft wieder einzusetzen. Das habe notwendig Rückwirkungen auf die Definition der Anstiftung und ferner auf die Fälle, in denen die Strafbarkeit durch besondere Eigenschaften oder Verhältnisse beeinflusst werde, gehabt. Über diesen Fragenkreis sei in zwei Vollsitzungen diskutiert worden. Am Schluß habe sich herausgestellt, daß bei der juristischen Schwierigkeit des Problems eine Entscheidung im Vollausschuß nicht wohl möglich sei, weil es darauf ankomme, jeden Einzelbeschluß in seiner Wirkung auf andere Bestimmungen zu überprüfen. Es sei daher der Unterausschuß berufen worden. Er habe die Materie sorgfältig durchgearbeitet und einen neuen Abschnitt 4 vorgelegt mit der Überschrift »Täterschaft und Teilnahme«, unter Einbeziehung eines neuen § 27a mit den Begriffen der Selbsttäterschaft und der mittelbaren Täterschaft sowie unter entsprechender Abänderung der §§ 29 und 32. Diese Anträge des Unterausschusses habe der Vollausschuß ohne weitere Aussprache angenommen. Bei der Berliner Strafrechtstagung habe es sich nicht mehr um Einzelfragen gehandelt, sondern um die Wahl zwischen den beiden Systemen: Aufnahme der mittelbaren Täterschaft mit allen Folgen oder nicht. Das Ergebnis sei die vollständige Rückkehr zur Vorlage der Regierungen gewesen. Die mittelbare Täterschaft sei damit nicht im Grundsatz beseitigt, vielmehr ihre fernere Anwendbarkeit der Rechtsprechung überlassen.

Die §§ 28 bis 32 werden ohne Aussprache unverändert angenommen.

Nach kurzer Geschäftsordnungsaussprache wird hierauf die Beratung des 3. Abschnittes beschloffen.

### 3. Abschnitt.

#### Versuch.

##### §§ 26 und 27.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Nr. 36 Ziffer 4. Dr. Alexander, Höllein:  
4. im § 26

- a) im Abs. 1 die Worte »oder nach dem Sachverhalt, den er sich vorstellt, bilden würden« zu streichen,
- b) im Abs. 1 Satz 2 hinter dem Wort »Versuch« einzufügen:  
»eines Verbrechens oder«,
- c) dem Abs. 3 folgende Fassung zu geben:

Könnte der Versuch schon wegen des Fehlens besonderer Eigenschaften oder Verhältnisse, die beim Täter zur Strafbarkeit erforderlich sind, oder wegen der Art des vom Täter ausersehenen Mittels oder Gegenstandes überhaupt nicht zur Vollendung führen, so ist von Strafe abzusehen.

Nr. 41 Ziffer 1. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Dittmann, Saenger, Sollmann, Dr. Moses:

1. im § 26

- a) im Abs. 1 die Worte »oder nach« bis »würden« zu streichen;
- b) im Abs. 3 statt der Worte »so kann« bis »absehen« zu setzen:  
»so ist der Täter straffrei«;

eventuell:

den Abs. 3 wie folgt zu fassen:

Der Versuch bleibt straflos, wenn der Täter die Tat aus grober Unwissenheit über Naturgesetze an einem Gegenstand oder mit einem Mittel versucht hat, an oder mit dem die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann.

Der Vorsitzende macht als Berichterstatter folgende Ausführungen: § 27 über den Rücktritt vom Versuch sei nach der Vorlage unverändert geblieben. Vorliegende Anträge auf Streichung der Worte »aus freien Stücken« oder »ernstliches« hätten eine Mehrheit nicht gefunden. An die Reichsregierung sei damals die Bitte gerichtet worden, im Abs. 3 die sprachliche Härte »unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg« zu beseitigen. Er gäbe zur Erwägung, hier vielleicht zu sagen: »unterbleibt die Ausführung oder verjagt der Erfolg«.

Komplizierter sei dagegen die Verständigung über die Strafbarkeit des Versuchs nach § 26 gewesen. Es sei im deutschen Ausschuss um die Grundlage der subjektiven oder objektiven Versuchstheorie gegangen. Es seien sogar Anträge auf eine direkte gesetzliche Festlegung der objektiven Theorie gestellt, aber abgelehnt worden. Grundsätzlich sei es bei der subjektiven Theorie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts geblieben. In diesem Falle sollte nach den Anträgen wenigstens die Straffreiheit des absolut untauglichen Versuchs sichergestellt werden, wie es der österreichische Entwurf im Prinzip angenommen hatte. Dies sei aber der Mehrheit im Hin-

blick auf den Mangel von scharfen Kriterien nicht möglich erschienen. Es bleibe nichts übrig, als den Richter im Einzelfall freies Ermessen zu lassen.

Zu den möglichen Gründen der Milderung oder des Absehens von Strafe im Hinblick auf Untauglichkeit des Mittels oder Objekts sei das Fehlen eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals, dessen Vorhandensein der Täter irrtümlich angenommen hätte, hinzugefügt worden. Die Abgrenzung des Versuchs von den vorbereitenden Handlungen habe der Entwurf aus dem geltenden Recht übernommen mit der Erweiterung, daß Versuchshandlungen auch diejenigen seien, die den Anfang der Ausführung bilden »oder nach der Vorstellung des Täters bilden würden«.

Im österreichischen Ausschuss sei die Stimmung von vornherein gegen die Vorlage gewesen. Der österreichische Ausschuss habe in Abänderung des Entwurfs folgenden Satz beschloffen: »Der Versuch ist nicht strafbar, wenn er schon wegen der Art des vom Täter ausersehenen Mittels oder Gegenstandes überhaupt nicht zur Vollenbung kommen konnte.« Ferner habe man die Worte »oder nach dem Sachverhalt . . . bilden würden« gestrichen. Das Ergebnis der Strafrechtskonferenz sei folgendes gewesen. Die Österreicher hätten den Widerspruch gegen die Worte »oder nach dem Sachverhalt . . . bilden würden« aufgegeben. Die Deutschen hätten auf die im Ausschuss beschlossene Einbeziehung des Mangels am Tatbestand verzichtet. Die Österreicher hätten endlich das Begehren grundsätzlicher Straflosigkeit des absolut untauglichen Versuchs zugunsten der freien Milderung fallen lassen.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) begründet die kommunistischen Abänderungsanträge. Der erste Antrag bezwecke die Wiederherstellung des Wortlauts des geltenden Rechts und zugleich die ausdrückliche Beseitigung der subjektiven Theorie, zu der sich der Gesetzentwurf bekenne. Der Richter urteile nicht nach der Vorstellung dessen, der bestraft werden solle, sondern er unterstelle in der Regel seine eigene juristische Vorstellung der des Täters. Hier liege die große Gefahr der subjektiven Theorie, den Tatbestand des Versuches auf solche Fälle auszudehnen, die nicht darunter fallen sollten.

Weiter beantragten seine Freunde, daß auch der Versuch eines Verbrechens nur strafbar sein solle, wenn ihn das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedrohe. In dem Augenblick, wo es zulässig sei, bei der Annahme eines besonders schweren Falles auch bei Vergehen auf Zuchthaus zu erkennen, falle die alte Einteilung in Verbrechen und Vergehen fort. Wenn der Entwurf selbst diesen Unterschied verwische, dann solle man die Strafbarkeit der Versucher auch gleichmäßig behandeln. Für den Täter sei es vollkommen gleichgültig, ob er wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft werde, wenn er doch ins Zuchthaus komme. Bei der Aufrechterhaltung der jetzigen Fassung falle der Mangel des Tatbestandes unter die Versuchsbestimmungen.

Im übrigen gingen seine Freunde auf die Radbruchsche Fassung zurück. Tatsächlich sei die Rechtsprechung des Reichsgerichts beim objektiv untauglichen Versuch zweifelpfältig. In Wirklichkeit durchbreche das Reichsgericht seine eigene Theorie. Wenn das Reichsgericht auch sonst die Theorie der sozialen Gefährlichkeit ablehne, so spiele diese soziale Gefährlichkeit im Falle des

untauglichen Versuchs der Abtreibung doch die entscheidende Rolle. Die Abtreibung gelte als sozial gefährlich, auch wenn im einzelnen Falle eine Schwangerschaft nicht vorliege und das Mittel, das zur Abtreibung führen solle, absolut untauglich sei. Die Abtreibung bedrohe eben nach dieser Auffassung die bürgerliche Gesellschaft.

Bei dem Totbeten liege eine soziale Gefährlichkeit nicht vor. Die Gegenüberstellung dieser beiden Fälle zeige, wie sich klassenmäßig die Theorie der sozialen Gefährlichkeit durchsetze. Wenn diese Theorie in dieser Weise angewandt werde, müsse sie sich notwendig gegen die breite Masse der Bevölkerung richten. Wenn der absolut untaugliche Versuch berücksichtigt werde, dann müsse der Richter gezwungen sein, in einem solchen Falle von Strafe abzusehen. Es dürfe nicht dem Richter überlassen sein, nach seinem Ermessen aus seiner völlig anderen Auffassung von der sozialen Lage der Betroffenen klassenmäßig einmal die Strafe auszusprechen und ein andermal davon abzusehen. Hier müsse durch eine Rufvorschrift die Straffreiheit eingeführt werden.

Abgeordneter Dr. Levi (SPD) betont, daß der sozialdemokratische Antrag mit dem kommunistischen insofern konform gehe, als er die subjektive Theorie des Reichsgerichts ausschließen wolle. An und für sich verlasse das Reichsgericht mit der Annahme der subjektiven Theorie den Rahmen, in dem ein modernes Strafgesetz sich abspiele. Nach modernen Anschauungen solle eine Tat bestraft werden. Bei der Annahme der subjektiven Theorie sei ein und derselbe Tatbestand unter Umständen strafbar und straflos, bedingt jedoch nicht durch die objektiv festgestellte Tat, sondern rein subjektiv durch die Vorstellung des Täters. Wenn das Reichsgericht davon ausgehe, daß der verbrecherische Wille des Täters bestraft werden müsse, dann könne es beim Versuch gar nicht sein Bewenden haben, dann müsse ebensosehr die Vorbereitungshandlung bestraft werden; denn die Vorbereitungshandlung setze bei vielen Delikten einen ebenso starken oder oft stärkeren verbrecherischen Willen voraus als die eigentliche Versuchshandlung. So sei beim Giftmord die Beschaffung des Giftes das schwierigste, und es sei eine erheblich schwächere Betätigung eines verbrecherischen Triebes, das Gift in ein Glas Wasser zu schütten.

(Abgeordneter D. Dr. Bahl bestreitet diese Auffassung und meint, das sei Anfang der Ausführung.)

Wenn man die subjektive Vorstellung des Täters zum Maßstab für die Bestrafung machen wolle, dann komme man letzten Endes zur Bestrafung des verbrecherischen Gedankens an sich, gleichgültig, in welchem Maße er sich durch Handlungen in der Öffentlichkeit manifestiere. Diese Konsequenzen könne keiner wünschen. Bewiesen werde die Gefahr dieser Tendenz dadurch, daß die Judikatur auf seinem anderen Gebiete als auf diesem in solchen Widerspruch zur öffentlichen Meinung getreten sei. Wenn die Vorbereitungshandlung nicht bestraft, die Versuchshandlung aber bestraft werde, dann erwecke das bei dem einfachen Mann den Eindruck, daß hier reine Willkür bestrebe.

Abgeordneter Dr. Bunderlich (DV) gibt zu, daß eine zu weite Ausdehnung des untauglichen Versuchs eine schwere Gefahrenquelle sei. Leider sei es aber nicht möglich, über den Begriff des Mangels im Tatbestand sich zu einigen. Für ihn als Richter sei es be-

sonders unbequem, dem richterlichen Ermessen diesen freien Raum zu lassen. In weiten Kreisen unseres Volkes entfesse dann wieder eine Mißstimmung gegen die Gerichte. Er hätte es gern gesehen, wenn der Mangel im Tatbestand ausgeschlossen, also nicht bestraft würde.

Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) verweist auf seine ausführlichen Darlegungen bei den Beratungen des letzten Jahres, insbesondere auch bei den deutsch-österreichischen Konferenzen. Auch heute könne er nur bitten, an den Bestimmungen der Drucksache A festzuhalten. Gewiß sei es erstrebenswert, die Grenze der Strafbarkeit des Versuchs im Gesetz selbst scharf zu ziehen. Zu diesem Ziele führe aber kein gangbarer Weg. Man könne der unendlichen Mannigfaltigkeit des Lebens hier nicht durch starre gesetzliche Regeln gerecht werden. Es bleibe daher nur übrig, dem Gericht ein gewisses Maß von Freiheit einzuräumen. Die Übersicht über das ausländische Recht, die in der Darstellung des Professors Mittermaier gegeben werde, erbringe einen weiteren Beweis dafür, daß man nicht zu einer befriedigenden Regelung gelangen könne, ohne die Entscheidung über die Strafwürdigkeit des Versuchs innerhalb gewisser Grenzen in das Ermessen des Richters zu stellen. Eben dadurch, daß dem Richter künftig für die Fälle des absolut untauglichen Versuchs das Recht der freien Strafmilderung und darüber hinaus nach den bisherigen Beschlüssen nicht nur in besonders leichten Fällen, sondern ganz allgemein das Recht, von Strafe ganz abzusehen, gewährt wird, würden die Härten des bisherigen Rechtes beseitigt.

Was den Mangel an Tatbestand betreffe, so sei eine klare und allgemein anerkannte Abgrenzung zwischen Versuch und Mangel an Tatbestand bisher nicht gefunden. Man müsse diese Frage der weiteren Entwicklung in Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen. Ein Mangel an Tatbestand komme übrigens nicht nur in Frage, soweit es sich um die persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse des Täters handle, sondern auch soweit bestimmte Eigenschaften des Objekts der strafbaren Handlung zum Tatbestand einer strafbaren Handlung gehörten; unter Umständen gehöre auch ein bestimmt geartetes Mittel zum Tatbestand, so daß man auch dort, wo diese Eigenschaft des Werkzeugs entgegen der Annahme des Täters fehle, von einem Mangel am Tatbestand sprechen könne.

Gegenüber dem Abgeordneten Dr. Levi weise er darauf hin, daß weder das geltende Recht noch der Entwurf einen Gedanken strafen wolle; immer werde gefordert, daß der Gedanke sich in einer Tat verkörpere. Die Frage sei nur, ob die Tat auch dann bestraft werden solle, wenn sie nicht dazu geeignet war, den vom Täter gewünschten Erfolg herbeizuführen. Die moderne Auffassung gehe im übrigen, wie er im Gegensatz zu den Ausführungen des Abgeordneten Levi feststellen müsse, gerade dahin, den Täter und nicht die Tat zu bestrafen, es also auf die Gefährlichkeit des Täters und seiner Gesinnung, die sich freilich in einem konkreten Geschehnis ausdrücken müsse, abzustellen. Die Auffassung, daß man vom Standpunkt der subjektiven Theorie folgerichtig dazu gelangen müsse, auch jede Vorbereitungs-handlung unter Strafe zu stellen, könne er nicht teilen.

Die Worte »oder nach dem Sachverhalt . . . bilden würden« bilbeten, wie er schon früher eingehend dar-

gelegt habe, keine Erweiterung der Strafbarkeit gegenüber dem geltenden Recht. Sie stellten einmal klar, daß dem Gesetz die subjektive Theorie zugrunde liege, worüber sich das Gesetz klar aussprechen müsse. Ihre Bedeutung im übrigen habe er im vorigen Ausschuss (14. Sitzung, S. 5 f.) erläutert.

Abgeordneter Dr. Wunderlich (DV) wirft ein, daß gerade die Fassung des Abf. 3 die Möglichkeit gebe, daß Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Oberlandesgerichten vorkämen und eine verschiedene Rechtsprechung eintrete.

In der Abstimmung werden die Anträge Nr. 36 Ziffer 4 a, b und c und Nr. 41 Ziffer 1 a und b und der Eventualantrag abgelehnt.

§ 26 wird unverändert angenommen; ebenso § 27.

## 5. Abschnitt.

### Strafen.

Hierzu liegt folgender Antrag vor:

Nr. 36 Ziffer 5 und 6. Dr. Alexander, Höflein:

5. im 5. Abschnitt an Stelle der Überschrift »Strafen« zu setzen:

»Soziale Maßnahmen.«

6. vor dem § 33 folgenden § 32a einzufügen:

§ 32a.

Bei der Anwendung der sozialen Maßnahmen ist dem Verurteilten jedes vermeidbare Leiden in physischer und psychischer Hinsicht zu ersparen. Insbesondere darf ihre Anwendung die menschliche Würde nicht herabsetzen.

im Falle der Ablehnung:

den § 32a wie folgt zu fassen:

§ 32a.

Die Strafe soll dem Verurteilten jedes vermeidbare Leiden in physischer und psychischer Hinsicht ersparen. Insbesondere darf ihre Vollstreckung die menschliche Würde nicht herabsetzen.

Abgeordneter Dr. Alexander (KP) führt zur Begründung des Antrags Nr. 36 Ziffer 5 und 6 aus, daß dieser der grundsätzlichen Auffassung seiner Freunde von der Natur des Verbrechens entspreche. Da das Verbrechen eine soziale Wurzel habe, so könne man es nur durch soziale Maßnahmen, d. h. durch prophylaktische und Sicherungsmaßnahmen der Gesellschaft bekämpfen. Der Begriff der Strafe selber sei durchaus ungeeignet, das Verbrechen als soziale Erscheinung zu bekämpfen. Die Statistik zeige doch, wie ungeeignet die Strafe als Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens sei. Wenn in dem Entwurf die Maßnahmen der Besserung neben die Strafe und deren Folgen träten, so hielten seine Freunde dies für falsch. Die Besserungsmaßnahmen würden dadurch nur zu einer Fortsetzung der Strafe. In Sowjet-Rußland, das den Sozialismus erst aufbaue, seien einstweilen Maßnahmen mit strafähnlichem Charakter vorhanden, wie sie der Kapitalismus kenne. Diese würden aber absterben, und es sei sicher, daß die Zuchthäuser und

Gefängnisse des Zwisismus in einigen Jahren nicht mehr als Strafanstalten benutzt würden. Gewiß unterschieden sich die heutigen Strafvollzugsmaßnahmen in Deutschland hier und da zu ihrem Vorteil von den früheren. Strafvollzugsmaßnahmen dürften aber nicht die Persönlichkeit des Menschen und seine Menschenwürde verletzen. Die Zufügung jedes vermeidbaren Übels müsse unterlassen werden. Trotz aller Fortschritte im einzelnen trage der Strafvollzug heute immer noch den Charakter der Zufügung eines Übels.

Abgeordneter **Dr. Rosenfeld** (SPD) betont, auch seine Freunde gingen davon aus, daß den Verbrechen ein sozialer Untergrund zugrunde liegen könne. Sie hätten sich deshalb ebenfalls für soziale Maßnahmen ausgesprochen. Die kommunistischen Vorschläge seien jedoch Vorschläge für das Strafrecht einer sozialistischen Gesellschaft und könnten daher im Augenblick nicht als möglich angesehen werden. Auch er sei der Meinung, daß eine sozialistische Gesellschaft Strafen im heutigen Sinne nicht kennen werde. Der kommunistische Antrag würde aber eine vollständige Umgestaltung des Strafrechtbuchs bedeuten. Formulierungen wie »vermeidbare Leiden« und »menschliche Würde nicht herabsetzen« paßten vielleicht in eine Verfassung; in der Praxis könne man nichts mit ihnen anfangen.

Abgeordneter **D. Dr. Kahl** (DV) wendet sich gegen die grundsätzliche Einstellung gegenüber der Strafe, die in den Ausführungen des kommunistischen Redners zum Ausdruck komme. Wer nur die geringste Vorstellung von einer mehrtausendjährigen Geschichte habe, in der die Notwendigkeit einer Strafe als Mittel der Reaktion erwiesen sei, könne unmöglich zu solchen utopischen Gedanken kommen.

Abgeordneter **Dr. Alexander** (KP) erwidert demgegenüber, daß sich die Auffassung der Kommunisten grundsätzlich von der Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft unterscheide. Das Ideal, das Ziel des Sozialismus müsse man gerade aus der Kenntnis der Geschichte heraus proklamieren.

Abgeordnete **Frau Weber** (Z) weist die Ansicht zurück, als handle es sich hier um eine bürgerliche oder nicht-bürgerliche Auffassung. Hier gehe es um eine ganze Welt- und Lebensauffassung über die menschliche Natur, die mit dem Bürgerlichen gar nichts zu tun habe und zu der auch die Arbeiterchaft kommen könne.

In der **A b s t i m m u n g** werden die Anträge **Nr. 36** Ziffer 5 und 6 sowie der Eventualantrag **a b g e l e h n t**.

Die §§ 33 bis 36 werden einstweilen zurückgestellt.

### §§ 37 bis 39.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

**Nr. 38** Ziffer 2. **Dr. Alexander, Höllein**:  
2. im § 39

- a) im Abs. 1 Satz 2 die Worte »Zuchthaus oder« zu streichen und statt der Worte »Freiheitsstrafe derselben Art« zu setzen »Einschließung«;
- b) folgenden Abs. 5 hinzuzufügen:

Eine Geldstrafe kann nicht in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden, wenn die Nichtzahlung der Geldstrafe nicht auf einem Verschulden des Verurteilten beruht.

**Nr. 41** Ziffer 4. **Dr. Rosenfeld, Landberg, Dittmann, Saenger, Sollmann, Dr. Hofes**.

4. im § 39

a) im Abs. 1 Satz 3

- α) die Worte »Zuchthaus oder« zu streichen,
- β) statt der Worte »Freiheitsstrafe derselben Art« zu setzen »Einschließung«;

b) als Abs. 5 hinzuzufügen:

Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so unterbleibt die Vollstreckung der Ersatzstrafe.

**Nr. 44.** **Dr. Alexander, Höllein, Gesche.**  
Hinter § 39 folgenden § 39a einzufügen:

### § 39a.

Die Geldstrafen sind einer Schadenersatzkasse zuzuführen.

Die Mittel dieser Kasse dienen zur Entschädigung von:

1. Personen, die durch strafbare Körperverletzungen arbeits- und erwerbsunfähig geworden sind oder deren Erwerbsfähigkeit durch solche Delikte herabgemindert ist;
2. erwerbs- und vermögenslosen Hinterbliebenen solcher Personen, die durch strafbare Handlungen getötet worden sind;
3. vermögenslosen Personen, die durch strafbare Handlungen in ihrem Besitz geschädigt wurden und infolge ihrer Wirtschaftslage außerstande waren, diesen Besitz nicht oder nicht ausreichend gegen Feuer oder Diebstahl zu versichern.

Der **Vorsitzende** führt als Berichterstatter aus, bei der Geldstrafe sei erwogen worden, ob nicht ausdrücklicher die Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse bei ihrem Ausmaß vorzuschreiben sei. Mit Rücksicht auf die allgemeinen Bestimmungen des § 69 habe der Ausschuß davon abgesehen. Die Maßbestimmungen der Geldstrafen nach § 37 hätten keine weitere Beanstandung gefunden, ebenso nicht die besondere Gewinnsuchtstrafe, die schon aus dem Kommissionsentwurf I B stamme.

§ 39 habe eine interessante Aussprache über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafe durch freie Arbeit veranlaßt. Die Gewerkschaften hätten darin eine unlautere Konkurrenz gegenüber der freien Arbeit gesehen. Von sozialdemokratischer Seite sei in Aussicht gestellt worden, daß man sich bemühen werde, auf die Spitzenvertretungen der Gewerkschaften dahin einzuwirken, den Widerstand gegen die Substituierung der Arbeitsleistung an Stelle der Geldstrafe aufzugeben. Ferner sei ein Antrag gestellt worden, daß die Vollstreckung der Freiheitsstrafe unterbleibe, wenn die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden könne. Dies sei hier überflüssig, weil schon im Strafvollzugsgesetzentwurf vorgesehen. In der Strafrechtskonferenz habe der Entwurf Annahme gefunden.

Abgeordneter **Dr. Alexander** (KP) begründet kurz den Antrag **Nr. 38** Ziffer 2. Dieser fordere, daß neben der Vorschrift des Strafvollzugsgesetzentwurfs die Frage hier in dem materiellen Strafrecht geregelt werde.

Abgeordneter D. Dr. **Kahl** (DV) bemerkt, früher sei der Ausschuß der Ansicht gewesen, die Vollstreckungsvorschrift gehöre in das Strafvollzugsgesetz.

Abgeordneter **Ehlermann** (DD) ist gleichfalls der Ansicht, daß es sich hier um eine Frage handle, die den Strafvollzug betreffe. Auch er sei der Meinung, daß in den Fällen, wo die Zahlung ohne Verschulden nicht möglich sei, eine Maß-Vorschrift Platz greifen müsse.

Abgeordneter Dr. **Rosenfeld** (SPD) begrüßt die Stellungnahme der Demokraten, daß eine Kann-Vorschrift nicht ausreiche. Wenn es bei allen Bemühungen ohne Verschulden nicht möglich sei, die Geldstrafe aufzubringen, dann müsse sie in Fortfall kommen. Es dürfe nicht von der Größe des Geldbeitrags abhängen, ob jemand eine Freiheitsstrafe verbüßen solle oder nicht. Der größeren Klarheit wegen wäre es besser, die Frage hier schon zu regeln und nicht erst im Strafvollzugsgesetz. Wenn hier die Bestimmung nicht getroffen werde, bestehe die Gefahr, daß die Rechtsprechung von ihr keinen Gebrauch mache. Wo würden denn in der Praxis die Bestimmungen über die Strafvollstreckung heute schon bei der Rechtsprechung beachtet? Er befürchte, daß es auch in Zukunft Richter geben werde, die der Strafvollstreckung, der Festsetzung des Strafmaßes nicht die erforderliche Bedeutung zumessen.

Abgeordneter **Wegmann** (Z) erklärt, daß er sich rein gefühlsmäßig mit dem Gedanken des sozialdemokratischen Antrages befreundet habe. Die unerwünschte Konsequenz sei aber die, daß eine verhängte Strafe überhaupt in Wegfall komme und eine Differenzierung eintrete zwischen denjenigen, die eine Geldstrafe bezahlen, und denjenigen, die sie nicht bezahlen könnten. Daß praktisch die Uneinbringlichkeit sehr stark zunehmen werde, wenn man dadurch überhaupt von der Strafe freikomme, liege auch auf der Hand. Schließlich werde die unerwünschte Folge sein, daß in sehr vielen Fällen das Gericht, wenn es sich sage, bei dem Angeklagten sei nichts zu holen, den Betroffenen von vornherein ins Gefängnis stecke.

Ministerialdirektor Dr. **Bumke** (Reichsjustizministerium) teilt die Auffassung, daß es sich hier um eine Vorschrift handle, die unbedingt in das Strafvollzugsgesetz hineingehöre. Dieses Gesetz gehe ja darauf aus, das Gericht mehr mit der Strafvollstreckung in Verbindung zu bringen als bisher. Daß ein Vollstreckungsgericht künftig diese Bestimmung nicht kennen solle, weil sie im Strafvollzugsgesetz stehe, halte er für ausgeschlossen. Der Bedeutung des Strafvollzuges entspreche es nicht, wenn man alle wesentlichen Bestimmungen aus dem Strafvollzugsgesetz in das Strafgesetz herüberhole. Auch dem Wunsche, daß der Strafrichter sich immer mehr mit dem Strafvollzug und seiner Regelung vertraut machen solle, diene man

mit einem solchen Verfahren nicht. Er habe schon oft ausgesprochen, daß kein Strafrichter seines Amtes richtig walten könne, wenn er von dem Wesen des Strafvollzuges keine klare Vorstellung habe. Diese Auffassung bringe mehr und mehr auch in die Überzeugung der Strafrichter ein.

Abgeordneter Dr. **Bunderlich** (DV) hält es für ganz ausgeschlossen, daß ein Vollstreckungsrichter in Unkenntnis über die Strafvollzugsvorschriften sei. Schon heute müsse er mit den Vorschriften vertraut sein, weil sonst eine Fülle von Beschwerden eintreten.

Abgeordneter **Höllein** (KP) bezeichnet die durch den kommunistischen Antrag gewünschte Einfügung für unbedingt notwendig, weil sonst kein Raum für den Erlaß der Geldstrafe bleibe. In jedem Urteil, wo auf Geldstrafe erkannt sei, müsse von vornherein festgesetzt werden, daß bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe so und so viel Tage, Wochen oder Monate Gefängnis abzusitzen seien. Eine Geldstrafe ohne gleichzeitige Ersatzfreiheitsstrafe werde überhaupt nicht festgesetzt. Dadurch werde in den meisten Fällen, wo ohne Verschulden des Verurteilten die Geldstrafe nicht beizutreiben sei, dieser zwangsläufig die Ersatzfreiheitsstrafe abzusitzen müssen.

Abgeordnete Frau Dr. **Vöbers** (DD) weist auf eine unangenehme Konsequenz des jetzigen Zustandes im Zusammenhang mit der Aussprache über die Festsetzung des Strafalters hin. Die Strafe für die sogenannten Schulschwänzer unter den Jugendlichen habe hauptsächlich ihren Grund darin, daß in ungeeigneter Weise eine Freiheitsstrafe verhängt werde, weil die Geldstrafe sehr oft aus wirtschaftlichem Unvermögen von den Eltern nicht beizubringen sei. Materiell ständen ihre Freunde auf dem Boden des Antrags. Es frage sich nur, wo man die Bestimmung anbringe.

Die Abstimmung über die Anträge Nr. 38 Ziffer 2a und Nr. 41 Ziffer 4a wird zurückerstellt.

Gegenüber den Anträgen Nr. 38 Ziffer 2b und Nr. 41 Ziffer 4b wird beschlossen, die Frage der Vollstreckung unverschuldeter Freiheitsstrafen nicht im materiellen Strafrecht zu regeln, sondern bis zum Strafvollzugsgesetz zurückzustellen.

Die §§ 37 bis 39 werden im übrigen in der Fassung der Vorlage angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 44 wird zurückerstellt.

Hierauf wird die Beratung abgebrochen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 5 Minuten.)

v.	w.	o.
D. Dr. <b>Kahl</b> , Vorsitzender.		Frau <b>Wülf</b> , Schriftführer.



## Reichstag.

IV. Wahlperiode  
1928.

### 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch).

## 8. Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 18. Oktober 1928.

Der Vorsitzende, Abgeordneter D. Dr. Kahl, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Tagesordnung:

**Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs** — Nr. 3390 der Druckfachen der III. Wahlperiode 1924/28 —.

**Erstes Buch. — Allgemeiner Teil.**

§§ 33 bis 36.

Reichsminister der Justiz Koch-Weser erklärt einleitend, daß er durch eine Kabinettsitzung von 11 Uhr ab verhindert sei, an der Ausschußsitzung teilzunehmen, ebenso am kommenden Dienstag durch die Länderkonferenz. Er werde seine Erklärung zur Todesstrafe heute abgeben und müsse es dem Ausschuß überlassen, ob er glaube, in seiner Abwesenheit weiter beraten zu können.

Abgeordneter D. Dr. Kahl (DV) führt als Generalberichtersteller aus, daß die §§ 33 bis 39 in erster Lesung in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen worden seien. Der Ausschuß habe sieben Sitzungen auf diesen Abschnitt verwandt, davon vier auf die Frage der Todesstrafe. Während auf seinen — des Redners — ausdrücklichen Wunsch in der Strafrechtskonferenz die Abstimmung über die Todesstrafe zurückgestellt worden sei, habe sich der Reichstagsausschuß in einer vorläufigen Abstimmung mit 17 gegen 11 Stimmen für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen. Die Reichs- und die preussische Regierung haben damals bei aller Würdigung der ernstesten Gründe gegen die Beibehaltung die Zeit für die Abschaffung der Todesstrafe noch nicht für gekommen erachtet.

In der Erörterung über die Freiheitsstrafen seien in der Diskussion hauptsächlich folgende Differenzpunkte hervorgetreten:

1. die Bildung einer Einheitsfreiheitsstrafe durch Beseitigung des Zuchthauses. Preußen habe sich mit der Beibehaltung der Zuchthausstrafe abgefunden, würde aber der Bildung einer Einheitsstrafe nicht grundsätzlich widersprochen haben;
2. eventuell die Differenzierung des Gefängnisses in strenges und einfaches Gefängnis nach dem Vorbild des Entwurfs Rabbbruch von 1922. Gelegentlich sei in der Strafrechtskonferenz die Frage gestreift worden, ob das Wort »Zuchthaus« unbedingt und durch »Kerker« oder eine ähnliche Bezeichnung zu ersetzen sei;

21. Ausschuß (R.).

3. sei bezüglich der Dauer der Freiheitsstrafe eine Begrenzung auf höchstens 15 Jahre und damit Abschaffung der lebenslangen Zuchthausstrafe beantragt worden, wobei festgestellt worden sei, daß weitauß das Hauptanwendungsgebiet der lebenslangen Freiheitsstrafe die Umwandlung der Todesstrafe sei.

Die vorgesehene Berechnung der Freiheitsstrafen im § 36 habe keinen Anlaß zu Differenzen gegeben.

Schließlich seien weitgehende Anträge in der Richtung gestellt worden, in den Abschnitt über die Freiheitsstrafen zugleich eingehende Bestimmungen über den Strafvollzug aufzunehmen. Diese Anträge seien jedoch in erster Lesung abgelehnt worden.

Der Vorsitzende teilt folgende Anträge mit:

Nr. 41. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Dittmann, Saenger, Sollmann, Dr. Moses:

2. im § 33 das Wort »Todesstrafe« zu streichen.
3. im § 34 das Wort »Zuchthaus« zu streichen.

Nr. 37. Dr. Alexander, Höllein:

1. dem § 33 folgende Fassung zu geben:  
§ 33.

Die Todesstrafe, die Zuchthausstrafe und die lebenslänglichen Freiheitsstrafen werden abgeschafft.

im Falle der Ablehnung:

im § 33 das Wort »Todesstrafe« zu streichen.

2. hinter § 34 folgenden § 34a einzufügen:

§ 34a.

Auf Zuchthausstrafe darf nur erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die für strafbar befundene Handlung auf eine ehrlose Gesinnung des Täters zurückzuführen ist.

Eine ehrlose Gesinnung darf nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn die Handlungsweise des Täters eine solche war, daß sie in der Überzeugung seiner Berufs- und Klassenangehörigen auf niedrige Beweggründe zurückgeführt werden muß.

3. den § 35 zu streichen;

im Falle der Ablehnung:

- a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte »soweit das Gesetz nicht lebenslanges Zuchthaus androht« zu streichen,
- b) im Abs. 1 Satz 2 die Worte »soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt, mindestens ein Jahr und« zu streichen,
- c) im Abs. 1 Satz 2 das Wort »fünfzehn« zu ersetzen durch »fünf«,
- d) im Abs. 2 die Worte »soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt, mindestens eine Woche und« zu streichen.

Nr. 38. Dr. Alexander, Höllein:

1. hinter § 36 folgende §§ 36a bis 36e einzufügen:

§ 36a.

Die zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten sind in der Haft auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende und auf die Hebung oder auf die Erhaltung ihrer künftigen Erwerbsfähigkeit.

Ausgegeben am 27. Oktober 1928.

1

keit gerichtete Weise zu Inhaftigen. Auf ihr Verlangen ist allen Inhaftierten Selbstbeschäftigung zuzugestehen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur auf Antrag des Gefangenen zulässig.  
§ 36b.

Jeder Gefangene ist dauernd mit produktiver Arbeit zu beschäftigen. Allen Gefangenen, die nicht Selbstbeschäftigung haben, ist Arbeit zuzuwenden.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten und der Beruf sowie der Gesundheitszustand und das Lebensalter der Gefangenen müssen berücksichtigt werden.

§ 36c.

Die tägliche Arbeitszeit der Gefangenen ist unter Zugrundelegung der im gleichen Gewerbe, in dem der Gefangene beschäftigt wird, tariflich vereinbarten Zeiten festzusetzen.

Bei kränklichen und schwächlichen Gefangenen sind noch weitere Kürzungen der Arbeitszeit nach ärztlicher Verordnung vorzunehmen. Diese arbeitsfreie Zeit ist je nach der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen zum Aufenthalt im Freien, verbunden mit Turnen und Bewegungsspielen, zu verwenden.

Bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen soll diese arbeitsfreie Zeit für Unterricht oder kollektive Unterhaltung benutzt werden.

§ 36d.

Die Gefangenen werden für ihre Arbeitsleistung nach dem gewerkschaftlichen Tarif des Gewerbes, in dem sie beschäftigt werden, entlohnt.

Es dürfen ihnen nicht mehr als 20 v. H. dieses Satzes für ihren Unterhalt abgezogen werden.

§ 36e.

Die Haft ist aufzuheben, wenn das Leben, die Gesundheit oder künftige Erwerbsfähigkeit durch die Fortdauer der Freiheitsentziehung gefährdet ist.

Nr. 45. E m m i n g e r :

dem § 33 folgenden Abs. 2 anzufügen:

In Fällen, die bei Begehung der Tat unter einundzwanzig Jahre waren, darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden; an ihre Stelle tritt lebenslanges Zuchthaus.

Reichsminister der Justiz **Koch-Weiser** erklärte vor Eintritt in die Aussprache, daß er sich als einen Freund der Abschaffung der Todesstrafe bekenne. Er wolle auf die Anführung der Gründe verzichten, die bei den früheren Beratungen für die Abschaffung der Todesstrafe hier geltend gemacht worden seien; er wolle aber darauf hinweisen, daß auch die Gegner der Todesstrafe das letzte Ziel jeder Strafgesetzgebung wie überhaupt jedes kulturellen Aufstiegs eines Volkes in dem Verzicht auf die Todesstrafe sehen. Der Streit der Meinungen gehe nur um die Frage, ob der jetzige Zeitpunkt für die Abschaffung der Todesstrafe schon reif sei. Daß aber die ganze Entwicklung dahin dränge, zeige schon, daß die

Todesstrafe im Mittelalter noch für die meisten Delikte angedroht war, heute dagegen nur für ganz wenige Delikte; nach dem vorliegenden Entwurf brauche sie nicht einmal mehr für jeden Fall eines Mordes verhängt werden. Die Entwicklung gehe dahin, alle Körperstrafen abzuschaffen; auch in der heutigen Strafgesetzgebung stehe die Todesstrafe unvermittelt, verbindungslos und unvergleichbar neben dem auf Freiheit und Geldstrafe aufgebauten Strafsystem. Die Verhängung der Todesstrafe gegen einen Schullosen, die selbst beim besten Prozeßverfahren und beim besten Richterpersonal nicht vollkommen auszuschließen sei, müsse als furchtbares Unglück angesehen werden, da es auf keine Weise wiedergutmacht werden könne und ja ein solcher Fehlspruch jedesmal wieder einen schweren und fast unüberwindlichen Schlag gegen das Vertrauen der Bevölkerung zur Rechtspflege bedeute. Bei der Abwägung, ob der Zeitpunkt für die Abschaffung der Todesstrafe gekommen sei, dürfte man den Blick nicht haften lassen an den einzelnen Fällen abscheulicher Verbrechen, die immer vorgekommen sind und vorkommen werden, gleichviel, ob die Todesstrafe angedroht oder abgeschafft ist. Der Grund, daß die Todesstrafe abschreckend wirke, sei nicht durchschlagend. Um die Gesellschaft gegen solche Verbrecher zu sichern, gebe der Entwurf bessere und humanere neue Mittel als die Todesstrafe. Einen Vorbehalt müsse er freilich machen, um nicht der Unaufrichtigkeit beschuldigt zu werden. Für Zeiten außerordentlicher Gefahren könne der Staat auf die Todesstrafe nicht verzichten; kein Staat auf der Welt habe für solche Fälle der staatlichen Notwehr gänzlich auf die Todesstrafe verzichtet. In solchen Zeiten seien Freiheitsstrafen wirkungslos, weil ungewiß sei, ob der angegriffene Staat die Kraft behaupten werde, die Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Bevölkerung Deutschlands sei nicht verbrecherischer und unmoralischer als diejenige der anderen Staaten Europas, die schon jetzt ohne Todesstrafe auskommen.

Zum Schluß weist Redner darauf hin, daß auch Österreich die Todesstrafe abgeschafft habe. Schon aus diesem Grunde seien alle Verhandlungen über die Abschaffung der Todesstrafe mehr oder minder theoretisch, weil es ausgeschlossen sei, daß Österreich die durch seine Verfassung abgeschaffte Todesstrafe wieder einführe; niemand hier im Ausschuß werde wollen, daß die Einigung mit Österreich über ein einheitliches Strafgesetzbuch an dieser Frage scheitere. Man müsse doch feststellen, daß die Art unvergleichlich sei, mit der sich unser Volk nach den Schrecken des Krieges, nach den Wirren der Revolution und den Räten der Inflation rascher und besser zu Sittlichkeit und Staatsbewußtsein zurückgefunden habe, als man hätte hoffen können. Dies berechtige zu der Erwartung, daß unser Volk sein sittliches Bewußtsein zu immer größerer Höhe entwickeln werde. Die Entwicklung werde sich um so schneller vollziehen, je mehr es gelinge, soziale und wirtschaftliche Uebelstände zu beseitigen. Er halte es für seine Aufgabe, der Entwicklung des Volkes nicht mit erhobenem Finger anklagend und pessimistisch gegenüberzustehen, sondern zuversichtlich und optimistisch an den Sieg der edleren Kräfte zu glauben.

Abgeordneter Dr. **Rosenfeld** (SPD) stellt fest, daß man beim Nachlesen der viertägigen Debatten über die Todesstrafe im Strafrechtsausschuß des letzten Reichstags anerkennen müsse, daß die Gesichtspunkte für oder

gegen die Abschaffung der Todesstrafe in der ersten Lesung des Ausschusses in erschöpfender Weise erörtert worden seien. Am 2. November vorigen Jahres sei der sozialdemokratische Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe mit einer verhältnismäßig großen Mehrheit abgelehnt worden. Es scheint jedoch, daß sich inzwischen die Aussichten für die Annahme eines solchen Antrags erheblich gebessert hätten. Seine Fraktion sei auch heute noch — wenn möglich, in erhöhtem Maße — der Auffassung, daß die Stellungnahme des Reichstags zur Todesstrafe eine Schicksalsfrage des ganzen Strafgesetzbuchs bedeute. Zahlenmäßig werde gewiß nur eine kleine Anzahl Menschen von der Entscheidung betroffen, noch dazu solche, für die man wirklich keine besondere Sympathie hegen könne. Die Sozialdemokratische Partei lehne auch keineswegs den Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische Elemente ab, gerade gegen solche, die das Leben ihrer Mitmenschen nicht achten, sondern sie sei im Gegenteil bereit, die menschliche Gesellschaft vor antisozialen Elementen zu schützen. Sie wende sich nur gegen die Todesstrafe, weil sie glaube, daß die modernen Strafanstalten als Erziehungs- und Verwahrungsanstalten genügend Sicherheit für den Schutz der menschlichen Gesellschaft auch ohne Vollstreckung der Todesstrafe geben. Das moderne Rechtsempfinden bäume sich gegen die Todesstrafe als gegen ein Ueberbleibsel mittelalterlichen Barbarentums und als Aufrechterhaltung des Rachegebanks auf, wie er in früherer Zeit allgemein als berechtigt angesehen worden sei. Derartige Bestimmungen gehörten nicht in das moderne Strafrecht und müßten darum endlich verschwinden.

Redner gibt sodann seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß der Mann, dem man die besten Waffen im Kampf gegen die Todesstrafe zu verdanken habe, Professor Piepmann, die Abschaffung der Todesstrafe nicht mehr erlebe. Es sei eine elementarste Pflicht der Dankbarkeit, dieses ausgezeichneten, leider so früh verstorbenen Mannes der Wissenschaft bei Beginn dieser Beratungen zu gedenken.

Die Sozialdemokratie kämpfe heute mit größerer Siegeszuversicht in der Frage der Abschaffung der Todesstrafe, weil das »noch nicht«, das bei den früheren Beratungen dem sozialdemokratischen Antrag entgegengestellt wurde, heute nicht mehr mit der Sicherheit überhaupt nicht mehr von all denen ausgesprochen werden könne, die sich früher auf diese Position zurückgezogen hätten. Auch nach Auffassung des Reichsjustizministers sei doch jetzt bei dem hohen Grade der Kultur, den das deutsche Volk errungen habe, die Zeit für die Abschaffung der Todesstrafe schon gekommen.

Die wesentlichen, die Aufrechterhaltung der Todesstrafe erschwerenden Tatsachen, die sich seit jenem schwarzen Tage, dem Abstimmungstage vom 2. November, ereignet hätten, seien folgende: Das Ergebnis der Reichstagswahlen habe eine Veränderung der Zusammensetzung des Reichstags und des Ausschusses herbeigeführt. Die drei Parteien, die im vorigen Reichstag nur 11 von 28 Stimmen aufbringen konnten, verfügten heute gerade über die Hälfte der Ausschußstimmen. Auch in anderen Parteien, die im vorigen Reichstag gegen die Abschaffung der Todesstrafe gestimmt haben, seien mindestens bei einzelnen Mitgliedern gewisse Symptome für eine veränderte Stellungnahme festzustellen. Aber auch wenn nur die Sozialdemokraten, Demokraten und Kommunisten für den Antrag auf Be-

seitigung der Todesstrafe stimmen würden, werde zwar dieser Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt, aber auch der Regierungsentwurf finde keine Mehrheit mehr und damit sei die Todesstrafe als gefallen anzusehen.

Wichtig sei die veränderte Stellungnahme des Reichsjustizministeriums, das damit zu dem Standpunkt zurückkehre, der im Jahre 1922 in dem Entwurf seines Parteifreundes Radbruch zum Ausdruck gekommen sei. Auch in der Erklärung der jetzigen Regierung sei zwischen den Zeilen zu lesen gewesen, daß die Lage der Geltung der Todesstrafe gezählt seien. Ebenso sei der Antrag Emminger, die Todesstrafe bei Jugendlichen unter 21 Jahren nicht zu vollstrecken, ein Symptom für die veränderte Auffassung.

Redner wirft sodann die Frage auf, warum man die Todesstrafe, wenn sie überhaupt als gerechtfertigt angesehen werde, nur für den Mord vorsehe. Diejenigen, die für die Todesstrafe eintreten, müßten doch dann diese schwerste Strafe für die gemeinsten Delikte androhen. Oft sei jedoch ein Notzuchtverbrechen unter besonders scheußlichen Umständen, wie Ausstechen der Augen, damit der Täter nicht erkannt werde, eine schlimmere Tat als ein Mord. Ebenso sei die Mißhandlung wehrloser Kinder, wenn sie zu Krüppeln geschlagen werden, oder gemeine Erpressung, durch die ein Familienvater mit Frau und Kindern zum Selbstmord getrieben werde, schwerer zu bewerten. Im letzten Falle geschehe die Tötung eines Menschen gewissermaßen auf indirekte Weise, aber in einer Form und unter Umständen, die diese Tat gemeiner als manche Mordtat erscheinen lassen.

Bei der Frage der Todesstrafe spiele die Erwägung eine große Rolle, daß die Mörder unter keinen Umständen mehr für das Zusammenleben in der menschlichen Gesellschaft taugen. Mit dieser Frage habe er sich nach der früheren Debatte besonders beschäftigt. Er habe einen ganzen Tag in der Strafanstalt Untermaasfeld in der Umgebung von Leuten verbracht, die ursprünglich wegen Mordes zum Tode verurteilt, aber später begnadigt worden seien, und sich bemüht, diese gemeinhin als unverbesserlich betrachteten Menschen näher kennenzulernen. In Untermaasfeld habe er einen Doppelmörder gesehen, der einen Vertrauensposten bekleidet und sich bewährt habe. Zu lebenslangem Zuchthaus Verurteilte könne man dort Mozart spielen hören. Einem der Mörder habe seine Ehefrau, eine Arbeiterin, auf Ratenzahlung ein Cello gekauft. Am Ostermorgen hätten die Dorfbewohner andächtig und ergriffen der Musik gelauscht, die zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte Mörder vom Turm des Zuchthaus erkönen ließen. Er sei dort am Sonntag mit Mördern ohne jede Aufsicht im Walde spazieren gegangen. Sie hätten nur die moralische Bindung gehabt, nämlich um des gegebenen Wortes willen und um den Gefängnisdirektor vor Bestrafung wegen Entweichenlassens von Gefangenen zu bewahren, wieder ins Zuchthaus zurückzukehren. Seit dem Jahre 1924, seitdem diese Sonntagsausflüge völlig frei und unkontrolliert gemacht würden, sei noch niemals ein Gefangener weggelaufen. Auch von den Pflegeorganen dieser Anstalt und des Jugendgefängnisses in Weiskirchen habe er gehört, daß die wegen Mordtaten Verurteilten die besten Zuchthausgefangenen seien. Unter diesen Umständen müsse man davon abkommen, diese Menschen als hoffnungslos verloren zu betrachten.

Die im Entwurf vorgesehene Einführung mildern-der Umstände bringe die Gerichte in eine äußerst schwierige Lage, da die Grenzlinie zwischen Mord ohne mildern-der Umstände und Totschlag sehr fließend sei. Das Unbefriedigende dieser Grenzziehung werde sogar in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich anerkannt. Auch dieser Gesichtspunkt müsse dazu geneigt machen, für die Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen.

Als Hauptgesichtspunkt für die Abschaffung der Todesstrafe hebt Redner ferner die Möglichkeit von Justizirrtümern und Justizmorden hervor. Um eine irreparable Strafe im Falle eines Fehlurteils zu vermeiden, müsse die Todesstrafe unbedingt abgeschafft werden. In der früheren Debatte habe der Abgeordnete Dr. Kahl aufgefordert, einen Fall zu nennen, in dem in Deutschland ein Mensch unschuldig hingerichtet worden sei. Die Sozialdemokraten hätten damals mehrere solcher Fälle vorgetragen, so den Fall der Matrosen Reichpietsch und Köbis und den des Häuptlings Manga Bell. Da hätten die Todesurteile zweifellos unschuldige betroffen. Die anderen Parteien hätten sich mit dem Einwand über diese Tatsache hinweggesetzt, daß diese Hinrichtungen unter Ausnahmeverhältnissen vollzogen worden seien. Das mache die Hinrichtung Unschuldiger aber nicht weniger unerträglich. Inzwischen seien jedoch zwei Fälle vorgekommen, von denen mindestens einer den völligen Beweis für eine unschuldige Beurteilung zum Tode bringe.

Auf den Fall Jakubowski wolle er nicht das entscheidende Gewicht legen, obwohl auch in diesem Falle jetzt schon als nachgewiesen gelten könne, daß die belastenden Zeugenaussagen, auf Grund deren Jakubowski verurteilt worden sei, nicht zur Tragung des Urteils ausgereicht hätten.

Wiel klarer sei der Fall Leister, der wegen Ermordung seiner Ehefrau zum Tode verurteilt worden sei. Unmittelbar nach der Verurteilung habe der Oberstaatsanwalt ihm nahegelegt, ein Gnadengesuch einzureichen. Leister habe dies mit der Erklärung abgelehnt, daß er unschuldig sei. Trotzdem sei er begnadigt worden. Nach der Begnadigung habe Leister dreimal Wiederaufnahmeanträge eingereicht, die jedoch sämtlich abgelehnt worden seien. Erst in einem alsdann eingeleiteten Klageverfahren wegen Erbnunwürdigkeit sei dann vom Oberlandesgericht Jena festgestellt worden, daß Leister am Tode seiner Frau unschuldig sei, und erst daraufhin sei das Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt und Leister freigesprochen worden. Dieser Fall reiche vollkommen aus, um den Nachweis zu führen, daß auch heute noch Menschen unschuldig zum Tode verurteilt werden können. Daß der Verurteilte hinterher begnadigt worden sei, mache den Fall nicht weniger beweiskräftig. Niemand könne bestreiten, daß Justizirrtümer auch heute noch möglich seien. Wenn man aber diese Möglichkeit zugebe, so müsse man unbedingt die Abschaffung der Todesstrafe beschließen.

Auch der Gesichtspunkt der Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Osterreich verlange eine Beseitigung der Todesstrafe. Heinrich v. Treitschke habe es als schimpflichste Tatsache bezeichnet, daß Recht und Unrecht unter den Söhnen eines Volks nicht mit gleichem Maße gemessen werde. Höchst unbefriedigend sei aber der Zustand, daß diese Rechtsungleichheit sogar

innerhalb Deutschlands selbst vorhanden sei. Mindestens bis vor einem halben Jahre sei es ein großer Unterschied gewesen, ob jemand in Bayern oder in Preußen oder in Sachsen zum Tode verurteilt worden sei. Es sei zu hoffen, daß inzwischen der Erklärung der Reichsregierung an die Länder auch in Bayern Bedeutung beigegeben werde.

Redner richtet schließlich noch einen lebhaften Appell an diejenigen Parteien, die bisher Anhänger der Todesstrafe gewesen seien, bei der Abstimmung für den sozialdemokratischen Antrag einzutreten, und erinnert die Deutschnationalen daran, daß unter der Zeit Wilhelms I. lange Zeit keine Todesurteile vollstreckt worden seien, ohne daß die Monarchie dadurch Schaden genommen habe. Auch in Bayern sei unter der Zeit der bayerischen Könige lange Jahre hindurch niemals ein Todesurteil vollstreckt worden. Der dem Zentrum angehörende preußische Justizminister Dr. Schmidt habe nach einem Bericht der »Vossischen Zeitung« vom 27. September dieses Jahres ausgesprochen, daß er stärkste Bedenken gegen die Todesstrafe hege und daß ihn die Begebenheiten der letzten Nacht vor der Hinrichtung des Luftmörders Böttcher darin noch bestärkt haben. Auch sonst seien im Zentrum Stimmen für die Abschaffung der Todesstrafe laut geworden. So habe die »Germania« am 3. November vorigen Jahres, also unmittelbar nach den Ausschüßberatungen des Reichstags, im Anschluß an einen die Beseitigung der Todesstrafe fordernden Artikel des Zentrumsabgeordneten Dr. Krone erklärt, daß die Gründe gegen die Todesstrafe stichhaltiger seien als die für die Aufrechterhaltung.

Redner gibt der Hoffnung Ausdruck, daß jetzt auch der Abgeordnete Dr. Kahl unter denjenigen sein werde, die für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen, und führt zum Schluß aus: Bei der Abstimmung über die Todesstrafe liegt eine ungeheure Verantwortung auf jedem Mitglied des Ausschusses. Gewiß hat der Richter und der Geschworene eine schwere Entscheidung, wenn er ein Todesurteil ausspricht. Aber die Verantwortung des Gesetzgebers ist nicht geringer. Wer von Ihnen, meine Damen und Herren, heute für die Todesstrafe stimmt, der gibt seine Ermächtigung an den Henker, zu töten, der trägt die Verantwortung für den legalisierten Mord des Henkers. Der Richter, der Geschworene verurteilt den einen Menschen, der gerade vor ihm als Angeklagter steht. Der Gesetzgeber, der die Todesstrafe beschließt, trägt die Verantwortung für den Tod aller derer, die in Zukunft wegen Mordes zum Tode verurteilt werden, und ich möchte angesichts der Stimmung im deutschen Volk davor warnen, diese ungeheure Verantwortung auf sich zu nehmen. — Ich bitte dringend um die Annahme unserer Anträge.

Der **Vorjizende** empfiehlt, in den vorliegenden Anträgen den Ausdruck »lebenslänglich« durch »lebenslang« zu ersetzen, wie ihn auch der Entwurf vorsehe.

Abgeordneter **Hölllein** (KP) stellt zunächst fest, daß der Reichsjustizminister wiederum leblich im Namen seines Ministeriums gesprochen habe, und daß das Reichskabinett trotz der Dringlichkeit der Sache nicht in seiner Gesamtheit zur Frage der Todesstrafe Stellung genommen habe.

Es sei charakteristisch, daß der Abgeordnete Dr. Rosenfeld sich mit keinem Wort gegen die Erklärung des

Reichsjustizministers gewandt habe, daß in bestimmten Ausnahmefällen die Todesstrafe beibehalten werden solle. Nach dieser Erklärung solle die Todesstrafe zwar für kriminelle Mörder abgeschafft werden, aber gegenüber politischen Verbrechen bestehen bleiben. Die Kommunistische Partei sei auf Grund ihrer Weltanschauung nach wie vor grundsätzliche Gegnerin der Todesstrafe, und sie bestreite jedem kapitalistischen Staat das Recht, die Todesstrafe gegen Proletarier zu verhängen. Wenn man demgegenüber mit dem Hinweis auf Sowjetrußland operiere, so habe er es nicht notwendig, dies nochmals im besonderen ausführlich zu widerlegen; es genüge, die Sozialdemokraten daran zu erinnern, daß sie nicht nur nichts hinzugelernet, sondern alles vergeren haben, was sie früher in Gefolgschaft von Marx und Engels in dieser Beziehung selbst einmal als Parteimeinung vertreten haben. Früher sei die Stellung der Sozialdemokratie zum kapitalistischen Staat klar umrissen gewesen, und aus dieser Stellung haben sich auch die notwendigen Schlussfolgerungen in bezug auf das Strafsystem im kapitalistischen und sozialistischen Staat ergeben. Der grundlegende Unterschied zwischen der kapitalistischen Republik Deutschland und der russischen Arbeiter- und Bauernrepublik liege darin, daß in der kapitalistischen Republik eine kleine Minderheit von Besitzenden den Staatsapparat in Anspruch nehme, um ihre Besitz- und Herrschaftsprivilegien mit allen Mitteln zu schützen, daß also diese Minderheit zur Erreichung ihres Ziels die schärfsten Waffen ergreife, während in einer Arbeiter- und Bauernrepublik, die im Aufbau der sozialistischen Wirtschaft begriffen ist, die Staatsgewalt in den Händen der übergroßen Mehrheit des Volkes liege und sie ihre Unterdrückungsmittel nur gegen eine kleine Minderheit anwende, die ihre alte Privilegienstellung zurückzuerobern bestrebt sei. Bei einer solchen Betrachtungsweise müsse man natürlich vom Standpunkt des proletarischen Klassenkampfes zu ganz anderen Schlussfolgerungen kommen. Zudem würden im sozialistischen Staat die Strafen, die in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus noch notwendig seien, in demselben Maße abgebaut, wie der Aufbau der sozialistischen Wirtschaft vor sich gehe.

Nach der Erklärung des Reichsjustizministers aber behalte sich die Bourgeoisie trotz der Streichung der Todesstrafe im Strafgesetzbuch ausdrücklich das Recht vor, in Zeiten, wo sie sich in ihrer Herrschaft bedroht fühle, auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Strafen des Reichsstrafgesetzbuchs hinauszugehen und brutal und rücksichtslos über das Leben der unterdrückten Klassen zu verfügen. Diese Feststellung allein genüge, um den Wert eines etwaigen Beschlusses auf Abschaffung der Todesstrafe im Strafgesetzbuch ins rechte Licht zu rücken. Im übrigen bleibe die Todesstrafe auch bei formeller Abschaffung im Strafgesetzbuch selbst in den sogenannten ruhigen Zeiten weiterbestehen, da nach wie vor der Schießeraß in Preußen gelte, der jeden Schubmann als Richter und Vollstrecker einer Todesstrafe berechtige. Die geringe Abschwächung, die vor kurzer Zeit an diesem Schießeraß vorgenommen worden sei, biete in keiner Weise einen Schutz der Bürger vor solchen legalisierten Morden. In den letzten Jahren seien zahlreiche Todesurteile durch Polizeibeamte vollstreckt worden, indem sie ihnen mißliebige Personen einfach »auf der Flucht« erschossen haben. Und für sogenannte Unruhen

habe der kapitalistische Staat sich in Artikel 48 die Möglichkeit geschaffen, eine Militärdiktatur wie im Jahre 1923 aufzurichten und unzählige Todesurteile außerhalb der Formen eines strafgerichtlichen Verfahrens zu vollstrecken. Auch im Kriege behalte sich der kapitalistische Staat die Möglichkeit vor, bei relativ geringfügigen Vergehen über das Leben der Arbeiter zu verfügen. Alle diese Möglichkeiten werden auch bei Annahme des sozialdemokratischen Antrags bestehen bleiben. Deshalb fordere der kommunistische Antrag ausdrücklich die Abschaffung der Todesstrafe auch für diese Fälle.

Die Kommunistische Partei werde natürlich aus ihrer grundsätzlichen Stellungnahme zur Todesstrafe heraus nach Ablehnung ihres Antrags auch dafür stimmen, daß die kleine Verbesserung der Abschaffung der Todesstrafe im allgemeinen Strafrecht zustande komme; sie gebe sich aber keinerlei Illusion über diese neue papierne Bestimmung hin, sondern sei sich durchaus bewußt, daß auch hier die Abschaffung der Todesstrafe nur so lange gelte, wie die Bourgeoisie sich in ihrer Herrschaft nicht unmittelbar bedroht fühle.

Gespannt könne man auf die Erklärung der Preussischen Regierung sein, die sich im vorigen Jahre auf den Standpunkt der Beibehaltung der Todesstrafe gestellt habe. Er wisse nicht, ob das preussische Kabinett inzwischen einen anderen Standpunkt eingenommen habe. (Widerspruch des preussischen Vertreters.)

Er ersuche um eine ausdrückliche Erklärung dazu, da von der Stellungnahme Preußens die Entscheidung des Ausschusses zum Teil abhängen werde, weil dann vielleicht die Stellungnahme des Zentrums als preussische Koalitionspartei eine andere sein würde als gegenwärtig.

Die Abschaffung der Todesstrafe im kapitalistischen Staat sei auch deshalb notwendig, weil erfahrungsgemäß nicht selten schwere Justizirrtümer tatsächlich vorkommen. Der Fall Leister, der von fünf gelehrten Richtern abgeurteilt worden sei, sei ein eklatanter Fall von Justizmord. Denn man habe doch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Begnadigung nicht stattfinden würde. Es sei ein reiner Zufall, daß die Mitglieder des Thüringer Kabinetts gerade gut geschlafen hätten und bei diesem Begnadigungsbeschlusse etwas menschenfreundlich aufgelegt gewesen seien. Das ändere aber nichts an der Tatsache, daß für Leister die Gefahr der Hinrichtung bestanden habe.

Auch im Falle der Frau Reincke, der vor wenigen Wochen im Rechtsausschuß des Preussischen Landtags eine Rolle gespielt habe, habe der Tatbestand so traurig gelegen, daß im Ausschusse Einmütigkeit darüber bestand, der Regierung die Begnadigung der einst zum Tode verurteilten Frau zu empfehlen.

Auch das Urteil im Falle Jakubowski sei nicht haltbar. Es stehe fest, daß in diesem Falle elf einzelne Juristen vom Gericht festgesetzt worden seien, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmten. Ein Todesurteil, das sich auf einer so falschen Grundlage aufbaue, bedeute einen glatten Justizmord. Wenn aber solche trassen Justizirrtümer vorkommen, so sei dies ein neuer schlüssiger Beweis für die Notwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe. Alles in allem: Wer wirklich die Todesstrafe in Deutschland abschaffen will, muß für den kommunistischen Antrag stimmen.

Abgeordneter **Emminger** (BV) bemerkt einleitend, daß sein Antrag zu § 33 die Aufrechterhaltung der Todesstrafe in sich schließe. Wenn er noch einmal zu dem ganzen Fragenkomplex Stellung nehme, so deswegen, weil erstens eine ganze Anzahl neuer Mitglieder im Ausschuß vertreten seien, die vielleicht nicht die Geduld gehabt hätten, die zweifellos interessanten Protokolle der früheren Verhandlungen nachzulesen, und weil er zweitens bei nochmaliger Prüfung der Frage festgestellt habe, daß eine Reihe von Trugschlüssen in den Darlegungen der Gegner der Todesstrafe vorgekommen seien, die leicht widerlegt werden könnten.

Die Frage der Beibehaltung der Todesstrafe sei natürlich keine Parteisache und erst recht keine Koalitionsfrage. Deshalb könne es auch weder einen Zwang in der Koalition noch innerhalb der einzelnen Fraktionen geben. Er könne deshalb auch nur seine persönliche Stellung vertreten. Eine Stellungnahme seiner Fraktion liege nicht vor, wenngleich sie ihn ermächtigt habe, einstweilen für die Beibehaltung der Todesstrafe zu stimmen.

In den früheren Verhandlungen habe die religiöse Grundlage bei der Frage der Todesstrafe eine große Rolle gespielt. Er habe inzwischen diese Frage vom rein religiös-moralischen und vom christlichen und katholischen Standpunkt aus genau nachgeprüft und müsse feststellen, daß aus Gründen der Religion weder für noch gegen die Todesstrafe Stellung genommen werden könne. Er scheidet deshalb auch alle religiösen Erwägungen bei dieser Frage aus.

Auch alle Deduktionen der Gegner der Todesstrafe vom staatsrechtlichen Standpunkt aus, soweit sie von Kriminalisten, Staatsrechtslehrern und Philosophen vorgebracht worden seien, habe er aufmerksam verfolgt, und er müsse danach feststellen, daß die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe nicht eine Frage der Rechtmäßigkeit, sondern nur eine Frage der Zweckmäßigkeit sei. Man könne dem Staat nicht das Recht abprechen, die Todesstrafe zu vollstrecken, wenn es zum Schutz der Gesellschaft gegen Verbrecher notwendig sei.

Die Frage könne deshalb nur vom Standpunkt der kriminalpolitischen Zweckmäßigkeit betrachtet werden, und es sei klar, daß dabei eine ganze Reihe von Gefühlsfragen mitschwingen. Auch der Abgeordnete **Dr. Rosenfeld** habe heute viel weniger sachliche Gründe vorgebracht, als einen Appell an die Gefühlswelt gerichtet. Die Todesstrafe sei ganz bestimmt keine sympathische Strafe, und man könne sich begeisterte oder leidenschaftliche Anhänger der Todesstrafe ebensowenig wie überhaupt begeisterte Anhänger irgendeiner Strafe vorstellen.

Der Abgeordnete **Dr. Rosenfeld** habe seinerzeit als Berichterstatter, scheinbar korrekt, aber in Wirklichkeit in einem ganz fundamentalen Irrtum, behauptet, daß von den als Beispiel angeführten Ländern 24 für die Todesstrafe und 23 gegen die Todesstrafe seien. Das sei formell richtig. Wenn man aber die einzelnen Staaten nach ihrer Bevölkerungszahl vergleiche, so komme man zu einem Satz von 95 v. S. der ganzen menschlichen Bevölkerung, die heute noch unter der Herrschaft der Todesstrafe stehen.

Auf einen Zwischenruf des Abgeordneten **Landsherr**, daß eine Reihe von Staaten zwar die Todesstrafe noch

in ihren Strafgesetzen haben, sie aber niemals anwenden, erwidert **Rebner**, daß umgekehrt in einer ganzen Reihe von Ländern, die zweifellos den Anspruch erheben können, Kulturstaaten zu sein, die Todesstrafe noch angewandt werde, wie z. B. in Brasilien, wo sie auf Grund des Ausnahmezustandes seit längerer Zeit für eine Reihe von Delikten tatsächlich wieder eingeführt sei. Auch in Peru seien in den letzten Jahren Hinrichtungen vorgekommen. Wenn man das alles nachprüfe, so würde das Verhältnis zweifellos noch ungünstiger, als es nach dieser Zusammenstellung erscheine.

Man behaupte immer, daß in den Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, die Kriminalität nicht gestiegen sei. Man könne an Hand zahlreicher Beispiele das Gegenteil beweisen. Im Jahre 1848 sei auf Grund eines Beschlusses der Nationalversammlung von Frankfurt in einer Reihe deutscher Staaten die Todesstrafe abgeschafft worden, darunter auch in Württemberg. Dort seien danach die Mordfälle sofort auf das Vielfache hinaufgeschwollen, was nach sieben Jahren zur Wiedereinführung der Todesstrafe führte, worauf sofort die Mord- und Totschlagdelikte auf den alten Stand zurückgegangen seien. Auch der Prinzregent **Leopold** von Bayern, der in seinem hohen Alter Bedenken getragen habe, die Todesstrafe gegen Kapitalverbrecher vollstrecken zu lassen, habe sich nach längeren Tausen immer wieder entschließen müssen, von seinem Gnadenrecht keinen Gebrauch zu machen. Auch in Frankreich sei die Todesstrafe vorübergehend abgeschafft gewesen, aber infolge der zunehmenden Kriminalität wieder eingeführt worden. Ebenso habe auch Österreich mit der Abschaffung der Todesstrafe keine gute Erfahrung gemacht. Dies lasse sich zwar statistisch nicht an der Zahl der Verurteilungen wegen Mordes beweisen, weil in Österreich außerordentlich viele Freisprechungen wegen Sinnesverwirrung vorgekommen sind, wohl aber an der Zahl der gewaltsamen Tötungen, die in einem stärkeren Verhältnis als die übrige Kriminalität gestiegen ist.

Der Einwand der Irreparabilität lasse sich theoretisch nicht widerlegen. Es habe immer schwere Justizirrtümer gegeben, und es werde sie immer geben, bei denen jemand wegen Mordes verurteilt werde, obwohl er nicht der Täter gewesen sei. Praktisch spiele die Frage aber keine Rolle, wie man aus der Geschichte der letzten 100 Jahre beweisen könne. Der Abgeordnete **Dr. Rosenfeld** habe zwar bei den früheren Ausschußverhandlungen auf eine Äußerung des sächsischen Justizministers aus dem Jahre 1868 Bezug genommen. Aber bei genauer Nachprüfung verflüchtigte sich diese Äußerung zu einem Nichts. Der sächsische Justizminister habe allgemein ohne Namensnennung von einem Fall gesprochen, der sich vor einigen Jahrzehnten, wie ihm mitgeteilt worden sei, ereignet habe. Dieser Fall habe also nicht die geringste Beweiskraft. Aber selbst wenn man ihn als Tatsache unterstelle, so sei mindestens seit 90 bis 100 Jahren kein einziger Fall nachweisbar, in dem ein Unschuldiger hingerichtet worden sei. Die Fälle **Reichpietsch** und **Manga Bell** seien durchaus bestritten. Aber selbst wenn man das darüber Vorgetragene als richtig unterstelle, müsse man sagen, daß diese beiden Fälle aus dem Kriegszustand und der Kriegspsychose zu erklären seien. Daraus könne man nur den Wunsch herleiten, daß uns ein Krieg nach **Tunlich**

feit auf immer erspart bleibe. Man könne aber nicht vermeiden, daß unter solchen außergewöhnlichen Umständen Mißgriffe vorkommen, für Normalzeiten beweisen sie nichts. Für Kriegszeiten aber wolle ja niemand auf dieses äußerste Mittel verzichten.

Der Fall Leister beweise deswegen nichts, weil in diesem Falle die Gnadeninstanz richtig eingegriffen und infolgedessen die Vollstreckung verhindert habe. Trotz aller Verurteilungen und Vollstreckungen könne man also aus den letzten 100 Jahren keinen Fall anführen, in dem zu Unrecht ein Todesurteil vollstreckt worden sei.

Der Abgeordnete Dr. Rosenfeld habe eine Reihe von Fällen angeführt, nach denen die Mörder gar nicht so schlimme Leute seien. Es sei nicht zu bestreiten, daß manche dieser Leute durchaus besserungsfähig seien. Er selbst wisse aus einer Reihe von Fällen, daß gerade unter den Mördern eine ganze Anzahl fast nicht vorbestraft seien, also nicht unter die Kategorie der von vornherein Unverbesserlichen zu rechnen seien. Er könne sich sogar Fälle vorstellen, in denen der Mörder nach der Tat so von Reue ergriffen sei, daß man ihn aus dem Gesichtspunkt der Besserung heraus nicht einen einzigen Tag einsperren müßte. Aber bei dieser Betrachtung handle es sich um einen Trugschluß. Der Hauptzweck der Strafe sei überhaupt nicht der der Besserung oder Erziehung. Dadurch, daß man sich soviel mit Bestrafung der Jugendlichen befaßt habe, wo die Erziehung und Besserung allerdings der Hauptzweck sei, habe man den Hauptzweck der Strafe zu sehr vergessen. Hauptzweck der Strafe sei, daß der Staat seine Autorität bewahre und die Gesellschaft schütze. Von diesem Gesichtspunkt aus müsse man die Frage be- wahren: der Staat seine Autorität gegenüber dem Schwerverbrecher besser durch die Todesstrafe oder durch eine lange Freiheitsstrafe?

Der zweite Strafzweck sei der Schutz der Gesellschaft. Er habe sich darüber gewundert, daß der Reichsjustizminister zwar einen Schutz vor Mördern als notwendig zugegeben, aber gemeint habe, die moderne Strafrechtspflege habe eine Reihe von humaneren und trotzdem wirksamen Mitteln, um die Gesellschaft vor einem Mörder zu schützen. Einen besseren Schutz vor einem Mörder als den Vollzug der Todesstrafe könne er sich allerdings nicht vorstellen.

Der Staat habe aber bei Verhängung einer Strafe auch die Pflicht, dem verletzten Rechtsempfinden Sühne zu verschaffen. Der Gedanke von Schuld und Sühne sei nicht nur eine Erfindung von Theaterdichtern, sondern stecke tief in jedem einzelnen Volk und vielfach auch in dem Täter. Redner erwähnt in diesem Zusammenhang einen Fall, der ihm von dem verstorbenen Abgeordneten Dr. Spahn erzählt worden sei, in dem ein Mörder bei der Frage der Prüfung der Begnadigung in klarer Erkenntnis dessen, was er getan habe, gegenüber einem Gnadengesuch seiner Angehörigen erklärt habe, er empfinde es als eine gerechte Sühne, wenn das Urteil an ihm vollstreckt werde. Auch von allen denjenigen, die sich mit zum Tode Verurteilen vor der Hinrichtung unterhalten haben, könne man immer hören, daß fast sämtliche der Verurteilten die Hinrichtung auch als eine gerechte Sühne empfunden haben. Man dürfe also den Gedanken der Sühne und Vergeltung für eine Schuld bei der Betrachtung dieser Frage nicht ganz aus dem Gesichtskreis verschwinden lassen. Die gesund empfindende Moral des Volks verlange für die Schuld

eine Sühne. Es sei auch falsch, im Zusammenhang mit der Todesstrafe mit dem Schlagwort des Talions zu operieren. Die Wiedervergeltung nach dem Satz »Auge um Auge, Zahn um Zahn« sei etwas ganz anderes, als was der Vollzug der Todesstrafe in der heutigen Zeit bedeute, nicht nur deshalb, weil eine ganze Reihe von Staaten die Todesstrafe auch auf Verbrechen androhe, die mit der Verletzung des Lebens des Einzelnen nichts zu tun haben, sondern auch umgekehrt, weil man eine ganze Reihe von Fällen der Wegnahme des Lebens habe, wo der Täter nicht mit dem Tode bestraft werde.

Es sei auch ein Schlagwort, wenn man sage, daß die Todesstrafe wegen der Inkommensurabilität zwischen den einzelnen Strafen in ein modernes Strafgesetzbuch nicht mehr passe. Die Inkommensurabilität sei genau so zwischen einer Geldstrafe und einer langen Zuchthausstrafe wie zwischen einer langen Zuchthausstrafe und der Todesstrafe vorhanden, sei aber namentlich auch vorhanden zwischen Körperverletzung und Tötung.

Wenn man von Humanität spreche, so möchte er den Satz wiederholen: mögen die Herren Mörder vorangehen! Redner weist darauf hin, daß dieser Satz bereits von Schopenhauer ausgesprochen worden sei. Auch Bismarck habe in seine große Rede diesen Satz mit aufgenommen, und der Satz sei in der ganzen Welt nicht nur als Gemeinplatz, sondern als schlüssiger Beweis anerkannt. Dadurch, daß der Satz häufig zitiert werde, werde er nicht weniger richtig.

Nun sage Dr. Rosenfeld: Der Staat jolle vorangehen! Es sei nicht zu bestreiten, daß ein wahrer Kern in dem Gedankengang enthalten sei, daß ein geheimnisvoller Zusammenhang zwischen dem Vorangehen des Staats und der Wirkung bestehe, daß dann auch der Täter in dem Zurücktreten vor der Schwere der Tat folgen werde. Dieser Gedanke treffe aus pädagogischen und psychologischen Gründen zweifellos beim Jugendstrafrecht zu. Aber auf die sehr primitive und grobe Denkungsweise der Mörder könne man diese Schlussfolgerung im allgemeinen nicht anwenden. Auch sonst werde über die Motive beim Mörder manches behauptet, was einer Prüfung an Hand der Einzelfälle nicht standhalte, so namentlich über die soziale Bedingtheit des Mordes. Eine Schuld der Gesellschaft und des sozialen Milieus sei z. B. bei einer Anzahl von Verbrechen wohl zugegeben, am wenigsten aber für den Mord. Bei einem Lustmörder oder einem Mörder, der seine schwangere Geliebte ermorde, um sich der Alimentenpflichten zu entledigen, könne man nur in ganz weitem Sinne sagen, daß die Gesellschaft eine Mitschuld trage. Nicht Not, nicht Schuld der Erziehung und des Milieus, sondern Mangel an Selbsterziehung, Unbeherrschbarkeit der Triebe, Brutalität und Unzugänglichkeit gegenüber moralischen Ermüdungen seien hier die Ursachen, und nur insoweit, als das Verbrechen in der Presse, im Kino oder sonstwie glorifiziert werde, habe indirekt, aber in ganz losem Zusammenhang, die Gesellschaft auch eine Schuld. Bedinglich beim Raubmörder könne gelegentlich soziale Bedingtheit und eine Mitschuld der Gesellschaft vorliegen.

Auch in der Behauptung, die große Häufung der Mordfälle gerade in den Jahren nach dem Kriege beweise, daß die Abschreckungstheorie versage, liege ein Trugschluß. Zur Abschreckung gehöre nicht bloß, daß die Todesstrafe im Strafgesetzbuch vorgesehen sei, sondern auch eine gewisse Sicherheit, daß sie auch voll-

streckt werden könne. Der Mörder tue im Gegensatz zum Lotschläger alles, um unentdeckt zu bleiben und die Spuren seiner Tat zu verwischen. Das geschehe nur aus Furcht vor der Todesstrafe. Aber die Todesstrafe wirke nicht in vollem Umfange abschreckend, weil der Täter seine Intelligenz und die von ihm ergriffenen Maßnahmen, der Todesstrafe zu entgehen, für stärker erachte als die Geschicklichkeit der Polizeibehörden.

Die Abschreckung bestehe nämlich aus drei Akten, nämlich erstens darin, daß die Todesstrafe im Gesetz angedroht sei, zweitens in der Unentrinnbarkeit der Verfolgung und dem Bewußtsein des Täters dafür und drittens in der Wahrscheinlichkeit der Vollstreckung. Daraus erkläre sich auch, daß in unruhigen Zeiten die Kapitalverbrechen zunehmen. Der Grund dafür liege psychologisch darin, daß in Zeiten allgemeiner Verwilderung das Triebleben stärker sei und daß in unruhigen Zeiten die Verfolgung von Straftaten unzuverlässig sei, mindestens dem Täter als so unzuverlässig vorschwebte, daß er dem Trugschluß anheimfalle, er könne der Wirkung der angedrohten Strafe entkommen. In dem Augenblick, wo bei Verhütung der Verhältnisse die Überzeugung beim Täter durchgreife, daß es schwerer sei, der Verfolgung zu entkommen, vermindere sich auch die Zahl der schweren Verbrechen. Nicht in der Hebung der Wirtschaftslage in erster Linie und nicht in moralischer Besserung der Bevölkerung, sondern in der Geordnetheit der Verhältnisse und der Zuverlässigkeit der Strafverfolgung liege der Grund für das Absinken der Kriminalität.

Zurzeit sei noch eine viel zu starke Kriminalität vorhanden, als daß man an ein so gefährliches Experiment wie die Abschaffung der Todesstrafe herangehen könne. Wenn das deutsche Volk von schweren äußeren Erschütterungen verschont bleibe, könne man hoffen, daß in einigen Jahrzehnten die Kriminalität wieder auf den Vorkriegszustand oder unter ihn herabsinke. Erst dann sei eine Abschaffung der Todesstrafe für das Rechtsleben erträglich. Der Gesetzgeber trage tatsächlich bei der Entscheidung über die Abschaffung der Todesstrafe eine große Verantwortung. Man dürfe nicht das Mitleid mit dem Täter, sondern müsse das Mitgefühl mit den Opfern der Tat bei der Betrachtung dieser Frage voranstellen. Wenn infolge der Abschaffung der Todesstrafe zur Unzeit die Zahl der vorsätzlichen Tötungen zunehme, so trage der Gesetzgeber die Verantwortung und Mitschuld für alle diese unschuldigen Opfer. Aus diesem Verantwortungsgefühl heraus müsse er deshalb zurzeit die Beseitigung der Todesstrafe ablehnen.

Das schliesse natürlich nicht aus, daß gewisse Garantien gegen Mißgriffe gegeben sein müßten. Der von ihm gestellte Antrag Nr. 45 zum § 33 bedeute eine solche Garantie. Die beiden seinerzeit vom preussischen Justizministerium vorgetragene Fälle der Vollstreckung der Todesstrafe an Jugendlichen unter 21 Jahren bezögen sich zweifellos auf Taten von besonderer Abscheulichkeit, so daß nicht der geringste Grund zu einem Mitleid gegeben sei. Aber um des allgemeinen Prinzips willen, daß bei Jugendlichen die Psyche noch nicht so ausgereift sei, um sich all die Tatumstände und ihre Folgen vorstellen zu können, nehme er mit in Kauf, daß vielleicht einmal auf Grund dieses Gesetzes die Todesstrafe nicht vollstreckt werde, wo es der Täter verdient hätte.

Ferner müsse die Garantie gegeben sein, daß die Gnadeninstanz eine genaue Prüfung der Einzelfälle vornehme, damit wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft Mißgriffe, die theoretisch immer möglich seien, praktisch ausgeschlossen würden. Derartige beruhigende Garantien könne man im Strafvollzugsgesetz treffen.

Zweifellos bestehe im Ausschusse eine Tendenz zu einer Einschränkung der Todesstrafe. Es frage sich daher, ob man eine Differenzierung der Fälle dadurch vornehmen solle, daß mildernde Umstände, wie es der Entwurf vorsehe, in das Strafgesetzbuch aufgenommen würden, oder ob es richtiger sei, wie es das italienische Gesetz von 1926 getan habe, für vorsätzliche Tötung primär lebenslange Freiheitsstrafe vorzusehen, aber für verschärfte Fälle des Mordes, in denen der Täter sich außerhalb der menschlichen Gesellschaft und Gemeinschaft stelle und die mit dem Volksempfinden in keiner Weise vereinbar seien, die Todesstrafe anzudrohen. Im italienischen Gesetz sei eine große Anzahl solcher verschärfter Fälle angeführt. — Redner erwähnt in dem Zusammenhang noch die Abhandlung des Züricher Kriminalisten Kuesch »Todesstrafe und Unfreiheit des Willens«.

Andeutungsweise schlägt Redner als erwägenswert eine Differenzierung etwa durch Androhung der Todesstrafe für folgende besonders schwere Mordfälle vor: 1. Massenmord und Sprengstoffmord, 2. Mord im Rückfall — Redner erinnert an die in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen Fälle, in denen zu Zuchthaus begnadigte Mörder, um auszubrechen zu können, ihren Gefängniswärter oder eine ganze Familie getötet haben —, 3. Lustmord, 4. Mordentemord. Zu erwägen sei eventuell noch, ob und in welcher Form der Ministermord aus dem Republikfluchtgesetz in das allgemeine Strafgesetz übernommen werden könne. Es sei aus Gründen der Staatsraison z. B. nicht vorstellbar, daß die Mörder Rathenaus, wenn sie sich nicht selbst gerichtet hätten, begnadigt worden wären. Wofür wäre denn sonst im Republikfluchtgesetz das Anwendungsgebiet der Todesstrafe sogar erweitert worden?

Redner bittet schließlich den Vorsitzenden, bei der Abstimmung zunächst als weitestgehende Forderung über die Beibehaltung der Todesstrafe, sodann eventuell über ihre Einschränkung auf besondere Fälle und schließlich eventuell über die allgemeine Abschaffung der Todesstrafe abstimmen zu lassen. Wann die Kriminalität so weit gesunken sein werde, daß man die Todesstrafe eventuell abschaffen könne, könne man heute noch nicht sagen. Er halte es für richtig, es in der Zwischenzeit den Geschworenen zu überlassen, in leichteren Fällen auf Grund der mildernden Umstände die Todesstrafe tatsächlich abzuschaffen, sie aber in den gewiß seltenen ganz schweren Fällen vollstrecken zu lassen. Diejenigen Parteien, die die Abschaffung der Todesstrafe gewissermaßen als ein politisches Programm aufstellten, hätten vielleicht besser getan, einfach zu beantragen: »Die Todesstrafe wird bis auf weiteres nicht vollstreckt.« Obgleich er einen solchen Antrag ablehnen würde, halte er ihn psychologisch für richtiger. Die Todesstrafe jetzt völlig abzuschaffen, erachte er jedoch aus kriminalpolitischen, zeitlichen Gründen für einen ganz großen Fehler.

In der hierauf eröffneten *A u s s p r a c h e* führt zunächst Abgeordneter D. Dr. *Rahl* (DV) aus: Seitdem wir vor Jahresfrist über die Todesstrafe im Ausschuss verhandelt haben, hat mich die Frage unausgesetzt nicht bloß im Verstand, sondern auch im Gewissen bewegt. In unmittelbar konsequenter Fortführung der Gedanken, die ich damals hier geäußert habe, mache ich heute einen Versuch, eine Lösung zur Erwägung zu stellen, die vielleicht zu einer Annäherung der Gegensätze, zu einer praktischen gesetzgeberischen Lösung führen kann, ohne daß ich mich freilich bei der Differenz der auch jetzt wieder hervorgetretenen grundsätzlichen Auffassungen übertriebenen Hoffnungen hingebe.

Redner erklärt sodann, nur für seine Person zu sprechen. Seine politischen Freunde weder im Ausschuss noch innerhalb der Fraktion trügen irgendeine Verantwortlichkeit für den von ihm vertretenen Standpunkt.

Seine grundsätzliche Stellungnahme zu dem Problem der Todesstrafe habe sich nicht geändert. Der entscheidende Gesichtspunkt im Kampf für und gegen die Todesstrafe sei für ihn nur der eine: Sicherung von Staat und Gesellschaft. Nach wie vor lehne er zur Begründung der Todesstrafe jede Motivierung aus religiösen Indikationen, aus dem Gesetz der Ration und aus dem Gedanken der Sühne, aus abstrakt-logischen Folgerungen einer absoluten Gerechtigkeit ab, weil nach seiner Auffassung Menschen die Maßstäbe der Sühne und absoluten Gerechtigkeit nicht handhaben können. Das könne Gott allein.

Redner betont ferner, er stehe der Begründung der Todesstrafe aus dem Zweck der Abschreckung mit Zweifel gegenüber. So liege die Sache freilich nicht, daß eine abschreckende Kraft der Todesstrafe rundweg abgetritten werden könne. Denn mit der Statistik könne man zwar anschaulich machen, in welchen Fällen die Todesstrafe nicht abgeschreckt habe, aber nicht, in welchen Fällen sie wirklich abgeschreckt habe. Seine Zweifel an der abschreckenden Kraft gründeten sich vielmehr tiefer auf die besondere Psychologie des Mordes, die wahrscheinlich mache, daß nur in seltenen Ausnahmefällen eine vorangehende Abwägung über die Tat und die der Tat nachfolgenden Wirkungen und Strafmaß stattfinde.

Dem Einwand der Irreparabilität könne er doch nicht entscheidendes Gewicht beilegen, weil, sollten selbst bisher Mängel bestanden haben, es sich erreichen lasse, daß durch prozessuale Mittel und durch vernünftige Handhabung der Gnadenpraxis Justizirrtümer im Strafvollzug — und darauf komme es an — so gut wie ausgeschaltet werden. Es könne Irrtum vorkommen; dann sei das ein Trauertag für das ganze Volk, und der Staat könne nichts anderes tun, als das Unrecht an den Hinterbliebenen oder sonst in irgend-einer Weise wiedergutzumachen. Aber selbst diese traurige Tatsache könnte unmöglich prinzipiell entscheidend für die Abschaffung der Todesstrafe sein, weil eben die Möglichkeit von Irrtümern in der menschlichen Natur liege und der Irrtum immer eine Rolle spielen werde, man möge Garantien schaffen, soviel man wolle. Jedenfalls könne er eine agitatorische Ausschlichtung unaufgeklärter Mordfälle im Kampf gegen die Todesstrafe, wie z. B. im Falle *Jatubowski*, nicht billigen.

21. Ausschuss (18).

Der juristisch einzig vollwertige Grund gegen die Todesstrafe sei ihre Unteilbarkeit und damit die Unmöglichkeit, die gerade bei dem Verbrechen des Mordes bestehenden unendlichen Stufen von Motiven entsprechend zu berücksichtigen. Aber auch dieser Einwand sei durch die Zulassung der mildernden Umstände und die Möglichkeit der Verhängung einer teilbaren Strafe ausgeräumt.

Die Verwertung kultureller oder sogar sentimentaler Beweisgründe im Kampf gegen die Todesstrafe könne er beim besten Willen nicht auf sich wirken lassen. Das ursprüngliche Recht des Staates, für die höchsten Zwecke seiner Sicherheit auch das menschliche Leben in Anspruch zu nehmen, könne auch von den Gegnern der Todesstrafe unmöglich abgetritten werden. Auch in Österreich habe der Artikel 85 der Verfassung vom 1. Oktober 1920 die Todesstrafe ausdrücklich nur im ordentlichen Verfahren abgeschafft.

Ein Bedenken gegen die Aufhebung der Todesstrafe und ihren Ersatz durch lebenslanges Zuchthaus sei allerdings überhaupt nicht aus der Welt zu schaffen, nämlich die mit der Aufhebung der Todesstrafe verbundene Erschöpfung der staatlichen Strafmittel. Der wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus Verurteilte habe einen Freibrief für unbefristete Begehung weiterer Morde, zur Ermordung eines Wärters, eines Besuchers, eines Geistlichen, eines Anstaltsbeamten usw. Gewiß könnten innerhalb der Strafanstalten gegen Mörder Disziplinverschärfungen wie Einzelhaft oder Fesselung usw. eintreten; aber der weiter begangene Mord bleibe ungeführt.

Redner erklärt zusammenfassend, er habe deshalb den Zweifel noch nicht überwinden können, ob es an der Zeit und ratsam sei, dem Staat zu empfehlen, für äußerste Fälle auf sein äußerstes Strafmittel zu verzichten. Die Kriminalität der Gegenwart, namentlich auch auf dem Gebiete der Angriffe gegen das Leben, trage nicht dazu bei, die Überwindung dieser Zweifel leichter zu machen. Er könne nicht zugeben, daß in dieser Beziehung unsere Kultur gestiegen sei. Vielmehr sei die Unterschätzung des menschlichen Lebens außerordentlich groß.

Zur Würdigung der Gründe für die Abschaffung der Todesstrafe übergehend, führt Redner zunächst wörtlich aus:

Gleichwohl halte ich es für eine Pflicht des Gesetzgebers, bei der Gelegenheit eines neuen Strafgesetzbuchs gegenüber der unverkennbar starken Bewegung gegen das Strafmittel überhaupt von neuem gewissenhaft zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen etwa auf das Strafmittel verzichtet werden könnte. Auch darin bleibe ich in absoluter Folgerichtigkeit mit meinem bisher geäußerten Standpunkt. Auf den Juristentagen von Berlin 1902 und von Wien 1912 und bei anderen Gelegenheiten habe ich mit starker Betonung ausgesprochen, daß ich mich nicht zu den grundsätzlichen Dauerkämpfern für die Todesstrafe zähle, vielmehr ihre Beseitigung als gesetzgeberisches Ziel für den Zeitpunkt vorbehalten, in welchem sich dafür eine allgemeine Rechtsüberzeugung gebildet hätte. Unter der allgemeinen Rechtsüberzeugung kann ich natürlich nicht einen Zustand verstehen, in dem überhaupt kein Widerspruch gegen die